Dr. Ludwig Fikentscher,
kgl. Bezirksarzt
AUGSBURG.

Bot. 341 m

G90/2006

G.B. Göz S. Cæs. Maj. Aulæ Pict. et Chalcogr. Sculps. Cum Filio suo A.V.

Samuel Willhelm Detters

Dritter

Versuch

einer

Geschichte

der

Herren Burggraven

zu Nürnberg

vom Jahr 1273. bis 1276.

Onolzbach,
Zu finden bei Jakob Christoph Posch,
1758.

Bayerische Staatsbibliothek München

Bayerische
Staatsbibliothek
München

B S B
MÜNCHEN

Dem

Durchlauchtigsten und Hochwürdigsten

Fürsten und Herrn

HERRN

Joseph,

des Heil. Röm. Reichs regierenden Fürsten

von Hohenloh in Pfedelbach, Graven

zu Waldenburg, Herrn zu

Langenburg ꝛc.

Der

hohen Erz und Dom, auch Fürstlichen

Stifter zu Cöln, Salzburg, Strasburg,

Augsburg und Ellwangen, respective

Domgraven, Dom und Capi-

tular-Herrn ꝛc.

Meinen gnädigsten Fürsten und

Herrn.

Endlich,

Durchlauchtigster und Hochwürdigster Fürst,

Gnädigster Fürst und Herr!

endlich glücket es mir einmal, dasjenige Opfer bringen zu dürfen, welches für Höchstdieselben schon längst in meinen Herzen bereitet gewesen. Endlich wird mein sehnlicher Wunsch erfüllet, aller Welt sagen zu können, wie lebhaft die Ehrfurcht ist, womit Eure Hochfürstliche Durchlaucht bisher im Verborgenen sind von mir unterthänigst verehret worden. So groß deswegen meine Freiheit scheinet: so gerecht sind im Gegentheil die Gründe, welche mich zu gegenwärtigen Vorhaben gleichsam gedrungen. Ein Fürst, welcher mit so vortreflichen Eigenschaften ausgezieret ist; ein Fürst, welchen so viele Erz und andere hohe Stifter, als ein höchstschäzbares Kleinod, an sich zu zie-

hen und besonders zu verehren suchen; ein Fürst, an welchen alle Wissenschaften, insonderheit die Historischen, einen so grosen Beförderer haben; ein Fürst, welcher selbst den ersten Rang unter den Gelehrten behauptet und einnimmet; ein solcher gelehrter und helldenkender Fürst; ein solcher Fürst, ein solcher erhabener Fürst, wie Eure Hoch-fürstliche Durchlaucht zur Zierde des gesamten hohen Hauses Hohenloh, ja des ganzen Heil. Römischen Reichs sind, kann weder mit Worten noch mit Werken genug verehret werden, und solte es auch nicht anders, als auf eine geringe Weise, wie hier, geschehen können.

Es ist, Durchlauchtigster Fürst, ein Glück, ein unbeschreibliches Glück für mich, hievon ein persönlicher, obwol geringer Zeuge zu sein, und in Höchstdero theuresten Person einen solchen Gegenstand meiner Lobrede zu haben, ob ich gleich dazu ganz unwürdig und ungeschickt bin, deren ausnehmende Tugenden und bewundernswürdige Eigenschaften mich, wider den besorgenden Vorwurf einiger Schmeichelei, bei noch so vortheilhaften Ruhmserhebungen, ganz sicher stellen. Dasjenige, was an Eurer

Hoch-

Hochfürstlichen Durchlaucht vor einiger Zeit persönlich zu bewundern die ausserordentliche Ehre hatte, ist so tief in meine Sele gepräget, daß es wol niemand als mir, leichter werden solte, es zu beschreiben; wenn es nur möglich wäre, solches auf einen stummen Papier mit schwarzen Farben und mit einer leblosen Feder abzuschildern. Es würde dieß auch nicht möglich sein; wenn ich gleich den verwundernswürdigen Bensel und die künstlichen Hände eines Xeuxes und Apelles hätte, und alles so lebendig, so überzeugend, so rührend vorstellen könnte, als diese noch berühmten Maler die Kunst gekennt haben. Denn es würde ihm doch der hohe Fürstliche Geist und die unnachahmlichen Tugenden fehlen, welche der weise Schöpfer in Eure Hochfürstliche Durchlaucht allertheuerste Person geleget hat. Wenigstens werde ich allemal auf das lebhafteste gerühret, wenn ich an die Zeit gedenke, in welcher Eure Hochfürstliche Durchlaucht durch einen gelehrten und vornehmen Rath, welcher die Ehre hat, Höchstdenenselben so oft und so nahe zur Seite zu sein, und welcher durch seine mit ausnehmender Gelehrsamkeit angefülte Schriften um das hohe Hauß Hohenloh sich unsterblich verdient gemachet, mir

die gnädigste Erlaubnis ertheilen lassen, Höchstdenenselben in Dero Hochfürstlichen Residenz unterthänigst aufwarten zu dürfen. Dieß war der glücklichste Zeitpunct, welcher mich ie betroffen, und welcher den merkwürdigsten Umstand in meinen Lebenslauf ausmachen wird. Ich weiß auch bis diese Stunde nicht zu sagen, ob damals an Dero Hochfürstlichen Tafel mehr Dero gelehrte Gespräche und die meiner geringen Person erzeigte Hochfürstliche Gnade, oder Dero ausserordentliche Leuthseligkeit, ich bewundern sollen. Und dieß nicht allein. Seit dieser Zeit haben Eure Hochfürstliche Durchlaucht so viele besondere Merkmale Dero hohen Gnade gegen mich blicken lassen, die nicht gröser sein könnten, wenn ich auch das Glück hätte, von Höchstdenenselben ein wirklicher Diener und Unterthan zu sein, und die mich allemal äuserst rühren: so oft ich daran gedenke; deren aber, zu meiner nicht geringen Bekümmernis, ich mich nie werde würdig machen können.

Ich würde demnach, Gnädigster Fürst und Herr, die gröste Undankbarkeit zu Schulden kommen lassen, wenn ich diese mir vielfältig erwiesene Hochfürstliche Gnade nicht

wenigstens öfentlich mit unterthänigsten Dank verehrete, und die viel zu groß sind, als daß ich sie solte nach Würden preisen oder beschreiben können. Damit ich nur ein und das andere zur Bewunderung der Gelehrten anführe: so haben Eure Hochfürstliche Durchlaucht aus besonderer Liebe zu den historischen Wissenschaften und zur Ausbreitung derselben, gnädigst geruhet, mit höchsteigener hohen Hand an verschiedenen hohen Orten, mir Nachrichten uud andere nöthige Hülfsmittel zu meinen wenigen historischen Bemühungen zu bewirken. Und was kann einem Geschichtschreiber bei den so höchstmühsamen Arbeiten, wie die historischen sind, mehr ermuntern und mehr erquicken und alle Last erleichtern helfen, als wenn hohe Fürstliche Personen, auf eine so ausnehmende Weise ins Mittel tretten, wie Eure Hochfürstliche Durchlaucht zu meinen unterthänigsten Dank zu thun, gnädigst geruhet haben? Dabei haben Eure Hochfürstliche Durchlaucht die hohe Gnade gehabt und ganz unverdienter Weise, ohne mein Denken und Hoffen, wider die harten Anfälle des berühmten Jesuiten zu Cöln, Herrn P. Harzheim, bei Höchstdero hohen Aufenthalt zu gedachten Cöln, mich zu verthaidigen geruhet; wie

gedach-

gedachter gelehrte Geistlicher mich schriftlich versichert, und welches eine so gute Wirkung gehabt, daß dieser berühmte Mann aus einen Feind mein Freund und aus einen Gegner mein Gönner geworden. Und eben daher auch noch anstehe, ob ich diesen gelehrten Geistlichen, auf seine empfindliche Schrift antworten solle; zumal da ich nichts anders sagen kann, als was schon andere vor mir hundertmal gesaget haben.

Da nun die Wissenschaften noch nie undankbar gegen ihre hohen Beförderer gewesen: so werde ich es mir nicht nachsagen lassen, erst ein solches zu werden. Und hiezu ergreiffe ich eben diese Gelegenheit, da der dritte Versuch einer Geschichte der Herren Burggraven zu Nürnberg an das Licht tritt. Eure Hochfürstliche Durchlaucht haben ohnehin mehr als ein Recht auf dieses geringe Buch, und eben deswegen darf ich es um so getroster wagen, selbiges Höchstdenenselben in tiefster Ehrfurcht als ein Eigenthum zu widmen. Es hält dasselbe die Geschichte eines Hochfürstlichen Hauses in sich, mit welchen das gesamte hohe Hauß Hohenloh so vielfältig verschwägert gewesen und noch

ist.

ist. Es ist dabei eine ausgemachte Sache, und wie im ersten Versuch dieser Geschichte auf eine überzeugende Weisse dargethan worden, und Eurer Hochfürstlichen Durchlaucht oben wol gedachter vornehmer Rath nach mir mit mehrern ausgeführet hat, daß die Burggrävliche Nürnbergische Würde von dem hohen Hause Hohenloh auf das hohe Zollerische gelanget, wie in einer neuen Ausgabe des ersten Versuchs dieser Geschichte noch mehr soll untersuchet werden. Es ist aber auch gewieß, daß von dem Burggravthum Nürnberg, in seinen dermaligen weiten Umfang betrachtet, oder deutlicher zu reden, von den Fürstenthümern Baireuth und Onolzbach, wenigstens der dritte Theil ehehin dem hohen Hause Hohenloh zugestanden, und an jene, theils durch Kauf, theils aus andern Ursachen auf eine rechtmäsige Weiße gekommen ist; wie die vorhergehenden Versuche bereits zu Tage geleget, und in den künftigen weiters geschehen wird. Dieß sind einige von den Bewegungsgründen mit, die mich so dreiste gemachet Eurer Hochfürstlichen Durchlaucht einen Theil von der Geschichte der Herren Burggraven in Nürnberg, in tiefster Unterthänigkeit, wie hier geschiehet, besonders zuzueignen. Und da Höchstdieselben die vor-

her-

hergehenden Theile dieser Geschichte eines gnädigsten Anblicks gewürdiget und einen Plaz in Höchstdero vortreflichen Bibliothec zu schenken geruhet: so schmeichelt sich dieser Theil gleiches Glücks, der zwar in Absicht meiner geringen Arbeit nicht einmal den untersten Plaz verdienet, aber, da er mit Dero Hochfürstlichen Bildnis und erlauchten Namen gezieret ist, ein gegründetes Recht auf den ersten Plaz machen darf.

Eure Hochfürstliche Durchlaucht erlauben demnach, daß ich diese wenigen Früchte meiner Feder Dero Huld zum Opfer bringen und zugleich bitten darf, selbiges als ein geringes Denkmal meiner reinsten Ehrfurcht und unterthänigsten Danks, gnädigst anzunehmen, als in welcher Hofnung zu Eurer Hochfürstlichen Durchlaucht Füsse, ich es ehrerbietigst niederlege. Dieß Opfer eines gerührten Herzens begleite ich mit den innigsten Wünschen für Höchstdero Hochfürstliches Wolergehen. Der Fürst der Fürsten, dessen Auge besonders über die hohen dieser Welt wachsam, bewahre insonderheit Eurer Hochfürstlichen Durchlaucht allertheuerste Person, wie einen Augapfel, und lasse mir bald die Ehre erleben, Höchstdenenselben

zu einer der vornehmsten geistlichen Würden im Reiche, welche Höchstdero in Gott ruhende theureste Vorfahren, so ruhmwürdigst begleitet, unterthänigst Glück wünschen zu dürfen. Er überschütte Sie mit allen zeitlichen und himmlischen Glückseligkeiten und bereite Sie durch seinen Geist zum Genuß der Herrlichkeit, die ewig währet. Und erst alsdenn, wenn Höchstdieselben alt und lebenssatt sind, wenn durch Höchstdieselben die Ehre Gottes ausgebreitet und vermehret worden, lasse er Sie das Sterbliche mit dem Unsterblichen, und den Fürstenhut mit der Krone des Lebens, mit der unverwelklichen Krone der ewigen Herrlichkeit verwechslen.

Mit eben diesen Glückseligkeiten bekröne der grose Gott Höchstdero Durchlauchtigsten Herrn Bruder, Ihro Röm. Kaiserl. Maj. und des heil. Reichs höchstansehnlichen Herrn Cammerrichtern, nebst der Durchlauchtigsten Frauen Gemalin und sämtlichen Prinzen, Durchlauchten, und lasse das gesamte Hochfürstliche Hauß Hohenloh grünen und blühen, bis an die grose Veränderung, welche mit dem Weltkreis vorgehen wird.

Durch-

Durchlauchtigster und Hochwürdigster Fürst!

Mehr kann ich nicht wünschen. Meinem gerührten Gemüthe fället es unmöglich, die Sprache des Herzens zu reden. Erlauben Höchstdieselben, daß ich mich mehr auf mein Herz, als auf Worte berufen darf, welches die Regungen meiner Ehrfurcht und meiner feurigen Wünsche am besten kennet, die mich leben und sterben heissen

Durchlauchtigster und Hochwürdigster Fürst,

Gnädigster Fürst und Herr,

Eurer Hochfürstlichen Durchlaucht

Linden, am 16. März, 1758.

unterthänigster Diener

Samuel Wilhelm Oetter.

Vor-

Vorbericht.

§. I.

Hier habe ich die Ehre, meinen nach Stand und Würden zu verehrenden und gewogenen Lesern den dritten Versuch einer Geschichte der Durchlauchtigsten Herren Burggraven in Nürnberg zu überreichen. Daß dieses nicht ehender geschehen, daran ist die Schuld gar nicht auf meiner Seite zu suchen. Allein das hat eine Hinderung gemacht, was ich in dem Vorbericht zu Ende des zweiten Versuchs dieser Geschichte schon vorher befürchtet habe. Künftig wird es besser gehen. Diese Historie ist einem Verleger unter die Hände gekommen, dessen Sorgfalt die gelehrte Welt

schon manches schöne Buch zu danken hat, und in Zukunft zu danken haben wird. Und dieser wird, in einer ununterbrochenen Reihe, die künftigen Theile ans Licht tretten lassen. Ich bin deswegen froh. Denn ich werde dadurch der unangenehmen Beschuldigung entlediget, daß ich zwar viel anfienge, aber die Fortsetzung allemal unterließe; (a) ob es mir gleich nie an Willen, noch am Fleiß,

(a) Diese Beschuldigungen betreffen unter andern auch die unterlassene Fortsezung der Sammlung verschiedener Nachrichten aus allen Theilen der Historischen Wissenschaften, und der Historischen Bibliothec. Aber hierinn bin ich abermals auser Schuld. Wenn der Herr Verleger der ersten, die schon viele Jahre in Handen habenden Materien wird abdrucken lassen, und wenn sich zum zweiten ein Verleger angiebet: so werden die Freunde dieser Schriften, nicht länger warten dürfen. Gleiche Beschuldigung hat auch meine Wappenbelustigung betroffen. Aber diejenigen, welche nicht damit zufrieden gewesen, daß bis iezo nichts zum Vorschein gekommen, hätten bedenken sollen, daß ich nur eine Probe einer Wappenbelustigung heraus gegeben. Und eine Probe ist weder der Anfang, noch das Ende einer Arbeit. Wenn ich aber sage, daß es an einem tüchtigen und dieser kostbaren Arbeit gewachsenen Verleger gefehlet, andere aber, welche Mittel haben, sie wegen der unruhigen Zeiten, sie nicht haben unternehmen mögen: so wird dieses zu meiner Entschuldigung hinlänglich sein. Doch wird es auch künftig mit dieser Arbeit besser gehen. Die Kaiserliche Academie zu Augsburg, welche nach Kaiserlicher Majestät höchst zu verehrenden Namen, die Franzische heisset, und von Allerhöchstdenenselben mit sonderbaren Freiheiheiten allergnädigst versehen, hat mir die grose Ehre angethan, und mich zu ihren Mitglied gewürdiget. Und in Verlag dieser Kaiserlichen Academie werden künftig die Wappenbelustigungen zum Vorschein kommen. Es wird dieß um so leichter geschehen können, weil bey dieser Academie so viele vortrefliche Künstler stehen, insonderheit der Herr Herz, der wegen seiner künstlichen Hand und übrigen Geschicklichkeit unter die gröstenKünstler in Europa zu zählen, und davon seine schäzbare Kunststücke unumstösliche Beweisse zu Tage legen. Damit aber meine gewogenen

Leser

Fleiß, vielweniger am Vermögen oder an nöthigen Hülfsmitteln in diesem Stück gefehlet hat. Wenn die göttliche Güte Leben und Gesundheit giebet, und dabei Zeit und Kräften schenket; wenn dabei auf Seiten des Herrn Verlegers keine Hindernisse vorfallen; wenn es dieser Historie auch künftig nicht an Lesern fehlen wird: so soll keiner der Gönner und Freunde meiner geringen Bemühung über meinen Unfleiß klagen dürfen. Alles, was mir die Fortsetzung dieser Arbeit schwer machen kann, getraue ich mir zu überwinden; so wie ich bisher alle Berge der Hindernisse, so groß sie auch gewesen, glücklich überstiegen habe.

§. II.

Ehe ich aber meinen Lesern wegen der Ausarbeitung dieses dritten Versuchs, nöthige Rechenschaft und Erläuterung gebe, finde ich Ursache, nochmals auf vorher-

Leser vorläufig wissen mögen, wie es mit dieser Arbeit gehalten wird: so ist hier kurz zu gedenken, daß alle Kaiserliche, Königl. Fürstl. Gräfliche und Freiherrliche Siegel, auch die Siegel des niedern Adels und der Städte, so viel nur aufzutreiben sind, sie mögen nun schon in Kupfer gestochen sein oder nicht, und so viel nur aus Archiven noch können herbei gebracht werden, sollen aufs neue in Kupfer vorgestellet, und das Wappenwesen auf einen sichern Grund gesezet werden. Mit den Kaiserl. Siegeln wird der Anfang gemachet. Ehe dieß geschiehet, wird ein Band von allerhand Historischen, Heroldischen und andern hieher gehörigen Anmerkungen ans Licht tretten. Eine weitläuftige Betrachtung über den doppelten Adler, welche mit vielen Siegeln und Münzen wird ausgezieret sein, wird den Anfang machen, und ist selbige bereits unter die Presse gegangen.

gebende Versuche zurücke zu geben. Insonderheit aber erfordert es die Noth, wegen des ersten Versuchs einige Erinnerungen zu thun. Als ich an den ersten Theil die Hände legte: so war ich gar nicht Willens, eine Geschichte der Durchlauchtigsten Herren Burggraven zu Nürnberg ans Licht tretten zu lassen. Mein Vorsaz war nur die Münzen und Siegel dieses hohen Haußes mit einigen Erläuterungen und Genealogischen Anmerkungen in Kupfer darzustellen. Es waren in dieser Absicht schon wirklich einige Bogen abgedruckt, als ich auf besondere Veranlassung eines vornehmen Gönners schlüssig wurde, diese Arbeit so vorzunehmen, wie sie nachher zum Vorschein gekommen. In der Buchdruckerei wartete man auf meine Arbeit. Was ich in einem Tage ausgearbeitet, muste ich den andern darauf fortschicken. Ich hatte also nicht so viel Zeit, alles gehörig zu prüfen. Der erste Versuch kam also auf eine solche Art aus der Presse, woran ich selbst die Menge Ausstellungen machen könnte. Und wenn ich iezt diese Arbeit unternehmen sollte: so würde sie in einer ganz andern Gestalt erscheinen. Dem ohngeachtet haben viele vornehme und gelehrte Männer nicht nur meine Fehler geneigteſt übersehen, sondern mich auch zur Fortsezung dieser Arbeit mündlich und schriftlich erinnert. Ich könnte deswegen von vielen Personen schriftliche Zeugnisse beibringen und mit selbigen, zur Ehre meiner geringen Arbeit, viele Blätter anfüllen, wenn ich nicht die Beschuldigung einer Prahlerei zu befürchten hätte; ob mir gleich andere berühmte Männer hierinn vorgegangen sind. Oeffentliche

liche Blätter haben mich bereits vertretten, und von meiner Arbeit, die sehr schlecht in meinen Augen ausgefallen war, ein solches Urtheil gefället, daß ich eines Theils beschämet, andern Theils aber zur Fortsetzung derselben kräftigst ermuntert wurde. Da diese Zeugnisse aller Welt vor Augen liegen; da ich nicht den geringsten Anlaß dazu gegeben, und selbige mir weder erkauft, noch erbettelt oder erschmeichelt habe; da ich die mir so sehr gewogenen Herren Verfasser bis diese Stunde nicht einmal dem Namen nach zu kennen die Ehre habe; da ich über dieses von aller Prahlerei weit entfernet bin, und nur in dem nöthigsten und unvermeidlichen Fall so scheinen mus: so kann ich nicht umhin, nur ein und das andere Urtheil über den ersten Versuch dieser Burggräblichen Historie hieher zu sezen. Ich kann dieß um so getroster thun, weil ich, wie bereits gedacht, nicht den mindesten Anlaß dazu gegeben, und ich auch sonst denen Herren Verfassern unbekannt bin. Und diejenigen, welche meine Arbeit mit neidischen Urtheilen beleget, können daraus lernen, daß unpartheiische Männer selbige mit andern Augen angesehen haben. Ob ich gleich auser dem gar wohl fühle, daß unser Wissen in diesem Leben Stückwerk bleibet, und so auch der gröste Gelehrte, der noch so viel Fleiß und Zeit auf seine Schriften verwendet, dennoch allenthalben Fusstapfen seiner Menschlichkeit hinter sich lässet. Man kann es auch nicht allen recht machen. Allen mag und will ich auch nicht gefallen. Alle können es auch nicht leiden, daß man ihnen

auf eine bescheidene Art widerspricht. Sie wollen recht haben. Derjenige Gelehrte aber hat noch viel zu lernen, der noch nicht so viel gelernet, eine vernünftige Erinnerung mit Sanftmuth anzunehmen. Unterdessen hat der erste Versuch das Glück gehabt, von den mir unbekannten Herren Verfasser der Hallischen gelehrten Zeitung auf das Jahr 1751. No. 183. ein gar günstiges Urtheil zu empfangen, welches mir vor kurzer Zeit von dem berühmten Herrn Prof. Pauli, welche der hohen Schule zu gedachten Halle eine ausnehmende Zierde ist, zu meinem besondern Dank mitgetheilt worden: „Dem „Verfasser, schreiben die meiner geringen Arbeit gewogenen Herren Urheber dieser gelehrten Zeitung, haben seine bisherige zur Geschichtskunde gehörige Ausarbeitungen und Sammlungen bereits das gerechte Vorurtheil bey der gelehrten Welt erwecket, daß alles, was in dieser Art von seiner Hand kommt, schön, gründlich und zum reellen Gebrauch bequem sey; und wir würden tadelhaft handeln, wenn wir unsere aufrichtige Meinung von dem angezeigten Buch nicht dahin eröfneten, daß es zur völligen Bekräftigung jenes Urtheils diencte ꝛc. Die Folge dieses Werks ist mit desto mehrern Begierde zu verlangen, je mehr der unermüdete Fleiß des Verfassers wegen genauen Zusammenhangs der Burggrävlichen Nürnbergischen Historie mit den Reichs und andern besondern Landes-Geschichten zu loben ist. Nicht weniger die in Kupfer gestochene Münzen, Siegel und andere Denkmale, beson-

„ besonders eine dergleichen Urkunde des 13ten Säculi,
„ sind mit dem zierlichsten Druck vereinet, dagegen ei-
„ ne unzälige Menge angeführter Schrifrsteller, nebst
„ eingedruckten häufigen Diplomatibus zu den innern
„ Vorzügen gehöret. Das einige wäre zu wünschen,
„ daß der Verfasser zum rechtgelehrten Gebrauche der
„ Geschichte gründlicheren Lehren des Staatsrechts
„ folgen mögte." Ich habe Ursache, denen gelehrten Herren Verfassern wegen dieses so vortheilhaften, aber unverdienten Urtheils öffentlich zu danken. Bedaure aber dabei, daß der leztere Wunsch mich nicht bessern wird (b).

(b) Sie sehen ohnfehlbar darauf, weil ich in dem ersten Versuch nicht dem Lehrsaz des Herrn Kanzlers von Ludwig gefolget, nämlich, daß die Reichsstände nicht ex privilegio, sondern vi superioritatis territorialis münzen lassen. Aber hierinn wird mich keiner der Herren Publicisten bekehren, so groß er immer sein mag. Mithin werde ich in diesem Stück in Ewigkeit ein Käzer bleiben. Der berühmte Herr Prof. *Carrach* zu Halle, eine wahre Zierde dieser hohen Schule, hat in einer gelehrten Schrift unter dem Titel: Exercitatio juris de interpretatione Legum Imperii fundamentalium inprimis monetalium secundum analogiam cum superioritate territoriali, welche daselbst 1752. zum Vorschein gekommen, an meiner Bekehrung gearbeitet; allein ich finde mich noch nicht überzeuget. Ich bin immer in den Gedanken, es seie unerweißlich, daß nach dem Naturrecht schon einem Fürsten vi imperii das Recht zu münzen zukomme. Nach diesen kan ein jeder Privatus Münzen schlagen; aber ein jus circa monetam, das ist, den Gehalt und Werth der Münzen, auch welche fremde Münze in dem Staat gelten sollen oder nicht, zu bestimmen, und Münzgeseze zu machen, das stehet ihm von Natur nicht zu. Die für das regale juris monetandi schreiben, beweisen nur das leztere, und vermengen es alsdann mit dem ersten.

Nicht weniger hat der erste Versuch in den allgemeinen gelehrten Nachrichten aus dem Reiche der Wissenschaften zum Hamburgischen unpartheyischen Correspondenten auf das J. 1751. im 36. Stück einen vortheilhaften Beifall gefunden. Denn nachdem selbiger angezeiget worden, so haben die mir unbekannten Herren Verfasser also geschlossen: „Die Schrift hat „mehr als einen Nuzen. Deswegen lieset man dieselbe „mit Aufmerksamkeit. Freunde der Geschichte finden, „was sie suchen. Rechtsgelehrte, die, welche die Wappenkunst verstehen, Liebhaber der Münzen, werden „dem Verfasser Zeit und Gesundheit wünschen, sein „angefangenes Werk fortzusezen. Das dritte günstige Urtheil, das den ersten Versuch betroffen, (mit mehrern will ich meinen Lesern nicht beschwehrlich fallen) stehet in der also betitelten Staatsrelation der neuesten Europäischen Nachrichten und Begebenheiten, die zu Regensburg 1751. herausgekommen; allwo Num. 84. der gelehrte Herr Verfasser also zu meiner Beschämung geschrieben: Man hat schon längstens gewünschet, eine vollständige Historie von diesem großen Hausse zu sehen, je tiefer in das Alterthum hinein dessen Geschichte sich versenken, die Zeit der ersten Herren Burggraven fast unkennbar gemachet, und deren Münzen bereits unter die seltensten gerechnet worden. „Der Autor schreibet „ungemein gründlich, schön, kürz, doch bündig, und „wir haben in der Continuation dieses Werks uns eine „recht vollständige Historie, cujus basis Numismato-

„logia,

„ logia, Diplomatica & Genealogia sind, zu verspre-
„ chen. Er kunte es auch getrost wagen, dem mächti-
„ gen und grossen König in Preussen solche zuzueignen,
„ da ihm das trefliche Marggräflich Bayreuthische, das
„ Herzogl. Sachsen Gothaische und des Herrn Weih-
„ bischofs zu Bamberg, Herrn von Hahn, Münz-Ca-
„ binete, nebst andern offen gestanden.

§. III.

Diese und viele andere öffentliche Urtheile haben nicht nur meine Fehler bedecket, sondern auch mich zur Fortsezung dieser mühsamen Arbeit, kräftigst ermuntert. Vornämlich aber war die allergnädigste Aufnahme meiner allerunterthänigsten Zuschrift an Seine Königliche Majestät in Preussen der kräftigste Bewegungsgrund dazu. Es ist ein Glück, ja ein unschäzbares Glück für mich, dieß durch das schriftliche Zeugnis eines weltberühmten, gelehrten und vornehmen Mannes bestättigen zu können. Deswegen habe ich es auch vor andern erwählet:

MONSIEUR,

Je n'aurois point tant tardé à repondre à la Lettre, que vous m'avés fait l'honneur de m'ecrire, & à vous remercier du present, que vous avés eu la bonté de me faire. Si l'excés de mes occupations & quelques Voyages, que j'ai fait' ne m'en eussent

jusqu' ici empeché. Dés que je reçus le Livre, que vous destiniés au Roy, je le remis à Mr. d'Arget Secretaire des Commendemens de S. M. qui le lui presenta et qui vous aura dit, combien gracieusement S. M. le reçut, et vous en aura remercié de sa part. Pour moy Monsieur je vous rends de trés humbles graces du Volume qui etoit pour moy, dont je regrette seulement que mon ignorance dans vôtre langue, m'empeche de profiter. J'ai l'honneur d'etre trés parfaitement Monsieur

Vôtre trés humble et trés obeissant
Serviteur
MAUPERTUIS.

§. IV.

Eben diese für mich so vortheilhafte Aufnahme des ersten Versuchs dieser Burggrävlichen Geschichte, die geneigten und gütigen Urtheile so vieler Gönner und Freunde, haben mich auf den Entschluß gebracht, selbigen unter einer ganz andern Gestalt an das Licht tretten zu lassen. Ich habe dazu schon wirklich Hand angeleget. Der Leser erlaube mir, daß ich hier von der Einrichtung desselben eine vorläufige Nachricht geben darf. Wenn das Leben des Herrn Burggravens Friederich, mit dem ich hier beschäftiget bin, wird vollendet sein; wenn dabei die nöthigen Register über die herausgekommenen Theile, zum bessern Gebrauch meiner wenigen Arbeit, werden hinzuge-

zugefüget sein: so werden nach diesem zwei neue Theile, als Zusäze und Verbesserungen des ersten Versuchs, an das Licht tretten. Der Leser darf sich keine Sorge machen, daß er ein Buch zweimal kaufen muß. Was in dem ersten Versuch stehet, findet in diesen zwei neuen Theilen keinen Plaz. Man wird darinnen ganz andere Nachrichten zu lesen bekommen. Anfänglich wird von allen Burggraven im Reiche, von ihren Stand und Wesen überhaupt gehandelt. Dadurch bahne ich mir den Weg zum Burggravthum Nürnberg. Und da die Geschichte der Herren Burggraven zu Nürnberg, ohne eine gegründete Nachricht von der Stadt Nürnberg, nicht kann verstanden werden: so wird eine Erzählung von dem ältesten Zustand dieser Stadt, von ihren ehemaligen Besizern, und wenn sie eine wirkliche Reichsstadt geworden, vorangeschicket. Ich werde mich von keinem einzigen Geschichtschreiber verführen lassen, oder ihm blindlings folgen. Uberall werde ich sichere Zeugnisse der Geschichtschreiber, auch wo es sein kann, Urkunden reden lassen; wo mir aber diese fehlen, da werde ich die gesunde Vernunft urtheilen lassen. Denn diese hat in der Historie auch ein Wort zu sprechen. Überhaupt werde ich ohne Partheiligkeit schreiben. Der Leser wird davon die handgreiflichsten Proben finden. Wenn dieses geschehen: so komme ich auf das Burggravthum Nürnberg selbst. Hier werde ich vornämlich untersuchen: worinn denn das Wesen der Herren Burggraven bestanden. Es wird dieß um so nöthiger sein; weil wir zwar so viele Nachrichten von dem Burggrav-

thü-

thümern im Reiche, insonderheit aber von dem zu Nürnberg haben, in keiner einzigen aber unterrichtet werden, was denn eigentlich ein Burggrav gewesen. Insonderheit aber hat man vergessen zu sagen, was denn ein Burggrav in Nürnberg zu befehlen gehabt, und worinnen denn eigentlich die Comicia Burggraviæ bestanden. Zwar hat der berühmte Herr Consulent von Mölker zu Nürnberg, der gewieß einer der grösten Geschichtschreiber unserer Zeiten wäre, wenn ihm auf der einen Seiten nicht die Aufrichtigkeit fehlete, auf der andern aber die Partheiligkeit nicht so deutlich blicken ließe; dieser grundgelehrte Mann, sage ich, hat zwar in seinen Schriften, die er für die Stadt Nürnberg verfertiget, hin und wieder zu erkennen geben wollen, was denn die Herren Burggraven eigentlich gewesen; allein, er ist nicht mit der Sprache heraus gegangen. Ja er hat offenbar seine Partheiligkeit blicken lassen. Ich will den Leser nur eine Probe vorlegen. In seinen also benamten neuern Anzeigen und Beweissen von verschiedenen Kaiserl. Reichs Amtsleuten, die 1747. zum Vorschein gekommen, führet er S. 36. aus des hochberühmten Herrn Prof. Riccius, einer wahren Zierde, wie überhaupt der ganzen gelehrten Welt, als insonderheit der hohen Schule zu Göttingen, vortreflichen Buch, der Landsässige Adel betitelt, verschiedene Urkunden an, woraus man einen Begrief von einem Burggraven bekommet. Aber das schönste und vornehmste Zeugnis, das von der Hoheit eines Burggravens zeuget, das uns

saget,

saget, wie viel ein Burggrav ehehin zu befehlen gehabt, lässet der Herr Consulent weg. Es stehet in dem erst angezogenen vortreflichen Buch des Herrn P. Riccius S. 182. §. 6.

Warum ist dieß wol geschehen? Und was wird man auf die Aufrichtigkeit eines solchen Geschichtschreibers für Staat machen dürfen? Diesen Fehler will ich demnach sorgfältig vermeiden. Ich darf mich dennoch einigermassen auf den Beifall meiner Leser zum voraus freuen. Und weil der gelehrte Nürnbergische Herr Geschichtschreiber mit den Kaiserl. Reichs Amtsleuten in seinen Schriften so viel Staat machet, und die Welt bereden will, sie hätten so viel in und um Nürnberg zu befehlen gehabt: so soll dann darauf gründlich untersuchet werden, wie viel dergleichen Reichs Amtleute zu Nürnberg gewesen, was und wie viel sie zu sagen gehabt, und wie sie neben denen Herren Burggraven bestehen können. Mein vornehmstes Augenmerk wird auf den Butigularius gerichtet sein. Denn dieß ist der grose Mann, der vornehme Kaiserliche Beamte, mit dem die Nürnbergischen Herren Geschichtschreiber unsere Herren Burggraven verdrengen, oder ihnen gar an die Seite setzen wollen. Der oben mehrgedachte Herr Verfasser der Nürnbergischen Anzeigen machet ihn besonders sehr gros, und will mit ihm die Herren Burggraven klein machen. Aber der Butigularius mus sich vor den Burggraven verkriechen. Wer machet wol einen gröss-

sern

sern Staat, und wer hat wol mehr zu befehlen, derjenige dem das Schwerd anvertrauet ist, wie unseren Herren Burggraven, oder der über das Weinglas gesezet ist, und die Burellie in den Händen führen darf? Denn zu einen solchen vornehmen Mann will der gelehrte Herr Anzeiger den Butigularius S. 90. unter andern machen; wenigstens schliesse ich dieß aus den dort beigebrachten Zeugnissen. Der Herr Verfasser hat sich vermuthlich von dem sel. Herrn Pr. Schwarzen in der Abhandlung de Butigulariis verführen lassen, als worinn dieser Butigularius zu einen grossen Herrn gemachet wird, der es aber nicht gewesen. Denn da der Butigularius nichts anders als Waldamtmann war, (denn Wut und But heisset auf deutsch ein Wald,) der unter dem Burggraven in Absicht der Jurisdiction gestanden, (denn alle Burggraven und Graven hatten ihre Unterbeamten) der in den neuern Zeiten unter dem Namen eines Landvogts erscheinet, weil der Name Butigularius einigen vom hohen Adel, welche dieß Amt bekleidet, zu schlecht gewesen: so hätte der Herr Pr. Schwarz wol nicht nöthig gehabt, mit diesem Waldamt, der dabei oberster Zeidelrichter war, so viel Wesens zu machen; noch weniger aber wäre es nöthig gewesen, eine Burellie in Kupfer darzustellen. Denn mit dieser hat der Butigularius in Nürnberg vermöge seines Amts, nichts zu thun gehabt. Ein Französischer Pocillator oder Buticularius, und ein Nürnbergischer Butigularius,

oder

oder Butigal ist zweierlei. Und wenn auch noch tausend andere Kaiserliche Beamte in und um Nürnberg gewesen wären: so würde doch dieß der Hoheit der Herren Burggraven nichts benehmen. Sie wären doch unter den Herren Burggraven gestanden. Denn diesen hatte Kaiserliche Majestät und das Reich das Schwerd über den Comitatum Norimbergensem anvertrauet. Ich mus jezt abbrechen. Der Leser wird zu lange aufgehalten. Wenn dieses alles in dem neuen Theil wird ausgeführet sein; wenn sonst noch mehrere Erläuterungen und Verbesserungen, welche das Leben der Herren Burggraven zu Nürnberg betreffen, werden hinzugefüget, und also ans Licht getretten sein: so wird diesen der zweite Theil folgen. Dieser wird sich allein mit dem Kaiserlichen Landgericht des Burggravthums Nürnberg beschäftigen. Und weil die Kampfgerichtsordnung dieses Landgerichts, welche im ersten Versuch zu lesen, sehr schwehr zu verstehen ist: so soll ein weitläuftiger Commentarius darüber mitgetheilet werden, und darinn kein einziger Umstand unberühret oder dunkel bleiben.

§. V.

Und so viel habe ich meinen gewogenen Lesern von meiner zukünftigen Arbeit und Verbesserung des ersten Versuchs berichten sollen. Ich komme jezt auf den zweiten Versuch. Dieser ist mit mehrerer Sorgfalt ausgearbeitet. Ich habe aber auch mehr Zeit dazu gehabt.

Doch

Doch würde ich an vielen Orten anders reden und schreiben, wenn ich ihn iezt solte unter die Presse gehen lassen. Die Menschen müssen alle Tage lernen; und es ist gewieß, daß, wenn die Herren vom Rathhauß herabgehen, besonders die unstudirten, sie klüger sind, als wenn sie hinauf gegangen. So gehet es mir denn auch. Und es ist wol niemand in der Welt, der eine geringere Freude an seinen Arbeiten hat, als ich, wenn sie ans Licht getretten sind. Andere verlieben sich in ihre Geburten. Und was sie einmal zum Vorschein gebracht, das muus schön bleiben; oder daß ich ohne Gleichniß rede, was sie geschrieben haben, das muß geschrieben bleiben, es mus recht und gegründet sein. Niemand darf sich deswegen unterstehen, ein Wort darwider zu reden oder zu schreiben; wenn sie gleich offenbare Fehler begangen. Die Eigenliebe, die Begierde allen zu gefallen und die Partheiligkeit ist die fruchtbare Mutter solcher Personen, oder vielmehr ihres Bezeugens. Da ich nun aber von diesen Sinn weit entfernet bin; da ich alle meine Arbeiten für unzeitige Geburten halte, ob ich sie gleich mit möglichster Uberlegung, mit grösten Fleisse und Nachsuchen zu Papier bringe: so getraue ich mir kaum, sie nochmals zu lesen, wenn sie die Presse verlassen haben. Ich denke immer bei dem durchlesen, hier hättest du es besser machen können, hier hättest du dich deutlicher ausdrücken können, hier hättest du von diesem und jenem Manne mit mehrerer Hochachtung reden und hier hättest du deinen Freund mit der

Anzeige seiner Fehltritte nicht böß machen sollen; ja vielleicht hast du hier selbst einen Fehler gemachet.

So denke ich, und so urtheile ich von meiner Arbeit. Dergestalt, daß der Prahler, ein eingebildeter Polyhistor, der, welcher alles besser wissen will, von selbiger nicht geringer urtheilen kann, (ob er gleich nicht mehr daran auszusezen hat, als weil sie nicht von ihm herrühret) als ich selbst urtheile. Und eben deswegen schäme ich mich nicht, meine Fehler selbsten anzuzeigen, zu ändern und zu verbessern, auch wegzulassen, wo es die Noth erfordert. Ja daher komts auch, daß ich die Erinnerungen gelehrter Männer, die Wahrheit und Bescheidenheit lieben, die von keiner Tadelsucht angestecket sind, und die sich keines Obrist-richterlichen Amts im Reiche der historischen Wissenschaften anmassen, allemal mit tausend Dank annehme; wenn sie so eingerichtet sind, wie es unter gesitteten Männern herkömlich, und wenn ich wahrnehme, daß die Liebe zur Wahrheit der Bewegungsgrund ihres Wiederspruchs gewesen.

§. VI.

Ich kann demnach nicht umhin, meine gelehrte Leser zu bitten, mit mir Gedult zu haben, wenn ich einige Verbesserungen und Erläuterungen dieses zweiten Versuchs nothwendig hieher sezen mus. Vor allen mus ich gestehen, daß der Schluß, den ich in der Vorrede S. 27. wegen der Majestät der Kurfürsten gemachet, nicht

so gültig ist, als ich damals gedacht habe. Das Crimen læsæ Majestatis kann auch wider die Staatsminister desjenigen, dem die Majestät zukömmt, begangen werden; weil sie ihren Herrn in dem Exercitio Majestatis beistehen. Und dieß ist auch die wirkliche Ursache, warum nach der goldenen Bull das sogenannte Crimen læsæ Majestatis mediatum kann gegen die Kurfürsten begangen werden. Denn dadurch wird eigentlich nicht Majestas Electorum, sondern Imperatoris beleidiget. S. Ludwigs Erläuterung der goldenen Bull, im zweiten Theil S. 386. Unterdessen bleibt es gewieß, die Kurfürsten und auch andere Fürsten haben Sieget gehabt, die sie Sigilla Majestatis genennt; das Wort Majestas mag nun im eigentlichen oder uneigentlichen Verstand genommen werden, oder es mag andeuten, was es immer will. Ich habe es bewiesen, und es ist mir eine grose Ehre, daß der Königl. Preußische vortreflich gelehrte geheime Legationsrath und Director des Königl. Archivs, Freiherr von Herzberg mit meiner Untersuchung zufrieden gewesen. (c) Inzwischen ist es mir auch lieb, daß ich diesen Saz, die Fürsten haben Majestätssiegel gehabt, durch zwei neue Zeugnisse bestättigen kann. Beide stehen in des preiswürdigsten Herrn Reichshofraths, Freiherrn von Senkenbergs Ex-

(c) In der vortreflichen Schrift: Dissertation sur les ancies sceaux des Marggraves & Electeurs de Brandenbourg, & en particulier sur l'aigle à deux tetes, qui se trouve dans les sceaux de Wenceslaus Roi de Boheme & Marggrave de Brandenbourg.

Excellenz, beliebten und zum historischen Gebrauch ungemein nützlichen Selectis juris & historiarum, und zwar einmal Tom. II. pag. 514. allwo sich eine Urkunde Johann Herzogs zu Mecklenburg unter dem 1554. Jahre endiget: auf Pergamen verfertigen und mit unserm Mayestät Insiegel versiegeln und bekräftigen lassen. Und Tom. II. p. 65. lesen wir: Und jeder Fürst hienng an den Brief sein Majestät. Ich könnte hier noch die Frage beantworten: Warum die Herren Burggraven in Nürnberg auf ihren grosen Siegeln sich nicht mit einer Fahne, sondern mit einem Schwerd abbilden lassen? Allein da ich nicht ausführlich genug sein darf, so wie es diese Materie erfordert: so verspare ich die Beantwortung dieser Frage bis auf die Ausgabe des oben versprochenen neuen Theils der Burggrävlichen Historie. In den Wappenbelustigungen wird von dieser Materie auch gehandelt. Da sodann sogleich soll untersuchet werden, warum die Herren Landgraven von Hessen sich auch mit dem Schwerd und nicht mit der Fahne abbilden lassen; und warum die Herren Graven von Hohenlohe bald mit einer Fahne, bald mit einem Schwerd auf den Siegeln ehehin vorgestellet worden.

§. VII.

Hierauf komme ich auf das Buch selbst. Und da habe ich zur 76. und 196. Seite des zweiten Versuchs zu erinnern, daß ich in einer besondern Schrift, das

Cingulum Militare betitelt, deutlich machen werde, was dieß in der dort angezogenen Urkunde heisset: Sigillum proprium non habeo, eo quod Sacramentis nondum essem militaribus implicatus, so daß ich mir den Beifall meiner geneigten Leser zum voraus versprechen darf. Bis jezo hat noch kein einziger die Redensart Sacramentis militaribus nondum implicatus sum, recht erkläret. Und eben dadurch sind sie in der Lehre, wer ehehin Siegel führen dürffen, so ungewiß. Damit aber der Leser zum voraus wissen möge, worinn meine Erklärung über obige Worte bestehe: so melde mit wenigen, daß Sacramentis militaribus nondum implicatus sum nicht so viel heisse: ich bin noch kein Ritter, *Miles*, wie es so viele Gelehrte erklären, und dahin auch die Meinung des hochberühmten Herrn Hofrath Scheidts zu Hanover, meines vornehmen Gönners, in der Mantissa Documentorum und zwar in der Vorrede S. 20. in der Anmerkung zu geben scheinet. Diese Worte wollen vielmehr so viel sagen: ich bin noch *inermis*, ich bin noch nicht wehrhaft gemachet, ich habe das *Cingulum militare* noch nicht bekommen, oder wie man sonst zu reden pflegte: Ich bin noch kein *Armiger*. Ich weiß gar wol, daß alle, die von dieser Materie geschrieben, aus dem Cingulo militari und aus dem wehrhaft werden, zweierlei machen; allein es ist dieß eine irrige Lehre, wie ich an beregter Stelle auf eine überzeugende Weisse darthun werde.

Das

Das Cingulum militare empfangen und wehrhaft werden, ist eins. Aber das Ritter (*Miles*) werden oder zu einen Ritter geschlagen werden, ist von jenen unterschieden. Wer ein Ritter werden wolte, muste insgemein das Cingulum militare schon haben. Ich sage mit Fleiß insgemein. Manchmal wurde eine Ausnahme gemachet, wenn z. E. einer, der nicht de genere militari geboren war, wegen einer besondern That wehrhaft, und zugleich zum Ritter geschlagen wurde. Aber warum hat denn einer, wenn er gleich de genere militari geboren, aber noch nicht wehrhaft gemacht war, noch kein Siegel führen dürfen? Auf diese Frage soll in der angezogenen Schrift ausführlich geantwortet werden.

§. VIII.

Ich gehe jezt weiter. Auf der 123. Seite befindet sich unter dem 1266. Jahre eine Urkunde der beiden Burggraven Friederich und Conrad, die sich endiget:

Testes sunt

Arnoldus Dapifer
Burckardus, Ludevvicus de Seckendorf;
Cunradus de Herzogenhoven
Cunradus filius suus
Fridericus de Lebzingen, *Ministeriales Burggravii.*
Rudigerus de Kippenberch

Ortolfus de Wepphelar
Otto, *Milites.*
& alii laici fide digni.

Hier kommen anfänglich die Miniſteriales zum Vorſchein. Sodann folgen die Milites. Beide werden von einander unterſchieden. Und warum geſchahe dieſes? Wenn die wahre Bedeutung des Wortes Miles beſtimmet iſt: ſo kann auf dieſe Frage leicht geantwortet werden. Was heiſſet hier Miles? Es bedeutet hier keine ſolche Perſonen, die zum Ritter geſchlagen worden; ſondern es ſoll ſo viel, als einen Vaſallen andeuten. In dieſen Verſtand wird das Wort Miles gar oft genommen, wie in der angezogenen Schrift de Cingulo Militari wird dargethan und ſogleich die Urſachen angegeben werden, warum die Vaſallen alſo genennet worden. In obiger Urkunde ſind alſo zweierlei Zeugen gegenwärtig geweſen. Es waren Miniſteriales Burggravii gegenwärtig; es waren aber auch Milites ſeu Vaſalli Burggravii da. Der Unterſchied zwiſchen einen Vaſallen und zwiſchen einen Miniſterialen iſt bekannt. Es iſt alſo nicht nöthig, hier ihren Unterſchied anzuzeigen. Dieß aber muß ich noch berühren, daß in unſern Burggrävlichen Urkunden die Vaſallen mit dem Titel Homines belegt werden. Die Urkunde, welche wir im zweiten Verſuch S. 136. unter dem 1246ten Jahre leſen, giebt dieſes zu erkennen. Denn daſelbſt heiſſet es:

Con-

Conradus & Fridericus - - Burggravii in Nurenberche - - licenciavimus universis *Ministerialibus* & ceteris *Hominibus* nostris, ut libere conferant eidem monasterio Elemosinas suas de mobilibus & immobilibus *Bonis* suis ipsis *Ministerialibus* & *Hominibus* in extremis infirmitaribus vitæ suæ laborantibus - -

Der hochberühmte Herr Hofrath Scheidt giebet diesen Worten in seinen historischen und diplomatischen Nachrichten von dem hohen und niedern Adel in Deutschland in der Anmerkung, S. 163. einen unrechten Verstand. Er saget, dieser Consens, welchen die Herren Burggraven hier gegeben, habe sich auf die Güther erstrecket, welche die *Ministeriales*, *iure ministeriali* zu Lehen hatten. = = Allein, es ist in dieser Urkunde nicht die Rede de Feudis, sondern de Bonis. Die Ministeriales und Homines bekommen hier die Erlaubnis, von ihren Güthern Vermächtnisse an das Kloster Heilsbronn thun zu dürffen. Es ist hier gar bedächtlich das Wort Bona gesezt. Die Bona werden den Feudis allemal entgegen gestellet, und bedeuten selbige nichts anders als Alodia. Manchmal wird an deren Statt das Wort Prædium oder Prædia gesezet. Da dieser Umstand in der neuen Ausgabe des ersten Versuchs dieser Burggrävlichen Historie ohnehin nochmals vorkommet: so wird der Beweiß, daß Bona hier so viel als Alodia andeuten, bis dorthin versparet. Jezt ist nur

noch dieß zu erinnern, daß in angezogener Urkunde der Unterschied zwischen den Ministerialen und Lehenleuthen oder Vasallen des Burggrabthums Nürnberg beobachtet worden. Durch die Lehenleuthe, oder Homines werden Edelleuthe, oder Personen vom Militärstande, Bürger und Bauern verstanden. Leztere besassen von dem Burggrabthum auch Lehen; aber nur keine rechten Lehen, oder wie man sonst redet, keine Schildlehen. Und eben so ist es auch zu verstehen, wenn S. 253. weiters Homines Burggravii namhaft gemacht werden. Doch werden manchmal die Vasallen aus dem Militärstande, Homines Nobiliores genennet, und den gemeinen Lehenleuthen entgegen gesezet. Die Urkunde, die im ersten Versuch S. 306. zu lesen, und über die in der neuen Ausgabe eine weitläuftige Erläuterung mitgetheilet wird, beweißet das, was erst gesaget worden.

§. IX.

Weiters ist auf der 205ten Seite gesaget, und auch sogleich bewiesen worden, daß die Ministeriales und Milites bei den Herrschaften ehehin Räthe gewesen. Diese Wahrheit bestättigen wir iezt durch ein anders Exempel aus des Herrn Pfeffingers Braunsweigischen Geschichte im ersten Theil S. 205. allwo wir unter dem 1296ten Jahre lesen: Nos Albertus Dux de *Bruneswick* - - protestamur - - tres ex nostris *Consiliariis*, scil. Balduinus Præpositus S. Blasii in Brunesvvick,

Eckber-

Eckberto de Asseberch, Fridericus de Ampeleue, *Milites* - -

§. X.

Ferner ist S. 207. in einer Burggrävlichen Urkunde ein Magister Eberhardus zum Vorschein gekommen. Es ist dabei gesagt worden, er seie eine geistliche Person und dabei ein Rath bei unsern Herrn Burggraven gewesen. Wer da weiß, daß in den mittlern Zeiten Magister so viel als Doctor Theologiæ gewesen (wer es nicht weiß oder nicht glauben will, kann aus des hochberühmten Herrn Geheimenrath Estors vortreflichen Buch, *de Ministerialibus pag.* 549. ingleichen aus des sel. Herrn Rath Kuchenbeckers *Analect. Hass. Collect. I. pag.* 155. und *Collect. III. pag.* 77. sich hievon belehren und überzeugen lassen) der kann an meinen Vorgeben nicht zweifflen. Es ist auch daran nicht zu zweiflen, daß dieser Magister Eberhard ein Rath bei unsern Herrn Burggraven gewesen. Man weiß, daß die Geistlichen, auch so gar unter den Heiden (d) sind überal zu Rathe gezogen worden. Man weiß ferner, daß man gemeine Dorfpriester zu Räthen genommen hat. So ziehet der grundgelehrte und besonders berühmte Herr Syndicus Dreier zu Lübeck in seiner vortreflichen Samlung vermischter Abhandlungen im zweiten Theil S. 661.

(d) Sie musten so gar bei den Heiden das Amt eines Scharfrichters vertreten. Man hielte dieß für eine besondere Ehre. Denn sie thaten es an Gottes Statt.

eine fürstliche Urkunde an, die sich endiget: Hujus rei testes sunt *nostri Consiliarii* dilecti, D. Matthias Abbas novi campi, Henricus Vos in civitate Stralsund, ac Jacobus Glambecke in Demyn *Plebanus.* Sie haben das Amt eines Prothonotarii versehen, wie wir ein Exempel in des nun in die Ewigkeit eingegangenen Freiherrns von Gudenus *Syllog. var. dipl. pag.* 123. finden, allwo sich eine Urkunde des Herzogs Ludwig in Baiern endiget: Prothonotarius noster *Vicepastor* in Heidelberch - - So wurden sie auch zu den geistlichen Gerichten genommen. In des berühmten Herrn Schminkens *Monimentis Hass. Tom. II. pag.* 401. veroffenbaret sich dieses unter andern aus einer Urkunde vom J. 1242. allwo coram iudicio spirituali in Capitulo Northeymensi coram venerabili Domino Abbate in Reynhusen & Heydenrico *Plebano* in Seburc, *iudicibus* - - Es ist demnach nicht zu zweifeln, daß unser Magister Eberhard die Stelle eines Raths bei unsern Herrn Burggraven Friederich versehen hat.

§. XI.

Aus einer Urkunde, welche wir im zweiten Versuch S. 251. lesen, veroffenbaret sich, daß unser Herr Burggrav mit dem Gegenkaiser Heinrich, Raspe genant, in einem guten Vernehmen gestanden; da er es doch sonst mit dem Hohenstaussischen Hauße treulich gehalten hatte.

hatte. Allein, unser Herr Burggrav muste sich in die Zeit schicken. Der Gegenkaiser Heinrich hielte eben damals einen Reichstag zu Nürnberg. Der Herr Iohannes ab Indagine will das leztere zwar nicht glauben, und saget, alle Historienschreiber schwiegen von diesem Reichstag. Allein das Chronicon Salisburgense (e) das unser Herr Geschichtschreiber in der Note *k.* anziehet, und das sonst bei ihm allen Credit hat, bezeuget es, und der Continuator des Martini Poloni (f) bezeuget es gleichfals mit den Worten: Lantgravius Thuringiæ vir ætate grandævus strenuitatis & prudentiæ - - fuit per principes electus in regem, Curiam in Nurenbergh solenniter celebrauit. Und das Chronicon Salisburgense bestimmet das Jahr, nämlich 1246. Die Urkunde, welche im ersten Versuch S. 299. zu lesen, bezeuget ia deutlich, daß gedachter Gegenkaiser damals zu Nürnberg anwesend gewesen. Bei so gestalten Sachen muste es unser Herr Burggrav mit diesen Herrn halten. Doch finden wir nicht, daß er sich von ihm mit dem Burggravthum Nürnberg belehnen lassen. Unser Herr Burggrav wird schon zuvor gesehen haben, daß es nicht lange mit diesen Herrn gut thun wird.

§. XII.

Auf der 258. Seite ist eine Urkunde aus des berühmten Herrn Hofrath Hanselmanns schätzbaren Werk vom

(e) In des Herrn *P. Pezens Script. Rer. Austr. Tom. I. p.* 358.
(f) In *Eckard Corp. Hist. Tom. I. col.* 1419.

vom J. 1230. abgezogen worden, in welcher sich zwei Herren von Hohenloh verabreden, sie wolten für beständig ihres Herrn Vatters Schild führen. Vterque fratrum ducere debeat in perpetuum clypeum patris sui. Damals habe ich die Ursache dieses Vertrags nicht errathen können. Jezo aber habe ich sie gefunden. Man findet sie in der Urkunde selbst. In meinen Wappenbelustigungen soll sie entdecket werden.

§. XIII.

Auf dem 263. Blatt habe ich eine Theilung vermuthet, welche um das Jahr 1260. unter denen Herren Burggraven in Absicht des Burggravthums und andern Herrschaften geschehen. Es ist gesaget worden, die Theilung seie darinn bestanden, daß unser Herr Burggrav Friederich das Burggravthum Nürnberg, der andere Burggrav aber, nämlich Conrad, die Herrschaften Abenberg und Viernsberg zum Antheil bekommen habe. In dieser Muthmassung bin ich inzwischen gestärket worden. Der Herr Burggrav Friederich war vorher Besizer von der Herrschaft Abenberg, wie an beregter Stelle ist erwiesen worden. Im Jahr 1260. aber hatte er sie nicht mehr; wie die Urkunden im ersten Versuch S. 307. und 309. ganz deutlich bezeugen. Der erstgedachte Burggrav Conrad hatte sie im Besiz. Hiezu kommt noch dieß. Unser Herr Burggrav Friederich hat im J. 1276. seine Tochter Maria, vermälte Grävin von Oettingen,

des-

desgleichen im J. 1273. und endlich 1282. seine drei Töchter mit dem Burggrafthum eventualiter belehnen lassen. Der damals lebende Burggraf Conrad wurde gar nicht darum gefraget. Wenigstens wird seiner in den Lehenbriefen nicht Erwähnung gethan. Dieß hätte aber geschehen müssen, wenn er ein Recht auf das Burggrafthum Nürnberg gehabt hätte. Man hätte darinn melden müssen, daß gedachte Eventualbelehnung mit seinen Wissen und Willen geschehen. Da nun aber in den angezogenen Lehenbriefen hievon alles still ist: so darf man sicher schlüssen, daß mehrgedachter Burggraf Conrad an dem Burggrafthum nichts zu suchen gehabt, und daß bei so bewanden Umständen damals eine Theilung vorgegangen seie. In der neuen Ausgabe des ersten Versuchs wird hievon mehr geredet werden.

§. XIV.

Auf der 275. Seite ist bemerket worden, was unser Herr Burggraf Friederich aus der Meranischen Erbschaft bekommen hat. Es ist dabei angezeiget worden, daß auch die Graven von Truhendingen einen Theil an dieser Erbschaft gehabt. Ich war nicht vermögend, den wahren Grund zu dieser Erbschaft anzugeben. Auf der 308ten Seite bin ich zwar auf eine Muthmassung gekommen; allein der berühmte Herr Prof. Johann Friederich Gruner zu Coburg hat die Gütigkeit gehabt, und mich auf einen bessern Weg geführet, dafür ich hier öffentlich danke. Es geschahe dieß einer gelehrten Ein-

la-

ladungsschrift, die im J. 1756. auf einen Bogen unter diesen Titel zum Vorschein gekommen: Comites de Truhendingen quare inter Ducum Meraniæ hæredes fuerint. Der gelehrte Herr Verfasser führet aus des Hunds Bairischen Stammbuch ersten Theil, S. 33. an, der lezte Herzog in Meran habe eine Schwester Namens Margareth gehabt. Diese Margareth seie vermuthlich mit einem Graven von Truhendingen vermälet gewesen, aus welcher Ehe der Grav Friederich von Truhendingen, welcher an Meranischen Erbschaft Theil gehabt, geboren worden. So viel ist gewieß, daß die Mutter erst gedachten Gravens Margareth gebeissen. Der berühmte Herr Professer hat hierüber eine Urkunde aus des Herrn von Ludolfs *Sympbor. Consult. & Decis. Forens. Vol. II. pag.* 1086. angezogen, die ich, weil sie kurz ist, nach ihren völligen Innhalt hieher sezen will. Nos Otto & Fridericus Dei gratia Comites de Tründing, (g) nec non Fridericus Dei gratia præpositus Orngævvensis Frater eorundem. Vniuersis præsentem paginam inspecturis volumus esse notum, quod nos in remedium & salutem animarum nostrorum progenitorum, videlicet Friderici Patris nostri Comitis de Tründig & *Margarethæ* matris nostræ piæ memoriae Villam in *Watendorf*, quæ nos titulo proprietario respiciebat, ad legationem prædilecti Friderici Patris nostri devote & benevole cum omnibus

(g) In meiner Abschrift stehet Trühending.

bus ſuis attinentiis tribuimus Coenobio Langheimenſi, (h) Teſtes hujus rei ſunt

Vlricus & Cunradus fratres de Mur
Dominus Willingus de Truhending
Dominus Wolframus de Wolfrſtat, *Milites*
Henricus & Cunradus fratres de Giech
Henricus Aſinus
Hermannus de Loch

Acta ſunt hæc Anno Dom. M CC LXX. quarto, apud *Nurmbercb*, XV. Kal. Decemb.

Da ich ohnehin mit einer Geſchichte der Graven von Truhendingen beſchäftiget bin: ſo will ich mich iezt nicht länger aufhalten. Ich verſpare alſo die Unterſuchung dieſes Umſtands bis dorthin.

§. XV.

Auf der 284. Seite iſt urkundlich dargethan worden, daß unſer Herr Burggrav Friederich von dem Röm. König Conrad mit der Herrſchaft Creuſen im J. 1251. beliehen worden. Dieſe Herrſchaft gränzte an die Herrſchaft Baireuth, welche unſer Herr Burggrav aus der Meraniſchen Erbſchaft einige Jahre vorher bekommen hatte. Wir können alſo leicht die Urſache finden, warum unſer Herr Burggrav auch dieſe Herrſchaft an ſich zu bringen, und damit ſein Land zu vergrößern geſuchet hat.

(h) In meiner Abſchrift heiſſet es: Coenobio Lancheimenſi tribuimus.

hat. Der König Conrad befand sich damals bei seinem Schwager, dem Herzog Ludwig von Baiern in München, wohin er sich flüchten müssen. Und es kann sein, daß unser Herr Burggrav in der unglücklichen Schlacht bei Frankfurth am Main einigen Schaden, so wie andere Herren mehr, gehabt, wofür ihn nachgehends der Röm. König Conrad die Herrschaft Creusen zu Lehen gegeben. Auf der 288te Seite ist gesaget worden, es seie sehr wahrscheinlich, daß auch die Gemalin des Herrn Burggravens mit dieser Herrschaft beliehen worden. Wenn man den Lehenbrief genau ansiehet: so ist dieß auser allen Streit. Denn er heisset darinn: Nos supplicationibus Friderici Burggravii - - ejusque vxoris - - favorabiliter inclinati, tam ipsis, quam suis pueris - - castrum Crusen - - in rectum feodum duximus concedendum. Hier stehet, tam ipsis, nämlich dem Herrn Burggraven und seiner Gemalin. Und da auch die Pueri, Söhne und Töchter, darunter begriffen sind: so folget, daß diese Herrschaft auch ein Weiberlehen ist.

§. XVI.

Hierauf findet man von unsern Herrn Burggraven Friederich von den Jahren 1251. bis 1256. in den Geschichtbüchern nichts angemerket. Vermuthlich befand er sich in diesen Jahren in Italien; wohin der Röm. König Conrad einen Zug gethan hatte.

§. XVII.

§. XVII.

Ich rucke jezt weiters, und komme auf die 309te Seite. Daselbst ist eines Vertrags unter dem 1260. Jahre Erwähnung geschehen, den unser Herr Burggrav Friederich zu Schezliz im Bambergischen, mit dem Graven Friederichen von Truhending und mit dem Graven von Orlamünd, wegen der Meranischen Erbschaft, gemachet. Es heisset daselbst: Comes Hermannus præpedictus, Burggravius memoratus & Dom. de Truhending apud Schezliz concordaverunt, quod inter se æqualiter proprietatem & feoda dividerent, quæ ad ipsos ex morte Ducis Meraniæ in futuro pervenirent. Ich will jezt nicht weitläuftig erinnern, daß die Lehen, welche die Herzogen von Meran in Franken, und besonders um das Bambergische besessen, Weiberlehen gewesen; denn sonst hätten gedachte Herren sich nicht darein theilen können, und das Hochstift Bamberg hätte sich bei so bewanden Umständen in diese Erbschaft nicht dringen sollen: sondern ich merke hier nur so viel an, daß in dem Bambergischen Privilegienbuch an Statt in *Futuro* pervenirent stehet, in *Franconia* pervenirent. Und das leztere gefället mir besser. Die Herzogen von Meran waren zu der Zeit, da dieser Vertrag errichtet worden, nämlich um das Jahr 1260. schon abgestorben, welches im J. 1248. geschehen; mithin haben sie auf diese Erbschaft nicht warten, oder von einem futuro reden dürfen. Ein Gönner aber, welcher von

diesem Umstand Nachricht bekommen, will diese Lesart nicht gelten lassen. Er meinet, man müsse ehender in Futuro, als in Franconia, lesen. Denn gedachter Vertrag seie nicht im J. 1260. sondern zuvor, und etwan gar noch bei Lebzeiten des leztern Meranischen Herzogs errichtet worden. Es hätten auch Struv und Köler in Futuro und nicht in Franconia. So seie auch zur selbigen Zeit der Name Franconia kaum im Gebrauch gewesen. Und als ich darauf einwendete, die Meranischen Erben würden ja nicht schon bei Lebzeiten des lezten Herzogs von Meran wegen seiner Verlassenschaft vergleichen, oder gleichsam getheilt haben: so bekam ich folgende Antwort darauf: „ Der Schezlizer Vertrag würde die Frage freilich am sichersten entscheiden; hoc vero non nisi per relationem Laudi de anno 1260. existente, getraue ich mir nicht zu sagen, daß er erst nach Absterben Herzogs Ottonis errichtet worden. Struve hat jenes Laudum zu Plassenburg in Originali eingesehen, und ist ihm also wohl glauben beizumessen, daß er, als ein in re diplomatica sattsam geübter Mann, recht gelesen: quæ ad ipsos ex morte Ducis Meraniæ in futuro pervenirent. Nomen Franconiæ hodiernum vix & ne vix quidem coævum est Sæculo XIII. am wenigsten ratione der Gegend um Bamberg und auf dem Gebürge. Der lezte Herzog von Meran kan im J. 1248. nicht jung verstorben sein; weil er sich bereits

im

im J. 1225. vermälet hat, teste Koelero de Ducibus Meraniæ §. XIX. wolte ihm demnach bey seinen Ableben zum mindesten etliche vierzig Jahre tribuiren. Erat adversa valetudine tentatus, cit. Koeler ibid. und wird more illius temporis & ad exemplum fratris Popponis Episcopi Bambergensis, ein lockerer Debauché gewesen sein; daher die nächsten Erben Anlaß können genommen haben, noch bei seinen Leben (dessen baldiges Ende sie aus den Umständen wohl voraussehen mögen) über die ihnen künftig heimfallende Successsion sich eventualiter zu vergleichen. Allein es gefället mir demohngeachtet besser, was das Bambergische Privilegienbuch hat. Zu Bamberg hat man gedachten Vertrag so gut, als in Blassenburg. Es stehet auch noch dahin, ob Struv das Original gesehen, und ob er nicht vielmehr das seinige von einer Abschrift genommen hat. Die Urkunden in dem Blassenburgischen Archiv sind meistens abgeschrieben; aber ich weiß auch, daß die Abschriften nicht allemal richtig gerathen sind. Und gesezt, Struv hat das Original eingesehen: so ist es ja leicht geschehen, daß der geschickteste Mann etwas übersiehet; zumal in so alten Dingen. Darnach ist der Name Franken oder Franconia im dreizehenden Jahrh. so unbekannt nicht gewesen. Es erhellet dieses unter andern aus dem Verzicht, welchen die Herren von Hohenloh im J. 1298. auf die Meranische Erbschaft gethan, (S. den zweiten Versuch S. 373.) denn darinn

stehet ausdrücklich, sie verzeihen sich alles des Erbes, es sei zu Franken oder zu Baiern ꝛc. Ist nun der Name Franken damals bekannt gewesen: so kann auch der Name Franconia nicht unbekannt gewesen sein. Darnach ist noch zu erinnern, daß die Meranischen Güther nicht um Bamberg und auf dem Gebürge allein zu suchen gewesen; sondern es waren auch einige in der Gegend um Nürnberg und so weiters zu finden. Zum Beschluß ist noch diese Erinnerung zu machen. Es heisset in diesem Vertrag, der Herr Burggrav zu Nürnberg und die Graven von Orlamünd und von Truhendingen hätten sich verglichen: quod inrer se æqualiter proprietatem i. e. Alodia, & feoda, quæ ad ipsos ex morte Ducis Meraniæ in Franconia pervenirent. Hier fehlet das Wort dividerent, oder so was. Dieß Wort fehlet aber nicht nur in der Strubischen Abschrift, (i) sondern auch in dem Bambergischen Privilegienbuch. Es erhellet also aus diesem Umstand, daß das Bambergische Original, und das Blassenburgische miteinander übereinstimmen. Im übrigen verdienet gelesen zu werden, was der seel. Kopp in seinen auserlesenen Proben des deutschen Lehenrechts im zweiten Theil S. 331. von dieser Theilung vorgetragen. Es ist zwar nicht ohne, schreibet er, daß es bey dem An. 1248. erloschenen Herzoglich-Meranischen Mannstamm und Vertheilung dessen verlassenen Landen und Lehenschaften nicht

(i) Auf Kölern will ich mich nicht berufen; weil er das seine aus dem Struven genommen hat.

nicht eben allenthalben zum ordentlichsten zugegangen, sondern ein jeder sich eingefundener Erb oder Nachfolger an sich gerissen, was er erlangen können: Am Ende aber hat es sich doch, wenigstens unter denenjenigen, welche durch gütliche oder rechtliche Wege auseinander gesezet worden, gezeiget, daß vorstehende Rechtsregel zum Grunde gedienet, und die Hinlegung dieser Irrungen darnach geschehen ist. Es waren hier Oberlehenherren, Allodialerben von verschiedener Abstammung, und andere, welche auf dieß oder jenes Stück Landes ein besonderes Recht zu haben vermeineten. Ein jeder bekam zu seinem Antheil auch diejenigen Lehen und Mannschaften, welche dazu gehörten, oder darinn gelegen waren. Diejenigen, welche ihren Anspruch aus einem besondern Recht herleiteten, bekamen ihren Theil mit denen Mannschaften, welche dazu gehörten, und zwar ohne Abgleichung mit denen übrigen Nachfolgern, ganz allein vor sich; diejenigen hingegen, welche im gleichen Recht der Erbfolge mit einander stunden, musten den Werth ihres zugetheilten Landtheils und mit demselben bekommenen Lehnschaften, mit denen übrigen abtheilen ꝛc.

§. XVIII.

Auf der folgenden 310ten Seite habe ich erzählet, daß die Söhne unsers Herrn Burggravens von dem Pöbel sind erschlagen worden. Das Jahr habe ich aus Mangel der Nachrichten so genau nicht bestimmen können. Ich habe diese traurige Begebenheit in die J. 1251. bis

1262. gesezet. Um das J. 1251. bis 1254. ist sie unfehlbar geschehen. Die Nürnbergischen Chronicken erzählen, es habe sich dieses in Abwesenheit des Herrn Burggravens zugetragen. Um diese Zeit war unser Herr Burggrav mit dem Röm. König Conrad in Italien. Und wer weiß, ob nicht die Nürnbergische Clerisei auch das ihrige hiezu beigetragen. Unser Herr Burggrav hielte es mit dem Röm. König Conrad, einem vermeintlichen Feind der Kirche, und war in einen Feldzug wider das Sacerdotium begriffen. Der blinde Eifer hat demnach zu dieser schröcklichen Handlung leicht anspornen können.

§. XIX.

Weiters ist S. 344. angewerket worden, daß die älteste Tochter unsers Herrn Burggravens, Maria, sich an einen Graven von Oettingen vermälet habe. Ich habe dabei nicht anzeigen können, ob und wie viele Kinder aus dieser Ehe geboren worden. Jezt habe ich hierinn ein Licht bekommen, davon im vierten Versuch eine Anzeige geschiehet. Hier melde ich nur so viel, daß der älteste Sohn dieser Ehe Friederich geheissen, und vermuthlich hat er diesen Namen von seinen Grosvatter, nämlich von unsern Herrn Burggraven bekommen. Es war dieß um so schicklicher, weil dieser junge Grav Friederich von Oettingen künftig Burggrav zu Nürnberg werden solte.

§. XX.

Hierauf habe ich S. 350. eine sehr merkwürdige Urkunde beigebracht, vermöge der unser Herr Burggrav seine Herrschaft Baireuth dem Stift Ellwangen zu Lehen aufträget, und sogleich sich und seine Tochter Maria, vermälte Grävin von Oettingen, damit belehnen lässet. Am Ende dieser Urkunde komt unter den Zeugen ein Gerunger Pincerna de Oringen zum Vorschein. Ich habe in der Anmerkung S. 353. gesaget, dieses Oeringen seie nicht das Hohenlohische, sondern ein anderer Ort, der in dem Oettingischen, ohnweit Wallerstein liege. Dieser Zeuge seie also ein Oettingischer Dienstmann gewesen; so, wie auch der vorgehende Chunradus Dapifer de Siebenbrun. Denn dieses Siebenbrun hat ehehin auch dem hohen Hauße Oettingen zugestanden; heut zu Tage aber gehöret es dem Hochf. Hauß Onolzbach. Der berühmte Herr Hofprediger Wibel aber hat mich in dem dritten Theil seiner Hohenlohischen Kirchenhistorie und zwar in den Zusäzen S. 103. eines bessern zu lehren gesuchet. Er hat sich mit allen Ernst bemühet, den Gerunger Pincerna de Oringen zu einen Hohenlohischen Dienstmann zu machen. Da ich nun hievon nicht überzeuget wurde: so habe ich in den Regensburger gelehrten Zeitungen meinen Saz verthaidiget. Der berühmte Herr Hofprediger antwortete darauf, und da ich abermals nicht überzeuget wurde: so blieb ich keine Antwort schuldig. Weil diese Streitigkeit eigentlich

hieher gehöret: so soll sie zu Ende des vierten Versuchs ganz mitgetheilet werden. Ich wolte sie zwar diesem dritten Versuch einverleiben, wie ich daselbst S. 115. auch versprochen hatte; allein ich verspare sie wohlbedächtlich bis dahin.

§. XXI.

Nach diesen kommet auf der 370ten Seite §. 5. ein Probst Arnold zum Vorschein. Es ist dieß ein Druckfehler. In meiner Handschrift stunde ein bloses P. und dieses bedeutete Professor. Der Sezer in der Buchdruckerei ist so gut gewesen, und hat aus diesen P. einen Probst gemachet. Diesen Fehler konnte ich nicht verhindern; weil ich niemals ehender einen Bogen zu lesen bekam, als bis er abgedruckt war.

§. XXII.

Auf der 372. Seite stehet eine Urkunde, von welcher erst oben §. 17. geredet worden, und vermöge welcher die Herren von Hohenloh auf die Meranische Erbschaft einen Verzicht gethan haben. In dem Verzicht heisset es: an dem Gure zu Bairreut. Gur bedeutet hier so viel als Alodium, Prædium, Possessio, Proprietas, Herrschaft. Daß das Wort Gur hier diese Bedeutung habe, kann ich im nöthigen Fall allemal darthun.

§. XXIII.

§. XXIII.

Auf der 424. Seite ist ein Druckfehler anzuzeigen. Es komt allda lin. 24. ein Bonreuth zum Vorschein; welches aber Baireuth heissen mus. Und vorher mus S. 422. lin. 13. an Statt ihm unverborgen, gelesen werden: ihm nicht unverborgen, daß in des sel. Lairizens ꝛc.

§. XXIV.

Bald darauf ist S. 442. ein Klaghandel erzählet worden, den der Abt im Kloster Heilsbronn bei unsern Herrn Burggraven Friederich vor dem Kaiserl. Landgericht vorgebracht. Es ist dabei S. 453. in der Anmerkung erzählet worden, daß die Geistlichen in dem Fall, wenn die Sache nicht konnte gütlich ausgemachet werden, auch turniren müssen, aber nicht in eigener Person; sondern sie hätten jemand diese Verrichtung aufgetragen. Das leztere ist unstrittig. Die meisten Klöster und andere geistliche Stifter hielten solche Leuthe, die man Campiones nennte, und die sie besoldeten oder ihnen auch Lehen, an Statt des Soldes gaben, und diese Campiones musten sich an Statt der Klosterherren mit dem Gegentheil in einen Zweikampf einlassen. Nur ist hier die Frage: ob man dergleichen Kampf auch mit dem Namen des Turnirs belegen können? Wenn man nach der wahren Bedeutung des Worts Turnir fraget: so ist hieran nicht zu zweifeln. Dieß Wort bedeutet so viel als

Certamen. Der Radevicus in *Gestis Friderici I. Imp.* giebt dieß Lib. II. cap. 8. pag. 511. gar deutlich zu verstehen. Denn allda berichtet er: Accesserat tunc, quod Cremonenses cum Imperatore ad curiam venientes, Placentinorum militia egressa, ad *certamen* provocauerat, quod modo vulgo *Turneimentum* vocant. Bedeutet nun das Wort Turnir so viel als Certamen: so kann man ja auch den Zweikampf, der nur zu Fuß geschahe, ein turniren (k) nennen; Fürsten, Graven, Herren und die Ritterschaft turnirten zu Pferd, aus Schimpf und aus Ernst. Turnirten sie aus Lust, oder sich zu üben; so turnirten gemeine Personen bei dieser Gelegenheit zu Fuß auch aus Schimpf, wie man in vielen alten Denkmalen, wo die alten Turnire abgemalet oder abgebildet sind, ganz deutlich siehet. Jene turnirten zu Ernst aber zu Pferd; diese aber zu Fuß und zwar nur mit der Kolbe, oder auch nur mit einem Stein, der in ein Tuch gewickelt oder gebunden war. Man kann also den Kampf, der von gemeinen Personen zu Fuß geschahe, es seie nun zu Schimpf oder zu Ernst, gar wol mit dem Namen eines Turnirs belegen. Doch ist freilich gewieß, daß die Ritterspiele vorzüglich sind mit dem Namen der Turnire beleget worden. Es erhellet dieses unter andern aus Pantaleons deutschen Helden 3ten Theil S. 10. da er von K. Maximilian

(k) Warum heisset es in den Capitularibus so oft von dergleichen Zweikampf: qui cum scutis & fustibus in campo *decertent*.

milian I. saget: In den Waffen war er zu Ernst wol geübet, und in Schimpfspielen oder Thurniren mit andern Fürsten ganz behend. Da überhaupt von dem Zweikampf in der Abhandlung von dem Kaiserl. Landgericht des Burggravthums Nürnberg ausführlich gehandlet wird: so soll das weitere bis dorthin versparet werden.

§. XXV.

Unter dem 1267. Jahre ist eine sehr merkwürdige Urkunde des Herzogs Ludwigs in Baiern zu lesen welche er Vacante Imperio, als Reichsvicarius, zu Zeiten des Afterkönigs Richards ausgefertiget. Ich habe hieraus erwiesen, daß dieser Richard für kein wahres Oberhaupt des Reichs angesehen worden. Nachgehends habe ich es in einer besondern Schrift, das auferweckte Interregnum betitelt, mit mehrern darzuthun gesuchet. Alle diejenigen, welche Wahrheit lieben, sind mir beigefallen. Insonderheit gereichet es mir zur besondern Consolation, daß der nun in die Ewigkeit eingegangene Freiherr von Gudenus in einem Schreiben aus Wezlar vom 18. Jun. 1756. darüber seine Zufriedenheit unter folgenden Worten zu Tage geleget: Das aus seinem Grab auferstandene Interregnum hat mich, daß dessen Empfang nicht ehender einberichtet, in etwas aufgehalten. Gratulire E. H. zu dieser ausbündigen neuen Prob von der *in omnes historiæ partes* sich erbreitenden Stärke; welche *applausum*, *imo admirationem universalem* billig verdienet. Ist doch al-

les

les *ad oculum* erwiesen und jener seines Irrthums überwiesen. Es melden zwar E. ꝛc. ob hätte ich mit ihme gleichmässige Gedanken geäussert, so erinnere mich aber, daß in diese *Quæstion* hinein gangen seye, *revera* nicht. Was für ein widriges Schicksal aber dieß auferweckte Interregnum in den Göttingischen gelehrten Anzeigen auf das Jahr 1756. im 98ten Stück, S. 851. u. w. gehabt, und was für ein falscher Sinn allda der Urkunde des Herzogs Ludwigs in Baiern angedichtet worden, ist hier nicht noth weitläuftig anzuführen; indem ein auswärtiger Freund, ohne alles mein Hoffen und Verlangen, sich bereits diese Mühe gegeben, in einer Schrift, welche in kurzen unter folgenden Titel an das Licht tretten wird: Das auferweckte und wider die Göttinger Anzeigen vertheidigte Interregnum. Da sodann von mir nachfolgen wird eine anderweitige Vertheidigung des Interregnums, welche die Aufschrift führen wird: Das Grab des Richards. Hier sage ich nur so viel; daß, wenn der Herr Anzeiger hätte die Ehre Richards retten, oder darthun wollen, daß er ein wahres Oberhaupt des Reichs gewesen, er eben nicht nöthig gehabt, den Sinn des Lehenbriefs, welchen Herzog Ludwig in Baiern über das Burggravthum Nürnberg ausgestellet, so offenbar und mit so groser Gewalt zu verdrehen. Zu der Zeit, da dieser Lehenbrief ausgefertiget worden, saß Richard in Engelland gefangen. Wenn ein Röm. König oder Kaiser gefangen ist, tunc vacat imperium. Eine Wahr-

heit, welche dem Herrn Anzeiger nicht unverborgen sein wird. Allein, hieran denkt man nicht. Und da man sich weiter nicht zu helfen weiß: so ist kein ander Mittel übrig, als man dichtet der Urkunde einen falschen Sinn an. Wenn es nur gedruckt ist: so mus es jedermann glauben. Und da ein Geistlicher sich ein Bedenken machet, die Urkunden falsch auszulegen: so ist er freilich nicht so geschickt und nicht so aufgeleget, historische Arbeiten zu liefern als ein weltlicher. Darnach kann ich nicht glauben, daß der Herr Anzeiger mit Uberlegung also geschrieben: „Will Herr Oetter einwenden und sagen, warum denn nicht der Burggrav sich in diesem Fall auch an den K. Richard gewendet habe, so müßte er zuvor beweisen, daß es nicht geschehen seie. Unzählig viele Urkunden sind verlohren gegangen, und es ist wol kein Archiv in der Welt, welches nicht dieses Schicksal erfahren. Als z. E. K. Adolf dem Herzogen Ottoni strenuo zu Braunsweig und Lüneburg, die Reichsstädte Goslar und Lübeck verpfändete, stelleten dieserwegen der Erzbischoff zu Trier und der Markgrav zu Brandenburg ihre Willebriefe aus (vid. Orig. Guelf. Tom. III. præf. pag. 77.) Wer wolte aber glauben, daß die übrigen Churfürsten nicht ebenfalls diese Verpfändung gut geheissen haben; obgleich ihre Briefe nicht bis auf unsere Zeiten gekommen sind. Es ist also wenigstens eben so wahrscheinlich, daß K. Richard dem Burggraven ebenfalls eine Expectanz gegeben habe, die aber ver-

verlohren gegangen." Ich glaube nicht, sage ich, daß der Herr Anzeiger dieß mit Uberlegung geschrieben. Vorher hat er gesaget, das Burggravthum Nürnberg seie damals nicht unmittelbar, sondern den Herzogen in Schwaben unterworfen gewesen, und doch hat der Burggrav die Belehnung über dieses Burggravthum bei dem Römischen König suchen sollen. Wie reimet sich dieß zusammen? Wo hat der Herr Verfasser wol hingedacht, als er dieß niedergeschrieben? Darnach hätte ich ein gar groses Bedenken, einen Umstand aus den Originibus Guelf. zum Beweiß anzuziehen, daß Urkunden verloren gegangen. Hieran zweiflet ohnehin kein vernünftiger Mensch. Und das angezogene Exempel schicket sich gar nicht hieher. Der Herr Anzeiger beliebe es als eine untrügliche Anmerkung anzunehmen, daß es einmal nicht unumgänglich nöthig war, daß alle Kurfürsten oder ein jeder Kurfürst insbesondere, Willebrief ausstellete. Man war schon zufrieden, wenn nur der mehreste Theil, oder auch wol nur einige Kurfürsten dieß thaten. Es war auch nicht allemal allen Kurfürsten gelegen, zu den Handlungen der Kaiser ihre Einwilligung zu geben. Darnach ist noch zu erinnern, daß die Kurfürsten ihre Willebriefe eben nicht gleich mit den Kaiserlichen ausfertigen ließen; sondern dieß geschahe manchmal einige Jahre darnach. Und wenn inzwischen der Handel oder die Sache, weswegen die Willebriefe nöthig waren, gar aufgehoben wurde: so waren sie sodann weiters nicht nöthig. Gleiche Beschaf-

fen-

fenheit mag es nun auch mit demjenigen gehabt haben, was zu Zeiten K. Adolfs mit der Stadt Lübeck und Goslar vorgegangen ist. Was demnach niemals vorhanden war, das hat nicht können verloren gehen. Mithin dienet dieß gar zu keinen Beweiß, daß Urkunden verloren gegangen. Und wie schickt sich sonst dieß Exempel hieher? Gedachte Willebriefe sind verloren gegangen, also ist mit dem Lehenbrief des K. Richards über das Burggravthum Nürnberg ein gleiches geschehen. So lässet sich nicht schlüssen. Ich finde auch nicht die geringste Wahrscheinlichkeit, daß unser Herr Burggrav dergleichen Lehenbrief von Richarden gesuchet; und ich weiß auch nicht zu sagen, wo der Herr Anzeiger hingedacht, als er dieses geschrieben hat. Der Burggrav lässet sich von dem Röm. König Richard einen Lehenbrief geben; aber dieser ist ihm nicht gültig und nicht kräftig genung. Er lässet sich von dem Reichsverweser, bei Lebzeiten des Richards, auch einen solchen Brief geben. Dieß sind unerhörte Dinge. Für was müste wol der Reichsverweser und unser Herr Burggrav den Richarden angesehen haben, wenn dieser dergleichen Lehenbrief gegeben hätte? Es leget sich hieraus sattsam zu Tage, daß der Göttingische Herr Anzeiger einen sehr unglücklichen Einfall gehabt, wenn er sich eingebildet, unser Herr Burggrav habe sich von Richarden auch einen Lehenbrief geben lassen. Es findet sich auch nicht der geringste Schein dazu; weil es unser Herr Burggrav nie mit diesen Afterkönig

könig gehalten hat. Jezt ist noch eine Anmerkung bei der Urkunde des Herzogs in Baiern zu machen. Es befindet sich daselbst unter den Zeugen ein Wolframus Advocatus de Dornberch. In der Anmerkung ist S. 477. gesaget worden, daß das Stammhauß der Herren Dornberg ohnweit Onolzbach zu suchen seie, und daß ihnen ehehin diese nunmehrige Hochfürstl. Residenz zugestanden habe. Dieß hat freilich seine Richtigkeit. Aber nur ist dabei zu erinnern, daß der hier nahmhaft gemachte Wolframus Advocatus de Dornberch nicht von der Familie gewesen, welche Onolzbach im Besiz gehabt; sondern dieser hatte seinen Siz in Bayern. Er war eigentlich Burggrav zu Dornberg in Baiern, wie ich in der neuen Ausgabe des ersten Versuchs auf eine überzeugende Weisse darthun werde. Als welches um so nöthiger sein wird, weil die Nürnbergischen Herren Geschichtschreiber diesen Woltramum Advocatum in Dornberch zu einen Burggraven in Nürnberg machen.

§. XXVI.

Bei Gelegenheit eben dieser Urkunde habe ich S. 500. die Frage untersuchet: Ob das Burggravthum Nürnberg damals zu den Fahnenlehen gehöret? Ich habe hierauf mit ja geantwortet. In der neuen Ausgabe des ersten Versuchs aber werde ich meine Meinung ändern. Das Burggravthum Nürnberg gehörte zu

den

den Schwerdlehen. Dem ohngeachtet aber behält es seine Vorzüge und seine Hoheit, als wenn es für ein Fahnenlehen wäre gehalten worden. Am angeführten Orte werde ich deutlicher sein.

§. XXVII.

Nach diesen ist S. 507. eine andere höchstmerkwürdige Urkunde des lezten Herzogs in Schwaben, Conradini beigebracht worden, vermöge welcher er die Grävin Maria von Oettingen, Tochter unsers Herrn Burggravens, mit dem Burggrafthum Nürnberg eventualiter beliehen. Damals konnte ich die Ursache dieser Belehnung nicht errathen. Nachgehends aber habe ich in der angezogenen Schrift, das auferweckte Interregnum betitelt S. 232. den Grund mit wenigen angegeben. Nämlich dieser Herr habe gedachte Belehnung als designirter Römischer König unternommen. Der Göttingische Herr Anzeiger aber hat mir widersprochen. Er saget, jeder Herzog habe die in seinem Herzogthum gelegene Reichslehen vergeben können. Der Conradinus seie Herzog in Franken gewesen. Endlich komt er gar auf den Einfall, und saget, das Burggrafthum seie nicht unmittelbar gewesen. Dieß sind Geheimnisse aus der Staatslehre, die einem Geistlichen unmöglich zu begreifen sind. Der Conradinus war nichts wenigers als Herzog in Franken. Seit K. Carl des Grosen Zeiten sind in Franken keine wahre Herzoge gewesen. Die Beweisse

weisse hierüber werde ich nicht schuldig bleiben. Sodann ist es ein ganz nagelneues aber unerwießnes Vorgeben, daß die Herzogen, die in ihren Herzogthümern gelegenen Reichslehen haben vergeben dürfen. Noch weniger aber verdienet es einer Aufmerksamkeit, wenn der Herr Anzeiger es sich einfallen lässet, das Burggravthum seie damals noch nicht unmittelbar gewesen. Wenn das Nürnbergische Burggravthum damals den Herzogen in Schwaben unterworfen gewesen: was hat denn der Reichsvicarius darein zu sagen gehabt? Warum hat denn dieser zu gleicher Zeit die Grävin von Oettingen, nomine Imperii, tam Burggraviatu, quam omnibus aliis feodis, quæ Fridericus Burggravius ab Imperio Romano tenet, beliehen? Hier stehet auch, der Burggrav Friederich habe das Burggravthum Nürnberg von dem Römischen Reiche zu Leben bereits gehabt, und nicht von den Herzogen in Schwaben. Und der Conradinus saget: tam Burggraviatu, quam omnibus aliis feodis, quæ Fridericus Burggravius ab Imperio Romano tenet. Kurz zu sagen: der Conradinus unternahm diese Belehnung als designirter Römischer König. Und dieß bilde ich mir eben nicht ein, wie der Göttingische Herr Anzeiger zu schreiben beliebet, so, wie er es sich einbildet, daß jeder Herzog habe Reichsleben vergeben können; sondern ich habe Gründe vor mir, die mich lehren, also zu reden und zu schreiben. Ich werde sie an einen andern Orte vorbringen. Inzwischen bitte ich den Herrn Anzeiger dasjenige nochmals wolbedächtlich

lich zu lesen, was in dem auferweckten Interregno S 147. u. f. stehet; vornämlich aber dasjenige, was der Pabst an den Erzbischoffen in Mainz im J. 1266. gelangen laßen, und welches an beregter Stelle S. 218. befindlich, allwo es heisset: Non sine magna cordis amaritudine nuper recepimus, quod nomulli ex his principibus & prælatis, ad quos ius pertinet eligendi Rom. Regem ad Imperatorem postmodum promovendum, in eam venerint audaciam, ut super *Electione Conradini ad Imperium* occultos audeant ac apertos inire tractatus. Wenn dieses alles, sage ich, der Göttingische Herr Anzeiger inzwischen zu überlegen beliebet: so wird er einsweilen so viele Uberzeugung bekommen, daß ich es mir nicht einbilde, daß der Conradinus zum Römischen König bestimmet war. Weil er aber noch nicht ordentlich erwählet und gekrönet war, und man auch nicht zuversichtlich wissen konnte, daß dieß geschehen würde: so trat der Reichsvicarius in das Mittel. Damit, wenn etwan der Conradinus nicht Röm. König werden solte, die Grävin von Oettingen doch in der Nachfolge in dem Burggravthum versichert würde. Also müssen beide Lehenbriefe verstanden werden. Und dieser Erklärung werden alle diejenigen, welche Wahrheit lieben, von Herzen beifallen.

§. XXVIII.

Hiernächst ist im folgenden und zwar von der 569. Seite an umständlich erzählet worden, was es ehehin mit

den Burglehen für eine Bewandnis gehabt. Es ist sodann weiters S. 572. dargethan worden, daß auch der hohe Adel dergleichen Dienste über sich genommen, nur hätten sie selbige nicht in Person gethan, sondern durch ihre Vasallen verrichten lassen. Man könne also hieraus gar nichts nachtheiliges für den hohen Adel ziehen. Um meinen Saz zu beweissen, habe ich mich auf die vortreflichen Selecta Juris publici & historiarum Sr. Excellenz, des unsterblich berühmten Herrn Reichshofraths Freiherrn von Senkenberg daselbst berufen. Allein, es ist daselbst, wie ich hier nothwendig erinnern mus, ein ganzer Periode verdorben oder unter einander geworfen worden. Es mus nämlich daselbst also gelesen werden. Nun wird zwar in den treflichen Select. Jur. publ. & histor. Tom. III. p. 571. not. b. des höchstberühmten Herrn Reichshofraths Freiherrn von Senkenberg als nichts bedenkliches angesehen, (nil monstri alit, saget der vortrefliche und eines ewigen Andenkens würdige Herr Verfasser) an Statt, als etwas bedenkliches; die Herren Verfasser aber der so betitelten verthaidigten Freiheit der Reichsfreien Ritterschaft führen es als etwas besonders an ꝛc. Ich würde Ursache haben, den vortreflichen Herrn Verfasser hier öffentlich um Vergebung zu bitten; wenn mir dieser Fehler, woran ich aber nicht die mindeste Schuld habe, wäre nicht bereits gnädig vergeben worden.

§. XXIX.

Gleich darauf habe ich aus Höns Coburgischen Geschichte S. 580. eine Urkunde unter dem 1271. Jahre angezogen, worinn unsers Herrn Burggravens Meldung geschiehet. Der berühmte Herr P. Gruner zu Coburg hat ganz unvermuthet den Wunsch erfüllet, den ich daselbst in der Anmerkung gethan habe, und dafür er hier einen öffentlichen Dank verdienet. Er hat nicht nur diese, sondern noch eine andere Urkunde vom J. 1272. aus einem Sächsischen Archiv gütigst herbeigeschaffet, die hier, weil sie sonst ihren Nuzen in dem Lehenrecht haben, ganz zu lesen sind.

I.

Gertraud, Wittwe *Ottonis* von Schönborn übergiebt dem Kloster Sonnenfeld, mit Bewilligung Bischofs *Bertholdi* zu Bamberg, einen Hof mit vier Huben und allen Zugehörungen in Ebelsfeld, unter dem J. 1271.

Nos BERTHOLDVS Dei gratia *Babenbergensis Episcopus*, tenore presentium constare volumus universis, quod cum Gertrudis relicta quondam Ottonis de *Schonebrunnen* quandam curiam in Ebelsvelt cum quatuor mansis & aliis attinenciis ibidem in feodo haberet a dilecto *avunculo nostro* Vlrico de *Slozelberch*, (Schlüsselberg) qui eadem bona a nobis

& eccleſia noſtra habuit titulo feodali. (l) Eadem Gertrudis ipſa bona in manus dicti avunculi noſtri reſtituit, qui etiam bona memorata nobis libere reſignavit. Nos quoque de vtriusque tam dicti Avunculi noſtri, quam dicte Gertrudis conſenſu, curiam memoratam cum manſis & aliis attinenciis, pure propter Deum donavimus & tradidimus monaſterio Dominarum in Sunnenvelt ordinis Ciſtercienſis iure perpetuo poſſidendam. In cujus rei teſtimonium preſentem literam noſtro ſigillo fecimus roborari. Teſtes hujus rei ſunt

Nobiles

FRIDERICVS BVRGGRÆVIVS DE NVRENBERCH
Herdegnus de *Grindelach*
Kunemundus de *Lichtenvels*
Iringus de *Kunſtet*
Cunradus dictus *Krez*, & alii quam plures.

Acta ſunt hec anno Domini MCCLXXI. Dominica Invocavit.

II.

Biſchofs *Bertholdi* zu Bamberg Conceſſionsbrief über die von Eberhard von Giech und Heinrichen von

(l) Vermuthlich waren dieſe Lehen der Gertraut von Schönborn zum Widem ausgeſezet. Uberhaupt verdiente dieſe und die folgende Urkunde eine Erläuterung, wozu aber hier kein Plaz iſt.

von Hohenstein dem Kloster Sonnenfeld vermachte Güther, als 1. einen Zehenden in Lochfeld, 2. eine Mühle in Horschelsdorf, 3. einen Hof in Ebersdorf und gewieße Güther in Holzhaussen, vom J. 1272.

Nos BERTHOLDVS Dei gratia Babenbergensis Episcopus tenore presencium constare volumus universis, quod *Eberhardus Dominus de Gich*, decimam in *Lochvelt*, cum omnibus attinenciis suis & molendinum in *Horschelsdorf*, quæ a nobis habuit in feodo nobis libere resignavit. Item *Heinricus de Hobenstein* curiam vnam in *Eberharsdorf* cum omnibus attinentiis suis, sedecim agros ibidem & vnum mansum in villa dicta *Holzbusen*, que a nobis tenuit in feodo, nobis etiam libere resignavit. Nosque salutem anime proprie attendentes, de consensu Dominorum Eberhardi & Henrici, Claustro beate Virginis in Sunnenvelt, omnia dicta bona proprietavimus perpetuo possidenda. In cujus rei testimonium literam istam nostri sigilli patrocinio iussimus roborari. Testes hujus rei sunt

dilecti avunculi nostri

FRIDERICVS BVRGRAVIVS DE NVRENBERCH

Eberhardus & Vlricus dicti de *Sluzzelberch*

Herdegnus Senior de *Grindelach*

Kunemundus de *Lichtenvels* &

Parryngus de *Blaſenberch dictus Henlin*, & alii quam plures. Datum *Babenberch*, Anno Domini MCCLXX. ſecundo IV. Non. Martii.

§. XXX.

Nach dieſen iſt S. 594. angemerket worden, daß unſer Herr Burggrav Friederich bei der Wahl Grav Rudolfs von Habsburg zu thun gehabt, ja meiſtens Urſache geweſen, daß man ihn zum Römiſchen König erwählet habe. Bei der Wahl des Königs Richards und des Alfonſens, welche im J. 1256. geſchehen, finden wir ein gleiches. Der Ottocar von Horneck in ſeiner Oeſterreichiſchen Reimchronic, welche in des Herrn P. Pezens *Scriptor. Rer. Auſtr. Tom. III* befindlich, giebet uns allda S. 117. dieſe angenehme Nachricht. Er erzählet der Burggrav Heinrich, (es mus Friederich heiſſen, wie in dieſen dritten Verſuch S. 261. iſt handgreiflich dargethan worden), der weiſe, ſeie bei gedachter Römiſchen Königswahl an Worten und an Werk bei den Kurfürſten an ihren Rath geweſen. Was will dieß wohl anders ſagen, als daß der Herr Burggrav von Nürnberg mit wählen helfen. Wir wollen die Reimchronic ſelbſt vernehmen. Dieſe erzählet alſo:

CAP.

CAP. CIII.

Wie die Kurfürsten auf paiden tailen (m) zwo Hantsalben (n) wol virczigk tawssent Markh genommen haben.

Ich hört ez seind haimleichen
Von dem waisen Hainreichen
Dem Purgrafen von Nürnberigh
Der an Worren und an Werich
Waz bey den Fürsten an irm Rat,
Daz sein der Phalczgrav hat
Genoßen paidenthalben
Daz er die Hant-Salben
Raittet auf ain Gut starkch,
Auf Vierczkch tausend Markch
Die er ir het genoßen.
Wie ez den andern wer erschoßen,
Die listigen Pflicht
Der Summe waiß Ich nicht.
Dew paidenthalben da geschach,
Painczigen Sawm-Satel (o) prach,
Den da zerdrukcht daz Golt
Daz man von Englant holt
Vnd von Rspani (p) darczu
Wie man ir yetwedern tue

(m) Nämlich von Alfonsen und Richarden.
(n) Handsalbe bedeutet hier so viel als Geschenke. Heut zu Tage saget man: er hat sich die Hände schmieren lassen.
(o) Saumsättel bedeuten hier lastbare Thiere.
(p) Nämlich von Alfonsen König in Syanien.

Lat Euch sein nicht betragen
Daz wil Ich Euch sagen.

Wen eigentlich unser Herr Burggrav wählen helfen, oder ob er seine Stimme dem Grafen Richarden von Engelland oder dem König in Spanien gegeben, das saget die Reimchronic nicht. Es wird hier des Pfalzgravens, oder des Herzogs Ludwigs in Baiern mit gedacht, (dieß war damals der vornehmste Kurfürst, welcher bei der Römischen Königswahl allemal den Ausschlag geben muste) und wenn einige Chronisten erzähleten, daß dieser Herzog dem Graven von Engelland seine Stimme gegeben: so solte man vermuthen, daß unser Herr Burggrav, nebst dem Herzogen in Baiern, den König in Spanien wählen helfen: Ich habe Gründe vor mir, welche mich also schreiben lehren. Einmal ist weder der Herzog in Baiern, noch unser Herr Burggrav bei der Krönung des Richards zu Aachen anwesend gewesen. Und dieß wäre doch ohnfehlbar geschehen, wenn sie diesen Herrn hätten wählen helfen. Sodann finden wir, daß diese zwei Herren mit Richarden Zeitlebens nichts zu thun gehabt. Wir finden sie nicht in einer einzigen Urkunde, die Richard ausfertigen lassen. Denn daß es grundfalsch sei, daß der Herzog in Baiern auf dem Reichstag zu Worms, den Richard 1269. gehalten, gegenwärtig gewesen, hat das auferweckte Interregnum bereits sattsam dargethan. Daß es aber weder der Herzog in Baiern noch unser Herr Burggrav mit Richarden gehalten, veroffenbaret sich am allerdeutlichsten daraus

aus, weil diese beiden Herren mit dem Todfeind des Richards, ich meine den lieben Conradinum, beständig zu thun gehabt, und sich dabei eifrigst bestrebet haben, diesen jungen Herrn bei Lebzeiten des Richards, ja bald nach seiner Wahl, zur Römischen Königskrone zuverhelfen; wie dieß alles das auferweckte Interregnum aufs deutlichste zu Tage leget, und worauf ich mich berufe. Und wenn endlich diese drei Herren, ich meine, der Conradinus, der Herzog in Baiern und unser Herr Burggrav, den Richarden für voll angesehen hätten: so würde das nicht geschehen sein, was oben §. XXVII. erzählet worden. In Betrachtung dieser Umstände bin ich noch immer zweifelhaftig, ob der Herzog in Baiern und unser Herr Burggrav den Richarden wählen helfen. Zwar ist in diesem dritten Versuch S. 117. eine Urkunde des K. Rudolfs angezogen worden, darinn ausdrücklich stehet, daß der Herzog in Baiern dem Richarden seine Stimme gegeben; allein, diese Urkunde scheinet mir höchstverdächtig zu sein. Diese Urkunde hat offenbare Unwahrheiten in sich, wie das auferweckte Interregnum S. 265. deutlich zu Tage geleget, und künftig werde ich noch einen Umstand entdecken, welcher die Glaubwürdigkeit dieser Urkunde völlig über den Haufen wirft. Eben so verhält es sich auch mit derjenigen Urkunde K. Rudolfs, vom J. 1290. welche in erst angezogener Schrift S. 16. aus dem Goldast beigebracht worden; wie an einem andern Orte wird dargethan werden. Gesezt nun aber es seie wahr, daß der Herzog Ludwig

in

in Baiern, nebst unsern Herrn Burggraven, dem Richarden anfänglich ihre Stimme gegeben: so musten sie doch selbige nachgehends für ungültig und unkräftig halten, weil gleich darauf der König in Spanien von andern Fürsten des Reichs zum Röm. König ist erwählet worden. Denn auf diese Weisse wurde jene und diese Wahl nichtig. Denn wenn zwei Herren auf einmal in discordia erwählet werden: so ist keiner von beiden ein wahres Oberhaupt, so lange, bis ein solcher Herr entweder alle, oder die mehresten Stimmen hat. Der Herzog in Baiern konnte bei so gestalten Sachen, wenn er auch dem Richarden seine Stimme gegeben, nicht anders, als selbige wieder zurück zu nehmen. Er war in dem Kurfürstlichen Collegio der Obmann. Er muste durch seine Stimme allemal der Wahl den Ausschlag geben. Hier aber, da zwei Herren erwählet worden, konnte er die Kraft seiner Stimme, und das Ansehen seines Amtes nicht sehen lassen; weil nach den Reichsgesezen, keine von gedachter Wahl gültig war. Inzwischen bleibet es gewieß, daß unser Herr Burggrav bei dieser Wahl Siz und Stimme gehabt, oder wie die Oesterreichische Reimchronic redet, an Worten und an Werken bei der Kurfürsten Rath gewesen. Was für ein gegründetes Recht die Durchlauchtigsten Herren Burggraven von Nürnberg auf eine Kurstimme haben, das leget sich aus diesen Umstand aufs neue ganz deutlich zu Tage.

§. XXXI.

Jezt habe ich noch etliche Anmerkungen zum zweiten Versuch hinzuzuthun. Es sind S. 614. die Willebriefe der Kurfürsten zu lesen, welche sie im J. 1273. ertheilet, als der K. Rudolf das Burggravthum Nürnberg zu einen Weiberlehen gemachet. Nach der Hand sind einige hieher gehörige Abhandlungen zum Vorschein gekommen, die hier nothwendig angezeiget werden. Die erste, welche 1753. ans Licht getreten, führet diesen Titel: Dissertatio Historica de Consensu S. R. I. Electorum ad concedenda Imperii feuda tempore Rudolphi I. in vsum veniente; davon der gelehrte Herr Verfasser, Herr Carl Friederich von Beulwiz, Königl. Dänischer Regierungsassessor ist. In dieser gelehrten Schrift, womit mich der vortrefliche Herr Verfasser zu meinen besondern Dank beschenket, wird unter andern S. 32. also geschrieben: Et quamuis Rudolphus Friderico Comiti Zollerano ob plurima in ipsum merita Burggraviatum Norimbergicum feudi iure quoque daret, hoc etiam, quoad reperire licet, *solius Cæsaris auctoritate factum est*; adeo, ut quæ illo tempore fuerint Imperatoris, quæue Principum iura, ambiguum videatur. Namque ex eo difficilis existit labor & dubius, Ius Publicum antiquorum determinandi temporum, quia nullæ leges de statu publico tum latæ, secundum quas, quid cuique conueniat, vel

non

non, diiudicari possit; adeoque iura ex factis æstimari debent, cum desint leges ad facta applicandæ. Itaque scimus Electorum consensum ad Austriæ concessionem necessarium existimatum, sed cur in reliquis, quas adduxi concessionibus idem non evenerit, latet. Nihil vero pro ratione ad verum accedente hic adduci posse existimo, nisi quod fortasse illo tempore iam obtinuerit distinctio inter feuda Imperii regalia, vel maiora & minora, adeo ut Austriacas ditiones ad illa, reliquas vero quas concessit Rudolphus ad hæc tum pertinuisse dicamus. - - - Quicquid sit, in eo nobis acquiescendum est, tempore Rudolphi Habsburgici & in Austriæ investitura, primum illustre extare exemplum, de consensu Electorum ad concedenda Imperii feuda. Ich mus mir die Freiheit nehmen und hiezu einige Anmerkungen machen. Einmal ist zu erinnern, daß im J. 1273. nicht ein Grav von Zollern, sondern ein Burggrav Friederich von Nürnberg mit dem Burggravthum beliehen worden. Ich will so viel sagen. Dieser Herr war schon Burggrav. Mithin hat ihn der K. Rudolf nicht erst dazu machen dürfen. In dem Lehenbrief ist auch nicht von dem Comite Friderico de Zollern, sondern von dem Friderico Burggravio de Nurenberg die Rede; zum deutlichen Beweiß, daß dieser Herr schon Burggrav gewesen. War nun aber dieser Herr schon Burg-

grav,

grav, (und woran niemand zweiflen kann, wenn er nur den Lehenbrief genau ansiehet) wozu soll denn die Einwilligung der Kurfürsten nöthig gewesen sein, als dieser Herr von neuen mit dem Burggravthum im J. 1273. beliehen worden? Wenn ein Herr bereits mit einem Land beliehen war, und er holete von dem neuen Kaiser eine neue Belehnung: so war die Einwilligung der Kurfürsten weiters nicht mehr nöthig. Mithin hat auch der K. Rudolf weiters nicht nöthig gehabt, die Kurfürsten zu fragen, als er im J. 1273. die Belehnung über das Burggravthum gewöhnlicher Weisse erneuerte. Und dieß zum ersten. Sodann finden sich wirkliche Willebriefe der Kurfürsten vom J. 1273. und die im zweiten Versuch S. 616. desgleichen in dem auferweckten Interregno S. 164. zu lesen. Allein es ist am lezten Orte S. 168. und in diesem dritten Versuch S. 11. erinnert worden, daß diese Willebriefe nicht deswegen nöthig gewesen, weil unser Herr Burggrav mit dem Burggravthum beliehen worden, sondern man habe sie deswegen nöthig gehabt, weil das Burggravthum zu einen Weiberleben gemachet worden. Dieß war was neues, was ungewöhnliches und eben deswegen war die Zustimmung der Kurfürsten hiebei erforderlich. Da dieß an beregten Stellen klar vor Augen geleget ist: so ist nicht nöthig, sich hiebei länger aufzuhalten. Dabei bleibet es freilich gewieß, daß es schwer seie, die Zeit zu bestimmen, seit wenn die Einwilligung der Kurfürsten nöthig gewesen. Ich gebe mir Mühe in einer besondern Schrift

nach-

nachzuspüren. Inzwischen kann ich schon bis auf die Zeiten K. Heinrichs des Heiligen zurück gehen. Dabei ist aber zu erinnern, daß die Einwilligung der Kurfürsten nicht nur bei grosen, sondern auch bei kleinen Lehen nöthig gewesen. Denn ohne dieß weitläuftig zu beweisen: so nehme ich mir die Freiheit zu fragen: welches war wol eine wichtigere Handlung von K. Rudolfen, als er die Adelheid von Hanau in den Adelstand erhoben, oder als er gedachte Belehnung mit dem Burggravthum vorgenommen? Unstrittig hat das lezte mehr zu bedeuten gehabt, als das erste. Zur ersten Handlung haben die Kurfürsten ihre Einwilligung gegeben, wie selbst der vortrefliche Herr Verfasser mehrgedachter gelehrten Schrift bemerket; mithin folget, daß wenn bei kleinen Handlungen der Kaiser die Einwilligung der Kurfürsten nöthig gewesen: so mus sie bei wichtigern Handlungen, als die Belehnung mit dem Burggravthum war, noch nöthiger gewesen sein. Endlich bleibet gewieß, daß die Einwilligung der Kurfürsten bei der Belehnung mit Oesterreich nicht das erste Exempel gewesen; sondern das ist das allererste Exempel, daß die Kurfürsten Willebriefe ausgestellet, als der K. Rudolf das Burggravthum zu einen Weiberlehen gemachet. Die Einwilligung der Kurfürsten war lange vor K. Rudolfs Zeiten gewöhnlich; nur die Willebriefe waren noch nicht Mode. Bald nach diesen kam noch eine andere gelehrte und hieher gehörige Schrift unter diesem Titel zum Vorschein: Commentatio de Litteris Electorum

Con-

Consensionis testibus, qua novi muneris auspicia D. XXIII. Febr. MDCCLIIII. publice facienda, rite indicit Christian. Guil. Francisc. *Walchius* Phil. Prof. in Acad. Georg. Augusta. Hier schreibet der berühmte Herr Verfasser, an welchen die hohe Schule zu Göttingen einen besondern Schaz hat, S. 22. unter andern also: Id quidem certum est, nullas, quoad scio, inueniri, quæ ætate Rudolphi I. sint superiores, hancque ob caussam lubens subscribo sententiæ virorum celeberrimorum, Sim. Frid. Hahn, illustris Estoris, & Ioh. David. Koeleri, qui inde a Rudolphi æuo litteras has vsitatas fuisse, existimant. Confirmatur id aliis ad nos perlatis documentis, quibus constat, septemviros Imperii ab eo tempore, quo nefariis pontificum Rom. artibus uniuersæ Germaniæ salus cum Staufficæ gentis gloria ruere ac turbari ac sublato Friderico II. sibi quisque principum relictus videri coepit (q) in dies maiora accepisse auctoritatis & potestatis incrementa, adeo vt post Richardum, eos cum Cæsare Augusto diuisum quasi habere imperium, crederetur. Venerunt ita in regni societatem; nec refragati sunt alii principes &c. Ich will, mit Erlaubnis des berühmten Herrn Verfassers eine Anmerkung hieher sezen. Es ist unstrittig gewieß,

(q) Diese Worte können dem hochberühmten Herrn Verfasser des Leben Richards unmöglich gefallen haben. Unter Richarden wurde ja in Deutschland vortreflich haußgehalten.

wieß, daß die Willebriefe der Kurfürsten zu K. Rudolfs Zeiten aufgekommen, und daß diejenigen Willebriefe, welche im zweiten Versuch dieser Burgardvl. Historie zu lesen, unstrittig die allererstен sind. Aber dieß kann ich nicht glauben, daß die betrübten Zeiten des Interregnums dazu Anlaß gegeben. Die Einwilligung der Kurfürsten bei allen Handlungen der Kaiser oder Röm. Könige war lange zuvor nöthig, und zwar unter andern Ursachen deswegen, weil das Röm. Reich ein Wahlreich ist. Und diese Einwilligung wurde in den Kaiserlichen Urkunden lange vor K. Rudolfs Zeiten insgemein angemerket. Was ist aber zwischen dieser Einwilligung und zwischen den Willebriefen der Kurfürsten für ein Unterschied? Gar keiner. Ehehin wurde in den Kaiserl. Urkunden die Einwilligung der Fürsten überhaupt angeführet; nachgehends aber hat jeder Kurfürst seine Einwilligung in einem besondern Brief gegeben. Und dieß war eines, wie das andere. Die Kurfürsten hatten also schon lange vorher Theil am Regiment. Die Urkunde K. Rudolfs vom J. 1281. darinn er saget, daß alle Schenkungen und Handlungen, welche seit K. Friederichs des Zweiten Absetzung, von den Römischen Königen, nämlich von Richarden geschehen, solten null und nichtig sein, nisi consensu majoris partis principum in electione Romani Regis vocem habentium, fuerint approbata, ist ein kräftiger Beweiß hievon. Dieser Umstand legt deutlich zu Tage, daß die Einwilligung der Kurfürsten bei den Handlungen der Kaiser schon vorher gewöhnlich gewesen, und im zweiten Versuch ist dieß

S. 617.

S. 617. bereits dargethan worden, und künftig soll es mit mehrern geschehen. So viel aber ist gewieß, daß diese Einwilligung vor K. Rudolfs Zeiten sich auf alle Fürsten des Reichs erstrecket; oder deutlicher zu reden, alle Fürsten haben ihre Einwilligung zu den Handlungen der Kaiser geben müssen. Zu K. Rudolfs Zeiten änderte sich dieß. Hier fieng man an, nur die Einwilligung der Kurfürsten für nöthig zu halten. Und damit alles ehrlich und ordentlich zugehen mögte: so gab jeder Kurfürst insbesondere seine Einstimmung. Doch begnügte man sich gar oft, wenn nur die mehresten Kurfürsten ihre Einwilligung gegeben hatten.

§. XXXII.

Nun kommet die lezte Anmerkung zum zweiten Versuch. Sie ist auf die 672te und folgende Seite gerichtet. Es ist daselbst erzählet und urkundlich dargethan worden, was für ein Recht die Herren Burggraven an den Wäldern um Nürnberg gehabt. Jezt soll noch ein sehr schöner Beweiß deswegen hinzu gethan werden, welcher das erste mal ans Licht tritt.

Wir Friederich vonn Gottes Gnadenn Burggraue zu Nurembergck, bekennen vnnd thun kund offentlichenn mitt diesem Brieff allen den Jnn seehenn oder hörenn leesen, das wir durch pitth willenn des allerdurchleuchtigstenn Fürstenn vnnd Herrenn Herren Caroln vonn Gottes Gnadenn Römischenn Keyser zu allenn Zeittenn mehrer des Reichs vnnd Khö-

nig zu Beheim vnsers liebenn gnedigenn Herrenn seinen Burgern vnnd Lewtten zu Erlasig Laub vnnd Nachr gegebenn haben, vnnd gebenn In die mitt Krafft diz Briefs das sy Jr Vieh beede groß vnd klein Jnn vnnsernn Wald der der Nurmberger Wald heyst, treibenn mugenn vnnd sy darinnenn waidnnen Jnn aller der maß als vnnser Lewtth die darbei gesessen sinnd, vnnd sollenn sy darann nymmermehr hindernn ewigcklich noch vnnser erbenn vnd nachkummenn Burggraue zu Nurembergckh ongeuerde, zu Vrkund dirs Briefs versigelt mitt vnserm annhanngenndenn Jnsiegel, der gebenn Jst zu Haydingsfeld nach Christi Geburtt drewzehenhundert Jar, darnach Jnn dem Siben vnd sechzigsten Jare ann dem nechstenn Dinstag nach dem Ostertag.

Erlang, worunter die Altstadt Erlang zuverstehen, gehörte damals zur Krone Böhmen, welche es von dem Hochstift Bamberg an sich erkaufet hatte. Diese verkaufte es weiters; bis es endlich gleichfalls durch Kauf an das Burggravthum Nürnberg kam, wie wir künftig werden zu vernehmen haben. Der K. Carl *IV.* bittet den Herren Burggraven, er mögte seinen Unterthanen zu Erlaug die Waldgerechtigkeit in den Burggräblichen Wäldern, bei und um Nürnberg gelegen, verstatten. Wenn nun damals die Wälder um Nürnberg nicht den Herren Burggraven, sondern dem Kaiser und dem Reiche zugestanden, warum hat denn der K. Carl *IV.* seinen Unterthanen zu Erlaug nicht die Waldgerechtigkeit in

diesen

diesen Wäldern verstattet? Was hat er denn nöthig gehabt, erst den Burggraven darum zu bitten? Auf diese Fragen will ich mir von den Nürnbergischen Herren Geschichtschreibern eine Antwort ausbitten.

§. XXXIII.

Und so viel hätte ich bei dem zweiten Versuch dieser Burggrävlichen Geschichte noch zu erinnern gehabt. Ich komme iezt auf den dritten Versuch. Und da erblicket der nach Stand und Würden zuverehrende Leser eine in Kupfer abgebildete Urkunde vom J. 1273. Es ist dieß die erste Urkunde, welche K. Rudolf I. gleich nach seiner Krönung zu Achen ausfertigen lassen. Sie ist aber auch der erste Kaiserliche Lehenbrief über das Burggravthum Nürnberg, den wir aufzuweisen haben. Die Lehenbriefe der vorhergehenden Kaiser und Könige hat uns das Schicksal nicht übrig gelassen. Gedachte Urkunde hält also die erste Kaiserliche Belehnung über das Burggravthum Nürnberg in sich. Es wird keine unnöthige Arbeit gewesen sein, daß selbige in Kupfer abgebildet worden. Man hat so viele Abschriften von diesem Lehenbrief, da immer eine von der andern abweichet, oder so verschiedene Lesarten hat. Damit man nun ein wahres und nach dem Original genommenes Bild von dieser Urkunde haben möge, und worauf sich sicher zu verlassen: so ist selbiges auf diese Weiße abgebildet worden. Der gelehrte Leser kann iezt selbst urtheilen und untersuchen, was die drei Buchstaben zu bedeuten haben, welche unter diese Urkunde gesezet sind.

Meine Gedanken darüber habe ich schon im zweiten Versuch S 611. zu Tage geleget. Und iezo weiß ich weiters nichts hinzuzuthun. Nur will ich zu dem Siegel, das an dieser Urkunde hänget, hier noch eine kleine Anmerkung machen. Auf der ersten Seite dieses dritten Versuchs ist ein anders Siegel von eben diesen Kaiser abgebildet. Dieses Siegel habe ich aus des *Zyllesii* ungemein raren Buch *Defens. Abbat. S. Maximin. Part. III.* betitelt, *pag.* 60. genommen. Das Jahr, in welcher die Urkunde, woran gedachtes Siegel befindlich, ausgefertiget worden, ist falsch gesezet. *Zyllesius* hat das J. 1273. Allein ich habe schon in diesen zweiten Versuch S. 15. *not.* (*i*) angemerket, daß es 1274. heissen müsse. Unsere Urkunde, die hier in Kupfer abgebildet zu sehen, ist im Monath October 1273. ausgefertiget; diejenige aber, welche im *Zyllesio* stehet, kam im Monath Jan. 1274. zum Vorschein, und also nicht lange nach dieser. Wenn man nun die zwei Siegel betrachtet, welche sich an diesen beiden Urkunden befindet: so zeiget sich eine Ungleichheit zwischen denselben. Und woher mag sie wohl rühren? Es findet sich dieß auch bei den vorhergehenden Kaisern und Königen, daß man an ihren Urkunden Siegel von verschiedener Art antrift. Und dieß rühret wohl daher, weil die Kaiser mehr als einen Stempfel gehabt. Vielleicht haben die Kaiser im jeden Palatio ein Siegel verwahren lassen. Es kann auch sein, daß manchmal ein Siegel Schaden genommen, und die Kaiser daher für nöthig befunden, ein neues stechen zu lassen. Ich zweifle aber auch nicht, daß manchmal Siegel fälschlich nachgemachet worden; so wie man die Urkunden geschmiedet hat.

hat. Da nun der K. Rudolf zu Anfang des J. 1274. ein Siegel gehabt, welches von dem, dessen er sich zu Ende des vorhergehenden Jahrs bedienet, unterschieden ist: so folget, daß er sich entweder ein neues verfertigen lassen, oder mehr als ein Siegel gehabt hat. Es kann aber auch die Urkunde des *Zyllesii* falsch und mithin auch das daran befindliche Siegel erdichtet sein. *Zyllesius* hat mehrere Urkunden, welche keine Probe halten. Und diejenige, woran erst gedachtes Siegel hängen soll, machet sich wegen der falschen Jahrzahl auch verdächtig.

§. XXXIV.

Zur 13. Seite mus ich eine kleine Anmerkung um derjenigen willen machen, welche die Schreibart tadeln, wenn sie sonst nichts finden, das ihren gehässigen Tadel verdienet. Ich habe mich daselbst der Redensart, zur Zeit des Interregnums, bedienet. Diese Art zu schreiben oder zu reden, ist nicht neu oder von mir ersonnen. Ich rede und schreibe also, weil die Alten auch also geredet und geschrieben haben. Denen zu Liebe, welche dergleichen Dinge unkundig sind, will ich nur zwei Exempel anführen. In des Freiherrn von Gudenus *Cod. dipl. Tom. II. pag.* 916. stehet eine Urkunde vom J. 1473. welche sich endiget: bis drei einmutig definitiv Urtel in dem Rath des heiligen Palaciums zu Rome wider uns gegangen weren. Hier stehet Palaciums und nicht Palatii. Zur Zeit des Conciliums zu Costniz lebte ein Canonicus allda, mit Namen Ullrich von Reichenthal. Dieser beschrieb die ganze Geschichte dieser heiligen Versam-

lung, und gab seinen Buch diesen Titel: Handlung des Conciliums zu Costenz. Und so redet und schreibet er in dieser Geschichte fast beständig. Damit wir nur ein Beispiel vernehmen: so erzählet er fol. 57. Morgens sandt unser Herr der König nach allen Fürsten und Herrn, daß sie zu ihm in das Münster kämen, und nach allen denen, die von des Conciliums wegen da lagen ꝛc. Mehr will ich zur Rechtfertigung meiner Schreibart nicht beibringen.

§. XXXV.

Auf der 62ten Seite ist eines Sonntags Meldung geschehen, welcher ehehin der weise Sonntag, oder Dominica in Albis genennet wurde, und worunter man den Sonntag Quasimodogeniti verstunde. Es ist hierbei anzumerken, daß noch ein Sonntag war, den man den weisen Sonntag nennte, und welcher in der Fastenzeit einfiele. Da aber dieß nicht hieher gehöret: so wollen wir zu einer andern Zeit und an einem gelegenern Orte nachfragen, auf welchen Tage dieser Sonntag gefällig gewesen.

§. XXXVI.

Sodann ist S 65. und weiters, von dem Titel Nobilis ausführlich gehandlet worden. Es ist dabei gesaget worden, daß die Ritterschaft aus den Fürstlichen, Grävlichen und Freiherrlichen Kanzleien manchmals dieß Prädicat auch bekommen habe. In der oben angezoge-

nen

nen Schrift, welche unter dem Titel, das Cingulum Militare, bald zum Vorschein kommen wird, soll die Ursache angegeben werden, warum die Ritterschaft mit diesem Prädicat beleget worden. Besonders aber werde ich darthun, daß die Edelmänner, Edelknechte, Ritter und wolgeborne Knechte, welche in des hochberühmten Herrn geheimen Rath Estors kleinen Schriften, im eilften Stück S. 641. §. 13. vorkommen, keine andere, als von dem Ritterschaftlichen Adel, gewesen sind.

§. XXXVII.

Bei dieser Gelegenheit und zum Beweiß meines Satzes, daß die Ritterschaft aus der Kaiserl. Kanzlei das Prädicat Nobilis nicht bekommen, habe ich eine Urkunde des Röm. Königs Richards vom J. 1263. angezogen, darinn Oda Ministerialis Imperii, filia Conradi de Schönecke Militis, vxor Nobilis viri Werneri de Trys zum Vorschein kommet. Es ist dort behauptet worden, daß dieser Wernerus de Trys ein Dynast gewesen. Ich bleibe noch immer auf meiner Meinung, die ich im nöthigen Fall allemal rechtfertigen kann. Und obgleich in des Freiherrn von Gudenus *Cod. dipl. Tom. II.* pag. 1083. unter dem 1341. Jahre sich eine Urkunde anfänget: Ich Wernher Frie von Tryß Ritter, und welcher vermuthlich ein Sohn von obgedachten Werner von Trys gewesen: so kann weder aus dem Prädicat Ritter, noch aus dem, weil er im Singulari von sich redet, be-

wiesen werden, daß er zum niedern Adel gehöret. Es ist aber auch dieß gewieß, daß die Oda, vxor Werneri de Trys auch von hohen Adel gewesen und wird in einer besondern Schrift dieß aus sichern Gründen dargethan, dabei aber auch die Ursachen angegeben werden, warum sie aus der Kaiserl. Kanzlei nicht das Prädicat Nobilis bekommen habe.

§. XXXVII.

Auf der 68ten Seite sind einige Kennzeichen angegeben worden, woran man den hohen und niedern Adel voneinander unterscheiden kann. Es ist unter andern daselbst gesaget worden, daß wenn nur schlechthin stünde Nobilis: so wurde einer von dem Ritterschaftlichen Adel darunter verstanden. Man hat aber diese Regel behutsam zugebrauchen. Und wenn sich etwan eine Ausnahme von dieser Regel finden solte: so wird dadurch die Regel eben nicht selbst aufgehoben. Man mus aber auch auf die Zeit oder auf das Jahrhundert sehen, in welchen diesen und jenen das Prädicat Nobilis gegeben worden. Ich rede blos von dem dreizehenden Jahrhundert und den folgenden Zeiten. Darnach mus man auch die Kaiserlichen Urkunden ausnehmen. In diesen ist der Ritterschaftliche Adel damals mit dem Prädicat Edel noch nicht beleget worden. An einem andern Orte wird sich hierüber deutlicher erkläret werden.

§. XXXVIII.

§. XXXVIII.

Auf der 80ten Seite ist bemerket worden, daß die von der Ritterschaft ehehin mit dem Prädicat erbar beleget worden. Hier ist noch mit wenigen zu erinnern, daß auch die Fürsten, Graven und Herren erbare sind betitelt worden, wie in der Schrift, das Cingulum Militare betitelt, mit mehrern wird ausgeführet werden. Inzwischen kann man sich aus des Freiherrn von Hohenecks Genealogischen und Historischen Beschreibung der löbl. Herren Stände des Erzherzogthums Oesterreich ob der Enns im ersten Theil in der Vorrede §. 4. hievon unterrichten lassen.

§. XXXIX.

Auf der 84ten Seite habe ich aus des Hochfürstl. Badendurlachischen Höchstansehnlichen Herrn geheimen Rath Reinhards mit ungemeiner Gelehrsamkeit ausgefertigten historischen und juristischen Ausführungen einen Dominum Cunradum de Gliperch angeführet, und zu behaupten gesuchet, daß er nicht zum hohen, sondern zum Ritterschaftlichen Adel gehöret habe. Inzwischen habe ich dieser Sache mehr nachgespüret, um hierinn noch gewisser zu werden. Es ist mir ein Cuno Miles de Cleberg in des Freiherrn von Gudenus *Cod. dipl. Tom. I. pag.* 730. bei dem 1270. Jahre unter die Hände gekommen, und wenn dieser aus des obigen Geschlechte gewesen: so ist nicht mehr zu zweifeln,

daß

daß es nicht Freyherrlich, sondern Ritterschaftlich gewesen. An einen andern Orte und vielleicht in den Wappenbelustigungen soll deswegen weiters nachgeforschet, und besonders die Urkunden, welche in des Freiherrn von Gudenus *Cod dipl. Tom. III. pag.* 1045. 1051. und 1065. befindlich und hier ein Licht geben, untersuchet werden.

§. XXXX.

Hierauf ist S. 185. von dem Sterbejahr der Grävin Anna von Nassau, einer Tochter Burggravs Friederich geredet, und dabei gesaget worden, daß es in das J. 1353. zu sezen seie. Jezt kann deswegen ein neuer Beweiß geführet werden. In der Franciscanerkirche zu Nürnberg befindet sich im Chor, linker Hand, an der Mauer ein altes Denkmal, welches mit einem Deckel versehen. Darinn ist eine Frauensperson in Lebensgröße in Stein gehauen zu sehen, und welche ihre Augen, die offen sind, gegen das Altar wendet. Dieß Denkmal findet der Leser unten an beregter Stelle in Kupfer abgebildet. An der Mauer befinden sich einige Grabschriften, die hier gleichfalls in Kupfer zu sehen sind. Diese lauten also:

Anno Domini MCCCLIII. starb Anna von Nassavv purchgraff Fridrichss tochter, die hie begraben leit.

Es erhellet also hieraus, daß die Burggrävin Anna, vermälte Grävin von Nassau allerdings im J. 1353. das

Zeit-

Zeitliche geseegnet habe. Ich weiß also nicht zu sagen, wie die Urkunde, welche in diesen dritten Versuch S. 183. zu lesen, mögte zu erklären sein. Hierauf lieset man weiters:

Anno Domini MCCCXLII, starb graff emich von nassavv vnd darnach in dem andern iar starb ivnchfravv helena von nassavv sein svvester. pede porchgraff Fridrichss eincklein.

Das Sterbejahr dieses jungen Gravens von Nassau und seiner Schwester sind demnach anders angesezet, als von mir in diesem dritten Versuch S. 146. nach Masgab des Todenkalenders, der im zweiten Theil meiner historischen Bibliothec zu lesen, geschehen ist. Wir wollen jezt unbesorget sein, an welchem Orte das Sterbejahr gedachter Personen recht bemerket worden. Nach diesen lieset man weiters:

Anno Domini MCCCIX, starb die hochgeporn fravv helena des alten pvrchgrav Fridrichs havvssfravv. die ein herzogin von sachsen geporen vvas.

Von dieser Burggrävin Helena, geborner Herzogin von Sachsen, ist in diesen dritten Versuch umständlich gehandelt. Jezt ist nur noch zu bemerken, daß der Herr Burggrav Friederich, dessen Leben wir beschreiben, in Nürnberg der alte Burggrav ist genennet worden. Der Leser wird ersuchet, dasjenige nachzusehen, was in dem zweiten Versuch dieser Burggrävlichen Geschich-

te S. 325. vorgetragen worden. Denn hierdurch wird aufs neue bestärket, daß die jungen Burggraven, welche von dem Pöbel zu Nürnberg erschlagen worden, keine andere, als Söhne unsers Herrn Burggravs Friederich gewesen. Endlich lieset man

Anno Domini MCCCIIII. starb fravv alheit herrn rapolt phalzgraff von Krabvrch havvsfravv. porchgraff. fridrichs svvester.

Wer diese Person und ihr Gemal gewesen, davon kann man sich den ersten Versuch S. 319 und den zweiten S. 238. und 555. belehren lassen. Bei diesen Grabmal befinden sich vier Wappen, welche gleichfalls unten in Kupfer abgebildet sind. Erstlich stehet der Zollerische, sodann der Nassauische, darauf der Sächsische und endlich wieder der Zollerische Schild.

§. XXXXI.

Nach diesem ist S. 186. §. 14. bemerket worden, daß unser Herr Burggrav Friederich eine Tochter Namens Helena gehabt, welche an einen Graven von Hirschberg vermälet gewesen. Einen diplomatischen Beweiß hat man deswegen nicht führen können. In dem alten Hirschbergischen Archiv aber befindet sich eine Urkunde unter dem 1293. Jahre, welche dieß wirklich bezeuget, und deren Innhalt dahin gehet: Im J. 1293. hat sich Grav Eberhard (Gerhard) zu Hirschberg mit seinen lieben Herrn vnd Oheimb Pfalzgrav bei Rhein, nach

Rath seines Schwehrs Herrn Friederichs Burggravens zu Nürnberg, vnd seines Oheimbs Grav Ludwigen von Oettingen des Landgerichts vnd anderer mehr Sachen halber verglichen. Mithin ist nicht mehr daran zu zweiflen, daß eine Tochter unsers Herrn Burggravens mit einem Graven von Hirschberg in der Ehe gelebet. Eine alte geschriebene Nachricht, die vermuthlich aus des Hunds Bairischen Stammbuch genommen, bezeuget dieß mit folgenden Worten ebenfalls: Graf Eberhard (Gerhard) zue Hirsperg, der 4. diß Namens vnd lezt diß Geschlechts hatte 2. Gemahlin, die erst *N.* Burggraff Friederichs von Nürnberg Tochter, die ander *N.* Graf Ludwigs von Oetingen Tochter *Ao.* 1300.

XXXXII.

Darnach ist S. 197. ein Grabmal der Burggrävin Helena beschrieben worden, welches in der Franciscanerkirche in Nürnberg soll zu sehen sein, und welches die Aufschrift hat: Anno Dom. 1309. obiit &c. Ich bin hierinn den gedruckten Nürnbergischen Geschichtbüchern gefolget, welche hievon die beste Nachricht haben können. Allein, ein Grabmal, welches bemelde Aufschrift führet, hat sich in gedachter Kirche, alles fleißigen Nachsuchens ungeachtet, nicht finden lassen. Vielleicht ist es versteckt, oder sonst verkommen. Oder vielleicht ist dieß eben dasjenige Grabmal, welches hier in Kupfer abgebildet worden. Das Sächsische Wappen,

VDXXX.2

pen, welches dabei befindlich, lässet wohl nicht daran zweiflen, daß die Person, welche darauf zu sehen, die Burggrävin Helena vorstellen solte.

XXXXIII.

Es ist sodann hierauf alles gesaget worden, was von der Frau Burggrävin Helena zu sagen gewesen. Jezt wollen wir noch eine Urkunde, den Innhalt nach, anziehen, welche der hochberühmte Herr Consulent von Völker in seinen also betitelten neuern Anzeigen von verschiedenen Kaiserl. Reichsamtleuren zu Nürnberg S. 106. angeführet. Es stehet allda so: In der Goldfasten *Reminiscere* giebt die Edle Frau Helena Burggräfin einen ewigen Zinnß aus einem Hauß zu Nürnberg 5. Pfund neuer Heller *Anno Domini MCCCVI.* Diese Burggrävin ist gewesen eine Tochter des Herzogs von Sachsen und eine Mutter der edlen Frauen Anna und eine Anfrau Margaretha Gräfin zu Nassau unserer guten Schwester. In der Goldfasten *Rogate* die Edle Frau Anna, Gräfin von Nassau hat geben die Mühl zu Schwabach, *A. D. MCCCXXXVI.* Diese Edle Frau Anna ist gewesen eine Mutter unserer ersamen Mitschwester Frauen Margaretha, Gräfin von Nassau. Im übrigen ist noch zu erinnern, daß in dieser angezogenen Schrift noch mehrere schöne Nachrichten von dem Nassauischen Hauße zu lesen sind.

§. XXXXIV.

Auf der 203ten Seite findet der Leser ein sehr merkwürdiges Siegel vom Jahr 1278. abgebildet, welches diese Umschrift hat: SIGILLVM CONRADI BVRGRAVII DE NVREMBERCH. Es ist dieß Burggrav Conrad der Fromme, sonst auch der Jüngere genant, von dem in dem ersten Versuch S. 353. ist umständlich gehandelt worden, und dessen Leben in der neuen Ausgabe gedachten ersten Versuchs wird noch sorgfältiger beschrieben werden. Es wird auch sodann die Urkunde mitgetheilet, woran obiges Siegel hanget, und die sodann das erstemal ans Licht tritt. Jezt soll nur eine Erläuterung über gedachtes Siegel beigebracht werden. Der Löw, welcher auf selbigen zu sehen, soll den Burggräblich-Nürnbergischen Löwen vorstellen. Aber, was hat die Einfassung, wie man sie insgemein nennet, hier zu bedeuten? Es ist bekannt, daß der Burggrävliche Löw auf das Nürnbergische Stadtwappen gesezet ist. Dieses bestehet aus drei rothen Balken in einen weisen Felde. Das Burggrävliche Wappenbild, und das Nürnbergische Stadtwappenbild sind nach der ältesten Weisse mit einander vereiniget, oder eines auf das andere gesezet worden. Doch so, daß man beide sehen kann. Denn die heutige Art ein jedes Wappen besonders im Schilde zu sezen, war damals unbekannt, so unbekannt dieser Umstand den heutigen Herren Heroldisten ist. Der Löw ist auf die rothen Balken geleget, so, daß überall diese Balken hervorsehen; wie im ersten Versuch S. 52. 67. 260. und 420. wahrzunehmen. Der Burg-

grävliche Löw hat also von dem Nürnbergischen Stadtwappen gleichsam eine Einfassung bekommen. Eben so siehet auch das Siegel aus, welches in diesen dritten Versuch am angezeigten Orte befindlich ist. Es hat auch eine Einfassung. Aber diese ist nicht roth und weiß, wie jene, sondern schwarz und weiß. Und woher kommt dieß? Es war gewöhnlich, daß wenn ein Hauß sich in zwo Linien theilte, man auch entweder das Wappenbild völlig änderte oder doch wenigstens eine Aenderung in dasselbe machte. In der Wappenbelustigung wird dieß ausführlich dargethan. Inzwischen beruffe ich mich auf den zweiten Versuch dieser Burggrävlichen Geschichte S. 258. und auf meine Probe einer wöchentlichen Wappenbelustigung S. 2. Diese Weiße wurde denn auch in dem Burggrävlich Nürnbergischen Hause beobachtet. Es waren in demselben zwo Linien. Eine hat das Burggravthum Nürnberg wirklich innen. Die andere aber schrieb sich zwar auch von diesen Burggravthum; allein sie hatte keinen Theil daran. Sie muste sich mit den Alodiis begnügen lassen, dahin die Herrschaften Abensberg, Viernsberg und anders zu rechnen. Denn es wurde ehehin allemal so gehalten, daß die Hauptlinie die Reichslehen; die Nebenlinie aber die Allodien bekam. Diese zwei abgesonderten Burggrävlich Nürnbergischen Linien unterschieden sich auch in Absicht des Wappens von einander. Die Hauptlinie hatte eine rothe und weise Einfassung um den Löwen, und dieß rührete gedachter massen daher, weil der Burggrävliche Löw auf das rothe und weise Nürnbergische Stadtwappen ist gesezet

sezet worden. Die Nebenlinie aber nahm eine schwarze und weise Einfassung. Und warum eben schwarz und weiß? Die Herren Burggraven zu Nürnberg stammten von den Graven von Zollern ab. Diese Graven hatten einen schwarz und weiß bemalten Schild. Auf diesen Zollerischen Schild wurde der Burggrävliche Löw gesezet. Daher rühret denn die schwarze und weise Einfassung um den Burggrävlichen Löwen. Mehrere solche Siegel siehet man im ersten Versuch S. 287. 353. und 420. desgleichen im zweiten Versuch S. 258. und 298. abgebildet, erläutert und beschrieben; so, daß es nicht nötbig ist, sich hiebei länger aufzuhalten. Ich mache nur noch diese Anmerkung. Aus diesen Wappen leget sich zu Tage, daß die Bordure oder die Einfassung um einen Schild keine nichts bedeutende Dinge sind, wie die Herren Heroldisten insgemein vorgeben. Sie haben ihre gute Bedeutung und insgemein stellen sie ein ganzes Wappenbild vor. In den Wappenbelustigungen wird dieß klar zu Tage geleget werden.

§. XXXXV.

Auf der 261ten Seite ist erzählet worden, daß der K. Rudolf im J. 1275. eine Gesandschaft an den König in Böhmen ergehen lassen, und daß ein Burggrav von Nürnberg die Hauptperson darunter gewesen. Es ist dabey weiters angeführet worden, daß einige Oesterreichische Chronisten, und aus denselben einige neuere Geschichtschreiber diesen Burggraven Heinrich nennten; welches aber ein Versehen seie, und dagegen Friederich

derich müsse gelesen werden. Des berühmten Herrn P. Frölichs Hochwürden, aus der Herren Jesuiter Gesellschaft zu Wien, ein überhaupt in allen Geschichten, als insonderheit in der Oesterreichischen Historie hocherfahrner Geistlicher stimmet hier mit mir überein. Er meldet in einem geneigten Schreiben aus Wien, vom 3. Jul. 1757. daß zwar einige Oesterreichische Geschichtschreiber den Burggraven von Nürnberg, welcher an den König in Böhmen gesendet worden, Heinrich hiessen; es seie dieß aber ein offenbarer Irrthum. Und dieß beweisset er damit, weil in allen Urkunden, die vorher und nachgehends ausgefertiget worden, nie eines Burggravens Heinrichs, sondern allezeit eines Friederich Meldung geschehe. So seie auch im J. 1273. nicht ein Burggrav Heinrich, sondern ein Friederich mit dem Burggravthum Nürnberg beliehen worden ꝛc.

§. XXXXVI.

Jezt mus ich auf S. 65. zurück gehen, und eine kleine Anmerkung, auf Veranlassung eines Gönners, machen. Es ist daselbst und vorher von Rierfeld gehandelt, und dabei erwiesen worden, daß die heutige Neustadt an der Aisch dadurch zu verstehen seie. Ich habe dabei nachgeforschet, warum diese Stadt ehehin Rierfeld geheissen, und bin auf die Gedanken gekommen, es mögte dieser Ort seinen Namen von einer grosen Wiese bei Neustadt, die man Ried nennet, bekommen haben. Nach der geneigten Anzeige eines vornehmen Gönners zu Baireuth gehet unter Raubenheim ein Graben bis auf Schauerheim, ohnweit Neustadt an der Aisch,

wel-

welcher der Riedgraben genennet werde, und der neben der Aisch zur Ausdrocknung der Wiesen schon in den ältesten Zeiten scheine gegraben zu sein. Mithin erhält meine Muthmassung noch einen grössern Grad der Wahrscheinlichkeit. Eben dieser gewogene Gönner merket dabei weiters an, daß von Ried das Riedgraß seine Benennung habe, und meinet dabei, daß auch der Rieß in Schwaben, und daher weiter Rhætia, ihren Namen bekommen.

§. XXXXVII.

Nun mache ich die zwo lezten Anmerkungen zu diesem dritten Versuch. Die erste betrift eine Urkunde, welche S. 285. unter dem 1276. Jahre zu lesen ist, und darinn *Fridericus & Heodegenus* dicti *Holzschuber* cives in Nurenberch bekennen: quod nos nobilis Viri, Domini FRIDERICI BVRCGRAVII DE NVRENBERCH facti sumus castrenses in castro suo apud *Kraftesbove*. Es ist weitläuftig erzählet worden, was es ehehin mit den Burglehen für eine Beschaffenheit gehabt und es wird dabei nichts vergessen sein, was zur Erläuterung dieser Urkunde dienlich gewesen. Nur ein Umstand verdienet hier noch mit wenigen aus andern erläutert zu werden. Ich meine diese Worte: quod si prædictus Dominus Burcgravius nobis dederit L. libras denariorum monetæ Nurinberchensis ex tunc bona præfata ad eum transibunt, & nos de bonis nostris propriis ad valorem V. libr. denariorum antedictæ monetæ assignabimus quos proventus a Domino nostro &

heredibus ſuis in feodum caſtrenſe poſſidebimus. Dieſer etwas dunkle Umſtand iſt aus andern Urkunden deutlich gemachet worden. Damit er nun noch deutlicher werde: ſo wollen wir hier etliche andere Urkunden anziehen. In des Hochwürdigen Herrn Weihbiſchofs Freiherrns von Hontheim *Hiſtoria Trevirenſ. diplomatica Tom. II. pag.* 14. ſtehet eine hiehergehörige Urkunde, worinn es unter andern heiſſet: Ego *Fridericus Walpodo* (r) de *Waltmanshuſin* notum eſſe cupio, quod in decima mea in Villa de Reyderode reverendo in Chriſto patri Dythero, Dei gratia Trevirorum archiepiſcopo & eccleſie ſue Treuirenſi aſſignaui quatuor marcatas, ratione quadraginta marcarum mihi traditarum a reuerendo patre domino Boemundo pie memorie dicte Trevirenſis eccleſie quondam archiepiſcopo propter *gardiam* ſeu *reſidentiam* iure caſtrenſis a me & ſucceſſoribus apud Montabaur faciendam. Hier wird der Fridericus Walpodo de Waldmanshuſin ein Burgmann des Erzbiſchofs zu Trier. Der Erzbiſchof gab ihm XL. Marc. zu einen Burglehen, oder zum Sold für die zuverrichtende Burgdienſte. Dieß war Pecunia Vaſallatica. Dieß Geld konnte der von Waldmannshauſen zu ſeinen Nuzen verwenden. Damit aber der Erzbiſchof wegen dieſes Capitals mögte geſichert ſein: ſo muſte der Burgmann von Waldmanns-

(r) Hiemit bekräftiget ſich dasjenige, was in dieſem dritten Verſuch S. 51. von den Waltboten zu Neuſtadt an der Aiſch, iſt geſaget worden. Daß hier das Walpot und nicht Waltpot geſchrieben iſt, das thut nichts zur Sache; weil es der Schreiber dieſer Urkunde nicht beſſer verſtanden.

mannshausen ihm von seinen Zehenden ein gewiesses Geld, das sich auf vier Mark Silbers belief, zu Lehen auftragen. Und dieser Zehenden war vermuthlich ein Eigenthum des von Waldmannhaußen. Weiters lieset man eben daselbst S. 30. also: Ego *Reinerus miles de Lewenstein* notum facio - - quod factus sum *homo* seu *fidelis* reuerendi patris ac domini domini Dytherici archiepiscopi Trevirensis & eccleſie sue Trevirensis pro sexaginta libris Trevirensium denariorum, de quibus me recognosco fore satisfactum ante confectionem presentium litterarum & pro eisdem sexaginta libris prenominatis dicto Domino Dythero & eccleſie Trevirensi in vineis meis *allodialibus* apud Keymete in Hamone sitis - - assignaui sex libratas terre monete prenominate, quas tam ego, quam heredes mei tenebimus a dicto domino meo Dythero & eccleſia sua prenominata jure feodali - - Mit dieser Urkunde hat es eben die Beschaffenheit, wie mit der obigen. Der Reinerus de Lövvenstein wird ein Vasall (homo seu fidelis) des Erzbischofs zu Trier. Für die Lehendienste (von einem Burglehen ist hier die Rede nicht) gab ihm der Erzbischof 60. Pfund Pfennige nach Trierischen Schrot und Korn. Dieß Geld verwendete der von Löwenstein zu seinen Nuzen, wie es ihm beliebte. Damit aber der Erzbischof wegen dieses Capitals, welches er seinen Vasallen zu Leben gegeben, mögte sicher sein: so trug dieser jenem von seinen eigenthümlichen Weinbergen sechs Pfund Trierischer Münze Einkünften zu Lehen dagegen auf. Wir wollen noch etliche

liche Urkunden anziehen. In des Freiherrn von Gudenus *Cod. diplom. Tom. III. pag.* 153. lesen wir: Nos Petrus D. G. sancte Moguntine sedis Archiepiscopus - - recognoscimus - - quod nobilem virum Ebirhardum Pincernam de *Erpach* dictum Rauch, recepimus in Castrensem nostrum *Forstenaue* pro quadraginta marcis Colonienſium denariorum, sibi dandis per nos, quando facultas & opportunitas de hoc nobis videbitur - - propter quod idem Ebirhardus *in bonis* suis *liberis* & *solutis*, scilicet *VI. mansis* apud villam Steinbach sitis, redditus *quatuor marcarum Colon.* designauit & recepit a nobis in castrense feudum, quod ipse & sui post eum heredes deseruire tenebuntur fideliter, ut Castrenses. Bei dieser Urkunde ist weiters nichts zu erinnern. Sie ist aus dem, was erst gesaget worden, deutlich zu verstehen. Aber iezt müssen wir noch eine sehr merkwürdige hieher gehörige Urkunde anziehen, welche Sr. Excellenz der höchstberühmte Reichshofrath, Freiherr von Senkenberg in den vortreflichen *Selectis iuris & histor. Tom. III. pag.* 557. unter dem 1319 Jahre beigebracht haben. Man lieset alda so: Ich Albrecht von Dubhorne dun kunt - - das ich des Ersten Herrn Herrn Ebirhart von Bruberg worden bin ledig Burgmann zu Bruberg und han eme darumb uffgeben sechs Punt Heller geldes uff myn Hoffe zu Eichelbach - - der myn eygen ist, und han dasselbe gut von dem vorgenanten myne Herren enpfangen zu eyme Burglehen mit und mynen Erben, also

das ich nicht sytzen sol anders als ein ledig Burgmann zu recht sol dun, des sol ich eme gehorsam sin = = Hier wird einer ein Burgmann des Herrn von Breuberg. Er trägt sechs Pfund Häller von seinen eigenthümlichen Hof dem Herrn von Breuberg zu Leben auf und lässet sich wieder damit belehnen. Und dieß ist weiters nichts besonders. Aber dieß ist besonders, daß dieser Burgmann von seinen Lehenherrn nichts zu Leben bekommen. Die Ursache ist aber leicht zu errathen. Dieser Burgmann war kein rechter, sondern ein lediger Burgmann. Es war ehehin ein Unterschied inter feudum castrense rectum und feudum castrense ligium. Darum stehet hier: das ich nicht sizen soll anders, als ein ledig Burgmann = = dieß war ein bloser Castrensis honorarius, der keine ordentlichen Burgdienste thun, vielweniger auf der Burg beständig wohnen dürfen. Denn sonst hätte ihn der Herr von Breuberg für seine Dienste etwas zu Leben geben müssen. Wenn aber hier stehet: Das ich nicht anders sizen soll, als ein ledig Burgmann: so will dieß so viel sagen. Dieser Burgmann darf sich in Zeit der Noth in das Schloß nach Breuberg flüchten, und daselbst Schuz und Sicherheit suchen. Und für diesen Schuz oder um desselben willen hat der obige von Dubhorne dem Herrn von Breuberg, (welcher bekannter massen ein Dynast gewesen, wie schon das Prädicat edler Herr besaget) etwas von seinen eigenthümlichen Gütern zu Leben aufgetragen. Und so viel wird zur Erläuterung der oben angezogenen Worte aus der Urkunde, welche in diesem dritten Versuch zu lesen, genug sein. Der Verfolg dieser Urkunde: Deputauit etiam Dominus noster *duas*

areas in praefato caſtro, ubi ſuperius memoratum caſtrenſe feodum per reſidentiam perſonalem ibidem faciendam tenebimur fideliter deſervire **verdienen noch einer kleinen Anmerkung. Die Burglehenleute muſten manchmal ſogleich das Schloß beziehen und daſelbſt ſo lange wohnen** (reſidentiam caſtrenſem facere) **ſo lange es dem Lehenherrn beliebte. Manchmal aber geſchahe es, daß der Burglehenmann abweſend ſein und an einem andern Orte wohnen durfte, das Schloß aber erſt alsdenn bezog, wenn er von ſeinem Lehenherrn dazu gemahnet wurde. In des Herrn Koppens vortreflichen Tractat** *de inſigni differentia inter S. R. I. Comites & Nobiles Immediatos* **ſtehet eine Urkunde S. 398. die wir zur Erläuterung dieſes Umſtands mit wenigen anziehen wollen: Ich Heinrich und Wernher von Karbin Edelknechte = = des Edeln Mannes = = Herrn Ulrichs Herrn zu Hanauwe odir ſiner Erben Ingeſetzten Burgmanne ſin zu Wuneckin = = und um den Seß und Wonung** (in unſerer Urkunde heiſſet es *Area*) **als der vorgenant Elbracht ſelge myn Bruder doſelbitz zu Woneckin gebwet hat = = auch mack ich Heynrich vorgenant odir myns Lebins Erben wonen und ſizen, wo wir wollen, doch alſo wann der vorgen. myn gnediger Herr = = mich mannen, ſo ſollen wir yme zu Woneckin infaren und Burghude tun = = Mit unſerer Urkunde aber hätte es eine andere Bewandnis. Die zwei Burgmänner muſten ſogleich nach Kraftshof geben, und daſelbſt ihre Burgdienſte verrichten; wie ſich aus der Urkunde ganz deutlich zu Tage leget.**

§. XXXXVII.

Nun komt die leste Anmerkung. Sie ist auf die 296te Seite gerichtet. Daselbst habe ich gesaget, daß ieder Fürst, Grav und Herr, oder kurz zu sagen, ieder Landesherr hat adeln, oder wie man damals redete, hat Bürger und andere gemeine Personen, die nicht e genere militari gewesen, wehrhaft machen, und in den Orden der Ritter versezen können. Der vortrefliche und unsterblich berühmte Herr Verfasser der kurz herausgegebenen Schrift, vernichteter Beweiß der deutschen Reichsstände völliger Landeshoheit vor dem grossen *interregno* betitelt, scheinet S. 79. §. 38. anderer Meinung zu sein. Er suchet zu behaupten, die Vergebung des Cinguli Militaris seie keine Würkung der Landeshoheit, sondern ein Ritter hätte den andern zum Ritter machen können und zwar auch einer von geringern Stande, diejenigen dazu, welche grössere Würden hatten. Zum Beweiß wird der Anonymus Leobiensis in Chron. bei dem Herrn P. Pezen *Rer. Austr. Tom.* I. *pag.* 900. angeführet, welcher erzählet: Marchio Brandenburgicus manibus Regis Daciæ *Miles* cum magna decentia insignitur, mille sexingenti tyrones in tyrocinio hoc *novæ militiæ* Cingulo per Marchionem cum pompa maxima decorantur. Und setzet dazu: dieser Markgrav seie so wenig dem König von Dänemark unterworffen gewesen als die grose Anzahl Leuthe, welche er zu Rittern schluge, seine Unterthanen. Fürsten hätten selbst die Ritterliche Würde erlangen müssen, bevor sie solche andern mitzutheilen vermogten. Dieser hochberühmte Mann suchet dieß weiters zu behaupten, und

führet

führet besonders an, daß König Ludwig XI. von Frankreich von seinen Lehenmann Herzog Philipp von Burgund ꝛc. und andere mehr zu Rittern geschlagen worden. Allein ich mus, unter möglichster Verehrung gegen diesen weltberühmten Mann, mir die Freiheit nehmen und sagen, daß durch gedachte Zeugnisse, nach meiner wenigen Einsicht, das nicht erwiesen ist, was vorgegeben worden. Es kommet hier hauptsächlich auf fünf Fragen an. Die erste ist: ob ein Landesherr die Macht gehabt einen Bürger oder sonst gemeinen Mann *in ordinem militarem* zu setzen? Auf diese Frage kann ich mir ja antworten. Und dieß soll ausführlich geschehen in der Schrifft, das Cingulum Militare betitelt und die in kurzen zum Vorschein kommen soll, dergestalt, daß ich mir einen durchgängigen Beifall verspreche. Es ist daher allerdings zu glauben, daß es viele adeliche Familien heut zu Tage noch giebet, deren Stammväter aus gemeinen Stande in den Ordinem militarem sind versezet worden. Keine Briefe gab man hierüber weiters nicht. Denn dieß war in Deutschland nicht gewöhnlich. Doch findet man in auswärtigen Landschaften einige Exempel, da Personen von gemeinen Stande, welche in Ordinem militarem sind versezet worden, hierüber ein schriftliches Zeugnis bekommen haben. Die zweite Frage ist diese: ob das *Cingulum militare* bekommen und zum Ritter geschlagen werden, einerlei gewesen? Auf diese Frage mus mit Nein geantwortet werden. Das Cingulum militare bekommen und wehrhafft werden, ist einerlei. Wer das Cingulum militare bekam wurde wehrhafft gemachet. Vorher war er noch

nicht wehrhaft; er mogte nun von dem hohen oder von dem niedern Adel sein. In der angezogenen Schrift werde ich dieß handgreiflich beweißen. Die dritte Frage ist: ob eine Person von ritterlichen Geschlechte, die wehrhaft gemacher gewesen, einen andern hat wehrhaft machen können? Daran ist abermals zu zweifeln. Vielmehr ist gewieß, daß dies allezeit einer von hohen Adel thun müssen. Am angeführten Orte wird dieß mit mehrern untersuchet. Die vierte Frage: ob der oben angezogene *Anonymus Leobiensis* von dem Ritterschlag redet? Ich glaube, der Chronist redet blos von dem wehrhaft machen. Marchio Brandenburgicus manibus Regis Daciæ Miles insignitur heisset unstrittig so viel, als, der Markgrav ist von dem König wehrhaft gemachet worden. Wer noch nicht wehrhaft war, er mogte auch sein, wer er wolte, konnte keinen andern wehrhaft machen. Der Markgrav von Brandenburg war noch nicht wehrhaft, er war noch kein Miles, wie hier das Wort genommen wird, oder er hatte das Cingulum militare noch nicht bekommen. So bald er aber wehrhaft gemachet war: so machte er andere auch wehrhaft. Tyrones novæ militiæ cingulo decorantur. Und so wurde auch der König in Frankreich nicht zum Ritter geschlagen; sondern nur wehrhaft gemachet. Alles dieses beweisse ich in der angezogenen Schrift. Die fünfte Frage: ob einer von niedern Adel sich ordentlicher Weisse muste von seinen Landesherrn wehrhaft machen lassen? Auf diese Frage mus man ebenfals mit ia antworten; doch mit einer gewissen Bedingnis. Die jungen von Adel Filii Militum,

wurden insgemein an den Höfen der Fürsten, Graven und Herren auferzogen, und zwar gemeiniglich an denjenigen Höfen, bei denen ihre Väter Hof und Lehendienste verrichteten. Hatten sie nun das Alter und die Fähigkeit erlanget, Waffen zu tragen: so musten sie ohnfehlbar an dem Hofe, und von dem Herrn, dem sie dieneten, wehrhaft gemachet werden. Dergleichen Handlungen erforderten grosse Kosten, und da liessen sich die jungen von Adel gern zu der Zeit mit wehrhaft machen, wenn am Hofe eine solche Feierlichkeit vor sich ging, und der Landesherr entweder selbst oder seine Söhne das Cingulum militare bekamen. Doch ist ganz gewieß, daß es nicht umgänglich nothwendig war, sich von seinen Herrn eben wehrhaft machen zu lassen. Bei dem hohen Adel war dieß gar nicht nöthig. Diese liessen sich wehrhaft machen, von wem sie wolten. Manchmal gürteten sie sich das Schwerd selbst um. Es ist daher nicht zu glauben, daß diejenigen welche der Markgrav von Brandenburg wehrhaft gemachet, lauter Landeskinder von ihm gewesen. Doch ist fast zu zweifeln, daß die Anzahl so gros gewesen, als sie der Anonymus Leobiensis gemachet hat. Da ich hier nicht weitläuftiger sein darf: so verspare ich den Beweiß meiner Sätze bis auf angezogene Schrift. Eine ganz andere Bewandnis aber hatte es mit dem Ritterschlag, wovon an beregter Stelle wird gehandelt werden.

§. XXXXVIII.

Und so viel hätte ich bei diesen dritten Versuch zu erinnern. Ich thue ietzt noch eine Anmerkung hinzu, welche dieses Buch überhaupt betrift. Ich habe mir darinn

die

die Freiheit genommen, von der Meinung ein und anderer auswärtigen Gelehrten abzugehen. Es ist dieß auf eine solche Weiße geschehen, wie es ihre Gelehrsamkeit, ihre Verdienste und ihr Character erfordert; nämlich mit einer Hochachtung, die ich ihnen schuldig bin. Sie bleiben gelehrt, verdienstvoll und angesehen, wenn sie auch Fehltritte thun. Besonders habe ich mir die Freiheit genommen den hochberühmten Hanoverischen Geschichtschreiber, ich meine dem vortreflichen Herrn Hofrath Scheid an etlichen Orten zu widersprechen; aber so, daß man meine gegen diesen hochverdienten Mann tragende Hochachtung ganz deutlich wahrnehmen wird. Ich werde hierunter nichts strafwürdiges begangen haben. Und ich habe diesen bescheidenen Widerspruch um so ehender wagen dürffen, da ich mir zuvor die Erlaubnis hierüber ausgebeten, und ich auch ein sehr geneigtes Schreiben erhalten, mit dem Anhang, der hochberühmte Herr Hofrath würde alle Erinnerungen, die ich zu machen hätte, mit Dank annehmen. Habe ich nun recht gelehret und habe ich somit einen Dank verdienet: so erwarte ich selbigen. Wo aber nicht, und hat mein Widerspruch keinen Grund: so nehme ich eine gegründere Gegenbelehrung, so wie sie unter gesitteten Gelehrten gewöhnlich ist, mit Dank an; zumal, wenn ich wahrnehme, daß Liebe und Wahrheit der Bewegungsgrund dazu gewesen. Dem hochberühmten Herrn Hofrath ist auser dem nicht unverborgen, daß die *Libertas dissentiendi* bei allen gelehrten eine solche undisputirliche Sache seie, daß es auch in der Republic der Gelehrten nicht als eine Sünde gegen das vierte Gebot zu achten ist, wenn der Sohn von seines Vatters

Lehr-

Lehrsäzen und Meinungen abgehet. Und da sonst dem hochberühmten Herrn Hofrath Scheidr gefällig gewesen, in dem Vorbericht zu dem dritten Theil seiner Orig. Guelf. §. 12. mich in Absicht der ersten Herren Burggraven zu Nürnberg, eines bessern zubelehren, (und dafür ich zu seiner Zeit danken werde, wenn ich die Überzeugung habe, daß es mit Grund geschehen) so werde ich gleiches Recht haben. Ich begehre auch niemand die Weisheit zu lehren; sondern ich bemühe mich nur Wahrheiten vorzutragen. Zum Beschluß versichere ich alle diejenigen, welche mich, wenn ich geirret, zurechte weisen werden, welche mich freundlich schlagen werden, daß ich ihre Schläge mit Sanftmuth annehmen werde. Und ich bin schon bereitet, wegzulassen, zuzusezen, zu ändern und zu verbessern, was die Wahrheit für gut befinden wird. Meine Arbeit beisset ein Versuch. Und ein Versuch leidet Zusäze und Verbesserungen. Meine Ausschweiffungen in dieser Geschichte erkenne ich selbst. Und hieran ist meine Begierde, recht deutlich zu werden, die Schuld gewesen. Desto ehender hoffe ich hierinn von dem gewogenen Leser Vergebung zu erhalten. Die Druckfehler, welche etwan mit untergelauffen, werden von keiner Erheblichkeit sein. Den einigen habe ich bei dem flüchtigen Durchlesen bemerket, daß S. 164. auf der 3. Zeil von unten hinauf, an statt Umstand, ist Anstand gesezet worden. Und der Herr Verleger wird es künftig an nichts fehlen lassen, was zur äuserlichen Zierde dieser Geschichte etwas beitragen kann.

Dritter Versuch

einer

Geschichte

der

Herren Burggraven zu Nürnberg

vom Jahr

1273. bis 1280.

Rudolfus dⁱ gra Romanor Rex semp dilig vniuſis pſentem paginā inſpectis, ſatt et credē ſbnotatis Begat peminencie reqrit honestas, ſingulos et vnuſquos deuote nob et fidelr famulates cōdignis debeam prmior retribuconibz cpuenire. Vt ſpe remuneracionis ceter ad nram et Imp̄ij obſeqor cōfidencius animent Hotum ig esse volum et pſentib publice ptestam. qd nos adtendentes deuocōnem et fidelitatem dilci nb Friderici Burcgvij de Hurenbch vni ipſa bona infrascripta videlicz Comiciam Burcgue in Hurenbch. Castr qd tenz ibidem. Custodiam porte site ppe idem castr. Judiciu puincriale in Hurenbch cui z vice Impatoris ome Judiciu iudicans pſidebt. Officialis eiusdem Burcgvij vna cu Sculteto nro in Ciuitate Hurenbch iudicio pſidebt et ācād emolumenū de ipo iudicio ut p homicidium ut qmcumq casum aliud ꝓuenit. idem officiat duas ptes eiusdem bict p se tollet dco q Burcguo queq fabca in Hurenbch ſoluet vnum ſolidu annuatim. censumq tollz abomibz areis abalta pte pontis. et de qlibz tpe messis unu messorem. tciam feram. tciam arborem de foresto ac oīa ligna iacencia in eodem. Officiu de foresto ab ista pte pontis cum ſuis attinencijs. villam wde. villam Buch. opidum Swant. Castr Chruſen. Advocaciam cenchn in Strema. Decem libas denior de officio Sculteti in Hurenbch. Et decem libas de theloneo ibidem. cum reliqs feodis que idem et ſui pgenitores antis ancessoribz a nb ha buiſſe dinoſcunt. titulo feodali cocessim in feodo. non ſolum B. et ꝑ etcia ex libalitate et gra ſpali Marie filie ſue vxori Lodwici iunioris Com de Otinga et ceteris filiab eiusdem Burcgvij. ſic tam. ſi eandem Mariam libos ſiue maſculini ſiue femini ſexꝰ hre cōtingat. et decede ipm Burcguum ſine libis virilis ſexꝰ. qd eadem feoda remaneant ap Maria et libos ſuos excluſis ceteris filiabz Burcgvij memorati. Et ſi ipa Maria libos no habuerit. dta feoda ad reliqs filias Burcgvij ipo mortuo deuoluent. Si vo dtm Burcgvium tpis ꝓceſſu filiu hre cōtigit vt filios volum qd ceſſante gra ſca ſuis filiabz. ſili vt filij ſui ſuccedat in vniuſum ius qd dto Burcgvi pat eorundem habuit in feodis memoratis. Admaiorem itaq obſeruancia pmiſſor et roboris firmitate ſcpta pſencia nri ſigilli caracte juſſim roborari. Datu Aqſgni Anno Dni m. cc. lxxiij. vij. kln aprobemb. In dicone Octia =

Cf. fr.

Des
ersten Buches
Erstes Hauptstück
Innhalt.

§. 1.

Warum Burggrav Friederich II. im Jahr 1273. von dem neuen K. Rudolfen I. mit dem Burggravthum Nürnberg so bald beliehen worden. Wird bewießen, daß das Burggravthum Nürnberg schon vorher erblich gewesen. Warum die Kurfürsten zu obiger Belehnung ihre Einwilligung gegeben haben.

§. 2. Burggrav Friederich begleitet im J. 1274. den K. Rudolfen nach Hagenau. Warum die Kaiser ehehin von einem Orte zu dem andern gezogen. Ob K. Ludovicus Bavarus der erste Kaiser gewesen, der zu München beständig residiret.

§. 3. Burggrav Friederich wird im J. 1274. an den Pabst nach Lyon abgeschicket, um diesen die Nachricht von seiner Wahl zu hinterbringen. Wie dergleichen Gesanden ehehin genennet worden. Burggrav Friederich bekam von dem Pabst zu Lyon einen Ablaßbrief für die Kirche zu Kierfeld.

§. 4. Was von dieser Gesandschaft und von dem, von dem Pabst erhaltenen Prädicat auf den Herrn Burggraven zu schlüssen. Wer ehehin Illustris, und wer Nobilis von dem Pabst betitelt worden.

§. 5. Weiterer Beweiß, daß Burggrav Friederich im J. 1274. zu Lyon gewesen. Erhält daselbst für seine Tochter Adelheid, vermälte Grävin von Castel, eine Lehenexpectanz auf Kierfeld.

§. 6. Erläuterung des Lehenbriefes. Warum unser Herr Burggrav die Grävin von Castel eventualiter mit Kierfeld belehnen lassen.

§. 7. Wo dieses Kietfeld heut zu Tage anzutreffen. Wird bewießen, daß die heutige Neustadt an der Aisch darunter zuverstehen seie. Warum dieser Ort in dem Lehenbrief Villa Foralis genennet wird. Woher die Kirchweihen entstanden. Was zwischen Kirchweihen und Marktägen für ein Unterschied gewesen. Was das Wort Missa zu bedeuten hat. Woher das Wort Meß entstanden. Was das Wort Walebor zu bedeuten habe.

§. 8.

§. 8. Wer ehehin Nobilis Vir betitelt worden. Ungrund, daß der niedere Adel ehehin dieses Prädicat bekommen. Der Herr Hofrath Scheidt im Unterricht vom hohen und niedern Adel wird verbessert.

§. 9. Wer Nobilis Dominus und auch nur Dominus ehehin benamet worden.

§. 10. Burggrav Friederich ist im J. 1274. auf dem Reichstag zu Nürnberg. Warum K. Rudolf seinem ersten allgemeinen Reichstag eben zu Nürnberg gehalten. Beweiß, daß die Burggraven von Nürnberg damals schon und in den vorhergehenden Zeiten, Siz und Stimm auf den Reichstägen gehabt haben. Ob K. Rudolf auf dem Reichstag zu Nürnberg 1274. verordnet, daß künftig alle Urkunden solten in deutscher Sprache ausgefertiget werden. Woher diese Erzählung entstanden.

§. 11. Burggrav Friederich wird 1274. von dem K. Rudolfen auf seiner Nebenresidenz zu Radolzburg besuchet. Belehnet in der Gegenwart des Kaisers Heermann und Siegfried genannt die Ebner mit einem Burglehen zu Wörth. Lehenbrief hierüber.

§. 12. Erläuterung des Lehenbriefes. Warum in dem Lehenbrief des Kaisers Meldung geschehen.

§. 13. Warum die Herren, Heermann und Siegfried genannt die Ebner, Fideles Burggravii genennet werden.

§. 14. Warum sie sich nicht von geschrieben. Bedeutung des Worts Miles und Ministerialis.

§. 15. Wer sich ehehin von geschrieben. Woher es kommet, daß die Herren Patricii in Nürnberg Zunamen haben, und sich nicht von genennet. Woher die Zunamen entstanden.

§. 16. Warum die Grävin Maria von Oettingen zu obiger Belehnung ihre Einwilligung gegeben.

§. 17. Burggrav Friederich gehet im J. 1275. auf den Reichstag nach Augsburg. Beweiß, daß er allda Siz und Stimme gehabt hat.

§. 18. Weiterer Beweiß, daß Burggrav Friederich auf dem Reichstag zu Augsburg 1275. gewesen. Was von dem Rang zu schlüssen, den er allda bekommen.

§. 1.

Wir haben in dem vorhergehenden zweiten Versuch den Herrn Burggraven **Friederichen II.** gegen das Ende des 1273. Jahrs bei dem K. Rudolfen

Warum sich der Herr Burggrav Friederich im J. 1273. von dem K. Rudolfen

mit dem Burggravthum Nürnberg belehnen lassen.

dolfen zu Achen verlassen. Wir haben vernommen, daß er der erste unter den Reichsständen gewesen, dem sein Lehen über das Burggravthum Nürnberg, von dem neuen Kaiser erneuert worden. Ordentlicher Weiße wäre dieß nicht nöthig gewesen. Dergleichen Lehenserneuerungen musten erst binnen Jahr und Tag geschehen. Warum that es aber unser Herr Burggrav? Stunde er etwan in Sorgen, es mögte ihm jemand das Burggravthum wegnehmen; oder der Kaiser mögte jemand anders damit belehnen? Nein, dieß hatte er nicht zu befürchten. Unser Herr Burggrav suchte dieses nicht um seinetwillen. Er war schon Burggrav zu Nürnberg, ehe **Rudolf** auf den kaiserlichen Thron kam. Es war das Burggravthum Nürnberg auch schon erblich; wie bereits im zweiten Versuch gegründet erwiesen worden. Weil man aber hier eine Einwendung machen und sagen kann, daß wenn das Burggravthum Nürnberg vor K. Rudolfs Zeiten erblich gewesen, wozu denn die im zweiten Versuch dieser Burggrävlichen Geschichte beigebrachten Willebriefe der Kurfürsten bei der im 1273. Jahr geschehenen Belehnung nöthig waren: so wollen wir diese beantworten. Der Herr Burggrav that es um seiner Tochter der vermälten Frau Grävin von **Oettingen**, willen. Der Reichsvicarius, Herzog **Ludwig** in **Baiern**, hatte zur Zeit des Interregnums gedachte Frau Grävin mit dem Burggravthum auf den Fall beliehen, daß wenn ihr Vatter, der Herr Burggrav ohne männliche Erben zu hinterlassen, das

Zeitliche segnen würde, sie in dem Burggravthum und übrigen Reichslehen nachfolgen solte. Das Burggravthum Nürnberg wurde also zu einen Weiberlehen gemachet. Der Herr Burggrav eilte demnach, damit der neue Kaiser dieses bestättigen mögte, und seine Frau Tochter in der Nachfolge vergewissert würde. Diese Belehnung hat zu dem allgemeinen Irrthum Anlaß gegeben, als wenn unser Herr Burggrav der erste aus dem Zollerischen Hauße gewesen, der mit dem Burggravthum Nürnberg beliehen worden, und zwar habe es der K. Rudolf gethan, um ihn wegen überbrachter Botschaft von geschehener Wahl einigermassen zu belohnen. Besonders mus man sich wundern, daß der sel. Kanzler von Ludwig (a) schreiben mögen: Nobis exterorum annalium fide constat Hohenzolleranorum, qui alias (b) *Eitel* siue *Edel* audit Anno 1273.

(a) In der *Germ. Princep. pag.* 483. Ein gleiches geschiehet in dem fünften Theil der Hahnischen Reichshistorie S. 97. da gesaget wird, daß K. Rudolf habe dem Eitel Friederich das Burggravthum Nürnberg, als ein feudum promiscuæ successionis, erblich gemachet. Und vorher muß etwas S. 53. geändert werden, wenn dort gesaget wird, unser Herr Burggrav Friederich wäre, nebst dem Graven von Orlamünd, ein Eidam des lezten Herzogs von Meran gewesen. Sie waren dessen Schwäger.

(b) Wenn der Herr Kanzler hätte den Lehenbrief vom J. 1273. einsehen mögen: so würde er gefunden haben, daß der Burggrav, welcher von K. Rudolfen mit dem Burggravthum beliehen worden, weder Eitel, noch Edel, sondern Friederich geheissen. Ich weis zwar wol, daß als die Herren Graven von Hohenzollern im J. 1623. vom K. Ferdinanden II. in den Fürstenstand erhoben worden, in dem Fürstenbrief gesaget wird, der K. Rudolf habe den Graven Eytel Friederich von Zollern, zum Fürstlichen Stand erhoben; allein, obgleich das leztere laut der Urkunden, ganz richtig ist: so hat doch der Grav von Zollern nicht Eitel Friederich geheissen.

in comitiis Aquisgranenſibus a Rudolpho I. Imp. Burggrauiatu Norimbergenſi ſolemniter iure in poſteros continuando, donatum ornatumque fuiſſe, cum, qui ad hæc tempora ex Hohenzolleranis Burggrauii Norimberg. leguntur, nullam forte hereditariæ ſucceſſionis fiduciam habuerint - -

Weil dieſem Irrthum ſchon im zweiten Verſuch dieſer Burggrävlichen Hiſtorie begegnet worden: ſo halten wir uns hiebei nicht länger auf. Jezt erweiſen wir nur noch, daß der Herr Burggrav dieſe Belehnung lediglich um ſeiner Frau Tochter willen geſuchet. Unſer Herr Burggrav war ſchon Burggrav zu Nürnberg lange vorher, ehe der Grav Rudolf von Habsburg zum Röm. König erwählet worden; wie am angeführten Orte weitläuftig erwieſen iſt. Daß er ſich aber von dieſem Herrn im J. 1273. mit dem Burggravthum belehnen laſſen, das that er hauptſächlich um ſeiner Tochter, der vermälten Grävin zu Oettingen willen. Es ſoll dieß gleich damit bewieſen werden: Nos Wernherus Dei gratia Archiepiſcopus Moguntinus, Sacri Imperii per Germaniam Archicancellarius. Notum eſse volumus univerſis et presentibus publice profitemur, quod Rudolfus diuina prouidentia, Inclitus Dominus noſter *Rudolfus* Romanorum Rex nobis preſentibus & videntibus conceſſit *Friderico Burggrauio*

heiſſen. Man kan leicht errathen, woher es gekommen, daß man dieſen Burggraven in dem Fürſtenbrief Eitel Friedrich genennt.

nio de Nurenberch in feudo omnia bona, que pater ipsius ac alii progenitores sui recipere & habere consueverunt a regia maiestate & ex liberalitate consvveta & gracia speciali indulsit, quod filia ipsius Burggrauii de Nurenberch *Maria uxor Ludwici Comitis Junioris de Otinga* & alie sue filie succedere possint & valeant in eisdem, secundum tenorem & modum expressum in litteris domini nostri Regis memorati, nostro consensu & voluntate ad hoc per omnia accedente. Datum Aquisgrani MCCLXXIII.

Hier bekennet der Erzbischoff zu Mainz, und eben dieses bekennen die Kurfürsten zu Trier, Kölln, Baiern, Sachsen, Brandenburg, davon ihre Willebriefe im zweiten Versuch S. 615. u. f. zu lesen, der Vater und die Vorältern unsers Herrn Burggravens hätten das Burggravthum Nürnberg vom Reiche bereits zu Lehen gehabt. Mithin hat der K. Rudolf die Graven von Zollern nicht erst zu Burggraven in Nürnberg gemachet. Der Erzbischof nennet den Herrn Burggraven **Friederichen** in dem Lehenbrief einen **Burggraven zu Nürnberg.** Dieß hätte nicht geschehen können, wenn er nicht Burggrav zu Nürnberg bereits gewesen, ehe K. Rudolf auf den kaiserlichen Thron kam. Er hätte ihn sonst nur einen **Graven von Zollern** genennt. Daß das Burggravthum schon erblich gewesen, bezeuget der Erzbischof damit, daß er saget, der K. Rudolf habe ihn nicht ex speciali gratia mit dem Burggravthum beliehen; sondern dieß wird erst

alsdenn gesezt, wenn gesagt worden, daß die Grävin von Oettingen und ihre Schwestern im Burggravthum nachfolgen solten. Oben war der Ausdruck ex speciali gratia nicht nöthig. Hier aber war es nothwendig; weil es was besonders war, daß das Burggravthum solte zu einen Weiberlehen gemachet werden. Darnach wird noch auf diese Art am Tage geleget, daß das Burggravthum erblich gewesen. Der Erzbischof zu Mainz, und die andern Kurfürsten bekennen, der K. Rudolf habe in ihrer Gegenwart und vor ihren Augen den Burggraven **Friederichen** mit dem Burggravthum Nürnberg beliehen. Wir haben auf diesen Umstand wol zu merken. Es wird hier nur gesagt, diese Belehnung seie **in Gegenwart** und **vor Augen** der Kurfürsten geschehen. Es wird nicht gesagt, daß diese Belehnung **mit ihrer Einwilligung** vorgenommen worden. Aber, wenn die Kurfürsten auf den Umstand kommen, der Kaiser habe aus besondern Gnaden vergönnet, daß die Grävin **Maria** von **Oettingen** und die übrigen Töchter des Herrn Burggravens im Burggravthum nachfolgen solten: so sezen sie hinzu, es wäre dieses geschehen, nostro consensu & voluntate. Und warum wird dieß hinzugesezet? Weil es etwas neues und ungewöhnliches war, daß Personen weiblichen Geschlechts, im Burggravthum nachfolgen und selbiges dadurch ein Weiberlehen werden solte: so war die Einwilligung der Kurfürsten, welche das ganze Reich vorstellten, hiezu nöthig. Denn obgleich der Reichsverweser, der

Herzog

Herzog Ludwig in Baiern zur Zeit des Interregnums, bereits diese Verordnung gemachet hatte: so hielte es doch unser Herr Burggrav für nöthig, die ausdrückliche Einwilligung und Bestättigung des neuen und wahren Oberhaupt des Reichs, nämlich des K. Rudolfs, und der vornehmsten Stände des Reichs, zur mehrern Gewißheit sich zu erbitten. Es war dieß um so nöthiger, weil dieser Lehenbrief erweitert wurde. Der Reichsverweser hatte nur die Grävin von Oettingen mit dem Burggravthum beliehen. Der K. Rudolf aber erstreckte dieses auch auf die übrigen Töchter des Herrn Burggravens; im Fall, die Frau Grävin von Oettingen, ohne Erben, Todes verfahren würde. Aus diesem Umstande veroffenbaret sich, daß die Kurfürsten ihre Willebriefe (d) nicht um unsers Herrn Burggravens willen, sondern um seiner Töchter, und besonders um der Grävin Maria von Oettingen willen, hergegeben. Und eben um dieser Ursache wegen hat unser Herr Burggrav sich von K. Rudolfen mit dem Burggravthum Nürnberg von neuen belehnen lassen.

§. 2.

Unser Herr Burggrav blieb hierauf bei dem K. Rudolfen zu Achen. Wie wir denn finden, daß

Begleitet den K. Rudolf im J. 1274. nach Hagenau.

(c) Diesen Umstand habe ich bereits in einer andern Schrift, das auferweckte Interregnum betitelt S. 168. berühret.

(d) Daß dieses die allerältesten Willebriefe sind, die man von den Kurfürsten aufweisen kann, ist auser allen Streit. Denn vor K. Rudolfs Zeiten sind keine Willebriefe von dem Kurfürsten ausgestellet worden. Ihre Einwillung wurde in den Urkunden nur überhaupt angezeiget.

daß er ihn fast nie von der Seite gekommen, ausser wenn er in Reichsangelegenheiten verschicket worden. Zu **Achen** hielte sich der K. Rudolf nicht lange auf. Es war damals gewöhnlich, daß die Kaiser an keinem Orte beständig residirten. Sie zogen von einem Orte zum andern; besonders zu denen, wo sie ihre Tafelgütter und also ihren Unterhalt hatten. Diese Gewohnheit blieb bis auf die Oesterreichischen Kaiser. Denn daß es ungegründet seie, daß K. Ludwig aus Baiern der erste gewesen, welcher zu **München** seine beständige Residenz gehabt, wie insgemein vorgegeben wird, soll künftig dargethan werden. Dieser Gewohnheit folgte denn auch K. Rudolf nach. Er ging von Achen nach **Cöln** (e) von da aus nach **Worms** (f) und so weiters nach **Speier** (g) und endlich nach **Hagenau**, (h) allwo er seine Weih-

(e) So bezeuget eine Urkunde in *Lünigs* Reichsarchiv *Part. Spec. Contin. IV. Th. I. pag.* 441.

(f) Nach dem Zeugnis einer Urkunde an beregter Stelle. S. 729.

(g) Wie eine Urkunde am angeführten Orte im zweiten Theil S. 471. versichert.

(h) Dieß bezeuget eine Urkunde in Herrn Herrgotts *Origg. dom. Habsburg Tom. III. pag.* 440. Zu Hagenau haben ehehin die Kaiser die Weihnachts Feiertäge mehr gefeiert. So berichtet Conradus Vrsberg von K. Philippen II. pag. 305. Philippus ad partes Rheni se contulit in continenti & natalem domini in castro *Hagenoa* celebrauit. Vbi venerunt ad eum & Officiales, Ministeriales & quidam de principibus & Baronibus terræ. Es war lang vorher gewöhnlich, daß die Kaiser die hohen Feste oder die Hochzeiten, wie man damals redete, in ihren Pfalzen oder Königlichen Höfen hielten, und selten an Orten, wo Bischöffe waren, damit diese nicht beschwehret würden. S. des berühmten Herrn Pr. Joachim Einleitung zur Diplomatic S. 235. wobei mich wundert, daß er allda die Pfalz Hagenau vergessen hat.

Weihnachts Feiertage hielte. Und als diese vorbei waren, ging der Kaiser nach **Strasburg** (i) sodann in die Schweiz und kam hierauf im Monat Febr. wieder nach **Hagenau**. Es ist kein Zweifel, daß unser Herr Burggrav wird überal zugegen gewesen sein. Wenigstens war er zu **Hagenau** anwesend. Denn als der K. Rudolf dem Kloster **Bebenhausen** im Wirtenbergischen, die von K. **Friederichen** II. erhaltene Freiheiten bestättigte: so wurde unser Herr Burggrav mit unter die Zeugen gesezet, und bekomt allda, wie gewöhnlich, den Rang über alle Graven. (k) Testes sunt adhibiti infra scripti, videlicet Venerabilis W. Moguntinensis Archiepiscopus

H. (Heinricus) Leodinensis Episcopus.

L. (Ludovicus) Comes Palatinus Rheni, Dux Bavariæ.

A. (Albertus) Dux Saxoniæ, Principes Nostri dilecti.

F. (Fridericus) Burggravius de Nurenberg.

H. (Henricus) Comes de Furstenberg.

A. (Albertus) Comes de Rotenberg.

V. (Vlricus) Comes de Asperg.

Datum, *Haganee*, Anno 1274. IV. Kal. Mart. i. e. 16. Febr.

§. 3.

(i) In des *Zylleſii defenſ. Abbat. S. Maxim.* stehet pag. 60. eine Urkunde des K. Rudolfs, die sich endiget: Data Argentinæ III. Nonas Ianuarii, indictione secunda, Anno Domini Milleſimo, Ducenteſimo, Septuageſimo tertio Regni vero nostri Anno primo. Allein es muß hier an statt 1273. gesezet werden 1274. denn im Monath Jan. 1273. war Rudolf noch nicht erwählet. Ich zweifle auch, ob diese Urkunde richtig ist. Wenigstens habe ich einige Bedenklichkeit wegen des Siegels.

(k) S. die *Document. Wurtenberg. Tom. I. pag.* 384.

§. 3.

Wird von dem K. Rudolfen im J. 1274. an den Pabst nach Lyon abgeordnet, um diesen seine Wahl zu notificiren.

Bald nach diesen wurde unser Herr Burggrav von dem K. Rudolfen an den Pabst nach Lyon (l) abgesendet, um diesem die Nachricht von seiner Wahl und zu Achen geschehener Krönung zu hinterbringen. Wir erzählen hier eine Begebenheit, die manchen fremd scheinen mögte. Kein einziger Geschichtschreiber selbiger Zeit gedenket dieses Umstands. Und wann wir in **Lünigs** Cod. Jur. Dipl. (m) sehen, und daselbst eine Urkunde, allwo der K. **Rudolf**, Ottoni S. Guidonis Spirensis Præposito ac Cancellario ius iurandum apud sedem Apostolicam, usu atque consuetudine receptum, suo nomine præstandi, liberam potestatem atque speciale mandatum dedit. Dat. in *Rotenburc.* 1274. in crastino Dominicæ, qua cantatur Quasimodogeniti, i. e. die 9. April. betrachten: so wird diese Erzählung noch zweifelhafter; indem hier unsers Herrn Burggravens mit keinem Wort gedacht wird. Dem ohngeacht aber hat unsere Erzählung ihren guten Grund. Zum ersten ist eine gar bekannte Sache, daß so nothwendig die Geistlichen in Kaiserlichen Gesandschaften gewesen: (und zwar waren es insgemein Bischöffe; in dieser

(l) Die Päbste residirten seit K. Friederich II. Zeiten zu Lyon in Frankreich. Innocenz IV. schlug im J. 1244. allhier aus einer bekannten Politic am ersten seine Residenz auf, wohin er 1245. ein Concilium ausschrieb, und gedachten Ruhmwürdigen Kaiser citirte, und so weiters den Cardinälen Erlaubnis gab, rothe Hüthe tragen zu dürfen, zum Zeichen, daß sie ihr Blut, für die Kirche und deren Haupt zu vergiessen, bereitwillig sein solten.

(m) *Tom. II. pag.* 719. unter dem 1274. Jahre.

dieser Gesandschaft aber konnte es nicht geschehen, weil die sämtlichen Erz- und andere Bischöffe auf dem grosen Concilio zu Lyon sich befanden): so nothwendig waren auch Herren aus dem weltlichen Stande dabei. Und zwar wurden allemal Personen vom fürstlichen Stande dazu genommen. Wenigstens musten sie Graven sein. Diese hießen zusammen Nuntii, Oratores, Missi, und wovon nachgehends das Wort Botschafter entstanden. Es ist demnach aus diesem Umstand zu schlüssen, daß in der Gesandschaft des K. Rudolfs an den Pabst, sein Kanzler der Probst zu St. Guido von Speier, nicht allein, sondern auch noch einige andere Herren von dem weltlichen Stande, werden nach Gewohnheit dabei gewesen sein. Diese Erzählung ist gleichfals gegründet. Raynald, (n) der aus dem päbstlichen Archiv geschrieben, erzählet, der K. Alfons in Spanien habe an den Pabst eine Gesandschaft geschicket, und wider die Wahl K. Rudolfs protestiren lassen, und sezet: Pontifex Alfonsi oratores re infecta dimisit. Germanicos vero ad sacramenta Rudolphi nomine nuncupanda ac privilegia Romanæ ecclesiæ a veteribus concesta Imperatoribus admisit. Quæ, ut maiori cum celebritate gererentur, adhibiti sunt Principes ecclesiastici Electores, aliique insignes Germani Præsules, qui Imperialia Diplomata perlegere. Aus diesem Zeug-

(n) In den *Annal. Eccles. Tom. XIV. ad Annum* 1274. *pag.* 220.

Zeugnis erhellet allzudeutlich, daß der Kanzler des K. Rudolfs an den Pabst nicht allein abgesendet worden. Es war auch unser Herr Burggrav Friederich dabei. Wir wollen dieß beweisen. Es soll dieß durch zwo Urkunden geschehen, in welchen zwar nicht ausdrücklich stehet, daß unser Herr Burggrav von dem Kaiser nach Lyon gesendet worden, noch weniger aber, daß er an diesem Orte wirklich gewesen. Es sind aber solche Umstände damit verknüpfet, daraus mit dem grösten Grad der Wahrscheinlichkeit kann dargethan werden, daß sich dieß wirklich also verhalte. Die erste Urkunde, die zum Beweis dieser Erzählung beigebracht wird, hält einen Päbstlichen Ablaßbrief für die Kirche zu Rietfeld oder der heutigen Neustadt an der Aisch in sich, den ich nebst vielen andern wichtigen Urkunden aus einem Bischöflichen Archiv zu erhalten das Glück gehabt. Dieser Ablaßbrief, der zu einer andern Zeit mit vielen Anmerkungen und Erläuterungen soll begleitet werden, ist folgenden Innhalts: GREGORIVS Episcopus Servus servorum Dei. Universis Christi fidelibus per Moguntinenses, Herbipolenses, Babenbergenses & Eystetenses ciuitates & diœceses constitutis, salutem & Apostolicam benedictionem. Piis fidelium petitionibus & præsertim illis, que ad divini cultus augmentum & fidelium animarum salutem spectant, gratum nos decet præstare consensum. Ad instanciam igitur precum supplicum dilecti filii, *nobilis viri Friderici Burg-*

grauii

gravii in Nuremberg omnibus & ſingulis chriſti fidelibus vere penitentibus, contritis & confeſsis, qui *eccleſiam parochialem S.* (o) in *Rietfeld*, Herbipolenſis diœceſeos, nuper e radicibus reedificatam, in ſingulis feſtivitatibus, Nativitatis chriſti, circumciſionis, Theophanie, in diebus olivarum, cene, paraſceves, item in Miſsis S. Matthiæ, Wallburg. Iacobi, Michaelis, in diebus Patronum ac dedicacionum S. *Martini*, *Kyliani* & *Bonifacii*, vel qui dicte eccleſie cimiterium orando pro fidelibus defunctis circuierint vel corpus chriſti aut oleum Sanctum cum portatur infirmis, ibidem ſecuti fuerint, ſeu qui fabricam, luminaria aut alia ornamenta eccleſie predicte manus porrexerint adiutrices, aut in extremis laborantes quidquam legaverint ſuarum facultatum. Item, qui in eleuatione miſsarum in ſepe dicte eccleſie Altaribus celebrandarum ob reverenciam gloriſiſsimi corporis & ſanguinis Domini noſtri Jheſu Chriſti genua flexerint, devote orando, item qui in ſerotina pulſacione campane ob reverenciam glorioſe Virginis Marie flexis genibus ter

(o) Nach der Anzeige meines vornehmen Gönners, von dem ich dieſe Urkunde aus W... abſchriftlich zu erhalten das Glück hatte, iſt in dem Original das hieher gehörige Wort ausgefreſſen. Wie ſich aber aus dem nachfolgenden ergiebet: ſo mus entweder Martini, oder Kyliani, oder Bonifacii allda geſtanden haben. Ich bin auch iezo unbeſorget, was für einen Patron die heutige Stadtkirche zu Neuſtadt an der Aiſch hat. Wem es zu wiſſen nöthig, kann ſich darum bekümmern.

Ave Marie cum devocione oraverint. Quocienscunque aliquid premiſsorum fecerint de omnipotentis Dei miſericordia & beatorum Petri & Pauli Apoſtolorum, nec non S. *Martini*, *Kyliani* & *Bonifacii* meritis & auctoritate confiſi, quadraginta dies criminalium, annum venalium & unam Karenam de iniuncta ſibi pœnitencia miſericorditer in Domino relaxamus. Dat. *Lugduni* VI. Id. Iun. Pontif. nost. Ao. III. Mit dieſem Ablaßbrief iſt zu beweiſen, daß unſer Herr Burggrav im J. 1274. ſich in Lyon befande. Das Jahr ſtehet gewöhnlicher Weiße in dieſem päbſtlichen Brief nicht. Allein, es iſt kein Zweifel, daß ſelbiger ſich vom J. 1274. herſchreibet. Der Pabſt heiſſet hier Gregorius. Und dieß iſt ohnſtrittig der Zehende dieſes Namens, der vom J. 1271. bis 1276. auf dem päbſtlichen Stuhl geſeſſen (p). Der Ablaßbrief iſt im dritten Jahr ſeiner Regierung ausgefertiget. Dieß iſt beſagtes 1274. Jahr. Hier wird nun geſaget, der Herr Burggrav habe den heiligen Vater um dieſen Brief gebetten. Es iſt gar kein Zweifel, daß der Herr Burggrav dieß nicht ſolte mündlich gethan haben. In andern dergleichen Briefen wird ſonſt, wenn die Bittenden ihre Sache nicht mündlich, ſondern durch jemand anders vortragen laſſen, insgemein geſaget, pro parte Caii ſeu Sempronii nobis exhibita petitio; da aber dieß

(p) S. des hochberühmten Herrn geheimen Rath Eſtors Anmerkungen über das Staats und Kirchenrecht S. 327.

dieß in unsern Ablaßbrief nicht befindlich ist: so ist daher ganz gegründet zu schlüssen, der Herr Burggrav müsse zu Lyon bei dem Pabst selbst gegenwärtig gewesen sein, und mündlich um diesen Ablaßbrief angesuchet haben; wie auch die Worte: Ad instanciam precum supplicum dilecti Filii, nobilis viri Friderici Burggravii in Nuremberg zu verstehen geben. Hierzu kommt, daß der obgedachte Probst von Speier zu eben dieser Zeit und in eben diesen Monat, da unser Ablaßbrief ausgefertiget worden, sich zu Lyon befande (q). Solte aber der Herr Burggrav um dieses Ablaßbriefes willen eine so weite Reise unternommen haben? Dergleichen Ablaßbriefe wurden zwar damals für eine sonderbare Gnade des heiligen Vatter gehalten; aber dem ohngeachtet, ist nicht zu glauben, daß dieses die Hauptursache gewesen, warum unser Herr Burggrav eine so kostbare Reise unternommen. Oder solte er nur für die lange Weile mit dem Probst zu Speier eine so kostbare Reise gethan haben? Es ist dieß nicht zu vermuthen. Vielmehr ist ganz vernünftig zu schlüssen, daß weil der K. Rudolf zu eben dieser Zeit und in eben diesen Monat, da gedachter Ablaßbrief ausgefertiget worden, eine Gesandschaft zu Lyon bei dem Pabst stehend gehabt, unser Herr Burggrav müsse mit darunter begriffen gewesen sein (r) und sich bei dieser Gelegenheit

(q) Wie eine Urkunde bei dem Lünig in *Cod. Iur. Diplom. Tom. II. pag.* 719. ganz deutlich bezeuget.

(r) Im Monat September, eben dieses 1274. Jahres, hat der K. Rudolf eine andere Gesandschaft an den Pabst geschicket, darunter

den Ablaßbrief für die neuerbaute Kirche zu Rietsfeld ausgebeten haben. Wer von dieser Wahrheit noch nicht vollkommen überzeuget ist, dessen Schwachheit soll §. 5. gestärket werden.

§ 4.

Was von dieser Gesandschaft und von dem vom Pabst erhaltenen Prädicat auf den Herrn Burggraven zu schlüssen.

Aber, was wird wol der Statthalter Christi auf Erden dazu gesagt haben, daß der K. Rudolf nicht mehr Respect für ihn gehabt und in einer so wichtigen Sache nur einen Amtmann auf der Burg zu Nürnberg, dergleichen unser Herr Burggrav soll gewesen sein, an ihn absendet? da doch vorher und nachgehends allemal fürstliche, wenigstens grävliche Personen dazu genommen worden. Wir machen aus dieser Gesandschaft den untrüglichen Schluß, und vernünftige Leser werden uns beifallen, daß unser Herr Burggrav sich müsse in vorzüglichen Umständen befunden haben, und zwar als **Burggrav zu Nürnberg**, denn als **Grav von Zollern** gieng er nicht dahin. Ausserdem würde er nimmermehr zu dieser wichtigen Handlung gebraucht worden sein. Das Prädicat, welches der Pabst unsern Herrn Burggraven beileget, bezeuget dieß allzudeutlich. Der Pabst nennet ihn Nobilem Virum. Und wem wurde dieß Prädicat damals aus der Päbstlichen Kanzlei gegeben? Fürsten wurde es beigeleget. Da hingegen Könige mit dem Prädicat Illustris musten zufrieden sein. So saget eben der Pabst Grego-

darunter war der Herr Burggrav Friederich nicht. Der Bischoff von Basel und der Herzog von Teck unternahmen für diesesmal diese Gesandschaft.

Gregorius X. in einem Schreiben an den K. Rudolfen I. vom J. 1274. Rudolpho Regi Romanorum *illustri* (s). In einem andern Schreiben des Pabst **Innocenz** an den Herzogen in Böhmen heisset es: qualiter enim polset *nobilis Vir* Philippus Dux Sveviæ - Und dieser Philipp Herzog in Schwaben, war doch damals zum Römischen König erwählet. (t) Desgleichen schreibet (u) der Pabst **Innocenz** an den K. **Willhelm**: Nobilis vir Conradus, natus quondam Friderici Imperatoris - - Dieß war der Röm. König **Conrad**, ein Prinz K. **Friederichs** II. den aber der Pabst für keinen Römischen König erkennte, und ihn deswegen nur als Herzogen in Schwaben betrachtete, so wie er oben dem K. Philipp begegnet ist. Und damit wir ein neues Exempel beibringen: so schreibet der Pabst im J. 1446. an den Herrn Markgraven **Allbrechten** zu Brandenburg: Eugenius Episcopus servus servorum Dei. Dilecto filio *nobili Viro* Alberto Marchioni Brandenburg. salutem & apostolicam benedictionem (x). Da nun unser Herr Burggrav solche Prädicate von dem Pabst bekommen, dergleichen die vornehmsten Reichsfürsten erhalten: so leget sich dadurch am Tage, daß ihn der Pabst mit ganz andern Augen müsse angesehen haben, als die Nürn-

(s) S. Lünigs Reichsarchiv *Part. Gen. Cont. II. pag.* 184.
(t) In des *Raynaldi Annal. Eccles. Tom. XIII. pag.* 117.
(u) Eben daselbst S. 619.
(x) S. des vortreflichen Hochfürstlich Onolzbachischen Herrn geheimen Rath und Consistorialpräsidenten von Jung, Excellenz, beliebte *Miscellanea Tom. II. p.* 154.

bergischen Geschichtschreiber, und daß er sich in ganz andern Umständen müsse befunden haben, als man zu Nürnberg vorgiebet.

§. 5.

Weiterer Beweiß, daß B. Friederich im Jahr 1274. zu Lyon gewesen. Indem er daselbst für seine Tochter, vermälte Grävin von Castell eine Lehens Expectanz auf Rietfeld, oder der heutigen Neustadt an der Aisch erhält.

Damit wir aber noch gewieser werden, daß unser Herr Burggrav sich im J. 1274. zu Lyon enthalten: so soll selbiges dadurch geschehen. Der Bischof N. zu N. belehnete die Tochter des Herrn Burggravens, **Adelheid**, vermälte **Grävin von Castell**, mit **Rietfeld** dergestalt, daß wenn ihr Herr Vatter, ohne männliche Erben, Todes verfahren würde, sie in gedachten Lehen nachfolgen sollte. (y) Der Lehenbrief oder vielmehr diese Expectanz, welche wir gleich nach ihren breiten Innhalt lesen werden, ist ausgefertiget: Lugduni anno Domini M CC. LXX. quarto. VII. Kal. Junii. Der Bischof von N. befande sich also damals zu Lyon. Was hat er da gemachet? Der Pabst hielte damals eine große Kirchenversammlung an diesem Orte, wie dieses Sifrid Presbyter unter dem 1274ten Jahre mit diesen Worten bezeuget: Lugduni celebratum est Concilium magnum præsente Papa Gregorio X. Und das Chronicon Leobiense bei dem Herrn P. Pezen (z) erzählet unter eben

(y) Der Herr Burggrav wird dem Bischoffen vorgetragen haben, was der K. Rudolf zu Ende des vorigen Jahrs zu Achen gethan; nämlich, daß das Burggravthum Nürnberg zu einen Weiberlehen gemachet und seine älteste Tochter damit eventualiter beliehen worden. Und wie er nun jezt auch seine übrigen Töchter versorgen wolte.

(z) In den Scriptor. Rer. Austriac.

eben diesem Jahre: Papa venit Lugdunum ad Concilium celebrandum, quæ est magna Civitas super Rhodanum, olim de Regno Arelatensi & Romani Imperii ditione: ad quod tam de Græcia, quam de diuersis mundi partibus Prælatorum maxima convenit multitudo. Fuit ibi Albertus Magnus Ratisponensis Episcopus supra dictus, qui Episcopatu resignato Coloniæ quiescit. - - Quingenti & sexaginta Episcopi & Abbates & alii Prælati circa mille ibi fuisse narrantur. - - So gewiß nun der Bischof von N. zu Lyon damals gegenwärtig gewesen: so wahrhaftig war auch unser Herr Burggrav daselbst anwesend. Der Bischof saget in dem Lehenbrief, der Herr Burggrav habe ihn darum ersuchet (ad preces & instantiam) und dieß muste allemal mündlich geschehen; zumal in diesem besondern Fall, da Rietfeld sollte zu einen Weiberlehen gemacht werden. Folglich mus unser Herr Burggrav zu Lyon anwesend gewesen sein. Denn obgleich diese Sache eigentlich die Grävin von Castell angienge: so war sie doch vor iezo bey dieser Handlung nicht nöthig. Es war nur eine Eventualbelehnung. Die rechte Belehnung muste die Grävin erst alsdenn suchen, wenn ihr Herr Vatter, ohne männliche Erben, das Zeitliche segnen würde. Hiezu kommt zweitens, daß dergleichen Lehenbriefe musten allemal in Person geholet werden. Mithin beweisset dieses abermal, daß unser Herr Burggrav sich damals zu Lyon befunden. Und solte er um dieses Lehenbriefes willen allein

eine so weite Reise unternommen haben? Es ist dieß nicht zu glauben. Der Herr Burggrav hätte ohnfehlbar gewartet, bis der Bischof von N. wieder nach Hauße gekommen wäre. Und da hätte er sodann einen nähern Weg, als nach Lyon, gehabt. Wir schmeicheln uns mit der Hofnung, der Leser werde uns beifallen, wenn wir sagen, daß unser Herr Burggrav unter denen gewesen, welche von dem K. Rudolfen I. an den Pabst geschicket worden. Damit aber der Leser den öfters gedachten, zu Lyon ausgefertigten Lehenbrief selbst einsehen und darüber urtheilen möge: so wollen wir selbigen hieher sezen:

L. miseracione divina *R. E.* Universis presentes litteras inspecturis salutem cum noticia subscriptorum. Laudabile est scripture testimonium, quod facta presencium transmittit noticie posterorum. Nouerint itaque Uniuersi quos nosse fuerit oportunum, quod nos ad preces & instanciam *nobilis viri Friderici Burggrauii de Nurenberg* consensimus & consentimus, quod in *Villa forali* de *Reituelden*, quam idem *dominus nobilis* & *progenitores ipsius* ab ecclesia nostra in feodum habere & habuisse dinoscuntur, si ipsum sine *filiis legittimis* (a) decedere contingat, filia sua

Alhe-

(a) Wer nicht weiß, was filii non legitimi hier sein sollen, der schlage den zweiten Versuch dieser Burggravl. Historie und zwar die Vorrede S. 21. nach: so wird er hierüber eine Erläuterung bekommen. Denn gleichwie man Vxorem non legitimam haben konnte: so konnte man auch filios non legitimos haben.

ALHEDIS, *Comitissa de Castel* & HEINRICVS *maritus eiusdem & liberi eorundem*, si quos annuente domino in posterum ipsos habere contingat *iure hereditario* succedant ac eandem *villam* sibi retineant tytulo feodali possidendam, vtendam, fruendam, eorumque liberi cum pertinenciis suis, pascuis, aquis scilicet, omnique iure, quo *prefatus nobilis suique antecessores* ab ecclesia nostra ipsam retroactis temporibus habuerint, quod si forte *nobilem prefatum Comitem* scilicet *de Castel* & *uxorem eius* absque liberis decedere contingat, consentimus per presentes, quod ad heredes Burggrauii, tunc sibi proximiores feodum predictum perveniat sub forma superius expressa. Et ad hujus facti euidenciam & robur indubitatum presens instrumentum eidem Burggrauio sigilli nostri munimine tradidimus communitum. Testes et qui interfuerunt predictis sunt hii, *Nobiles viri. Comes Gotfrid* de *Senis* & *Comes Emebo* dictus de *Wildegrafe*, *Heinricus de Monte* (b) *Miles* & *Ludwicus de Isenburg* & Canonici quidam ejusdem ecclesie (c) & multi alii fide digni. Datum *Lugduni* anno domini M. CC. LXX. quarto VII. Kalend. Iunii.

§. 6.

(b) Dieser Heinricus de Monte oder von Berg, war ein Burggrävlicher Vasall. Dieses Berg lieget zwischen Nürnberg und Zürndorf und heisset nun der Alten Berg. Das eingegangene Schloß dieser Herren siehet man noch.

(c) Diese Canonici oder Domherren wären bey dieser Belehnung gar nothwendig. Denn sie musten ihre Einwilligung dazu geben.

§. 6.

Erläuterung dieses Lehenbriefes.

Wir halten uns bey diesen Umstand, daß unser Herr Burggrav im J. 1274. zu Lyon gewesen, iezt nicht länger auf. Zumal, da diese Wahrheit aus dem beigebrachten Briefe allzudeutlich in die Augen leuchtet. Wir thun iezt vielmehr einige Erläuterung dieses Lehenbriefes hinzu. Damit dieß um so füglicher geschehen möge: so wollen wir hier zwo Fragen untersuchen. Die erste ist: **Warum unser Herr Burggrav seine Tochter Adelheid/ vermälte Grävin von Castell mit Rietfeld belehnen lassen?** Die zweite: **Wo dieses Rietfeld heut zu Tage anzutreffen?** Die erste Frage beantworten wir dahin. Der Herr Burggrav war, um diese Zeit, ohne männliche Erben. Er sorgte demnach, daß seine Lehen und eigene Herrschaften mögten unter seine drei Töchter vertheilet werden. Die Frau **Maria Grävin von Oettingen**, war mit dem Burggravthum und den Herrschaften **Baireuth, Kreusen und Kadolsburg**, und andern mehr, beliehen. (d) Nun sorgte der Herr Burggrav für die andere Tochter **Adelheid**, die mit einem Graven **Castell** vermälet war. Sie wurde zu dem Ende im J. 1274. mit **Rietfeld** eventualiter beliehen; wenn nämlich ihr Herr Vater ohne männliche Erben mit Tod abgehen würde. Dieß war die erste Ursache. Es war aber noch ein Bewegungsgrund da. Der Herr Burggrav erspa-

rete

(d) S. den zweiten Versuch dieser Burggrävlichen Histori S. 361. und 476. 508.

rete auf diese Weise in den dasigen Geld klemmen Zeiten die Aussteuer für die Grävin von Castel. Es war damals gewöhnlich, daß man liegende Güter, an statt des Heirathsgut, mitgab. Und da mit der Aussteuer ohnehin musten liegende Gütter erkaufet werden: so war es um so schicklicher, daß unser Herr Burggrav seinen Töchtern, Herrschaften an statt der Aussteuer mitgabe. Weil auch Rietfeld den Castellischen Herrschaften so nahe gelegen gewesen: so war um so schicklicher, selbiges der Frau Grävin von Castel zuverschaffen. Wie wir denn besser unten vernehmen werden, daß der Herr Grav von Castel und seine Gemalin auf dieses Rietfeld einen Verzicht thun müssen, nachdem ihnen unser Herr Burggrav, weil er männliche Erben bekommen hatte, und aus diesem Grunde der Herr Grav von Castel und seine Gemalin im gedachten Lehen nicht nachfolgen konten, die Heimsteuer bezahlet. Dabei ist noch anzumerken, daß nicht nur der Herr Grav von Castel, sondern auch dessen Gemalin, mit Rietfeld beliehen worden; mithin wurde dieses Lehen zu einen Weiberlehen gemachet. Und da in dem Lehenbrief weiters bestimmet wird, daß auch ihre Kinder, ohne Unterschied des Geschlechts, in diesem Lehen nachfolgen sollten: so wird dieß dadurch noch mehr bestättiget. Dieß veroffenbaret sich abermals auf eine besondere Weise. In dem Lehenbrief wird gesaget, daß wenn der Herr Grav von Castel und dessen Gemalin, Todes verfahren würden, ohne männliche Erben zu hinterlassen: so solte dieses Lehen auf die nächsten Erben unsers Herrn

Burg-

Burggravens zurück fallen. Weil nur überhaupt der Erbe hier Erwähnung geschiehet: so leget dieß deutlich am Tage, daß auch weibliche Personen darunter verstanden werden; mithin ist unser **Rietfeld** auch aus diesem Grunde ein Weiberlehen. Und wir werden gar nicht unrecht handeln, wenn wir sagen, daß dieses **Rietfeld** von den Vorfahren unsers Herrn Burggravens zu Lehen aufgetragen worden. Es ist uns leid, daß wir uns nicht deutlicher erklären können.

§. 7.

Wo dieses Rietfeld heut zu Tage anzutreffen?

Nachdem wir nun die erste Frage hinlänglich beantwortet: so kommen wir auf die zweite und untersuchen: wo dieß Rietfeld anzutreffen, mit welchem die Grävin von Castel beliehen worden? Ganz nahe an **Neustadt an der Aisch**, eben da, wo der Neustädtische Gottesacker befindlich, lieget ein geringer Weiler Namens **Rietfeld**, und davon sich die Herren von **Meiern** schreiben. Ob dieses **Rietfeld** schon damals gestanden, wollen wir jezt nicht untersuchen. Wenigstens ist es gar nicht wahrscheinlich, daß es das **Rietfeld** gewesen, womit die Grävin von Castel beliehen worden. Das **Rietfeld**, dessen in unsern Lehenbrief Meldung geschiehet, geben wir für die heutige Neustadt an der Aisch aus. Hier sind die Gründe, womit dargethan wird, daß in dem Lehenbrief die heutige Neustadt an der Aisch gemeinet seie. **Einmal** ist es eine gar bekannte Sache, daß alle die Orte, welche nun **Neustadt** heissen, und dergleichen es viele giebet, ehehin einen

nen ganz andern Namen gehabt haben. Damit wir nur zwei Exempel beibringen: so ergiebet sich aus einer Urkunde vom J. 1281. die wir unten zu lesen bekommen, daß die heutige **Neustadt an den Culmen** im Baireuthischen Fürstenthum oder in dem Burggravthum Nürnberg oberhalb des Gebürgs, damals nicht Neustadt, sondern nur schlechthin **Culm** geheissen habe. So bezeuget der Herr geheime Rath von **Eckard**, (e) daß die heutige **Neustat** am **Main** im Würzburgischen, ehin den Namen **Rorlach** gehabt. Eben dieser Geschichtschreiber führet ein anders Neustadt an, daß ehehin **Salza** (f) geheissen hat. Mehrere Exempel wollen wir nicht anführen. Von diesem machen wir einen ganz vernünftigen Schluß auf die heutige Neustadt an der Aisch. Wir folgern daher, daß sie ehehin müsse einen ganz andern Namen gehabt haben. Denn Neustadt kann sie anfänglich, oder da man sie zu bauen angefangen, nicht geheissen haben. Hierzu komt **zweitens**, daß unser **Rietfeld** in dem obigen Lehenbrief, Villa Foralis genennt wird. Und was war Villa Foralis? Villa Foralis heisset ein **Dorf, das Markgerechtigkeit hat.** Und dieß hat das heutige kleine **Rietfeld** bei Neustadt an der Aisch, niemals gehabt. (g)

Was Villa Foralis bedeutet.

Wenn

(e) S. dessen *Comment. Rerr. Franc. Orient. Tom. I. pag.* 519. §. 142. *pag.* 704. §. 237. *pag.* 705. §. 238.

(f) An beregter Stelle S. 741. §. 40.

(g) Es folget nicht, daß weil Rietfeld hier eine Villa genennet wird, selbiges ein bloses Dorf gewesen. Das Wort Villa bedeutet bei den Schriftstellern mittlerer Zeiten gar oft eine Stadt. Hier aber soll es so viel als ein Marktflecken andeuten. Besold machet uns *in Thesauro practico Lit. M. num.* 21.

von

Was zwischen Kirchweihen und Marktägen für ein Unterscheid.

Wenn ehehin ein Dorf wollte Marktgerechtigkeit haben: so war dieß keine Kleinigkeit. Wir wollen dieß begreiflich machen. Ein Markt, oder deutlicher zu reden, öfentliche Markttäge (h) zu halten, ist mehr denn eine Kirchweihe. Eine Wahrheit, die jeden in die Augen leuchtet, welcher nur eine halbe Einsicht in dergleichen Dinge hat. Kirchweih kann ein jedes Dorf halten, das eine Kirche hat. Und dieß kam damals auf die geistliche Obrigkeit an. Aber nicht ein jedes Dorf, das eine Kirche hat, darf Markttäge halten. Denn dieß kam auf die weltliche Obrigkeit an, und waren damals kaiserliche Freiheiten hiezu nöthig. Ein jeder Weihbischof, der die Kirche eingeweihet, verordnete sogleich, an welchen Tag künftig das Kirchweihfest solte begangen werden. Manchmal sezte man eben den Tag dazu aus, an welchen die Kirche eingeweihet worden. Manchmal nahm man einen ganz andern Tag dazu. Man erlaubte dabei zu springen und zu tanzen. Und dieß rührete aus dem Heidenthum her, allwo man seine ordentlichen Spring und Tanztäge hatte. (i) Damit nun die Heiden sich desto ehender zum

von einem Marktflecken folgende Beschreibung: Marktflecken werden gemeiniglich in Teutschland genent die Orte, die eigene Halsgericht, Stock und Galgen haben, weil nicht Herkommen, noch auch zulässig, daß ein jeglicher an einen jeden Orte seiner hohen Obrigkeit dergleichen *Exercitia Criminalia* haben möge.

(h) Es war lange vorher gewöhnlich, daß die Jahrmärkte musten in oder bei den Städten gehalten werden. Da nun unser Rietfeld das Recht gehabt, als wovon das Wort foralis nicht zweiflen lässet: so veroffenbaret sich hieraus, daß schon damals dieser Ort von nicht geringen Ansehen gewesen.

(i) Die Kirchweihfeste, sind eigentlich deswegen angeordnet worden, daß man Gott wegen des öffentlichen Gottesdienstes

zum Christenthum bequemen mögten: so ließ man ihnen die Heidnischen Gewohnheiten, dergleichen unter den Christen noch gar viele im Schwange gehen. Und weil allemal an den Festtägen angesehener Heiligen, ein groser Zulauf von Volk war (denn diese wurden an solchen Tägen verordnet, an welchen ehehin ein heidnischer Abgott verehret wurde, aus oben bereits angeführten Ursachen, wie zum Exempel mit dem Osterfest geschehen, und also auch höher als die Sonntäge gehalten wurden) so kamen auch viele Krämer und Kaufleuthe an solche Orte, welche, und wenn auch der Festtag noch so groß war, Eß und andere Waren verkauften. Daher entstunden die **Messen**, welche ihren

stes danken soll; als welche Freiheit man unter der heidnischen Obrigkeit nicht hatte. Weil auch das Kirchweihfest allemal auf das feierlichste begangen wurde: so war ein groser Zulauf. Insonderheit kamen die Freunde zusammen. Und eben daher rühret es, daß man seine guten Freunde auf die Kirchweih lädet; welches, wenn alles ehrlich und ordentlich dabei zugehet, für keine Sünde zu halten. Sonst saget man auch Kirmeß oder Kirchmeß. Das ist so viel als das Kirchweihfest. Denn Meß und Fest ist einerlei. Weihen bedeutet heiligen, absondern, eine Sache vom weltlichen zum geistlichen Gebrauch widmen. Ehehin war auch ein Weichfest oder Weihfest bekannt. Dieses wurde des Jahrs viermal gefeiert. Man weihet an selbigen junge Priester ein. Bei uns sind die Quatember noch bekannt, und diese haben ihren Namen von den gedachten Einweihungsfest der jungen Priester ihren Namen bekommen. Die Kirchweihkuchen sind aus den heidnischen Alterthümern herzuleiten. Und da man bei den Heiden sowol, als auch bei den Juden nichts aße, es war denn zuvor durch den Priester geweihet, und davon die Priester auch ihren Theil bekamen: so geschahe es nachmals in der christlichen Kirche, daß man auch die Kuchen, und insonderheit die Kirchweihkuchen weihen ließe. Der Priester nahm allemal die besten Kuchen davon, und dieß hieß man den Pfaffenschnidt, oder das Pfaffenschnidtlein. Daher komts, daß man das beste Bisgen an einer Speiße das Pfaffenschnidtlein zu nennen pfleget..

ren Namen von dem lateinischen Wort Missa bekamen. Darum heisset es in dem oben beigebrachten Päbstlichen Ablaßbrief: Item in *Missis* Sancti Matthiæ, Walburg &c. Allwo Missa eigentlich die **Messe**, und denn einen **Fest** oder **Feiertag** andeutet. An den Fest oder Feiertägen wurden zwar Sachen öfentlich verkaufet; aber dieß war noch kein Markttag. Dieser war mehr an jene. Doch wurden die Märkte meistens an solche Täge verleget, an welchen ein angesehener Heiliger verehret wurde. Der unsterblich berühmte preißwürdige Herr Reichshofrath, Freiherr von **Senkenberg** hat eine sehr schöne Urkunde mitgetheilet, (k) welche diesen Umstand vortreflich erläutert, und daraus wir einige Worte hieher sezen wollen; als welches um so nöthiger ist, weil wir uns unten noch einmal darauf beruffen müssen. *Fridericus* - Romanorum Imperator - - Noverit - per omne evum Dei omnipotentis & nostrorum fidelium universitas, qualiter nostra imperiali auctoritate litem decidimus, que adversus fratres nostros dilectissimos, Babenbergensis Ecclesie Canonicos de Mercato *Staphelstein* auctore *Adelberto de Truendingen* emersérat; & quidem cum prefatus Adelbertus a consanguineo nostro *Friderico Duce de Rotenburc* & ipse consanguineus ab Ecclesia Wirceburgensi in predicta Staphelstein in feodo teneret

(k) In der vortreflichen Schrift, welche den Titel führet: *Fabula judicii Comitis Palatini Rheni in Imperat.* in der Vorrede pag. 21. not.

neret ea, que ad Eccleſiam Wirceburg pertinere dinoſcuntur, cepit prefatus Adelbertus inquietare fratres Babebergenſes de *Mercato*, quod eis ibidem Predeceſſor noster bone memorie Lotharius Imperator tradidetar more ſolito per gravatonem publica donatione & Privilegii ſui confirmatione. Vt videlicet *crucem* in ſuo *erigerent* & *mercatum publice instituerent*, cum ante non niſi diebus teſtis moris eſset, hominibus ad eccleſiam concurrentibus quedam minuta inter ſe habere commercia, ſine thelonio & aliis prestationibus ſeu institutionibus *ad iustitiam forenſem* Regali vel imperiali donatione pertinentibus. Et quia prava illa conſuetudo priſci temporis in *Cymiterio plebane Eccleſie* exorta fuerat, que iure fundi ad Eccleſiam Wirceburgenſem ſpectabat, litis & calumpnie prestabat occaſionem aduerſus Prepoſitum Babenbergenſem & majoris Eccleſie Canonicos; Nos vero auditis hinc inde allegationibus Heinrico Wirceburgenſi Epiſcopo & Kariſsimo conſanguineo nostro *Friderico Duce de Rotenburc* vna cum predicto Adelberto preſentibus & de jure nihil contradicere valentibus, *ex ſententia curie nostre* adjudicauimus & confirmauimus Canonicis Babenbergenſis *Mercatum Staphelstein, quod imperiali largitione ſe conſecutos* ſcriptis & viuo testimonio comprobaverunt, veruntamen pro bono pacis Partes nostras interponentes, ita Sententiam

modificauimus conuenientia fratrum Babenbergenſium, ut inhabitantes in bonis S. Kiliani Staphelstein emendi & vendendi licentiam habeant *infra limina domorum ſuorum* tantum, absque dolo & malo ingenio, & exinde nec thelonium nec aliam forenſem juſticiam perſolvant. Si vero in *mercato* emerint, vel in publico more forenſium tabulam vel aliquam ſtationem habere voluerint & merces ſuas in platea expoſuerint, iuri forenſi exinde reſpondeant. Idem ſi de platea vel mercato vel de *campo* de foris animalia, vel alia que ad mercatum nominatum in domos ſuas introduxerunt, ut *justitiam forenſem* ſubtrahant ſculteto & theloneario prepoſiti & fratrum Babb. debitam, ut alii, iusticiam perſoluant. Aus dieſer Urkunde leget ſich gar deutlich am Tage, was zwiſchen Markttägen und zwiſchen andern Tägen für ein Unterſchied war, an den man Sachen öfentlich verkaufte. Das Hochſtift Bamberg hatte von den Kaiſern die Marktgerechtigkeit zu Staffelſtein erhalten. Der Herzog **Friederich** von **Rotenburg** hatte an eben dieſem Orte einige Lehen von dem Hochſtift Würzburg empfangen, die er nachgehends einen Herrn von **Trubendingen** wieder zu Lehen gab. Dieſer Herzog, von dem in einer ausführlichen Abhandlung von dem Herzogthum Franken umſtändlich gehandelt wird, verwaltete den Ducatum Würzburgenſem, und deswegen hatte er von dem Hochſtift Würzburg einige Gütter zu Lehen,

die

die er nachgehends dem Herrn von **Truhendingen** wieder zu Lehen gab, weil er dessen Stelle vertretten muste. Dieser nahm sich gar viel zu Staffelstein heraus, wo er doch nur einige Lehen hatte. Er richtete allda ein **Kreuz** (l) auf, als ein Markt und Gerichtszeichen, und ließ öfentliche Jahrmärkte halten; da er sonst nur vorher im Gebrauch hatte, oder vielmehr seine Lehenleuthe, an Festtägen, geringe Sachen verkaufen zu dürfen, ohne daß Zoll davon gegeben wurde. Diese üble Gewohnheit entstund auf dem Kirchhof der Pfarrkirche (in Cymiterio plebanæ Eccleſiæ) zu **Staffelstein.** Und zwar that dieß der von **Truhendingen** deswegen, weil gedachte Kirche auf dem Grund und Boden des Hochstifts Würzburg stunde. Hierwider beschwerte sich das Hochstift Bamberg, weil Staffelstein zu dessen Jurisdiction gehörte, oder auf dessen Territorio gelegen war. Der Kaiser that hierauf den Ausspruch. Bamberg solte den Markt und die dazu gehörige Rechte behalten. Die Würzburgischen Lehenleuthe und Hintersassen zu Staffelstein aber, (inhabitantes in bonis S. Kiliani) solten die Freiheit haben, vor ihren Häusern zu kaufen und zuverkaufen, ohne davon Zoll zu geben. Würden sie aber auf öfentlichen Markte ihre Laden aufschlagen, oder auf dem Markt, Vieh kaufen: so sollten sie dem Bambergischen Schuldheissen und Zöllner ihre Schuldigkeit davon entrichten. Aus diesem

(l) Von diesem Kreuz, vornehmlich von denen, welche man hier und da auf den Strassen antrift, soll in einer besondern Schrift gehandelt werden.

Umstand leget sich zu Tage, was zwischen Kirchweihen und Markttägen für ein groser Unterschied gewesen. An Kirchweihen und andern Festtägen durften nur geringe Dinge verkaufet werden; aber an Markttägen grose Sachen. Sodann verofenbaret sich weiters, daß die **Marktgerechtigkeit** ehehin gar was wichtiges in sich begriffen. Wer an einem Orte Marktgerechtigkeit hatte, der hatte auch allda den **Zoll** (m) und die **Jurisdiction**. Die angezogene Urkunde bezeuget dieß deutlich. Denn weil an den Markttägen auch Gerichtstäge, nach damaliger Gewohnheit öfentlich, gehalten wurden: so bedeutet das Wort Forum, so wol ein **Gericht** als auch einen **Markt**. Und das Wort signum forenle heisset nach der Sprache mittlerer Zeiten, sowol ein **Gerichts** als auch ein **Marktzeichen**. Wir wollen dieß noch durch einen Beweiß bekräftigen. *Heinricus* - - Romanorum Imperator - - notum fieri volumus, qualiter nos ab petitionem & fidele servitium Adilmanni Abbatis sancte Herisfeldensis Eccleſiæ, & interventum Principum aliorumque nostrorum fidelium prefate Eccleſie *annuale forum* - - videlicet in Villa, quæ nuncupatur Bretingen, in qua est NB. baptismalis eccleſia predicte Herisfeldensi eccleſie subdita, cum *omni iustitia* sita iuxta flumen Wirrha in Comitatu Goz-

(m) Schon der Kaiser Ludovicus Pius hat verordnet: Volumus, ut nullus teloneum exigat, nisi in mercatibus, ubi communia commercia emuntur. S. *Baluz. Tom. I. pag.* 621. *capitulare de anno* 821.

Gozvvini Comitis, ſtatuimus & ſtatutum noſtra imperiali authoritate confirmamus. Data M. C. XIV. (n) Hier bekomt das Dorf **Breutungen**, Marktgerechtigkeit, welches nicht geſchehen wäre, wenn es nicht Eccleſiam baptiſmalem oder eine Pfarrkirche gehabt hätte, und dazu omnem iustitiam ſitam in Comitatu Gozvvini Comitis. Was bedeutet hier Iuſtitia? Es heiſſet ſo viel als die **Gerichtsbarkeit**, und zwar alle, nämlich die hohe und niedere. Der Umſtand, daß dieſe Iustitia in Comitatu Gozvvini Comitis gelegen geweſen, und es alſo das Anſehen hat, als wenn eigentlich dieſer Grav die Gerichtsbarkeit in Breitungen gehabt hätte, thut hier nichts. Denn das Dorf Breitungen fuit in Territorio, ſed non de Territorio Comitis Gozvvini. Man hat dieſes hinzu geſezet, um die Lage deſto genauer zu beſtimmen. Es iſt alſo nur die Rede von der bloſen Lage. Und da in angezogener Urkunde geſaget wird, es hätten die Fürſten des Reichs die Marktgerechtigkeit erbitten helfen: ſo leget ſich dadurch am Tage, daß ſelbige müſſe damals ſehr hoch gehalten worden ſein.

Nach dieſem Umſchweif, welchen der vernünftige Leſer uns zu guten halten wird, gedenken wir wieder an unſere Villam Foralem in Rietfeld. Das kleine **Rietfeld** bei Neuſtadt an der Aiſch kann dadurch nicht verſtanden werden. Wer Marktgerechtigkeit haben wollte, muſte eine Pfarr-

(n) In des ſeel. Herrn Rath Kuchenbeckers *Analect. Haſs. Collect. XII. pag.* 321.

Kirche haben. Diese hatte das kleine Rietfeld nicht; wol aber die heutige Neustadt an der Aisch, wie der oben beigebrachte Päbstliche Ablaßbrief bezeuget. So ist es auch nicht zu glauben, daß man einem so geringen Weiler, als das heutige Rietfeld ist, sollte die Jurisdiction gegeben haben, oder daselbst exerciren lassen. Hierbei aber ist noch dieser Umstand zu bemerken. Ausen vor der Neustadt an der Aisch, vor dem Windsheimer Thor, lieget eine große Wiese, die insgemein das Ried genennet wird. Auf dieser Wiese wurden ehehin die Neustädter Märkte gehalten. Da nun bekannt ist, daß die Gerichtstäge an öfentlichen Markttägen und Festtägen, wenn viel Volks bei einander war, angestellet wurden; da weiters klar zu Tage lieget, daß man die Gerichte ehehin auf freien Felde, oder auf Wiesen, wo es am bequemsten war, unter einer Eiche, Linden, oder sonst unter einem hohen Baum, gehalten: so ist sehr wahrscheinlich, daß unsere Villa Foralis in Rietfeld auf dieser Wiese seine öfentliche Gerichtstage angestellet habe. In dieser Meinung werden wir bestärket, wenn wir in Erwägung ziehen, daß diese Wiese bis auf den heutigen Tag der gemeinen Stadt zu Neustadt an der Aisch gehöret.

Doch, damit wir uns nicht lange bei weithergeholten Beweissen aufhalten: so kommen wir näher zur Sache. Wir beweisen nun aus unwidersprechlichen Gründen, daß die heutige Neustadt an der Aisch ehehin Rietfeld geheissen, und daß dieß

Riet-

Rietfeld kein anders seie, als dessen in dem obigen Lehnbrief gedacht werde. Denn es kommet hiezu **drittens**, daß in der heutigen Neustadt an der Aisch bis diese Stunde einige Häuser anzutreffen, welche man die **Rietfelder Häuser** nennet, die ohnfehlbar, als dieser Ort erweitert und Neustadt genennet worden, ihren alten Namen von Rietfeld beibehalten. Diese Rietfelder Häuser sind demnach unstrittige Uberbleibsel von dem alten **Riedfeld**. Oder deutlicher zu reden, an dem Orte, wo gedachte **Rietfelder Häuser** stehen, war das alte **Rietfeld**. **Viertens** führet der ehemalige gelehrte Conrector nnd nunmehrige Caplan zu Neuhof, Herr M. **Andreas Raab** in einer Einladungsschrift **von dem Wolstand der heutigen Neustadt an der Aisch** S. 4. aus Urkunden, wie er vorgiebet, an, daß das ehemalige Franciscanerkloster zu St. **Wolfgang**, an dessen Statt nun der Neustädtische Gottesacker stehet, nicht das Kloster bei **Neustadt**, sondern bei **Rietfeld** vormals genennet worden, und machet daraus die Vermuthung, daß zur Erbauung der heutigen Neustadt an der Aisch, dieses Kloster müsse Gelegenheit gegeben haben, welches bald darauf abermals wiederholet wird. Nun ist zwar nicht zu läugnen, daß die Klöster zur Erbauung vieler Städte, Märkte und Dörfer, Anlaß gegeben. Sie waren insgemein an einsamen und wilden Orten erbauet, wo sie von den Raubern gar viel auszustehen hatten. Sie sahen demnach gar gerne, daß man Häuser an die Klöster bauete; damit sie einen Ruckenhalter hätten.

Insonderheit aber sahen sie es deswegen gern, damit die walfahrenden ihre Bequemlichkeit fänden, und den Klöstern nicht beschwerlich würden. Allein, es scheinet wahrscheinlicher zu sein, daß weil gedachtes Franciscanerkloster das Kloster bei Rietfeld genennet worden, dieser Ort ehender, denn das Kloster erbauet gewesen. Darnach wäre auch dieser Schluß nicht richtig, daß weil gedachtes Kloster nicht das Kloster bei Neustadt, sondern bei Rietfeld zugenamet worden, diese Stadt damals noch nicht gestanden habe. Denn es soll bald dargethan werden, daß unsere Neustadt in dem dreizehenden Jahrhundert schon lange da gewesen. Weil Neustadt damals diesen Namen noch nicht gehabt: so konnte auch das Kloster nicht darnach genennet werden. Es ist auch zweifelhaftig, ob Urkunden anzutreffen, worinn dieß Kloster das Kloster bei Rietfeld geheissen werde. Wenigstens ist bei dem gelehrten Herrn Verfasser obgedachter Einladungsschrift mehr als einmal vergeblich darnach gefraget worden. Denn dasjenige, was endlich zu erlangen gewesen, ist keine Urkunde. Noch weniger kann dasjenige damit bewiesen werden, was man vorgegeben. Zu Neustadt wird in der Superintendur (o) ein Buch gezeiget, welches ehehin den Mönchen im Kloster zum H. Wolfgang bei dem jezigen Rietfeld gehöret hat. In dieses Buch sind

(o) Diese Nachricht habe ich Sr. Hochwürden, dem hochberühmten Herr Docter und Superintenden Lerchen zu Neustadt an der Aisch, meinen verehrungswürdigen Gönner, zu danken.

sind folgende Worte geschrieben: Anno Dni 1509. egregius Dominus & Magister Benedictus Elvvanger Vicarius & Sacerdos Altaris S. Mariæ Magdalenæ Cathedralis Ecclesiæ Herbipol. dono dedit nobis Fratribus Minoribus *Conventus Sti Wolfgangi in Rietfeld*, hunc librum, cujus merito etiam fratres habeant memoriam. Allein, es ist hier nicht der mindeste Beweiß von dem zu suchen, was man in gedachter Einladungsschrift vorgegeben hat. Und dieß soll doch die Urkunde sein, womit bewiesen wird, daß dieses Kloster, **das Kloster bei Rietfeld**, genennet worden. Gesezt nun auch, es wären dergleichen Briefe vorhanden: so wäre in Betrachtung der angeführten Umstände, ganz vernünftig zu schlüssen, es würde die heutige Neustadt darunter verstanden. Zumal, da iezt wird bald unwidersprechlich dargethan werden, daß unser Neustadt ehehin **Rietfeld** geheissen habe. Ferner und zum **fünften** bekam der Herr Grav von **Castel** und seine Gemalin, das **Rietfeld** an statt der Aussteuer; wie gering aber würde die Ersezung dieser Aussteuer gewesen sein, wenn das heutige **Rietfeld** wäre dadurch verstanden worden? Die **Grävin** von Castel muste ihrer Schwester gleich gehalten werden. Die Grävin von **Oettingen** bekam, an statt der Aussteuer, das **Burggravthum Nürnberg**, und die Herrschaften **Baireuth, Kreusen** und **Kadolzburg**. Wie sehr wäre nun die Gräviu von **Castel** hintangesezet worden, wenn sie nur das heutige kleine **Rietfeld** zu ihren

Antheil,

Antheil, oder an statt der Aussteuer erhalten hätte. Es ist gar nicht zu zweiflen, daß man diesen Weiler damals für funfzig, höchstens für hundert Gulden erkaufen können. Da aber die Grävin von Castel fünfhundert Pfund Häller, oder nach unserer Münze zu rechnen, tausend Thaler zur Aussteuer bekam, wie unten bei dem 1283ten Jahre wird urkundlich dargethan werden: so wäre das heutige kleine Rietfeld viel zu wenig gewesen, die Aussteuer von tausend Thalern zu ersezen. Hat man doch damals ganze Herrschaften für tausend Thaler kaufen können. Hierzu kommet noch dieß. Die drei Töchter unsers Herrn Burggravens, nämlich die Grävinnen von **Oettinger**, **Castel** und **Hohenloch**, oder **Hollach**, wie es nun heisset, haben an den Herrschaften **Baireuth** und **Kadolzburg** gleichen Antheil; weil sie von ihrer Mutter, der Herzogin von Meran herrühreten. Die Grävin von Castel wäre sehr verkürzet worden, wenn ihre Schwester, die Grävin von Oettingen die Herrschaften **Baireuth**, **Kreusen**, und **Kadolzburg**, nebst dem **Burggravthum** erhalten hätte, sie aber nur mit einem geringen Dörflein hätte zufrieden sein müssen. Dieß ist aber nicht zu vermuthen. Sie muste ein Aequivalent dafür bekommen, und dieß war nun **Rietfeld** oder die heutige **Neustadt an der Aisch**. Dieß war damals eine Herrschaft, wozu verschiedene andere Schlösser und Dörfer gehöret, wie im vierten Versuch soll dargethan werden. Wir bringen nun den sechsten Beweiß bei, daß durch Rietfeld die heutige Neustadt an

der

der Aisch verstanden werde. Unser Rietfeld heisset in dem Lehenbrief, Villa Foralis, ein Dorf das Marktgerechtigkeit, und also auch eine Jurisdiction hat. Wo diese ist, da müssen auch Beamte sein. Folglich mus unser Rietfeld auch seine Beamten gehabt haben. Und diese finden sich auch. Wir werden besser unten bei dem 1291. Jahre eine Urkunde des Abts und Convents zu Mönchsteinach antreffen, worinn er sich verbindlich machet, keinen andern Schuzherrn anzunehmen, als den Herrn Burggraven und seine Erben. Am Ende der Urkunde stehet:

Testes hujus rei sunt
Frater Vlricus Gardianus &
Frater Rinboto ordinis minorum fratrum
in Nurenberg
C. decanus de Cenne (Langenzenn)
Burchardus de Fennbach (Vembach)
Ruder de Brant,
Conradus de Egerstorf,
Syfridus & Hermannus de Lebsingen
Arnoldus & Fridelinus de Seckendorf,
Hartungus Advocatus de Rietfeld, & quam plures alii. Datum in *Steynach*.

Diese Urkunde ist im Kloster zu Mönchsteinach ausgefertiget worden, und es ist sehr wahrscheinlich, daß unser Herr Burggrav damals im gedachten Kloster sich befunden habe. Welches daher zuvermuthen, weil so viele Burggrävliche Vasallen bei dieser Handlung gewesen. Unter diesen

Burg-

Burggrävlichen Vasallen war auch der Voigt zu Rietfeld (Advocatus). Was hat dieser dabei zu thun gehabt? Weil der Herr Burggrav Schuzherr über das Kloster Mönchsteinach war, und dieses Kloster, nebst dessen Hintersassen, ganz nahe an Rietfeld lagen, woher ihnen der Schuz am ersten angedeihen konnte: so muste der Burggrävliche Voigt zu Rietfeld vom obigen Umstand, Nachricht haben; weil er im Namen des Herrn Burggravens gedachtes Kloster schützen müssen. Unser Herr Burggrav hatte zu der Zeit, als er im J. 1265. diese Schuzvoigthei oder die Jurisdiction über das Kloster Mönchsteinach zu Lehen bekam, keinen Ort, welcher diesem Kloster näher gelegen gewesen, als unser Rietfeld. Das heutige Amt Dachsbach lieget diesem Kloster zwar auch sehr nahe; weil aber selbiges im J. 1265. noch nicht unter der Burggrävlichen Bothmäsigkeit war, sondern dem Tochtermann des Herrn Burggravens, nämlich dem Herrn Graven von Oettingen zustunde, und erst 1281. wie wir im vierten Versuch urkundlich vernehmen werden, dahin gekommen ist: so konnte von daher das Kloster Mönchsteinach nicht geschüzet werden. Rietfeld war demnach am nächsten, und wie wir bereits sehr wahrscheinlich gemachet haben: so muste dessen Voigt das Kloster Mönchsteinach und dessen Hintersassen in Schuz nehmen. Und eben daher rühret es unstrittig, daß das Stadtvoigthei Amt zu Neustadt an der Aisch bis auf den heutigen Tage, die Jurisdiction über das Kloster Mönchsteinach ausübet. Zu Rietfeld war ehe-

hin

hin also ein Burggrävlicher Voigt. Sollte sich aber das bis auf den heutigen Tage kleine Rietfeld verlohnet haben, daß man einen Voigt dahin gesetzet? So wenig man heut zu Tage einen Voigt in das kleine Rietfeld sezen wird: so wenig geschahe es auch damals. Wo ein Voigt sizet, da mus auch ein Castrum sein. Die Voigte waren ehehin alle von Adel, wie wir heut zu Tage reden, und diese wohneten in Schlössern. Aber dergleichen war in dem kleinen Rietfeld niemals anzutreffen. Wol aber finden wir ein Schloß zu Neustadt an der Aisch. Zu Ende des dreizehenden Jahrhunderts und in den folgenden Zeiten hatten es die Herren von Seckendorf innen, wie besser unten wird dargethan werden, woraus mit der Zeit ein Waisenhauß und endlich gar die heutige lateinische Schul geworden. Doch, da eben zu vernehmen, daß in dem kleinen Rietfeld ehehin wirklich ein Schloß gestanden, daß man soll **Schnappenstein** genennet haben, und es sich der Mühe iezt nicht verlohnet, und vielleicht auch vergeblich sein dürfte, zu untersuchen, ob dieses Schloß schon im dreizehenden Jahrhundert erbauet gewesen: so wollen wir uns hiebei nicht aufhalten; indem ohnehin hier der Hauptbeweiß nicht zu suchen, daß Neustadt an der Aisch ehehin Rietfeld geheissen.

Es ist Zeit, daß wir eilen und noch den siebenden und achten Beweiß beibringen, daß durch das mehr gedachte Rietfeld die heutige Neustadt an der Aisch verstanden werde. Besser

unten

unten kommet eine Urkunde zum Vorschein, worinn ein Domnus Iohannes Rector ecclesie parrochialis in Rietfeld angeführet wird. Hat denn das heutige kleine Rietfeld ehehin eine Pfarrkirche gehabt? Niemals. Folglich wird durch dieses Rietfeld ohnfehlbar die mehrgedachte Neustadt an der Aisch verstanden werden. Ja so ist es. Damit der Leser nicht länger aufgehalten werde: so bringen wir nun den lezten und größten Beweiß bei. Er lautet also: Nos *Fridericus* Dei gracia *Burcgravius de Nurenberch* Senior - quod fideli Vicedomino nostro in *Rietvelt*, nunc *Nuwenstatt* dictum, Gutend dicto de Seckendorf, Militi indulsimus - (p). Haben wir wol mehrere Beweisse nöthig, daß unsere Neustadt ehehin Rietfeld geheissen?

Am Ende muß ich noch einer Einwendung begegnen. Man mögte sagen: ist es denn gewöhnlich gewesen, daß man zween so nahe beisammen gelegenen Orten einerlei Namen gegeben. Neustadt an der Aisch hat ehehin Rietfeld geheissen, und das dabei gelegene Dörflein hat eben diesen Namen gehabt. Diese Einwendung ist von keiner Erheblichkeit. Denn es ist noch eine Frage: Ob das heutige kleine Rietfeld im dreizehenden und vorhergehenden Jahrhundert schon gestanden? War es schon da: so ist eine andere Frage: ob es damals auch schon Rietfeld geheissen? War auch dieses: so ist es nichts ungewöhn-

(p) Diese Urkunde komt unten ganz zum Vorschein.

wöhnliches gewesen, daß man zween nahe beisammen gelegenen Orten einerlei Namen gegeben. Es ist bekannt, daß ohnweit der Hochfürstl. Residenz Baireuth ein Dorf lieget, das nun die alte Stadt heisset. Dieses Dorf hieß ehehin auch Baireuth. Und doch wurde gedachte Residenz auch so genennet und zwar zu der Zeit noch, da die alte Stadt in ihren Flor stunde, und das heutige Baireuth dahin gepfarret war (q). Folglich haben zwei ganz nahe beisammen gelegene Orte einerlei Namen gehabt. Es giebt dergleichen Exempel mehr. Die Hauptstadt Erlang ist bekannt. Nicht weit davon über der Redniz, lieget ein Bambergisches Dörflein, das insgemein Klein Erling genennt wird, aber eigentlich das kleine Erlang heisset. Hier haben wir abermals zwei Orte, die einerlei Namen bekommen. Folglich dürfen wir uns nicht wundern, daß unsere Neustadt an der Aisch und das kleine dabei gelegene Rietfeld, ehehin einerlei Namen gehabt haben.

Aber iezt komt noch eine wichtige Frage. Nämlich, ob in dem oben beigebrachten Lehenbriefe vom J. 1274. die heutige Neustadt, welche ehehin Rietfeld geheissen, eigentlich gemeinet seie, und ob nicht vielmehr ein anderes Rietfeld müsse dadurch verstanden werden? Wenn wir der allgemeinen Erzählung folgen wollten: so müßten wir auf

(q) S. meine Sammlung verschiedener Nachrichten aus allen Theilen der Historischen Wissenschaften, erster Theil S. 59. und den zweiten Versuch dieser Burggrävlichen Geschichte S. 370.

auf diese Frage mit **Nein** antworten, und zwar aus dieser Ursache. Wenn der Herr Burggrav das Rietfeld schon im J. 1274. besessen: so hätte er es im J. 1285. nicht erst kaufen dürfen. Das leztere ist eine allgemeine Erzählung. Der selige M. Groß schreibet in seiner Burggrävlichen und Brandenburgischen Landes und Regenten Historie S. 110. hochgedachter Herr Burggrav habe unsere Neustadt an der Aisch im J. 1285. gekaufet; die Kaufsumme aber seie nicht bekannt (sie wird auch in Ewigkeit nicht bekannt werden) auser, daß der Kauf zu Stritberg (Streitberg) abgeschlossen worden. So genaue Nachricht dieser Geschichtschreiber mit dem angeblichen Kauf von Neustadt gehabt: so muß er doch S. 116. an dieses nicht mehr gedacht haben, weil er dort muthmasset, der Herr Burggrav **Friederich** seie im J. 1291. von K. **Rudolfen** zu Mainz, mit Neustadt beliehen worden. So gehet es, wenn ein Geschichtschreiber dem andern nachschreibet, ohne sich um Beweisse zu bekümmern, oder nachzufragen, ob die Erzählung gegründet seie. Wir müssen aber noch einen neuen Geschichtschreiber hierüber vernehmen. Es ist selbiges der bereits angezogene gelehrte Herr M. **Andreas Raab**, der nicht nur zu Neustadt an der Schule gestanden, sondern noch dazu diese Stadt als seinen Geburtsort verehret. Dieser schreibt an beregter Stelle ausdrücklich (§. 3. S. 5.) **Von diesen, nämlich von den Herren von Walpot, ist unstrittig, daß sie die Stadt bis auf das Jahr 1285. besessen. Wie lange vorher diese Stadt unter der**

Both-

Bothmässigkeit der Herren von Waldpot gewesen/ lässet sich nicht ausmachen; doch ist gewiß/ daß ihre Herrschaft darüber in gedachten Jahre 1285. aufgehöret/ da sie der Herr Burggrav zu Nürnberg Friederich der Dritte/ von denenselben durch Kauf erhielte. Auf solche Weise stehet also unsere Stadt allbereit über fünfthalbhundert Jahre unter dem glorwürdigsten Regiment der Durchl. Herren Burggraven zu Nürnberg 2c. Allein, ob man gleich diesen Herrn Geschichtschreiber, weil er ein Scriptor domesticus ist, allen Glauben gern beimessen wollte: so gehet es uns doch sehr nahe, daß wir hier das öfentliche Bekenntniß ablegen müssen, daß man beinahe so viele Unrichtigkeiten in dieser Erzählung vorgetragen, in so vielen Worten selbige verabfasset ist. Ein Geschichtschreiber darf nichts sagen, was er nicht beweissen kann. Denn einmal sind im dreizehenden Jahrhundert keine **Herren von Waldpot** bekannt. Von denen **Waltboten** aber hat man Nachricht. Das Wort **Waltbot** ist kein **Zuname**, sondern ein **Amtsname**. Es soll dieß durch einige Exempel erläutert werden. Zu Augsburg hat, zur Zeit der Reformation, ein Bischof gelebet, der **Otto Truchseß** geheißen. Wir würden eines Fehlers beschuldiget werden, wenn wir diesen Herrn, Otto **von** Truchseß nenneten. Denn Truchseß ist kein Zuname, sondern ein Amts-

name. Er war aus dem Geschlecht der Truchsessen von Waldburg. Eben so verhält es sich mit denen Herren Voiten von Salzburg. Diese werden insgemein die Herren von Voit, aber ganz falsch genennet. Voit, Aduocatus, war nur ein Amtsname. Gleiche Beschaffenheit hat es auch mit denen Waltboten. Dieß Wort ist ein Amtsname. Waltbot bedeutet so viel als Gewaltbot, zu Latein Missus, oder Missi. Das Wort Bothschafter ist davon gebräuchlich. Die Waltboten, von denen der Herr M. Raab redet, waren eigentlich Amtleuthe zu Neustadt an der Aisch, wie im vierten Versuch wird dargethan werden. Mithin darf man nicht sagen: die Herren von Waltbot; sondern nur schlechthin die Waltboten. Noch weniger darf dieses Wort Waldpot geschrieben werden. Man muß Waltbot schreiben. Sodann ist es ein Fehler, wenn gesaget wird, Neustadt seie unter der Bothmäsigkeit der Herren von Waltbot gestanden. Die Waltboten gehörten damals zu dem niedern und zwar mittelbaren Adel, und von diesem sagt man nicht, daß diese und jene Stadt unter ihrer Bothmäsigkeit gestanden, oder daß sie selbige beherrschet haben; als in welchen Verstand das Wort Bothmäsigkeit hier genommen wird. Denn so bald einer Städte unter seiner Bothmäsigkeit hat, oder sie beherrschet: so bald gehöret er zum hohen Adel. Die Bothmäsigkeit schlüsset das Jus territoriale in sich, und dieß hatten die Waltboten zu Neustadt nicht. Und da oben bereits dargethan worden, daß Neustadt vorher schon Marktgerechtig-

keit

keit und dabei die hohe Jurisdiction gehabt: so leget sich dadurch am Tage, daß solche von den Waltboten nicht besessen worden. Es ist demnach grundfalsch, wenn gesaget wird, die Herren Burggraven hätten im J. 1285. die Neustadt an der Aisch von denen Waltboten gekaufet. Diese Stadt, und die Waltboten dazu, stunden lange vorher unter der Bothmäsigkeit der Herren Burggraven zu Nürnberg. In dem oben beigebrachten Lehenbrief stehet, daß unser Herr Burggrav diesen Ort bereits im J. 1274. besessen; mithin konnten ihn die Waltboten zu eben dieser Zeit nicht auch beherrschen. Ja nicht nur er, sondern auch seine Voráltern, Progenitores, die bald darauf Anteceſſores genennet werden, seien bereits damit beliehen gewesen; welcher Umstand in dem Lehenbrief wiederholet wird. Hat nun der Herr Burggrav **Friederich** und seine **Voráltern**, unser Rietfeld oder die heutige Neustadt an der Aisch besessen: so hat er ja selbige im J. 1285. nicht erst erkaufen dürfen. Kurz zu sagen: die heutige Neustadt ist damals lang vorher unter der Bothmäsigkeit und Herrschaft der Herren Burggraven zu Nürnberg gestanden. Die **Waltboten** haben allda nur einige Lehen und Güter gehabt, wie im vierten Versuch wird urkundlich dargethan werden; so, daß die alte Fabel von einem Kauf mit einmal aufhören wird. Schon die Stiftung des Klosters zu **Birkenfeld**, davon bald mit mehrern wird gehandelt werden, giebt dieß einiger massen zu erkennen. Ganz nahe an Neustadt lieget das Kloster Birkenfeld. Dieß hat unser

Herr Burggrav und seine zwote Gemalin im J. 1275. gestiftet, und sich dabei die Jurisdiction über selbiges vorbehalten; ja selbiges nicht einmal einer bischöflichen Gewalt in geistlichen Sachen unterworfen; sondern nur dem Abt im Kloster Eborach, die Aufsicht übergeben hat. Dieß hätte nicht geschehen können, wenn unser Herr Burggrav nicht wäre Territorialherr um Neustadt gewesen. Ja eben daher lernen wir die Ursache, warum unser Herr Burggrav sich im J. 1265. mit der Advocatie oder mit der Jurisdiction über das Kloster Mönchsteinach, bei gedachter Neustadt, hat belehnen lassen. Dieß Kloster und dessen Güter lagen ganz nahe an Rietfeld, und also auf dem burggrävlichen Territorio. Wenigstens waren sie nicht weit davon entfernet. Mithin konnte unser Herr Burggrav die Jurisdiction über gedachtes Kloster um so bequemer ausüben lassen. Unser Herr Burggrav war demnach auf die Vermehrung seiner Hoheit überaus besorget. Er hatte schon eine weitläuftige Jurisdiction. Einmal war die Comicia Burggraviæ oder die Jurisdiction des Burggravthums Nürnberg, von einem sehr weiten Umfang. An diese gränzte die weitläuftige Herrschaft **Kadolzburg**, wozu unter andern **Langenzenn**, **Vendebach**, oder wie man nun saget, **Vembach**, **Emskirchen** und viele andere Dörfer gehörten. An diese stieß die Herrschaft **Rietfeld**, oder die heutige Neustadt an der Aisch mit ihrem Gebiete. Wozu noch die Jurisdiction über das benachbarte Kloster **Mönchsteinach** kam. Mithin hatte unser Herr

Burg-

Burggrav, von Nürnberg an gerechnet, eine sehr weitläuftige Jurisdiction; die sich aber allmählig vermehret, wie von Zeit zu Zeit wird bemerket werden.

Wir haben uns iezt lange genug bei unsern Rietfeld, oder der heutigen Neustadt an der Aisch, aufgehalten. Aber dem ohngeachtet können wir solche noch nicht verlassen. Wir müssen noch zwo Anmerkungen hinzuthun. Die erste betrift das Alterthum gedachter Stadt. Der gelehrte Herr M. Raab giebt in seiner Einladungsschrift dazu Gelegenheit. (r) Er saget, die Geschichts-

(r) Wir wollen die eigenen Worte des Herrn Verfassers in ihren Zusammenhang hieher sezen. Sie lauten S. 5. §. 3. also:

So wenig wir die Zeit genau bestimmen können, in welcher der Anfang zur Erbauung unserer Stadt gemachet worden, eben so wenige Gewißheit haben wir, wenn wir nach den Namen des eigentlichen und ersten Stifters derselben fragen. Die Geschichtkunde der ältern Zeiten lehret uns, daß der gröste Theil des Aischgrundes ehemals von adelichen Geschlechtern besessen worden. Ingleichen, daß verschiedene Städte ihren Ursprung adelichen Familien zu danken, auch von ihnen besessen worden. Es ist also beynahe ohne allen Zweifel, daß auch unsere Stadt ihre Stiftung und Erbauung einigen adelichen Geschlechtern zuzuschreiben habe. Insonderheit mögen unter die vornehmsten Stifter der Stadt die Hochadelichen Geschlechter der Herren von Seckendorf und Waldpot zu rechnen seyn. Von jenen machet es glaublich, weil noch bis iezo in der Halle der allhiesigen Hauptkirche sich ein Seckendorfisches Monumens befindet und deren Wappen an der Hospitalkirche angehauen zu sehen ist. Daraus sich gar wahrscheinlich muthmassen lässet, daß sie zu (zur) Stiftung dieser beyden Gotteshäuser das ihrige mit beygetragen. Von diesem aber ist unstrittig, daß sie die Stadt bis auf das Jahr 1285. besessen. Wie lange vorher diese Stadt unter der Bothmässigkeit der Herrn von Waldpot gewesen, lässet sich nicht ausmachen; doch ist gewiß, daß ihre Herrschaft darüber in obgedachten Jahre 1285. aufgehöret,

da

schichtskunde der ältern Zeiten lehrten, 1) daß der gröste Theil des Aischgrundes ehemals von adelichen Geschlechtern besessen worden. Ingleichen, 2) daß verschiedene Städte ihren Ursprung adelichen Familien zu danken, auch von ihnen besessen worden. Es also 3) beinahe ohne Zweifel seie, daß auch die Neustadt an der Aisch oder unser Rietfeld ihre Stiftung und Erbauung einigen adelichen Geschlechtern zuzuschreiben habe. Insonderheit aber mögten 4) unter die vornehmsten Stifter dieser Stadt die hochadelichen Geschlechter der Herren von **Seckendorf** und die **Waltboten** zu rechnen sein. Diese Gedanken geben uns Anlaß von dem Alterthum der Neustadt zu reden, und zu untersuchen, ob obiges Vorgeben Plaz finde.

Es ist einmal nicht zu erweißen, daß der gröste Theil des Aischgrundes oder die Landschaft, die auf beiden Seiten des Aischflusses lieget, von adelichen Geschlechtern ehehin besessen worden. Zwar ist gewieß, daß in dieser Landschaft verschiedene Schlösser anzutreffen waren, die nun meistens öde liegen; allein, es ist unerweißlich, daß die Dörfer, worinn diese Schlösser lagen, adelichen Familien ganz zugestanden haben. Darnach ist anzumerken, daß in dem sogenanten Aischgrund, besonders in dem Theil, der zum Burggravthum Nürnberg gehöret, und von dem eigentlich hier die

da sie der Herr Burggraf zu Nürnberg Friederich der Dritte, von denenselben durch Kauf erhielte. Auf solche Weise steht unsere Stadt allbereit über fünfthalbhundert Jahre unter dem glorwürdigsten Regiment der Durchlauchtigsten Herrn Burggrafen zu Nürnberg und Marggrafen zu Brandenburg.

die Rede ist, verschiedene ansehnliche Herrschaften anzutreffen waren. Wir wollen nur die drei vornehmsten anzeigen. Die erste war die Herrschaft **Dachsbach**, von welcher im vierten Versuch gehandlet wird. An diese gränzet die Herrschaft **Rietfeld** oder die heutige Neustadt. Und nicht weit von dieser befande sich die Herrschaft **Wernsberg**, davon noch der also genante **Wernsberger** oder besser geredet, **Wernsberger Hag**/ ohnweit **Schauerheim**, seinen Namen bekommen. Diese Herrschaft **Wernsberg** stund ehehin dem Hauße Hohenloh zu, und die Uberbleibsel des Schlosses **Wernsberg**, worauf ein Herr von Hohenloh residiret, siehet man in dasiger Gegend noch bis auf den heutigen Tag. Eine jede Herrschaft hatte ihre Ministeriales. Eine bereits ausgemachte Wahrheit. Folglich haben also auch diese Herrschaften ihre gewidmeten Dienstleuthe gehabt, die von den Herrschaften, denen sie dienten, mit Schlössern und Gütern beliehen gewesen. So waren z. E. die von **Nesselbach**, ein Rittermäsiges Geschlecht, unter andern Ministeriales der Herrschaft **Wernsberg**, darüber der Beweiß im zweiten Theil dieser burggrävlichen Geschichte zu finden. S. 560. not. (i). Es gehörten auch die Dörfer **Dietersheim**, **Diebach**, **Hasenloch** und **Schauerheim** zu dieser Herrschaft, wie in dieser burggrävlichen Historie wird erwiesen werden. Eben so war es mit den Herrschaften **Rietfeld** und **Dachsbach** beschaffen, wie künftig wird dargethan werden. Mithin kann man nicht mit Wahrheit sagen, daß der

gröste Theil des Aischgrundes von adelichen Familien besessen worden. Es schicket sich auch für keinen burggrävlichen Geschichtschreiber, also zu reden und zu schreiben.

Eben so unerweißlich ist es auch, wenn ferner 2) vorgegeben wird, daß verschiedene Städte ihren Ursprung adelichen Familien zu danken, auch von ihnen besessen worden. Daß der niedere Adel ehemals Städte im Besiz gehabt, daran ist gar sehr zu zweiflen. Wer Städte besizet, der gehöret gewieß nicht zum niedern Adel, als von dem unser Herr Geschichtschreiber eigentlich redet. So wird es auch bei Verständigen keinen Beifall finden, wenn vorgegeben wird, daß verschiedene Städte ihren Ursprung adelichen Familien zu danken hätten. Es folget einmal gar nicht, daß weil eine adeliche Familie an diesen und ienen Orte wohnet, und sich davon schreibet: also hat diese Familie den Grund zu dem Orte geleget, oder ihn erbauet. Vielmehr mus man es umkehren und sagen, der Ursprung vieler, ia der meisten adelichen Familien ist in den Dörfern und gewieser massen in den Städten zu suchen. Die Ritterschaft schrieb sich von dem Orte, wo sie wohnte, oder den sie zu Lehen hatte. Und diese waren lang zuvor erbauet, ehe sie damit beliehen worden. Besonders ist dieß von den Zeiten des eilften, zwölften und dreizehenden Jahrhunderts zu verstehen. Ob gleich nicht zu läugnen, daß auch geringe Personen in den ältesten Zeiten den Grund zu einigen Dörfern und Städten mögen geleget haben.

Daß

Daß aber unser **Rietfeld**, oder die heutige Neustadt, ihre Stiftung und Erbauung sollte einigen adelichen Familien zu danken haben, insonderheit aber, daß die hochadelichen Geschlechter der Herren von **Seckendorf** und der **Waltboten** unter die vornehmsten Stifter dieser Stadt zu rechnen, ist ein ungegründetes Vorgeben. Der Beweiß, der deswegen geführet wird, ist nicht von der Kraft, daß er überzeugen könnte. Man siehet in der Halle der Stadtkirche zu Neustadt das Seckendorfische Wappen, desgleichen auch an der Spitalkirche. Dieß hat seine Richtigkeit. Aber es folget daraus noch nicht, daß deswegen die Herren von Seckendorf die vornehmsten Stifter dieser Stadt gewesen. Das darauf folgende lässet sich besser hören, wenn gesaget wird, daß die Herren von Seckendorf zur Stiftung beider Gotteshäuser das ihrige beigetragen. Aber deswegen folget nicht, daß sie auch die vornehmsten Stifter dieser Stadt gewesen. Denn aus diesen Grund müßten alle die Städte und Dörfer von adelichen Familien gestiftet worden sein, in deren Kirchen man ihre Wappen siehet. Die Herren von Seckendorf sind nur in die Stelle der **Waltboten** gekommen, und Burggrävliche Amtleuthe zu Neustadt gewesen. Denn damals waren bekanntlich die Amtleuthe, nach heutiger Art zu reden, alle von Adel. Kurz zu sagen: Unser Rietfeld ist ehender gestanden und erbauet gewesen, als das Geschlecht der Herren von Seckendorf entstanden ist. Dieser Ort ist sehr alt. Es wird sein schon in einer Urkunde (s)

K. Ar-

(s) Bei dem Herrn von Eckart an beregter Stelle.

K. Arnolfs unter dem 895ten Jahre gedacht. Denn es heisset unter andern daselbst: Et decimam de fiscis dominicis, id est, de Ingulinheim, de *Reodfeld* in Rangeuue. Dieses Reodfeld ist nichts anders, denn unser Rietfeld oder die Neustadt, die nach der Geographie mittlerer Zeiten im Rangau gelegen gewesen, wie aus einer bereits verfertigten diplomatischen Beschreibung dieses Gaues erhellen wird. Es gehörte zu den Kaiserlichen Kammergüttern, und nicht adelichen Familien. Und bei dem Herrn Schannat (t) heisset es unter dem 888ten Jahre: Reginsvvint Comes tradidit S. Bonifacio Rietheim & *Rietfeld*, Suabaha, Suabheim, (Schwäbheim) Vrheim (Ergersheim) Vrbaresheim (Urfersheim) Wilandesheim, Biergila, (Markbergel) Hoveheim (Uffenheim). Folglich erhellet aus diesen, daß unser Rietfeld uralt seie. Nun ist übrig zu fragen: woher Rietfeld seinen Namen bekommen? Das Wort Ried hat zweierlei Bedeutungen. Es heisset einmal so viel, als eine sumpfigte (u) und wilde (x) Gegend. Es bedeutet auch einen Ort, wohin man das Vieh zur Weide treibet (y). Es kann sein, daß unser Rietfeld hievon seinen Namen bekommen.

(t) In den Tradit. Fuldens.
(u) S. des Herrn von Eckards *Comment. Rer. Franc. Tom. I. lib. 25. §. 55. pag. 750.*
(x) Daher komt die Redensart, ein rieder Mensch.
(y) Im Eichstädtischen ist eine Gegend die Hasenried heisset, und da vermuthlich die Hasen ihre Weide gehabt. S. Herrn von Falkenstein Eychstädtische Geschichte S. 46. §. 2. In des preiswürdigsten Kais. Kammergerichts Assessor Freiherrn von Gudenus *Sylloge Var. dipl.* stehet pag. 187. unter dem 1236. Jahre: tam in pratis, pascuis & *Riht.*

kommen. Denn an dieser Stadt vor dem Windsheimer Thor lieget eine Wiese, die man das Ried nennet und von der oben geredet worden. Doch, da oben dieser Ort Reodfeld heisset, und besser unten eine andere Urkunde zum Vorschein komt, worinn es Reitfelden genennet wird: so kann man auf die Gedanken kommen, es habe dieser Ort seinen Namen aus einer andern Ursache erhalten. Die Bedeutung der Worte, Roden und Reuten, ist bekannt. Im Preusischen sagt man den Acker roden, oder die Wurzel aushauen. Daher der Zuname Roder entstanden. Bei uns aber saget man Reuten. Dieß heisset, einen wilden Ort von Gebüsch reinigen und ihn zu Feld oder zu Häussern geschickt machen. Rietfeld hieße also ein ausgereutheter Ort oder Feld. Doch scheinet es wahrscheinlicher zu sein, daß unser Rietfeld von Ried, das ist, eine Weide, und wol gar von der Wiese, die an Neustadt lieget, und gedachter Massen, das Ried noch heisset, seinen Namen bekommen. Daß in angezogenen Urkunden Reodfeld und auch Reitfelden geschrieben wird, thut nichts zur Sache. Man war ehehin in dergleichen Dingen nicht so richtig und gewissenhaft, als wir nun sind. Man hat auch die Wörter ganz anders ausgesprochen, als wie nun geschiehet, und sie so geschrieben, wie man sie ausgesprochen. Denn vor sechshundert und mehr Jahrhunderten hat man in unserer Gegend eine ganz andere Mundart gehabt. So sprach man ehehin in unsern Franken: Daz laz ich dir wizzen, an statt, das laß

ich

ich dir wissen. Man redete und schrieb Huß, anstatt Hauß. Welches alles von den Sachsen und Slaven herrühret, welche K. Carl der Grose in unser Franken führen, und da häußlich niedersezen lassen. Obige Urkunde, worinn Reitfeld stehet, ist auch in Wien ausgefertiget worden; allwo man bekannter Dingen eine ganz besondere Aussprache hat. Dahingegen der Mönch zu Fulda, Riedfeld gesezet; und ob gleich in unsern oben beigebrachten Brief Reitfeld stehet: so ist doch auch bekannt, daß man Reut, oder Reit, sehr oft miteinander verwechslet. Wir haben ein Exempel an den zwei Worten, Reuter und Ritter. Beide Worte haben einerlei Bedeutung. So sagte man ehehin wiß an statt weiß. Wittenberg, die Universitätsstadt in Sachsen, kann hier zum Exempel sein. Denn Wittenberg heisset eigentlich der Weisseberg. Wie oft findet man in den Urkunden, wenn der Tag bezeichnet wird, an welchen sie ausgefertiget worden: Dieß geschahe am wiesen Sontag. Welches so viel, als der weise Sonntag heisset, und der bisweilen auch Dominica in Albis genent wird, und dadurch man den Sonntag an dem man (z) Quasimodogeniti sang, verstanden. So ist auch die wiese Woche, Septima in Albis, oder die weise Woche bekannt. Weil die Kinder, die zu Ostern getaufet und zum H. Abendmal gelassen worden, in dieser ganzen Woche, (a) in weisen Kleidern, die man ihnen bei Taufe anzog,

(z) Aus 2. Petr. II, 2.
(a) Das Osterfest wurde ehehin ganzer acht Tage gefeiert.

anzog, giengen, und die sie am folgenden Sonntag wieder ablegen musten, und darauf die Worte aus der Epistel Petri, Quasimodogeniti zielten, welche die Gemeinde hiebei sang. Wie oft lieset man nicht in den Urkunden: Dieser Brief war gegeben an unserer Frauen, (nämlich Maria) Schidungstag; welches so viel als Scheidung heisset. Das Wort Wittib erläutert dieses ebenfalls. Es ist aus zwei andern zusammen gesezet; nämlich von Witt und Wib. Wittib heisset eigentlich das Witte wib, das ist, das weise Weib. Wer da weiß, was die Weiber ehehin für Kleider tragen müssen, wenn ihre Männer gestorben waren, der wird leicht errathen, warum man sie die weisen Weiber, oder die Witten Wiber genennt. Welches alles deswegen angeführet worden, damit man sehen könne, daß man ehehin sehr oft ie, an statt ei gesprochen und geschrieben habe. So gieng es denn auch mit unsern Rietfeld oder Reitfeld. Mithin kann die Erklärung, daß Riet so viel, als eine Wiese oder Weide bedeute, gar wol statt finden. Denn die Worte, Wiese und Weide haben einerlei Ursprung. Weide ist nichts anders als Wiese. Daß man ie und ei sehr oft mit einander verwechslet, ist erst dargethan worden. Nicht minder weiß man, daß die Buchstaben d, t, s, z, auch sehr oft mit einander verwechslet worden, und man dat, daz, an statt das, ingleichen wat, waz, an statt was, ausgesprochen habe. Und so sagte man denn auch Weide, oder besser geschrieben Weite, oder Wiete, an statt

Wiese.

Wiese. Weide und Wiese ist demnach eins. Wenigstens haben beide Worte einerlei Ursprung. Und damit noch ganz klar zu Tag geleget werde, daß Ried (b) so viel als eine Wiese oder Gras bedeutet: so soll selbiges auf eine nicht unangenehme Weise geschehen.

Das Wappenbild der Herren Riedesel wird uns dieses lehren. Man hat sich ehehin möglichst beflissen, alle Wappenbilder redend zu machen, so gut es nur geschehen können, und davon an einem andern Ort soll die Ursache angegeben werden. Ein gleiches geschahe denn auch mit dem Wappenbild der Herren Riedesel. Dieses war auch ein redendes Wappenbild. Sie führen einen Eselskopf im Schilde oder im Wappen. Damit aber dieses Wappenbild noch redender, wenn man so sagen darf, werden mögte: so muste man noch ein Bild hinzu thun. Das Wort Esel war durch den Eselskopf deutlich genug ausgedruckt. Nun muste auch das Wort Ried dabei abgebildet oder vorgestellet werden. Was war demnach schicklicher, als daß man in das Maul des Eselkopfs ein Gras steckte.

Und

(b) Bei der Reichsstadt Weissenburg im Nordgau ist ein Stück Land, das noch heut zu Tage das Ried genennt wird. S. des hochansehnlichen Herrn Archivrath Gottfried Stiebers zu Onolzbach also betitelte: *Hydographiam Onoldinam* oder Beschreibung aller Flüsse, welche in dem Fürstenthum Brandenburg-Onolzbach und an dessen Gränzen befindlich, und die er unter den Anfangsbuchstaben G. S. A. S. im Jahr 1745. in Schwabach herausgegeben; S. 8. not. *) und S. 31. ingl. des berühmten Herr Dechant Georgs zu Ufenheim, gelehrte Anmerkungen über das *Diploma Caroli Magni, quo Ecclesiam Onoldisbacensem a Gumberto ejus Fundatore ipsi traditam in tutelam accepit &c. pag. 19.*

Und so zeiget sich wirklich dieß Wappenbild. Es ist dieß deswegen angeführet worden, damit man daraus lernen könne, daß Ried so viel, als eine Weide oder auch Wiese bedeute, und daß mit folglich unser Rietfeld von dem Ried, oder von der grosen mehr gedachten Wiese, möge seinen Namen bekommen haben. Will man es aber so viel, als für ein ehehin wildes, nun aber ausgereutetes Feld gelten lassen: so kann auch diese Erklärung hier statt finden. Welche Meinungen aber niemand aufgedrungen werden. Ein jeder hat hier Freiheit zu glauben, was er will. Was im übrigen sonst noch von Neustadt zu sagen wäre, das soll im vierten Versuch bei dem 1285ten Jahre geschehen.

§. 8.

Wer ehehin das Prädicat Nobilis Vir bekommen.

Jezt müssen wir auf unsern oben beigebrachten Lehenbrief vom J. 1274. zurück kehren. Wir müssen die Prädicate noch in Erwägung ziehen, die unser Herr Burggrav darinn bekommen. Und da ist besonders merkwürdig, daß unser Herr Burggrav von seinem Lehenherrn nicht nur Nobilis Vir, sondern auch, welches mehr sagen will, Nobilis Dominus genennet wird. Denn es ist uns sonst kein Exempel bekannt, daß ein Vasall, ohnerachtet er zum hohen Adel gehöret, Dominus und noch dazu Nobilis Dominus wäre betitelt worden. Wer keine Vorurtheile in seinem Hirn hat, wird hieraus den Schluß machen können, daß unser Herr Burggrav mehr gewesen, als man ihn vorzubilden suchet. Die Wichtigkeit

des Titels, Nobilis Vir, ist bereits im zweiten Versuch dieser Burggrävlichen Geschichte dargethan, und erwiesen worden, daß Kaiserliche, Königliche und Fürstliche Personen ehehin damit beleget worden. Und da eben daselbst in der Vorrede gesaget worden, (S. 18.) daß auch manchmal der niedere Adel seie Nobilis Homo von den Kaisern betitelt worden: so müssen wir dieß hier wiederrufen. Denn es ist gewisser als gewieß, daß der niedere Adel aus der Kaiserlichen Kanzlei das Prädicat Nobilis niemals bekommen. Der dort angezogene Nobilis homo, Wolframus videlicet de Bebenburc, qui monasterium in allodio suo, quod Nuvvese dicitur, fundavit, und welches das heutige Kloster **Schönthal** an der Jaxt ist, war nicht aus dem niedern Adel; sondern er war ein Dynast, und zwar ein Dynast von **Hohenloh, Langenburgischer** Linie. Es soll dieses an einem andern Orte dargethan werden. Jezt aber soll nur ein einziger Beweiß vorkommen, daraus erhellet, daß unser **Wolfram von Bebenburg** ein Dynast gewesen, und also nicht zum niedern Adel gehöret hat. In dem zweiten Theil unserer Historischen Bibliothec (c) stehet eine Urkunde vom J. 1171. Darinn heisset es am Ende: De *Baronibus* hii testes afuerunt:

Boppo Urbanus Comes (de Würzburg)
Comes Cunradus de Kalavve,
Comes Boppo de Louffa

Heinri-

(c) Auf der 109ten Seite.

Heinricus de Trumberc &
Frater ejus Boppo
Conradus de Bockesberc &
Frater ejus,
Wolframus de Bebenburc,
& Frater ejus Dietericus,
Rupertus de Vroburc,
Cunradus de Wichartesheim
& fratres ejus,
Sigebotho de Cumberc
& Frater ejus Tragebotho,
Luitfridus de Rosseriet.
De *Ministerialibus* &c.

Hier stehet unser **Wolfram von Bebenburg** mitten unter den Dynasten. Und an einem andern Orte soll noch mehr dargethan werden, daß er wirklich zum hohen Adel gehöret. Unterdessen bleibet gewieß, daß der Titel Nobilis Vir nur dem hohen Adel eigen gewesen; und daß der niedere Adel oder die Ritterschaft, aus der Kaiserlichen Kanzlei damals weder Nobilis, noch weniger aber Nobilis Vir geuennet worden. Da sich aber gleichwol Exempel finden, daß der niedere Adel aus Fürstlichen und Grävlichen Kanzleien im dreizehenden und folgenden Jahrhunderten manchmal das Prädicat Nobilis bekommen: so wollen wir iezo noch einige Kennzeichen angeben, wodurch man den hohen Adel von dem niedern unterscheiden kann, wenn nämlich beide Nobiles genennet werden. Zum hohen Adel gehöret, wenn bei dem Prädicat Nobilis stehet, Vir,

Burggravius, Dominus, Princeps; ingleichen der Name einer Herrschaft oder eines Schlosses. Wenn sich demnach ein Nobilis Vir, ein Nobilis Burggravius, ein Nobilis Landgravius, ein Nobilis Dominus, ein Nobilis de Hohenloch (d) u. d. g. findet: so darf er ganz zuversichtlich zum hohen Adel gerechnet werden. Stehet aber nur schlechthin Nobilis: so nimt er seinen Plaz unter dem niedern Adel ein. Folglich gehören die zwei Nobiles Viri, welche der hochberühmte Herr Hofrath Scheidt beigebracht (e), nicht zum niedern, sondern zum hohen Adel. Der erste kommt in einer Urkunde des Röm. Königs Richards unter dem 1263ten Jahre also zum Vorschein: Volentes Ecclesiam Trevirensem speciali gratia prosequi & fauore, dilectam nobis in Christo *Odam*, filiam Conradi de Schöneke, Militis, vxorem *Nobilis Viri* Werneri de Trys, Ministerialem nostram, cum omni sua posteritate - - Ecclesiæ Trevirensi - - donamus. Dieser Wernerus de Trys gehörte, vermöge des Prädicats, das ihm der Römische König giebet, zum hohen Adel. Man darf es als eine Regel, ohne Ausnahme, sicher annehmen, daß der niedere Adel aus der Kaiserl. Kanzlei niemals das

(d) Hieher gehöret auch, was wir in Sr. Excellenz des Herrn geheimen Rath von Jung vortreflichen Miscell. Tom. IV. pag. 7. unter dem 1288. Jahre lesen: Nos Wolframus *nobilis* de Dornberch Aduocatus, und am Ende: Nos autem Ludevvicus Comes de Oetingen nosque Gotfridus de Haideke *nobilis*. Beide haben zum hohen Adel gehöret.

(e) In dem gelehrten Unterricht vom hohen und niedern Adel S. 177.

das Prädicat Edel bekommen. Denn, wenn der niedere Adel, der nicht unmittelbar unter dem Kaiser und dem Reiche gestanden, dergleichen der obige Wernerus de Trys sein solle, aus der Kaiserl. Kanzlei das Prädicat Nobilis bekommen hätte: so würde man es dem Conrado de Schönek ehender, als dem Wernero de Trys gegeben haben. Jener, der von Schöneck, war ein Ministerialis Imperii, dieser aber, der von Tries, oder Treis, ein Ministerialis Ecclesiæ Trevirensis, wie unser hochberühmter Herr Geschichtschreiber vorgiebet. Lasset uns nun diesen Umstand in eine reife Erwägung ziehen. Der Kaiserl. und des Reichs unmittelbare Dienstmann mus mit dem Prädicat Ministerialis zufrieden sein. Der andere aber der ein mittelbarer Dienstmann sein soll, bekomt einen höhern Titel. Er wird vom Kaiser, wie Fürsten, Graven und Herrn, Nobilis Vir betitelt. Und wenn auch Miles hier eine Person andeutet, die zum Ritter geschlagen gewesen: so war doch Nobilis Vir weit mehr, als Miles. Denn das leztere konte bekanntlich auch der niedere Adel werden. Aber mit dem Prädicat Nobilis Vir war es ein anders. Warum bekam der von Schöneck nicht gleiche Ehre? da er doch des Kaisers Dienstmann, dieser aber nur eines Fürsten Dienstmann gewesen. Kurz zu sagen: der Nobilis Vir gehörte zum hohen Adel. Und eben deswegen bekomt er ein anders Prädicat, als sein Schwiegervatter, der Conradus de Schönek. Aber iezt komt noch ein Umstand, der beantwortet werden mus.

Der hochbelobte Herr Hofrath schreibet an beregter Stelle in der Note (f) also: Wolte man sagen / Wernerus von Trys heisse darum Nobilis Vir, weilen er ein Dynast gewesen: so hätte man auch ein Exempel/ daß auch Freiherrn und mithin nicht allein die Ministeriales in Commercio gewesen sind. Da aber dieses sich nicht supponiren lässet: so ist das natürlichste / daß man ihn zu dem niedern Adel rechne. Es ist also diese Urkunde mit Recht / als ein Beweiß anzusehen/ daß im dreizehenden Sæculo der Name Nobilis sich albereit auf den niedern Adel erstrecket habe. So redet unser gelehrter Herr Geschichtschreiber. Darauf man aber, mit dessen Erlaubnis, antworten mus: Der Wernerus de Trys ist und bleibet ein Dynaste. Aber daraus folget noch lange nicht, daß auch die Freiherren, und nicht die Ministeriales allein, im Commercio gewesen. Man mue nur diese Urkunde recht ansehen. Dieser Nobilis Vir war ein Dynast im Erzstift Trier. Er und seine Voráltern trugen vom gedachten Erzstift Burggraviatum hæreditarium Castri de Trys zu Lehen. Er hatte eine Ministerialem Imperii, oder eine **Reichsdienstfrau**, vermuthlich aus allzugroser Liebe, geheirathet, welche der unsterblich berühmte Herr geheime Justizrath **Gebauer** im Leben des K. Richards, (f) eine **vornehme Dienstmännin**, ich weiß aber nicht

(f) Auf der 191. Seite.

nicht warum, nennet. Und dergleichen Exempel man mehrere findet, da Dynasten fœminas Ministeriales Imperii sich beigelegt haben. Die Kinder, welche dieser Wernerus mit der Oda, Ministeriali Imperii erzeugte, gehörten nicht sein, auch nicht dem Erzstift Trier; sondern sie stunden dem Reiche zu. Ich habe Bedenken, diese Wahrheit zu erweisen, in Betrachtung, daß ich hier mit einem vornehmen Rechtsgelehrten zu reden, die Ehre habe. Der Wernerus de Trys muste sichs gefallen lassen, daß seine Kinder, die er künftig mit seiner Gemalin erzeugen würde, als Ministeriales Imperii, und so auch sein ganzes Vermögen, dem Reiche heimfielen. Denn warum hat er dieses Frauenzimmer geheirathet. Er hätte eine ebenbürtige Frau bekommen können. Für seine Person aber hatte er bei diesem Handel gar nichts zu thun. Er war hier gar nicht im Commercio. Dieß wird sich daraus veroffenbaren. Der K. Richard, der sich dem Erzbischofen zu Trier gefällig machen muste, schenkte Ecclesiæ Trevirensi & beato Petro cum omni iure, quod nos & Imperium habebamus in eadem, & in sua posteritate habere poteramus, liberalitate Regia donamus & concedimus, ab eadem Ecclesia perpetuo pacifice possidendam; ita quod dicta *Oda* cum suis posteris dicte Ecclesie Trevirensi ad instar aliorum suorum Ministerialium sit adstricta.

Der Wernerus de Trys blieb, wer er war. Er konnte es auch gar wol geschehen lassen, daß seine künftigen Kinder Ministeriales Ecclesiæ Trevirensis wurden. Sie wären so dem Reiche heimgefallen. (g) Also ist diese Urkunde zu verstehen. Mithin kann sie durchaus nicht zum Beweiß angeführet werden, daß der niedere Adel im dreizehenden Jahrhundert das Prädicat Nobilis bekommen; noch weniger aber aus der Kaiserlichen Kanzlei. Ja, wir finden selbst in dem schönen Buch des Herrn Hofrath **Scheidts** ganz deutliche Beweise, daß mehrgedachter Wernerus de Trys zum hohen Adel gehöret. Es wird allda S. 159. in der Anmerkung aus des Hochwürdigen Herrn Weihbischofs von **Hundheim** vortreflichen Histor. Trev. diplom. Tom. I. pag. 725. eine Urkunde unter dem 1277. J. angeführet, worinn von diesem **Werner von Treys**, folgendes stehet: Notum esse cupimus, nos recepisse & tenere - - ab ecclesia Trevirensi Burggrauionatum hereditarium Castri de Trys, ita videlicet, ut per custodes, *homines* scilicet iam dicti domini nostri Archiepiscopi & ecclesiæ

(g) Es geschahe auch dem Erzstift Trier dadurch eine grose Wohlthat. Denn da die Trierischen Lehen, Erblehen sind: so wären die Lehen, welche der Wernerus de Trys besessen, auf seine Kinder und von diesen an das Reich gekommen. Deswegen verbinden sich auch beide Eheleute, im J. 1277. quod nos liberos nostros utriusque sexus tam genitos, quam gignendos, nullis aliis, quam *ministerialibus prefate ecclesie Trevirens.* debebimus, vel poterimus matrimonialiter copulare - - ne feuda in alienas manus deveniant. S. des Hochwürdigen Herrn Weihbischofs von Hundheim Histor. Trevirens. Diplom. Tom. I. pag. 805.

ſiæ Trevirenſis cuſtodiam turris caſtri iam prefati, tempore noctis per tres cuſtodes, & non pauciores, viciſſim vt aſſocios noctis vigilias & excubias obſeruantes, ſed tempore lucis ſeu diurno per duos ad minus, nunquam de ipſius turris cuſtodia diſceſſuros, ſub expanſis noſtris fideliter debeamus procurare. Hieraus veroffenbaret ſich gar deutlich, daß dieſer Werner von Treys zum hohen Adel gehöret. Der niedere Adel muſte ſeine Burgdienſte in Perſon thun. Nur allein der hohe Adel hatte die Erlaubnis andere Perſonen und zwar von der Ritterſchaft an ſeine Stelle ſezen zu dürfen; wie ſchon aus den Zeugniſſen erhellet, welche der Herr Hofrath an beregter Stelle beigebracht. Da nun der Werner von Treys dieß auch thun dürfen: ſo veroffenbaret hieraus, daß er nicht zum niedern, ſondern zum hohen Adel gehöret. Und wenn es nöthig wäre: ſo wolte ich auch darinn einen Beweiß ſeines hohen Adels finden, weil er Burggraviatum hereditarium caſtri de Trys beſeſſen. Es iſt aber nicht nöthig. Denn derjenige, der vom Kaiſer Nobilis Vir genennet wird, hat unſtrittig zum hohen Adel gehöret.

Der zweite Nobilis Vir, den unſer hochbelobter Herr Geſchichtſchreiber in der Note (h) beigebracht, gehöret abermals nicht zum niedern Adel, wie vorgegeben wird. Es ſtehet alſo daſelbſt: Nos Burchardus Archiepiſc. Magdeburg. Recognoſcimus tenore preſencium

- - Nos *Nobilem Virum* Henricum pincernam de Appolde, Ministerialem nostre Ecclesie &c. Allein das Prädicat Nobilis Vir leget deutlich zu Tage, daß er zum hohen Adel gehöret. Und weder der Titel Pincerna, noch das Prädicat Ministerialis, hinderte ihn an seinen wahren Adel. Da ich an einem andern Orte von diesem Schenken von **Appolde** noch mehr rede: so verspare ich das weitere bis dahin. Aber iezt kommet noch ein bedenklicher Umstand. Unser hochberühmter Geschichtschreiber, der Herr Hofrath **Scheidt** führet S. 139. in der Anmerkung weiters an, der niedere Adel habe aus der Kanzlei des K. Ludovici Bavari das Prädicat **Edelleute** bekommen, und dieß würde, nach seiner Meinung, nicht geschehen sein, wenn sich selbiges nicht auf ihn reimte. Er führet zu dem Ende aus **Hunds** Bairischen Stammbuch ersten Theil S. 368. unter dem 1331. J. dieses an: alle **Edelleute**, jung und alt, arm und reich, die uns von dem **Weylhammer** anerstorben und gefallen seynd. Dieser Umstand kann uns in unserer Lehre gar nicht irre machen. **Einmal** ist zu erinnern, daß diese Urkunde von dem vierzehenden Jahrhundert ist, und von diesem lässet sich auf das vorhergehende Jahrhundert kein Schluß machen. **Jezt** und **ehehin** ist zweierlei. Sodann ist **zweitens** anzumerken, daß der Kaiser **Ludwig** diese Urkunde nicht in der **Kaiserlichen**, sondern in der **Kurfürstl.** Bairischen Kanzlei ausfertigen lassen. Oder deutlicher zu reden, gedachter Herr hat diese Urkunde nicht als Kaiser, sondern

sondern als **Kurfürst** ausfertigen lassen. Er giebt also dieses Prädicat nicht als **Kaiser**, sondern als **Kurfürst**. Hierauf ist weiters und **Drittens** anzumerken, daß nicht eine einzige Urkunde aufzutreiben, worinn die Reichsritterschaft von diesem Kaiser das Prädicat **Edel** bekommen; sondern es blieb lediglich dem wahren oder dem hohen Adel. Folglich ist dieß Exempel gar zu keinen Beweiß zu gebrauchen. **Einmal** ist auch nicht **allemal**. Ich gebe zu, und habe es selbst bewiesen, daß der niedere Adel lang vorher, Nobilis ist betitelt worden; ich habe aber sogleich dargethan, daß **edel** hier in einem andern Verstande genommen werde, als bei dem hohen Adel (h). Jezt wiederhole ich mein Bekenntnis: der niedere Adel ist von keinen Kaiser Nobilis, vielweniger Nobilis Vir betitelt worden. Nach diesen werden von dem hochbelobten Herrn Hofrath **Scheidt** noch andere Beweisse beigebracht, daß der niedere Adel mit dem Prädicat **Edel** beehret worden. Es heisset allda (i) so merkwürdig: **Ein Unterschied bleibet allemahl zwischen dem hohen und niedern Adel / und wann man z. E. ließt:** *den Edlen Herrn* dem Herzog von Brabant, dem Landgrauen von dem Leichtenberg, dem Graven Rudolfen von Wertheim, und NB. *den Edlen Manne* Herrn Albrecht Hommel von Lichten-

(h) Da ich hier abbrechen mus: so verspare ich das weitere bis auf einen andern Orte.

(i) S. 139. not. c.

tenberg vnd Hern Conrad von Winsberg, bei dem Herrn von Hontheim *Hist. Trev. Tom. II. pag.* 148. so fället das Majus und Minus einem jeden sogleich in die Augen. Ueber dieses Zeugniß mus man sich nicht wenig wundern. Es kann nicht das mindeste damit bewiesen werden. Man siehet allda von keinen niedern Adel etwas. Folglich siehet man auch kein Majus und Minus. Mithin kann auch damit nicht bewiesen werden, daß man einen Unterschied zwischen dem hohen und niedern Adel beobachtet habe. Ob gleich dieß sonst vollkommen gegründet, auch so bekannt ist, daß aller Beweiß deswegen überflüssig. Wir wollen das Zeugnis in seinem Zusammenhang hieherseзen. Alsdenn wird das, was erst gesaget worden, deutlich in die Augen leuchten. Wir Wilhelm Grave zu Catzenelenbogen, Friderich Wildgrave zu Kirburg, Lantzlot von Elz, Philips von Schöneck, Heinrich Sintzig, Paulus von Eiche, Conrad von Lussenich, Wilhelm von Orley und Nicolas von Schmidburg, rittere, thun kunt allen lutten, dafs vvir daby vvaren, da der ervvürdig in Gott Vatter und herre, unser herr, herre Baldevvin Ertzbischove zu Trier einen richtlichen dritten tag hielte in synem pallast zu Trier, als gegen etlichen seinen und synen Stiffts mannen, die ihre lehen, die sie von ihme und synem Stifft hatten und haben solten, nit entfangen hatten, mit namen gegen den *edlen herrn* dem Hertzogen von Brabant, dem Landgraven von dem Leichtenberg, dem Graven Rudolff

dolff von Wertheim, und ghen den *edlen manne* herrn Albrecht Hommel von Lichtenberg und herrn Conrads seeligen von Winsberg erben -- im Jahr 1342. Hier haben wir Fürsten, Graven und Herren, die alle des Erzstifts Trier Manne oder Lehenleuthe gewesen. Die Graven fangen sich mit dem Landgraven von Leuchtenberg an, und endigen sich mit dem Graven von Wertheim. Darauf kommen die **Herren**, nämlich der **Allbrecht Hommel von Lichtenberg** und des **Conrads von Weinsberg** Erben. Zu was für einen Orden gehörte denn der **Allbrecht Hommel** von **Lichtenberg** und die **Weinsbergischen** Erben? Gehörten sie zum hohen oder zum niedern Adel? Nicht zum niedern Adel, dahin sie auch der sonst vortrefliche Herr von **Hontheim** in dem Register zum zweiten Theil seiner diplomatischen Geschichte des Erzstifts Trier rechnet; sondern sie haben zu eben dem Orden gehöret, aus welchen der Herzog von Brabant, der Landgrav von Leuchtenberg und die andern dort benamten Graven gewesen. Kurz zu sagen: der Allbrecht Hommel von Lichtenberg und die Weinsbergischen Erben haben zum hohen Adel gehöret. Das Prädicat, das dieser Allbrecht von Lichtenberg bekommet, da er ein **edler Mann** genennet wird, überzeuget uns hievon. Wäre er aus dem niedern Adel oder von der Ritterschaft gewesen: so hätte man ihn nicht, wie den Herzogen von Brabant, **edel** geheissen. Damit aber dieß auf eine überzeugende Weiße dargethan werde: so wollen wir, unter vielen Beweißen, nur einen einzigen beibringen. Im fünften Versuch dieser

burg-

burggrävlichen Geschichte werden wir eine Urkunde des K. Ludwigs aus Baiern unter dem 1328. J. lesen, allwo am Ende stehet: *Nobiles Viri*, Chunradus de Sluzzelberg, *Albertus dictus Hummel*, marschalcus noster, Engelhardus de Winsperg, Chunradus de Truhendingen, Andreas & Gottfriedus de Brunekk -- Dieser Albertus dictus Hummel ist kein anderer, als der oben da gewesen. Es erhellet dieß aus einer andern Urkunde eben dieses K. Ludwigs, vermöge der er dem Conraden von Schlüsselberg die Stadt Grönin-gen in Schwaben verkaufet, und die man in den Streitschriften wegen der Reichsfändrichs Würde lieset. Allda stehet am Ende: Albertus Humelo de Lichtenberg. Da nun dieser Allbrecht Humel von Lichtenberg von dem Kaiser selbst unter die Nobiles Viros gesetzet wird: so werden wir um so weniger zweiflen dürffen, daß er zum eigentlichen oder hohen Adel gehöret. Aus der Kaiserlichen Kanzlei bekam damals niemand, als der hohe Adel, das Prädicat **Edel**; wie schon oben angemerket worden. Jezt bleibet es ausgemachet, daß im obigen Zeugnis kein niederer Adel anzutrefen, und also auch kein Majus und Minus. Daß der Allbrecht Hummel von Lichtenberg nur der **edle Mann** und nicht der **edle Herr**, wie der Herzog von Brabant und die folgenden Graven betitelt worden, thut nichts zur Sache. Es ist vermuthlich geschehen, um ihn, weil er ein Dynast gewesen, von den Fürsten und Graven zu unterscheiden. So dann ist auch bekannt, daß die Prädicate **edler Herr** und **edler Mann** einerlei gewesen,

wesen. Wir wollen aus unzähligen Zeugnissen nur eines hieher sezen. Wir lesen in des sehr berühmten Herrn Hofrath **Hanselmanns** gelehrten Beweiß von der Landeshoheit des hohen Hauses Hohenloh, S. 440. unter dem 1330. Jahre also: Wir Engelhart von Winsperg -- tun kund -- daz vvir han geben ze Koufen -- dem *Edeln Herren* Herrn Kraft von Hohenloch -- Diser dinge sin gezuge die *Edlen Herren*, Margrave Friderich von Baden, Margrave Herman sin Sun, Engelhart und Conrat, Engelhart Gebruder von Winsperg die Vorgenanten, und die *erbern Lute* Engelhart von Ebersperg -- Hier ist das Prädicat **edle Herren** so viel, als **edle Männer.** Hier bekommen die Herren Markgraven von Baden mit denen Dynasten von Hohenloh und Weinsberg einerlei Prädicat; weil sie alle zu einem Orden, nämlich zum hohen Adel gehöret. Und obgleich insgemein vorgegeben wird, daß die Herren Markgraven von Baden, wie alle andere Markgraven, Grävlichen Standes gewesen: so ist dieß doch nur von den uralten Zeiten zuverstehen. Denn es hat der grundgelehrte Hochfürstl. Badendurlachische Rath, Herr Dill in dem ersten Band meiner Samlung verschiedener Nachrichten aus allen Theilen der historischen Wissenschaften S. 582. u. f. und auch vorher S. 101. auf eine überzeugende Weiße dargethan, daß die Herren Markgraven von Baden weit eher unter die Fürsten des Reichs gezählet worden, als man insgemein vorgiebet. Am Ende machen wir nur noch eine Anmerkung aus der erst angezogenen Urkunde.

kunde. Man lernet aus selbiger ganz handgreiflich den Unterschied zwischen den hohen und niedern Adel. Es leget sich auch das Majus und das Minus daraus zu Tage. Erstlich stehen die **edlen Herren.** Dann kommen die **erbern Lute,** oder **Leuthe.** Durch leztere wird der niedere Adel oder die Ritterschaft verstanden. Sie heissen auch nicht **Männer,** vielweniger **Herren.** Die Wörter, **Mann** und **Leuthe,** haben sonst zwar einerlei Bedeutung; indem insgemein Lehenleuthe oder Vasallen darunter verstanden werden; aber doch hat man gar oft in der Unterschrift der Urkunden einen Unterschied zwischen den Worten oder Prädicaten, **Mann** und **Leuthen** beobachtet. Denn wenn z.E. Nobiles Viri da gewesen: so wurden die darauf folgenden Zeugen von der Ritterschaft nicht Viri, sondern Homines oder Leuthe insgemein genennet. Und obgleich gewieß ist, daß man Urkunden schon im dreizehenden Jahrhundert findet, darinn die von der Ritterschaft Nobiles genennet werden: so stehet doch das Wort Vir nicht dabei; sondern es wird entweder nur schlechthin Nobilis oder Homo dazu gesezet. Es wurde also ehehin ein Unterschied zwischen den **edel Leuthen** und zwischen den **edel Männern** gar wol beobachtet. Mit dem lezten Prädicat wurde die Ritterschaft niemals beleget. In den wöchentlichen Wappenbelustigungen wird hievon umständlich gehandelt, und dabei weiters angezeiget, aus was für Ursachen man der Ritterschaft das Prädicat edel gegeben. Endlich mus diese Regel hinzugethan werden. Wenn in einer Urkunde Fürsten, Graven und Herren mit dem Prädicat

dicat edel beleget werden: so bekommen die von der Ritterschaft, die auch da namhaft gemachet werden, nicht eben diesen Titel. Man darf dieses als eine Regel, ohne Ausnahme, annehmen.

Eben so verhält es sich, was unser hochberühmter Herr Geschichtschreiber allda weiters vorträget, wenn er sich vernehmen lässet: **Und eben so siehet es in den folgenden Exempeln aus:** Dem edlen Manne Herrn Henrichen Greuen zu Veldentze pag. 192. *die edlen Lude* Herr Gerlach Herr zu Isenburch, Dietrich und Iohann Gebrudere Greuen zu Solms. p. 252. die *Edelen* Herren Iohann Greuen zu Sarvverden, vnd Herrn Vlrichen Herrn zu Vinstingen Landvoigt zu Elsassen. pag. 254. dem *Edlen Herrn* Salentin von Sayne, Grauen zu Wittgenstein. pag. 292. *die Edlen* Symon Greue zu Spanheimb &c. Denn es ist nicht einzusehen, was hiemit soll bewiesen werden. Man nimt hier weder ein Majus, noch Minus wahr. Man siehet auch keinen niedern Adel. Diese **edlen Männer, edlen Leuthe,** und **edle** haben ja alle zum hohen Adel gehöret. Kein einziger vom niedern Adel findet sich darunter. Folglich sind diese Zeugen vergeblich zum Beweiße angeführet worden, daß man den **niedern** Adel mit dem Prädicat **Edel** beleget; noch weniger aber Nobiles Viros genent habe. Denn alle die Nobiles Viri, die hierauf weiters und insonderheit aus Se. Bischöfliche Gnaden des Herrn Weihbischofs von **Hundheim** Historia Trevirens. Diplomatica beigebracht und zum niedern Adel gezählet werden,

haben durchaus zum **hohen** Adel gehöret. Man darf nur die Urkunden genau ansehen: so wird man davon deutlich überführet werden.

§. 9.

Wer ehehin Nobilis Dominus genennet worden.

Gleiche Beschaffenheit hat es mit dem Prädicat Dominus. Die Vasallen, und wenn sie auch zum hohen Adel gehörten, erhielten diesen Titel von ihren Lehnherren nicht. Denn man kann ein **Diener** und **Herr** nicht zugleich sein. Vielweniger bekam der niedere Adel aus bereits angegebener Ursache von seinem Landesherrn den Titel Herr. Unterdessen fügte es sich gleichwol, daß der niedere Adel von dem hohen Adel das Prädicat **Herr** bekam. Aber das Wort Liber oder Nobilis stehet nicht dabei; wie oben unser Herr Burggrav so genennet worden. Wir haben den Beweiß in dem zweiten Versuch dieser Burggrävlichen Historie, da die Herren Graven von Hohenloh auf die Meranische Erbschaft renunciren, und da am Ende es so heisset: **und des sind gezeuge Herr Walther von Hohenecke, Herr Hainrich vnd Herr Gottfrit von Sauensheim** - - Diese drei Zeugen gehörten zum niedern Adel; davon der eine von dem nun Freiherrlichen Geschlecht derer von **Seckendorf**, die andern aber von **Seinsheim** waren, und von welchem Hauße die heutigen Fürsten von **Schwarzenberg** abstammen. Und doch bekamen sie hier das Prädicat **Herr**.

Die beiden leztern Zeugen, nämlich die **Sainsheim**, waren unstrittig Hohenlohische Vasallen, wie besser unten wird urkundlich dargethan werden.

Wenn

Wenn denn nun aber der niedere Adel manchmal das Prädicat Herr bekommen, wie der hohe Adel: woran kann man denn erkennen, welcher zum hohen oder niedern Adel gehöret? Es ist nicht schwer dieß zu erkennen. Der erste Zeuge in angeführter Urkunde schreibt sich **Herr Walther der Truchsehze von Hoheneck.** Stünde hier das Prädicat **Herr** bei dem Wort Hoheneck, als **Walther Herr von Hoheneck:** so würde dieß am Tage legen, daß dieser Walther zum hohen Adel gehöret. Da aber das Prädicat Herr bei dem Taufnamen stehet: so giebet dieß zu verstehen, daß er aus dem niedern Adel gewesen. Wir wollen dieß durch ein Exempel erläutern. Wir finden einen Dominum Gotfridum de Hohenloch. Gehöret dieser zum hohen oder zum niedern Adel? Ohnstrittig zum niedern Adel. Wir treffen aber auch einen Gotfridum Dominum de Hohenloch an. Zu welcher Classe gehöret dieser? Allerdings in die Classe des hohen Adels. Wenn sich jemand **einen Herrn** von einem Schloß, von einer **Herrschaft,** ja nur von einem Ort damals schrieb: so gehörte er zum hohen Adel. So wenig heut zu Tag einer ein Edelmann ist, wenn er ein **Herr** genent wird, wenn er nicht ein Rittergut besitzet, oder zum wenigsten vom Kaiser geadlet ist, (denn der blose Besiz eines Ritterguths adelt heut zu Tage nicht) eben so wenig gehörte einer zum hohen Adel, wenn er sich **Herr,** aber nicht von einem Schlosse oder Dorf schriebe. In Betrachtung dieser Umstände hätte der vortrefliche Hochfürstliche Baden-Durlachische Geschichtschreiber, der hochberühmte Herr geheime

Rath Reinhard zu Carlsruh in seinen nie genug gepriesenen Historischjuristischen Ausführungen keinen Zweifel haben dürfen: ob der im zweiten Theil S. 314. in der Anmerkung angeführte Dominus Cunradus de Gliperch ein Dynast gewesen, oder zum niedern Adel gehöret habe. Er war unstrittig von der leztern Gattung. Die Urkunde fänget an: Ego Lambertus prepositus in Dyrstein - - - erga Dnum Cunradum de Gliperch comparavi, uxore jam dicti Cunradi Dna Mathilde & fratribus ejusdem Dno Eberhardo & Heinrico cunctisque coheredibus suis consentientibus. Der Probst giebet hier dieß Prädicat, und bekanntlich waren die geistlichen Herren mit vornehmen Titeln nicht sparsam. Und hätte er zum hohen Adel gehöret: so würde er ihn haben Nobilem Virum nennen müssen. Da er ihn aber nur Dominum Conradum de Gliperch oder Gleiberg nennet: so ist unstrittig, daß er zum niedern Adel gehöret hat. Ob gleich von diesen Ritterschaftlichen Geschlecht, wie der vortrefliche Herr Geschichtschreiber vorgiebt, sonst nichts zu finden ist; wenn nicht die Herren von Glauburg darunter zu verstehen sind.

§. 10.

Burggrav Friederich ist auf dem Reichstag zu Nürnberg.

Gegen das Ende des 1274ten Jahrs, und zwar im Monath November, hielte der K. Rudolf seinen ersten allgemeinen und solennen Reichstag zu Nürnberg, wohin er den widerspenstigen König Ottocar von Böhmen und den Herzogen Heinrich von Baiern fordern lassen,

lassen, um wegen ihres Ungehorsams Red und Antwort zu geben. Ob die vorhergehenden Kaiser allemal ihren **ersten** Reichstag zu Nürnberg gehalten; ist nicht noth zu untersuchen (k). Nur dieß wollen wir fragen: warum der K. **Rudolf** nicht ehender einen allgemeinen Reichstag angestellet? warum er eben seinen ersten Reichstag zu Nürnberg gehalten? und warum der König in Böhmen, nebst dem Herzogen in Baiern, nicht ehender citiret worden? Auf die erste Frage ist dieß zur Antwort. Der **K. Rudolf** konnte nicht ehender einen allgemeinen Reichstag halten, (l) weil die Erzbischöffe und andere geistliche Stände des Reichs, gleich nach seiner zu Ende des 1723. Jahrs in Achen geschehenen Krönung, zur Kirchenversammlung nach **Lion** reißen, und sich dort aufhalten mußten: so konnte nicht ehender ein Reichstag angestellet werden. Denn die Anwesenheit der geistlichen Stände, insonderheit aber der Erzbischöffe zu Mainz, Trier und Cöln, war bei einer so wichtigen Handlung unumgänglich nöthig. Daß aber der K. **Rudolf** diesen Reichstag zu Nürnberg gehalten, ist hauptsächlich um des Königs in Böhmen willen geschehen. Dieser

(k) So viel ich davon urtheilen kann: so ist diese Frage ehender zu bejahen, als zu verneinen. In der goldenen Bull stehet ja Tit. XX. nach der Ausgabe des Herrn von Ludwigs Tom. II. pag. 950. ausdrücklich, es wäre nach dem Herkommen und alten Gewohnheiten des Reichs, jederzeit in oppido Nuremberg prima regalis Curia haberetur. Der Herr von Ludwig ist ohne Ursache über diesen Umstand unwillig. Denn man hat doch keine offenbare Unwahrheit in die goldne Bull setzen können.

(l) Wie §. 5. schon bemerket worden.

hatte von den vorhergehenden Kaisern, insonderheit von K. Friederichen II. die Freiheit erhalten, (m) daß er keinen Reichstag in Person besuchen solte, wenn er nicht in Nürnberg, Bamberg und Merseburg gehalten würde. Damit nun der König in Böhmen keine Entschuldigung haben mögte: so ließ der Kaiser seinen ersten allgemeinen Reichstag gen Nürnberg ausschreiben und dahin hatte gedachter König keinen weiten Weg. Darnach ließ der Kaiser dem König von Böhmen deswegen ein ganzes Jahr Zeit; weil es nach dem Reichslehenrecht gewöhnlich war, die Lehen erst binnen Jahr und Tag zu empfangen. (n) Daß unser Herr Burggrav Friederich auf diesem Reichstag anwesend gewesen, ist um so weniger zu zweifeln; indem er in der Stadt gehalten worden, wo der Herr Burggrav seine Residenz hatte, und auch sonst unsere Herren Burggraven von Nürnberg als Reichsstände, vorher und nachgehends die Reichstäge besuchet haben. Diese Wahrheit soll kürzlich bestättiget werden. Daß unsere Herren Burggraven zu Nürnberg, Zollerischen Stamms, die Reichstäge

Beweiß, daß die Herren Burggraven

(m) Sieh. Goldasts *Constitut. Imper. Tom. I.* pag. 30. Der K. Philipp II. hatte auch schon dergleichen Privilegium gegeben.

(n) Wie aus einer Urkunde erhellet, in des höchst ansehnlichen Herrn Reichshofrath Freiherrn von Senkenberg Corp. Jur. feudal. pag. 334. stehet. Allwo es unter dem 1253. Jahr heisset: Quia nobilis mulier Margaretha Flandriae Comcitissa terris ac bonis uniuersis, quae ab Imperio tenere debebat in feudum, in generali curia apud Franckenfort de antiqua Imperii consuetudine celebrata, per definitivam sententiam latam a Sereniſsimo Domino noſtro Wilhelmo Rege Romanorum illustri *de consensu principum* ibidem præsentium ob hoc fuerit rite privatus, quod investituram prædictorum Bonorum ac terrarum *ab eo infra annum, quo apud Aquisgranum in Romanum Regem fuit divina gratia coronatus, recipere non curavit* &c.

tage lang vor K. **Rudolfs** Zeiten besucht haben, mithin für Reichsstände und nicht für blose Kaiserl. Amtleuthe, so wie der Butigularius und andere Kaiserliche Beamte zu Nürnberg, sind gehalten worden, ergiebet sich aus einer Urkunde (o) Kaiser **Friederichs** I. unter dem 1165. Jahre. Dieser Kaiser hielte im gedachten Jahre einen Reichstag zu Würzburg, und hier war der Burggrav **Conrad** von **Nürnberg** anwesend. Hier ist der Beweiß (p). Fridericus - - Romanorum Imperator - - noverit - - qualiter nostra imperiali auctoritate litem decidimus, quæ aduersus fratres nostros dilectissimos Babenbergensis Ecclesiæ Canonicos de Mercato Staphelstein auctore Adelberto de Truendingen emerserat - - nos *ex sententia curiæ nostræ* adjudicauimus Canonicis Babenbergensibus Mercatum Staphelstein - - Testes sunt

von Nürnberg in den ältesten Zeiten Siz und Stimme auf den Reichstägen gehabt haben.

Dux Fridericus de Rotenburc
Comes Rudolfus de Prundorf
Fridericus Palatinus de Lengevelt
Comes Adelbertus de Thilingen
Comes Rapoto de Abenberc
Comes Gerhardus & frater ejus
Hermannus de Berchtheim
Comes Hermannus de Wolvesvvack

(o) Sie befindet sich in des erst hochgedachten Herrn Reichshofraths Freiherrn von Senkenberg vortreflichen Schrift unter dem Titel: Disquisitiones tres in Cæsarem & Recursu ad Comitia und zwar in der Vorrede S. 22. u. w.

(p) Dieß ist die Urkunde, die oben §. 6. angezogen worden.

Marquardus de Grumbach (q)
& filii ejus Adelbertus & Otto
CHVNRADVS PRÆFECTVS DE NVRENBERC
Cunradus de Thungede (r)
Manecoldus de Tuncdorf
& filii ejus.

Poppo

(q) Dieser Marquardus de Grumbach war nicht von dem niedern Adel, wie der Herr Hofrath Scheidt in dem Unterricht vom hohen und niedern Adel S. 66. in der Anmerkung (i) meinet. Er gehöret zum hohen Adel, wie ich an einem andern Orte gründlich darthun werde. Diese Urkunde bezeuget es ohnehin schon. Denn da er mitten unter dem hohen Adel stehet: so ist um so weniger zu zweifeln, daß er aus eben diesem Orden gewesen. Selbst in der Mantisa documentorum, welche der vortrefliche Herr Hofrath beigebracht, erhellet aus einer Urkunde vom Jahr 1170. S. 561. daß dieser Marquard von Grumbach kein schlechter Mann gewesen. Er bekomt allda vom K. Friederich I. diesen Rang:

Heinricus Dux Bauarie & Saxonie
Ludevvicus Landgravius
Otto Comes de Asela
Marquardus de Grumbach
Heinricus Comes de Dieze
Emiko Comes de Lininge
Rudolfus Comes & frater ejus Guzmarus de Zegenhagen (Ziegenhain)
Sigebodo Comes de Scartfelth & Aduocatus eccleſie ejusdem
Adelbertus Comes de Eberſtein
Bertoldus de Sconenberch
Cuno de Minzenberch & alii quam plures.

Wenn der Marquardus de Grumbach zum niedern gehört hätte: so würde man ihn nicht über die Graven gesetzet haben. Ich würde mich nicht unterſtanden haben, dieſe Anmerkung zu machen, wenn mir nicht der hochberühmte Herr Hofrath in einen beſonders geneigten Schreiben die Erlaubnis dazu gegeben hätte.

(r) Ob von dieſem Chunrado de Thungede die Herren von Tüngen abſtammen, wie die Herren Verfaſſer der verthaidigten Freiheit der Reichsritterſchaft vorgeben, das wird an einem andern Orte unterſuchet werden. So viel iſt gewieß, dieſer Chunradus de Thungede hat zum hohen Adel gehöret.

Poppo de Trimberc & frater ejus
Heinricus
Heinricus de Lichtenberc
Poppo de Irmenoldeshuſen
Gebehardus de Bilſtein
Rupertus de Caſtele
Cunradus de Endſe
Fridericus de Truhendingen
Chunradus de Wikartesheim
Chunradus de Boksberg
Degenhard de Helenſtein
Sigenboto de Albeke
Eberhard de Hoevelt
Chunrad & Frider. de Hoeſtette
& alii plures. Actum *Wirceburc* Anno Dom.
Incarnat. MC LXV.

Hier haben wir den Herrn Burggraven Conrad von Nürnberg auf dem Reichstag zu Würzburg. Und da in der Urkunde ſtehet, der Kaiſer habe ex ſententia curiae den Bambergiſchen Domherren zuerkant: ſo iſt kein Zweifel, daß auch dieſer Herr Burggrav mit unter der Curia verſtanden worden.

Dieſen Herrn Burggraven treffen wir noch weiters auf den Reichstägen an. Denn es findet ſich, daß er auf dem Reichstag geweſen, den Kaiſer Friederich I. im J. 1180. zu Regensburg gehalten hat. Eine Urkunde (s) verſichert uns

(s) S. Hunds *Metropol. Salisburg. edit. noviſs. Tom. I. pag.* 78. ingleichen Meichelbecks *Hiſtor. Friſing. Tom. I. pag.* 366.

hievon also: Fridericus - - Rom. Imperator nouerint uniuersi, tam præsentis, quam post futuræ ætatis fideles Imperii, qualiter dilectus Adilbertus Frising. Episcopus ad Majestatis nostræ præsentiam accedens, humiliter nobis conquerendo significauit, quod nobilis vir, Heinricus de Brunsvvick quondam dux Bavariæ & Saxoniæ, forum in Vergen cum ponte - - destruxerit & illud in Villam Munchen violenter transtulerit &c. Consequenter igitur super eadem causa a *Principibus curiæ nostræ requisita sententia judicata est &c.*

Testes hujus rei sunt
Prædictus Chunradus Archiepiscopus
Chuno Ratisbonensis Episcopus
Bertoldus Marchio Ystriæ
Otto Palatinus major
Otto Palatinus junior
Gebhardus Comes de Sulzbach
Fredericus Burcgravius

Item alii testes, qui eidem negotio interant
Diepaldus Paraviensis Episcopus
Hainricus Currriensis electus
Gaffidonius Mantuensis Episcopus
Gotefridus Cancellarius
Rudolfus Notarius
Romanus Præpositus Halverstatensis &c.
CHVNRADVS PVRCGRAVIVS DE NVRNBERC
Fridericus de Truhendingen & frater ejus Albertus

Amel-

Amelbrecht de Lochhuſen
Hainricus Marſchalchus de Papinham
Burchardus Camerarius &c.

Und endiget ſich: Acta ſunt hec Anno M. CLXXX. - - Datum *Ratisponae in ſolennt Curia.*

Es wird niemand daran zweiflen, daß der Herr **Burggrav von Nürnberg** um des Reichstags willen nach Regensburg gereiſſet ſeie. Es iſt aber auch gewieß, daß er keinen bloſen Zuſchauer wird allda abgegeben haben.

Und ſo waren die Herren Burggraven von Nürnberg beſtändig auf den Reichstägen zugegen. Damit wir doch noch einen Beweiß aus dem zwölften Jahrhundert vernehmen: ſo findet ſich ein ſolcher unter dem 1199. Jahre. (t) Philippus - - Romanorum Rex - - quod accedentes ad præſentiam noſtram *ſub frequentia Principum apud Nirnberg* Eberhardus venerabilis Abbas in Alderspach - - Teſtes ſunt

Conradus Moguntinus Archiepiſcopus
Wolfgerus Patavienſis Epiſcopus
Otto Friſingenſis Epiſcopus
Ludovvicus dux Bavariæ
Leupoldus dux Auſtriæ
Berchtoldus dux Meraniæ &c.
FRIDERICVS PRÆFECTVS DE NIRNBERG
Diepoldus Lantgrauius de Leuckenberg
Comes Ludvvicus de Oetingen &c.

Acta ſunt hec M C XCIX.

Daß

(t) S. Hund an beregter Stelle.

Daß aber K. Philipp zu Nürnberg einen Reichstag gehalten, erhellet ex litteris Principum Alemanniæ ad Innocentium, worinn unter andern stehet: nunc deliberatione habita, cum prædicto Domino nostro Rege Philippo apud Nurenberc solennem Curiam celebrauimus. (u) Das Wort Princeps wird, hier und oben, in einem weitläuftigen Verstand genommen. Es begreifet nicht nur die eigentlichen oben benamten Fürsten, sondern auch den Burggraven von Nürnberg, den Landgraven von Leuchtenberg, den Graven von Oettingen und andere mehr, in sich. Gesezt aber, es wäre so deutlich nicht, daß die Herren Burggraven von Nürnberg schon um diese Zeit auf den Reichstägen erschienen, und allda Siz und Stimme gehabt hätten: so haben wir doch einen andern deutlichern und unwidersprechlichen Beweiß hierüber aufzuweisen. Der Kaiser Carl IV. thut dieß. Denn als er im J. 1363. die Herren Burggraven in ihrer Fürstlichen Würde bestättigte: so verordnet er in der hierüber ertheilten goldnen Bull weiters: Quod spectabilis *FRIDERICVS BVRGGRAVIVS NVREMBERGENSIS* hæredes & successores sui Burggravii Nurembergenses *in perpetuum* illustrium Principum Sacri Romani Imperii juribus, dignitatibus, libertatibus & honoribus gaudere &c. & nominatim, quod potestatem habeant cum Imperii Sacri Principibus advenire, diffinire & dare

(u) S. Hahns Reichshistorie, vierten Theil, S. 53.

& dare juris ſententias ſuper omnibus cauſis & negotiis &c. Die Worte in perpetuum ſind wol zu merken. Es heiſſet nicht in futurum. Denn ſo müſte da ſtehen, wenn die Herren Burggraven noch keinen Siz und Stimme auf den Reichstägen gehabt hätten. Es wird wolbedächtlich geſezet, in perpetuum, beſtändig, und nicht ins künftige oder fürohin; damit es nicht gehen ſolte, wie zu Anfang dieſer goldnen Bulle ſtehet: Spectabiles Nurenbergenſes Burggravii ab antiquo tempore nobilitate ſua illuſtribus Principibus (den Kurfürſten) parificati ſint & fuerint & adhuc in omnibus & ſingulis nobilitate Principum potiantur, (folglich müſſen ſie auch Siz und Stimme auf den Reichstägen gehabt haben) quia tamen nonnulli prædeceſſores eorum hujusmodi libertates & honores in aliqua parte ſic neglexiſſe noſcuntur & eas proſecuti non ſint tali diligentia, quod in hominum communi permanerent notitia, ſicut dignitas & honores officii Burggrauiatus hujusmodi merito requirebant. Und um dieſes leztern Umſtands willen wird nachgehends das in perpetuum geſezet. Es iſt demnach kein Zweifel, daß unſer Herr Burggrav Friederich auf dem 1274. von K. Rudolfen zu Nürnberg gehaltenen Reichstag geweſen; obgleich in den Geſchichtsbüchern und Urkunden nichts davon geſchrieben ſtehet. (x)

Warum

(x) Ob derjenige, welcher in den Urkunden, die auf Reichstägen ausgefertiget worden, unter die Zeugen geſezet iſt, auch

Warum man diesen Reichstag angestellet, das ist bereits gesaget worden. Weder der König von Böhmen, noch der Herzog Heinrich von Baiern erschienen. Und deswegen wurde ein anderer Reichstag zu **Würzburg** bestimmet. Als sie aber hier wieder nicht erschienen: so wurden sie nach **Augsburg** (y) citiret. Denn es war gewöhnlich, daß widerspänstige Reichsstände zuvor **dreimal** citiret wurden, ehe die Reichsacht wider sie ergienge. Deswegen musten allemal so viel Reichstäge angesezet werden. Folglich muste man auch hier drei Reichstäge, nämlich zu **Nürnberg, Würzburg** und **Augsburg** anstellen. Nur fraget sich es noch: Ob der K. **Rudolf** auf dem Reichstag zu Nürnberg verordnet, daß künftig die Reichssazungen und andere Urkunden solten in deut-

auch Siz und Stimme allda gehabt, soll unten beantwortet werden.

(y) Denn so berichtet der Anonymus Leobiensis in des Herrn P. Pezens *Script. Rer. Austr. Tom. I. pag.* 841. De curiis Rudolfi Regis Romanorum solennibus &c. Ao. 1274, Rudolfus Rex venit Spirensium civitatem, ubi conuocatis Nobilibus præcepit, ut ea, quæ ad Imperium spectant, abducta & sublata indebite non differant resignare. Deinde in vrbem Nuerenberg curiam præconizat, ad quam Regni Proceres, Prælati, Nobiles conuenerunt, ibique de pace terrarum, de feodis ac aliis diuersis casibus leges statuit - - - - Ad hanc curiam venit Fridericus Archiepiscopus Salzburgensis suscipiens a Rudolpho sua Regalia. Super quò indignatus Otokarus Capitaneo suo Militi mandat, ubicunque Episcopium deuastari - - Philippus vero Ducis Philippi - - ad curiam Regis venit, & ibidem terras Karinthiam & Carniolam suscepit de manu regis in feodo, sicut fieri est consuetum. Ottokarus Rex & Hainricus dux Babarie non comparentes ad proximam curiam in Herbipolim orientalis Franciæ Ciuitatem primariam citantur. Hic, quia prædicti Principes non fuerant, tertius eis dies ad curiam tertiam indicitur in Augustam Vindelicorum Rhætiam.

deutscher Sprache ausgefertiget werden? So giebet man insgemein vor. Und hat solches erst neuerlich der Herr Iohannes ab Indagine oder der Herr Hofrath von **Falkenstein** zu behaupten gesuchet (z). Allein man darf dieser Erzählung nicht schlechterdings Beifall geben. Das Chronicon bei dem Herrn P. **Pezen**, (a) auf das man sich insgemein berufet, sezet nur, vt fertur. Mithin ist auf dieses Zeugnis nicht viel zu bauen. Denn wenn man vt fertur sezet: so kann eine Sache wahr und nicht wahr sein. Darnach zeugen auch die vielen Urkunden, welche vom K. Rudolf in lateinischer Sprache ausgefertiget worden, daß er diese Verordnung nicht habe ergehen lassen. Der Kaiser wird ja nicht wider seine eigene Verordnung gehandelt haben. Wenigstens sind die Urkunden, welche dieser Kaiser den Herren Burggraven zu Nürnberg geben lassen, alle in lateinischer Sprache geschrieben. Und obgleich einige hier und da deutsch zu finden: so ist doch gewieß, daß es Übersetzungen sind. Es haben auch unsere Herren Burggraven ihre Briefe beständig in lateinischer Sprache ausfertigen lassen. Die andern wenigen deutschen Urkunden, welche von diesem Kaiser anzutreffen, (b) beweissen das Vorgeben

(z) In der also betitelten grundhaltenden Beschreibung der Reichsstadt Nürnberg S. 339.

(a) An erst beregter Stelle. Hier stehet also: Statuit etiam, ut fertur, (in Curia Norimbergensi) quod propter communem intelligentiam obscuræ Latinitatis priuilegia & litteræ de cætero vulgariter conscribantur, quod patet ex eo, quod ante sua tempora nullæ litteræ vulgariter scriptæ reperiuntur de negotiis & contractibus quibuscunque.

(b) Nach dem Zeugniß des höchstansehnlichen Kaiserl. und des Reichs

geben auch noch nicht. Zwar ſtehet im Goldaſt ein Edict von dem Kaiſer Rudolfen, daß omnia mandata, edicta, priuilegia, pacta dotalia, contractus & id genus alia ſcripta & inſtrumenta in Theutonica lingua & non ut antea in Latina concipiantur. Allein, da bereits erwieſen, daß dieſes Edict ein Gedicht ſeie: ſo iſt weiter nichts darauf zu bauen. (c) Aber ſolte denn an dieſem Vorgeben gar nichts ſein? Cruſius will es beſſer wiſſen, was der Kaiſer für ein Gebot in dieſer Sache habe ergehen laſſen, wenn er ſchreibet: Rudolphum iuſſiſſe, ne amplius litteras contractuum Notarii Latine ſcriberent, ſed Germanice. Multos enim ſimpliciores plebis ante deceptos fuiſse (d) Der Nürnbergiſche Geſchichtſchreiber Meiſterlein aber erzählet in ſeiner Chronic von Nürnberg (e) die Sache alſo: Denique idem Rudolphus, cum multa imperio adjeciſſet ſuamque genealogiam mirifice ſublimaſſet, rurſus curiam omnium Principum Nevvronbero indixit (Anno 1285.) Inqua ſolemni decreto interpoſito, ad litteræ contractuum, obliga-

Reichs Cammergerichts Aſſeſſorn Freiherrn von Gudenus, in der grundgelehrten Vorrede zur *Sylloge var. diplom. pag.* 3.

(c) An beregter Stelle S. 311.

(d) In den *Annal. Suev. Part. III. Lib. III. C. I. p.* 134.

(e) In *Ludvvigs Reliqq. MSS. Tom. VII. pag.* 66. §. 4. Zwar findet ſich, daß K. Rudolf ſeinen erſten Reichsabſchied 1287. zu Würzburg in deutſcher Sprache aufgerichtet hat; S. Pfeffingern in *Vitrar. illuſtr. Tom. I. pag.* 163. Allein, dieß iſt nichts beſonders. Von den vorhergehenden Kaiſern hat man auch ſchon Abſchiede, die in deutſcher Sprache ausgefertiget worden.

obligationum, feudorum, testamentorum, omnium denique negotiorum, sicut hactenus *latine* ex institutione Romanorum, ita de coetero germanica teutonicaque lingua dictata, *literis* tamen *roris* repertis conscriberentur, robur ejus tribuens ac confirmationem. Quo factum est, ut idioma nostrum perpolitum inciperet fieri, leges, iura, sacram denique theologiam in eam transferri. Denique in suo imperiali consistorio Nevvronbergæ notabiliores civitates in præclaros evaderet oratores, qui lucide, ornate, polite, in omni genere dicendi persuadere scirent, præ coeteris tunc mortalibus. Quod decretum, quantum attulerit reipublicæ totius germaniæ, considerationi statui relinquendum lectoris. Id tamen affirmauerim, tunc Italorum garrulitatem dicacitatemque non minimam incepisse habere jacturam. Concluſa sunt hæc hic Nevvronbergæ an. 1283. & plane ordinate conscripta in monasterio Noricensi *Walbaco*, quod fundatum est a *Landgrauio* de *Steffingen*, non invenies aliquas nostro in idiomate literas sigillis roboratas, quæ hoc tempus transcendant. Inzwischen verdienet Crusius den mehresten Beifall. Es ist ganz gewieß, daß der K. Rudolf wegen der deutschen Sprache auf dem Reichstag zu Nürnberg hat eine Verordnung ergehen lassen. Nur hat sie den Kaiser nicht selbst, vielweniger das ganze Reich, betroffen. Vielmehr ging dieser Befehl die Reichs-

BSB MÜNCHEN

städte, insonderheit aber die Stadt Nürnberg an. Es ist deswegen zwar kein Beweiß zu führen; inzwischen aber ergiebet sich dieses aus einem andern Umstand. Das vornehme Geschlecht der Herren Holzschuher in Nürnberg hat zu seinen unverwelklichen Ruhm, mit grosen Kosten, durch den gelehrten Herrn Prof. Gatterer am dasigen Egidien Gymnasio, Historiam illustris Gentis Holzschuherianæ, schreiben lassen. Dieses kostbare Werk ist mit einem Codice diplomatico gezieret, wodurch es um so gemeinnüziger wird; weil durch diese vielen Urkunden die deutschen Alterthümer, Rechte und Gewohnheiten, können ungemein erläutert werden. Und auch daraus erlernet man, was etwan der K. Rudolf in mehr gedachter Sache mag für einen Befehl haben ergehen lassen. Alle Urkunden, die im gedachten köstlichen Werk vor K. Rudolfen anzutreffen, sind in lateinischer Sprache ausgefertiget. Aber von diesen Kaiser an erscheinen sie alle in deutscher Sprache. Und sind es Verträge, Testamente, Kaufbriefe u. d. welche die gesamte Stadt Nürnberg betreffen. Aus diesen Umstand ist zu schlüssen, daß der K. Rudolf, dem gemeinen Volk zum Besten, einen Befehl habe ergehen lassen, dergleichen Briefe in deutscher Sprache auszufertigen. Es ist dieß eine Muthmassung. Ein jeder behält die Freiheit zu glauben, was er will.

§. 11.

Burggrav Friederich wird vom K.

Als der Reichstag zu Nürnberg vorbei war: so hatte unser Herr Burggrav eine besondere Ehre.

Er

Er wurde vom K. Rudolfen auf seiner Neben-residenz zu Radolzburg, ohnweit Nürnberg, besuchet. Der Herr Burggrav belehnte gegen das Ende des 1274. Jahrs, Herrn Heermann und Siegfried genant die Ebner von Nürnberg mit einem Burglehen in dem Burggrävlichen Dorf Wöhrd, welches nun eine Nürnbergische Vorstadt ist, und da in dem hierüber ausgefertigten Lehenbrief es unter andern heisset, es seie dieß in præsentia Sereniſſimi Domini noſtri RVDOLFI Romanorum Regis zu Kadolzburg geschehen: so dürfen wir um so weniger zweifeln, daß dieser glorwürdige Kaiser unsern Herrn Burggraven auf gedachten Schloß besuchet hat. Und es ist kein Zweifel, daß dieser Kaiser schon vorher, als Grav von Habsburg, wird mehrmalen auf diesen überaus angenehmen Schloß gewesen sein. Wir halten uns aber bei diesem Umstand nicht länger auf. Wir wollen jezt gedachten Lehenbrief vernehmen, an dem uns mehr gelegen ist. Vor allen ist zu erinnern, daß er in lateinischer Sprache ausgefertiget worden. Es geschahe dieß gleich nach dem Reichstag zu Nürnberg. Es geschahe dieß noch dazu in Gegenwart des Kaisers. Hätte nun dieser den Befehl gegeben, es solten künftig alle Briefe in deutscher Sprache ausgefertiget werden: so würde unser Herr Burggrav gewieß nicht wider dieß Gebot und noch dazu in Anwesenheit des Kaisers gehandelt haben. Mithin ist dieser Lehenbrief schon allein im Stande, den Ungrund von gedachter angeblicher Kaiserlichen Verordnung darzuthun. Wir wollen diese sehr merk-

Rudolfen im J. 1274. auf seiner Nebenresidenz zu Radolzburg besuchet, und belehnet in dessen Gegenwart Heermann und Siegfried genant die Ebner mit einem Burglehen zu Wöhrd.

würdige Urkunde jezt lesen, und sodann darüber einige Betrachtungen anstellen.

FRIDERICVS Dei gracia BVRGGRAVIVS SENIOR DE NVREMBERCH universis presentem literam vel visuris vel audituris cupimus esse notum, quod in *presencia Serenissimi Dni. nostri RVDOLFI Rom. Regis, fidelibus* nostris *Hermanno* & *Sifrido* cognomine *Ebener*, civibus in Nurenberch, cum consensu karissime filie nostre, Marie de Ottinge, mansionem castrensem in villa nostra *Werth* in pheodum concessimus sub hac conditione, ut in *castro nostro*, *nunc* ibidem *ædificandum*, unam aream & aliqua ædificia ad propugnandum necessaria erigant & deputavimus pro pheodo castrensi prefatis Hermanno & Sifrido, XXIIII. libr. den. monete Nurinberch. de reditibus nostris dicte Ville singulis annis & quidem his terminis, videlicet in festivitatibus beate Walpurgis & beati Michaelis colligendas. Ad cujus rei confirmationem presentem paginam conscribi & sigillis nostro videlicet & filie nostre Marie iussimus communire. Nos vero *Maria* Dei gracia *Comitissa de Ottingen* recognoscimus, nos ad hoc per omnia consensum nostrum dedisse. Acta sunt hec & data in castro nostro *Kadelspurch* IX. Kal. Ian. Anno Domini M. CC. LXX. quarto. Testes autem hujus rei sunt:

Nobiles

Nobiles Viri

Ludvvicus Comes de Otingen
Hainricus Comes de Chaſtel, filii noſtri,

Milites

Arnoldus Dapifer de Hohenecke
Burchardus de Vendebach & filius ejus.
Hermannus de Lebezingen
Ramungus de Camerſtein
Dietericus de Willehelmsdorf
Arnoldus de Seckendorf
Heinricus de Monte
Hermannus de Lapide
Fridericus de Linde
Gerungus Pincerna de Oringe
Chunradus de Wallsperg (Wallersberg)
Iohannes de Iſenheim
Conradus Sculterus Nuremberg.
Fridericus Holzſchucher
Conradus Stromayr
& alii quam plures.

§. 11.

Erläuterung dieſes Lehenbriefes.

So lautet unſere merkwürdige Urkunde. Wir dürfen ſie nicht verlaſſen, ohne ſie zuvor in eine reife Erwägung gezogen zu haben. Vor allen müſſen wir nachfragen: woher es gekommen, daß des glorwürdigen K. Rudolfs in dem Lehenbrief Meldung geſchehen. Er ſtehet nicht unter den Zeugen. Und dieß ſchickte ſich auch nicht; weil höhere bei den Handlungen der niedern keine Zeugen abgaben. Es iſt zuvermuthen, daß noch viele

andere vornehme Herren des Reichs werden damals zu Kadolzburg gewesen sein. In der Urkunde werden sie nicht namhaft gemachet. Es war auch dieß nicht schicklich, und zum Theil auch unnöthig. Es war unnöthig, die andern damals zu Kadolzburg gegenwärtig gewesenen vornehmen Herren namhaft zu machen, weil ihnen dieser Handel nichts anging. Es war genung, daß die beiden Tochtermänner des Herrn Burggravens, die Herren Graven von Oettingen und Castell, als Erben des Burggravthums und der übrigen Burggrävlichen Herrschaften, und so auch die Burggrävlichen, ingleichen andere zu Oettingen und Castell gehörige Ministeriales, als Zeugen angeführet wurden. Denn diesen war gedachte Belehnung vor allen zu wissen nöthig. Warum man aber des Kaisers Meldung gethan, das ist nun die Frage, worauf noch mus geantwortet werden. Mit völliger Gewießheit kann dieß nicht geschehen. Man mus also nur rathen. Unser Herr Burggrav wolte in seinem Dorf zu Wörth, ganz nahe an der Stadt Nürnberg, ein Schloß erbauen. Und dazu hatte er vermuthlich eine Kaiserliche Erlaubnis nöthig; obgleich dieses Dorf auf dem Burgarävlichen Territorio lag. Vielleicht soll der Umstand: in præsentia sereniſſimi Domini noſtri Regis, die Kaiserl. Erlaubnis andeuten. Denn hat der Kaiser gelitten, daß in seiner Gegenwart der Herr Burggrav einigen Personen ein Burglehen im gedachten Dorfe, und dazu eine Wohnung in dem neu zu erbauenden Schlosse verleihet: so hat er damit die Erlaubnis ertheilet,

ein

ein Schloß in Wörth errichten dürfen; wenn anders eine Kaiserliche Erlaubnis dazu nöthig gewesen. Dieses neue Schloß war gleichsam eine Citadell von der Stadt Nürnberg, und vermuthlich hat man es um des Königs von Böhmen willen erbauet. Der Kaiser wird schon zuvor gesehen haben, daß dieser König nicht mit guten zum Gehorsam zu bringen, und daß es deswegen zum Krieg kommen würde. Damit nun die Stadt Nürnberg, welche Böhmen so nahe gelegen, in Vertheidigungsstande gesetzet würde; ja, damit selbst das Residenz Schloß unsers Herrn Burggravens mögte in einige Sicherheit gesezet werden: so kann es sein, daß man deswegen in dem Burggrävlichen Ort Wörth ein vestes Schloß erbauet, und mit Burgmännern versehen hat. Ich sage mit Fleiß es kan sein; denn ich gebe dieß für eine blose Muthmassung aus. Inzwischen erhellet doch aus diesem Umstand, daß unser Herr Burggrav in Wörth, das damals schon ganz nahe an Nürnberg lag, müsse die hohe Jurisdiction gehabt haben. Denn wäre dieß nicht gewesen, hätte ein anderer die Territorialgerechtigkeit allda gehabt: so hätte er kein Castrum daselbst errichten dürfen. Was der K. Rudolf im J. 1279. mit Genehmhaltung der Reichsstände, vest gesetzet, quod nullus homo, qualiscunque conditionis extiterit, in alicuius Comitis Comicia Castrum vel munitionem aliam qualemcunque construere debeat, nisi prius ipsius Comitis super eo requisito bene placito & obtento - das galt schon im J. 1274.

als der Herr Burggrav Friederich ein Schloß zu Wörth erbauete. In und um Nürnberg war damals kein Comes oder Landesherr, als unser Herr Burggrav. Dieser hatte die Comiciam Burggraviæ, oder die hohe Jurisdiction, die zur Kaiserlichen Burg nach Nürnberg gehörte. Er besaß diese, nicht als Personelwerk; sondern als ein Lehen, womit er von dem Reiche beliehen war. Das Dorf Wörth gehörte auch mit zur Comicia Burggraviæ, darinn unser Herr Burggrav nicht nur das Dominium vtile sondern auch das Dominium directum hatte; weil er vom Kaiser und dem Reiche, laut des im zweiten Versuch S. 609. beigebrachten Lehenbriefs, damit beliehen war. Folglich hat unser Herr Burggrav nicht nöthig gehabt, von einem andern Herrn die Erlaubnis, zur Erbauung eines Schlosses, sich zuerbitten. Dieses Schloß ist auch wirklich erbauet worden; wie denn solches bis auf den heutigen Tag noch in Wörth soll zu sehen sein.

§. 12.

Was es mit den Burglehen für eine Bewandnis ehehin gehabt.

Und dieß war das erste, das bei dieser Urkunde zu erinnern war. Wir bemerken iezt noch andere Umstände dabei. Einmal ist in Erwägung zu ziehen, daß unser Herr Burggrav ein Burglehen ertheilet, oder eigentlicher zu reden, er giebt seinen getreuen Heermann und Siegfried, mit dem Zunamen Ebner, einen Schein, daß sie in dem nun zu erbauenden Schloß in Wörth eine Burgwohnung (Mansio castrensis) von ihm zu Lehen und zwar zu Burglehen empfangen, mit dem

dem Beding, daß sie diese Mansionem castrenlem, nebst andern Verthaidigungswerken, erst erbauen solten; dergleichen Exempel man in der Historie häufig findet. Dieses feudum castrense scheinet also feudum castrense oblatum zu sein, und worinn gedachte Herren, Heermann und Siegfried genant Ebner, müssen eine besondere Ehre gesuchet haben. Ja, es veroffenbaret sich hieraus, daß diese beiden Herren, unsern Herrn Burggraven müssen mit ganz andern Augen angesehen haben, als womit ihn die Nürnbergischen Geschichtschreiber insgemein zu betrachten belieben. Denn wäre unser Herr Burggrav ein so schlechter Herr gewesen: so würden sie keine Burglehen von ihm angenommen haben; ia unser Herr Burggrav hätte auch kein Burglehen geben können. Denn dieß war nicht jedermanns Ding. (f) Inzwischen durften beide Herren die Burglehendienste nicht umsonst versehen. Sie bekamen iährlich vier und zwanzig Pfund Pfennige Nürnberger Münze; davon sie die Helfte zu Wallburgis, die andere aber zu Michaelis von den Burggrävlichen Einkünften in Wörth zu erheben hatten. Scheinet gleich dieses eine geringe Lehnung gewesen zu sein: so war sie doch in selbiger Zeit, da das Geld rar, und hingegen alle Gütter überaus wolfeil waren, groß. Und in den Augen gedachter Herren Ebner mus sie auch nicht klein gewesen sein; weil sie sich zu diesen Burgdiensten, gegen diese

(f) S. den zweiten Versuch dieser Burggrävlichen Geschichte S. 712.

jährliche Lehnung, sonst nicht würden verstanden haben. Unten soll von dem Werth dieser vier und zwanzig Pfund Pfennige mehr geredet und selbige nach dem heutigen Gelde bestimmet werden.

§. 13.

Warum Heermann und Siegfried Ebner Fideles Burggravii genennet werden.

Jezt stellen wir noch ein und andere Betrachtung an, welche insonderheit die Worte Fideles, cognomine Ebener, und Cives in Nurenberg betreffen. Einmal bezeuget das Wort Fideles, daß diese Herren schon zur Treue gegen unsern Herrn Burggraven verpflichtet gewesen, und von ihm bereits einige Lehen besessen haben. Wir dürfen hieran um so weniger zweifeln, da bereits im zweiten Versuch dieser Burggrävlichen Historie (g) unter dem 1272. Jahre, Sifridus dictus Ebener unter den Burggrävlichen Ministerialibus und Militibus gestanden. Als wodurch ganz deutlich am Tage geleget wird, daß dieser Sifridus Ebner, ein Burggrävlicher Dienstmann gewesen, der von dem Herrn Burggraven mit Güttern beliehen war, und dafür er Kriegsdienste und auch wol Hofdienste verrichten muste. Worinn aber diese Lehen bestanden, oder wo sie gelegen gewesen, kann hier nicht bestimmet werden. Vermuthlich wird man zu Nürnberg in dem grosen Urkundenschaz, welchen das Hochadeliche Ebnerische Hauß verwahret, die beste Nachricht davon finden. Und es wäre sehr zu wünschen, daß diese alten Briefe und Nachrichten aus ihrer lan-

gen

(g) Auf der 568. Seite.

gen Gefangenschaft befreiet, auch dadurch den Motten entrissen, und die Welt damit erfreuet würde; als worinn das Hochadeliche Holzschuherische Hauß, zu seinen unverwelklichen Ruhm, allen vornehmen Familien zu Nürnberg, mit einem nachahmungswürdigen Beispiel vorgegangen ist. Denn wenn eine Urkunde tausendmal abgedrucket ist: so gehet sie nicht so leicht zu schanden oder verloren, als wenn sie nur einmal da ist.

§. 14.

Warum sie sich nicht von geschrieben.

Wir betrachten nun den Zunamen dieser beiden Herren, welche Burgmänner bei unsern Herrn Burggraven geworden. Sie schreiben sich nicht von, wie sonst andere von der Ritterschaft, oder von dem niedern Adel gethan, und dieß scheinet nicht adelich zu sein; zumal, da sie Cives in Nurenberg genennt werden. Uber den lezten Punct ist bereits im zweiten Versuch dieser Burggrävlichen Geschichte (h) ausführlich geredet worden. Jezt sage ich nur noch so viel, daß da diese Herren Ebner, Burglehen bekommen, und dabei Ministeriales und Milites Burggravii genennet werden, man dadurch schon überzeuget werde, daß sie nicht von dem gemeinen Pöbel gewesen. Das Wort Miles mag nun eine solche Person bedeuten, die zum Ritter geschlagen ist, oder einen Vasallen, als in welchem Verstand dieß Wort gar oft gebrauchet wird, so wie auch das Wort Ministerialis eine Person andeutet, die Dienste thun

Was Miles und Ministerialis ehehin bedeutet.

mus

(h) Auf der 707. Seite.

mus, es ſeie nun bei Hofe oder im Felde, oder an beiden Orten zugleich: ſo veroffenbaret ſich dadurch, daß gedachte beide Herren keine gemeine Bürger von der Stadt Nürnberg geweſen. Geſezt, ſie wären es geweſen: ſo wird unſer Herr Burggrav ia nicht die ſchlechteſten Bürger der Stadt Nürnberg zu ſeinen Burgmännern genommen haben. Sie müſſen ſolche Vorzüge an ſich gehabt haben, wodurch unſer Herr Burggrav angelocket worden, ſie in dergleichen Ehrenſtellen, wodurch man, nach heutiger Art zu reden, geadelt wurde, ſezen zu können; ohne ſeinen andern Lehenleuthen von der Ritterſchaft dadurch Tort zu thun.

Kurz zu ſagen: die Herren Ebner waren ſchon damals Rittermäſig, oder wie man ſonſt geſprochen, ſie waren **Wappengenoßen** oder Armigeri. Denn nur dieſe wurden zu Burglehen und andern Kriegsdienſten gelaſſen. Der **Bürgerliche Tirel** iſt gar nicht nachtheilig. Denn ſonſt ſtünde er nicht in unſern Lehenbrief. Vielmehr iſt daraus zu ſchlüſſen, daß er Ehren halben dahin geſetzet worden. War nun dieſes gewieß; waren die Herren **Ebner** ſchon damals, wie erſt erwieſen worden, Rittermäſig, und wovon auch ihre Ritterlichen Namen, **Heermann** und **Siegfried**, einigermaſſen zeugen: ſo iſt es wol gefehlet, wenn der ſel. Herr Prof. **Schwarz** (i) zu Altdorf gegeſchrieben: Vnde facile intelligas, hunc ſeniorem Bigenotum - - - iam tum equeſtrem

(i) In der Commentat. *de Vita beati Hieronymi Ebneri duumviri quondam reipublicæ Norimberg. primarii*, pag. 8.

ſtrem dignitatem, cum hac Familia conjunctam fuiſſe. Es ſcheinet, als wenn der Herr Profeſſer mit dieſen Worten ſagen wolte, es hätte dieſer Herr **Bigenor Ebner** am erſten die Ritterliche Würde auf ſein Hauß erblich gebracht. Denn ſo verſtehe ich das Wort conjunctam. Iſt das die Meinung dieſes Geſchichtſchreibers geweſen: ſo iſt es ein Verſehen. Die Ritterwürde war durchaus nicht erblich. Sie wurde nur dem zu Theil, der ſich im Krieg tapfer gehalten. Daher findet man mehr als ein Exempel, daß zwar der Sohn ein **Ritter** genennet wird der Vatter aber dieſen Titel nicht bekommet; ſondern nur Armiger heiſſet, und warum? Weil er vermuthlich ein Stubenbruder, oder nach damaliger Art zu reden, ein **Bernhauter** (k) geblieben; oder ſonſt verhindert wurde, in Krieg zu ziehen und ſich hervorzuthun. So findet man auch das Gegentheil. Man findet, daß der Vatter zwar ein Miles oder Ritter geweſen; der Sohn aber dieſer Ehre nicht theilhaftig geworden. Da nun der obige Herr **Siegfried Ebner** ſchon im J. 1270. Miles betitelt wird (l): ſo folget, daß er aus einem ſolchen Hauße entſproſſen geweſen, das der Ritterwürde fähig war. Weil ſonſt niemand zu dieſer Ehre gelaſſen worden, wenn er nicht aus einem Rittermäſigen Geſchlechte herkam.

Wie-

(k) Unſere Alten ſchliefen insgemein nicht auf weichen Betten, wie wir, ſondern auf Bernhauten. Wer nun gern und viel auf Bernhauten lag, oder ſchlief, den nennte man einen Bernhauter.

(l) Siehe den zweiten Verſuch dieſer Burggrävlichen Hiſtorie S. 568.

Wiewol man auch Exempel findet, daß man von dieser Regel eine Ausnahme gemachet. Will aber der Herr Prof. Schwarz mit angezogenen Worten so viel sagen, der Herr Bigenor Ebner seie unter allen Herren Ebnern, die vorher gelebet, am ersten Rittermäsig oder fähig gemachet worden, Ritterliche Waffen tragen zu dürfen: so ist auch dieses gefehlet. Denn unsere Urkunde bezeuget ganz deutlich, daß die Herren Ebner diese Ehre bereits im dreizehenden Jahrh. genossen haben. Denn zu Burglehen Diensten wurde niemand gelassen, wenn er sich nicht in berührten Umständen befunden. Nicht zu gedenken, daß der Herr Siegfried Ebner, Miles Burggravii schon im Jahr 1270. betitelt worden.

§. 15.

Wer sich ehehin von geschrieben.

Eben so wenig ist auch der Zuname Ebner bedenklich. Einmal sind damals die Zunamen unter dem niedern Adel nicht ungewöhnlich gewesen. So dann hat es gar nichts auf sich, daß diese Herren hier nicht **von** genennt werden. Man verräthet seine Unwissenheit, wenn man glaubet, wer sich nicht **von** geschrieben oder genennt, der ist nicht gut von Adel gewesen, daß ich mit der heutigen Sprache rede. Es ist gewisser als gewieß, daß diese drei Buchstaben, nämlich **von**, damals nicht geadelt, nichts gegeben und nichts genommen haben; oder kurz zu sagen, kein Ehrenwort gewesen, sondern jeder Bauer sich **von** genennt hat, und zwar zu der Zeit, da es noch keine beständige Zunamen gegeben. Es soll dieß etwas

deut-

deutlicher gemachet werden. Zu der Zeit, da die Lehen noch nicht erblich waren, und es noch keine Zunamen gab (denn diese waren ehehin nicht gewöhnlich) schrieb und nennte sich ieder Bauer, so gut von dem Orte, wo er wohnete, als auch sein Herr, dem der Ort zustunde. Ein Exempel soll dieß deutlich machen. Bei Nürnberg liegt ein Ort, Namens **Gründlach**. Es wohnten dort einige Bauren, die Hannß, Georg und Friz hiessen. Keinen Zunamen hatten sie weiters nicht. Wenn sie nun an einen Ort kamen, und man sie fragte, wer sie wären: so hieß es: ich bin der Hannß **von Gründlach**, der Georg **von Gründlach**, u. s. w. Ja, wenn sie Zeugen in den Urkunden oder sonst abgeben musten: so schrieben sie sich wieder **von** Gründlach. Mithin schrieben sie sich so gut **von** Gründlach, als der Herr dieses Orts selbst; nur mit dem Unterschied, daß sie nicht Herren von diesem Orte waren. Als die Lehen erblich wurden, und die Adelichen, oder die von der Ritterschaft, sich aus diesen Ursachen von einem Orte beständig schrieben: so hörte dieß auf, und die Bauren, nebst andern die nicht von Ritterschaftlichen Familien waren, gaben sich oder bekamen Zunamen. Und da finden sich sehr viele Familien, die ihre Zunamen von dem Ort erhielten, wo sie ehehin wohneten. Man hengte nur die Endigung er an. Als **Pfeffinger**, von der Stadt **Pfeffingen**; **Memminger** von der Stadt **Memmingen**; **Nürnberger** von **Nürnberg**, **Jarrheimer** von **Jarrheim**, und viele hundert andere mehr. Man kann daher ganz

Woher die Zunamen entstanden.

richtig

richtig schlüssen, daß wenn eine Familie ihren Zunamen von dieser und jener Stadt oder Orte hat, ihr Stammvatter aus dieser Stadt oder Orte gebürtig gewesen. Die andern bekamen die Zunamen von ihrer Person oder Leibesgestalt. Waren sie groß: so hieß man sie groß, und der Zuname blieb der ganzen Familie. Waren sie klein: so bekamen sie den Zunamen klein, welcher nachgehends der ganzen Familie gegeben wurde. Andere von den Handwerkern, das ihr Stamvatter getrieben; Als Fleischer, Steinmez, Schneider, Müller, Beck ꝛc. So daß man ganz sicher schlüssen darf, daß diejenigen Familien, welche diese Zunamen haben, deren Stamvätter sind gewieß Schneider, Müller, u. s. w. gewesen. Darnach sind aus vielen Taufnamen, auch Familiennamen entstanden. Als Eckert, Götz, (Gottfried) Dietz (Dietrich) Heinz (Heinrich) Luz, (Ludwig) u. d. m. Wiederum andere haben ihre Zunamen von der Gesichtsfarbe bekommen. Als Schwarz, Roth Braun, Weiß ꝛc. Mehr will ich nicht hinzu. Es wird ohnehin in einen besondern Buch von den Zunamen der Deutschen ausführlich gehandelt. Jezt ist nur noch so viel zugedenken, daß die von der Ritterschaft sich meistens von den Orten schrieben, den sie zu Lehen hatten. Es geschahe aber auch, daß sich zweierlei, auch wol mehr Familien, von einem Orte schrieben und doch nicht mit einander verwand waren. So stehet z E. in des vortreflichen Kaiserl. Camergerichts Assessern

Frei-

Freiherrn von Gudenus in einer Urkunde vom J. 1152. (m) Testes sunt &c.

De Ministerialibus

Regenbodo de Lobtenburg
Arnoldus & frater ipsius Heinricus de Lobtenburg
Ortliebus de eadem Villa.

Hier haben wir drei Personen von der Ritterschaft, oder nach heutiger Art zu reden, drei Edelleuthe, die sich alle drei von einem Orte schrieben, und doch nicht mit einander verwand waren; wie man ganz handgreiflich siehet. Weil sie aber alle drei an diesem Orte, Schlösser und Unterthanen hatten, auch daselbst wohneten: so nennten und schrieben sie sich alle drei von Lobdenburg. Mehr will ich iezt nicht hinzuthun; indem ich dieß ohnehin an einem andern Orte weitläuftig ausführe. Jezt wollen wir wieder an unsere Herren Ebner gedenken. Der niedere Adel oder die Ritterschaft, schrieb sich gedachter Massen von dem Orte, wo sie wohnte. Dieß aber ging mit den Herren Ebnern, und andern vornehmen Familien zu Nürnberg, nicht an. Sie wohneten alle zu Nürnberg. Mithin hätten sie sich alle von Nürnberg schreiben müssen. Aber, was für Unordnung und Verwirrung würde unter diesen Familien entstanden sein, wenn sie sich alle von Nürnberg genennet und geschrieben hätten. Dieser Umstand verhinderte demnach diese adelichen Fami-

(m) In der Sylloge Var. diplom. pag. 13.

Familien, daß sie das nun gewöhnliche Ehrenwort von nicht, wie der Landadel gebrauchen, sondern, um sich von einander zu unterscheiden, ganz andere Zunamen sich geben musten (n), nach deren Ursprung und wahren Bedeutung, am beregten Orte soll geforschet werden. Folglich war es unsern Herren Ebnern, die hier mit einem Burglehen beliehen worden, gar nicht nachtheilig, daß sie einen bürgerlichen Zunamen gehabt, und nicht von genent worden. Der Herr Burggrav hätte sie auch sonst nicht zu seinen Burglehenleuthen angenommen. Die andern Burggrävlichen Vasallen hätten auch keine Dienste mit ihnen gethan.

§. 16.

Warum die Grävin von Oettingen zu obiger Belehnung ihre Einwilligung gegeben?

Jezt rucken wir weiters fort und kommen auf die Zeugen, welche am Ende dieses Lehenbriefes namhaft gemachet worden. Und damit beschlüssen wir die Erläuterung über diesen Lehenbrief. Vorher stehet die Einwilligung der Frau Grävin Maria von Oettingen. Warum diese nöthig gewesen, das ist schon im zweiten Versuch angezeiget worden (o). Nämlich sie und ihre Erben, männ- und weiblichen Geschlechts, sind im J. 1265. von

(n) Daher rühret es auch, daß zahlreiche adeliche Familien zu Nürnberg sich durch ihre Wohnung unterscheiden musten, um keine Verwirrung anzurichten. So lesen wir in Sr. Excellenz des Herrn geh. Rath von Jung *Misc. Tom. I. pag.* 35. Heinrich Holzschuher *am Salz-Markt; pag.* 36. dictus Holzschuher *in foro feni;* pag. 37. Friz Holzschuher *an der Bruck.* Welches alles deswegen geschehen, damit sich dieses zahlreiche vornehme Geschlecht von einander unterscheiden mögte.

(o) Auf der 575. Seite.

von dem Reichsverweser, und im J. 1273. von Kaiserlicher Majestät mit dem Burggravthum eventualiter beliehen worden. Aus dieser Ursache war ihre Einwilligung bei diesem Handel erforderlich. Unter den Zeugen stehen die Nobiles Viri oben an. Von diesen werden die Milites, die von der Ritterschaft, oder der niedere Adel unterschieden. Mit jenem Prädicat werden die Herren Graven von Oettingen und Castell beleget; und man sezte sie hieher, weil sie Tochtermänner (filii) des Herrn Burggravens waren. Alsdenn kommen die Burggrävlichen Dienstleuthe, von denen besser unten wird mit mehrern geredet werden. Sie endigen sich mit dem Friderico de Linden. Sodann folgen zwei Oettingische Dienstmänner, nämlich der Gerungus Pincerna de Oringen, nebst dem Chunrado de Wallsberg, welches unstrittig Wallersberg heissen mus. Daß jener, nämlich der Gerungus Pincerna de Oringen, ein Oettingischer Ministerial gewesen, habe ich bereits im zweiten Versuch (p) darzuthun gesuchet, so, daß ich mir Hofnung gemachet, es würde mir jedermann beifallen; allein, der berühmte Herr Hofprediger Wibel ist ganz unvermuthet aufgestanden, und hat ihn, mit aller Gewalt, zu einen Hohenlohischen Dienstmann machen wollen. Mit was für Gründen es geschehen, das wird zu Ende dieses Versuche im Anhang zu lesen sein. Jezt ist nur noch zu gedenken, daß der lezte Zeuge in unserer Urkunde,

(p) S. 353. not. n.

der Iohannes de Isenheim, ein Castellischer Ministerial gewesen; wie im vierten Versuch wird dargethan werden.

§. 17.

Burggrav Friederich gehet im J. 1275. auf dem Reichstag nach Augsburg.

Als der Reichstag zu Würzburg (q) vorbei war, auf dem sich unser Herr Burggrav von Nürnberg wird ohne Zweifel befunden haben: so wurde ein neuer Reichstag zu Augsburg angesezet, wohin der ungehorsame König von Böhmen und der Herzog von Baiern, zum dritten und lezten mal geladen wurden; weil sie zu Würzburg abermals nicht erschienen waren. Unser Herr Burggrav fand sich auch dabei ein. Wer damals auf den Reichstägen erscheinen wolte, muste ein Reichsstand sein. Wer ein Reichsstand sein wolte, muste ein Territorium besizen. Wer dieses hatte, konnte kein bloser Kaiserlicher Beamte sein, als für die man insgemein die Herren Burggraven von Nürnberg hält. Der Schluß lässet sich nun leicht

(q) In dem fünften Theil der Hahnischen Reichshistorie wird S. 124. vorgegeben, der Reichstag zu Würzburg seie sehr schlecht besuchet worden. Es wird sich dießfals auf Suggers Ehrenspiegel berufen S. 87. Aber doch berichtet das Chronicon Salisburgense in Herrn P. Pezens *Scriptor. Rer. Austr. Tom. I.* das Gegentheil. Denn es erzählet Col. 371. also: Dominus *Rudolphus* Rex. Rom. indixit Principibus, se Curiam apud Nurenberg in festo beati Martini celebraturum, mandans omnibus Principibus, ut illic venirent & se Majestati Imperatoriæ præsentarent. Ubi cum conueniffet magna multitudo Principum & aliorum, Rex Boemiæ & H. Dux Babariæ se præsentare non curaverunt. Quare per sententiam Principum indicta fuit alia apud Erbipolim celebranda. Und Col. 374. stehet: M CC LXXV. Rege Rudolfo cum *pluribus Principibus, Comitibus*, & *Magnatibus Erbipolim* veniente, Rex Boemice & Dux H. Babariæ comparere non curauerunt.

leicht auf unſern Herrn Burggraven machen. Daß er aber auf dem Reichstag zu Augsburg geweſen, wird damit bewieſen.

RVDOLFVS Dei gracia *Romanorum Rex*, ſemper Auguſtus, uniuerſis præſentia inſpecturis in perpetuum declaramus, quod præſidentibus nobis *Curiæ apud Auguſtam* Idibus May ſolempiter celebratæ & conſtitutis ibidem in præſentia noſtra illuſtrium Principum OTTOKARI Regis Bohemiæ Nunciis & HENRICI Ducis Bavariæ Procuratoribus, ſubortaque inter eos quæſtione ſuper quaſi poſſeſſione iuris eligendi Romanorum Regem per Procuratores dicti ducis HENRICI & illuſtrem LVDOVICVM Comitem Palatinum Rheni, Ducem Bavariæ, filium noſtrum Cariſſimum fuit propoſitum, ratione Ducatus Bavariæ hoc eis competere ex antiquo. Idemque noſter filius LVDOVICVS coram nobis, cunctisque *Principibus, Prælatis, Baronibus, Militibus & univerſo populo, qui eidem Curiæ aſſidebant*, extitit publice proteſtatus, quod prædictus Dux Heinricus frater ipſius, olim electioni inclyti Richardi Rom. Regis noſtri prædeceſſoris, una cum ipſo præſentialiter cum cæteris Principibus coelectoribus interfuit, & in eum uterque direxit legaliter votum ſuum eundem in Romanorum Regem una cum aliis conprincipibus jus in hoc habentibus eligendo. Teſtes:

Hartmann Auguſtan. Epiſcopus
Hiltprand Eiſtetenſ.

Heinricus Tridentinus, Episcopi
N. de sancto Gallo, & de Augia Abbates
Rudolfus Cancellarius noster.
Ex Laicis vero filius noster
Ludovicus Comes Palatinus Rheni Dux Bavariæ
Philippus Dux Karinthiæ
Meinhardus Comes Tyroli
FRIDERICVS BVRGRAVIVS DE NVRENBERG.
Henricus Marchio de Burggave
Vlricus de Heltenstein
Ludovicus de Oetingen
Albertus & Burchardus de Hochenberg
Henricus de Furstenberg
Tybaldus de Firreto, &
Ludovicus de Honberg, Comites.
Henricus & Berchtoldus de Neffen
Albertus de Pruckberg
Hermannus de Hagenberch
Volkmarus de Gemnaten &
Marquardus filius suus,
Winhardus de Rorbach
Henricus de Prisingen
& alii quam plures.
Actum & Datum *Augustæ.* Anno Dom. Incarnationis M. CC. LXXV. Regni vero nostri anno secundo.

Diese Urkunde, worinn unser Herr Burggrav als Zeuge stehet (r), betrift eine gar merkwürdige Strei-

(r) Diese Urkunde befindet sich unter andern ganz in Tollners *Cod. diplom. Hist. Palat. pag.* 76. *num.* 107. Ein ziemliches Stück davon habe ich in das auferweckte Interregnum S. 257. setzen lassen.

Streitigkeit. Die beiden Herzogen von Baiern, Ludwig und Heinrich, stritten über das Erzamt und über das Wahlrecht. Baiern und Pfalz hatte bis auf K. Friederich II. zwo Stimmen. Eine davon, nebst dem (s) Erzschenkenamt, trat Baiern an Böhmen ab, als es die Pfalz erbte. Als sich gedachte zwei Brüder Ludwig und Heinrich theilten: so verlangte jeder eine besondere Kurstimme und ein Erzamt. Auf dem Reichstag zu Augsburg liesse deswegen der Herzog Heinrich durch seine Abgeordneten klagen. Er erhielte aber nichts (t). Sein Bruder, der Herzog Ludwig gewann. Wozu er um so ehender gelangen konnte, weil er filius

(s) Wegen dieses Erzamts habe ich einen grosen Zweifel, den ich an einem andern Orte offenbare.

(t) Das erst angezogene Chronicon Salisburg. giebet von diesen Streitigkeiten an beregter Stelle folgende Nachricht. Sententialiter igitur a Principibus curia indicitur Augustæ celebranda circa solstitium, ubi conueniunt magni viri, sed de Electoribus non nisi Dux Ludovvicus. Ibi missi sunt pro parte Regis Boemiæ venerabilis Dominus Wernhardus Secovienſis Episcopus; ex parte H. illustris Ducis Babariæ, H. præpositus Ottingenſis cum honesto comitatu. Et propositis quæstionibus de jure electionis Imperii, nuntii Principum prædictorum si non discordes, tamen non pariter curiam exierunt, positis prius sufficientibus allegationibus super juribus imperii, quod electionem & quia dudum nobiles viri Ludvvicus & H. Duces Babariæ hæreditate paterna secreta, ad invicem de *titulis*, videlicet *Comitiæ Palatii* Rheni & Ducatus Babariæ contendebant; grauis inter eos oritur discordia, quæ pluribus Principibus & nobilibus laborantibus ad concordiam non poterat reuocari. Und 1276. Col. 375. stehet: Item domini Ludvvicus & Heinricus Comites Palatini Rheni & Duces Babariæ, fratres carnales, ob occasiones varias inimici erant ad inuicem, annis duobus & mensibus sex terras suas mutuo præda & incendio dissipantes, tandem ad concordiam redierunt.

chariſſimus Regis Rudolphi war. Er hatte aber allerdings ein nähers Recht zur Kurſtimme. Er war der älteſte Prinz. Bei der lezten Wahl des K. Richards, da ſie noch gemeinſchaftlich regiereten, hatten ſie nur ein Votum. Richard hat ſich auch niemals darauf berufen, daß er von beiden Herrn zwo Stimmen bekommen hätte. Hiezu komt, daß damals ſieben Kurſtimmen veſt geſezet geweſen. Und dieß nicht ohne Urſache. Damit, wenn etwan die Kurfürſten uneinig würden, die ſiebende Stimme den Ausſchlag geben könnte. Der Herzog Heinrich wolte von Böhmen die Kur und das Erzamt zurück haben. Der Kaiſer ſprach es auch Böhmen ab. Bis Böhmen ſelbiges im J. 1290. wieder bekam; als der König in Böhmen NB der Schwiegerſohn des Kaiſers wurde. Bei dieſer wichtigen Sache wurde unſer Herr Burggrav, als Zeuge gebrauchet. Aber hat er denn deswegen Siz und Stimme auf dem Reichstag gehabt, weil er unter den Zeugen ſtehet? Es iſt oben ſchon dargethan worden, daß unſere Herren Burggraven vor K. Rudolfs Zeiten dieſes Recht bereits gehabt haben. Sodann iſt nicht zu glauben, daß jemand einen ſo weiten Weg auf die Reichstäge mit groſen Unkoſten reiſſet, wie unſer Herr Burggrav gethan, wenn er allda nicht Siz und Stimme hat. Es iſt weiters nicht zu glauben, daß jemand unter die vornehmſten Zeugen in den Kaiſerlichen Urkunden geſezet wird, und andere Stände, die ebenfals zugegen ſind, auſen gelaſſen werden. Denn es ſind in gedachter Urkunde nicht

alle

alle gegenwärtige Fürsten und Graven des Reichs angezeiget worden. Doch, es ist nicht nöthig, von weiten Beweisse zu suchen, daß unser Herr Burggrav auf dem Reichstag zu Augsburg, Siz und Stimme gehabt. Wir haben einen nähern und ganz deutlichen Beweißthum von dem Kaiser selbst, in der angezogenen Urkunde. Der Kaiser saget darinn: Idemque noster filius Ludovicus coram nobis, cunctisque Principibus, Prælatis, Baronibus &c. *qui eidem Curiæ assidebant*, extitit publice protestatus. Unter diesen Personen mus unser Herr Burggrav mit begriffen sein. Es sind hier Principes, Prælati, Barones &c. Entweder hat man sich hier nach den Zeugen gerichtet, wie sie in dieser Urkunde am Ende gesezet sind; oder man hat sie hier betrachtet, wie sie auf den Reichstägen gesessen. Anfänglich sind hier einige Bischöffe namhaft gemachet. Und dieß sind die Principes. Darnach folgen einige Aebte und andere Geistliche. Und diese heissen hier Prælati. Weiters kommet, der Herzog in Baiern, der Herzog von Kärnthen, der Gefürstete Grav von Tirol, der Burggrav von Nürnberg, und der Markgrav von Burgau. Endlich aber erscheinen die Graven und die Dynasten. Und diese kann man mit dem allgemeinen Namen, Barones belegen. Allein, es ist gewisser, daß das Wort Barones auf die Graven und Herren ganz allein gerichtet ist, als welche in Kaiserlichen Urkunden und bei den Geschichtschreibern gar oft diesen Titel bekommen. Aber in welche Ordnung

gehöret der Burggrav Friederich von Nürnberg? Wenn ich mit der allgemeinen Sprache reden, und den Markgraven von Burgau mit unter die Principes rechnen wolte: so könte ich unsern Herrn Burggraven auch mit dahin sezen; denn dieser stehet gedachten Markgraven vor. Folglich müste auch der Burggrav von Nürnberg mehr, als der Markgrav von Burgau, gewesen sein. Und so war es auch allerdings. Die Herren Burggraven zu Nürnberg sind allen Markgraven und Landgraven, auch den Pfalzgraven, vorgesezet worden; nur die zu Brandenburg, Meissen, Thüringen und die Pfalzgraven am Rhein ausgenommen. Diese waren Fürsten. Dahingegen alle Landgraven, Markgraven und Pfalzgraven nichts mehr denn Graven gewesen sind (u). Gesezt nun aber, unser Herr Burggrav Friederich habe auch noch in diesen Orden gehöret; gesezt, er seie mit unter dem Prädicat, Barones, begriffen gewesen: so würde ihm dieß nichts benehmen. Dagegen aber erhellet daraus, daß er auf diesem Reichstag, als ein Reichsstand, Siz und Stimme gehabt. Denn es heisset ausdrücklich in der Urkunde: Ludovicus Dux Bavariæ coram nobis, cunctisque Principibus, Prælatis, Baroni-

(u) Folglich wird der berühmte Herr Hofprediger Wibel nicht hinauslangen, wenn er in dem ersten Theil seiner Hohenloischen Kirchenhistorie im Vorbericht S. 48. not. 9. geschrieben, daß die Herren (Dynastæ) denen Graven mehrmals und zuweilen auch Fürsten vorgesetzet worden. Die beigebrachten Zeugen aus einer Urkunde vom Jahr 1219. beweissen das leztere gar nicht.

ronibus, *qui eidem Curiæ assidebant*, extitit publice protestatus. Mehr ist nicht nöthig.

§. 18.

Daß unser Herr Burggrav Friederich im J. 1275. auf dem Reichstag zu Augsburg gewesen, beweissen wir noch aus einer andern Urkunde, und der Rang, den er allda abermals bekomt, leget zu Tage, daß er mehr gewesen, als für den man ihn insgemein ausgeben will.

Weiterer Beweiß, daß Burggrav Friederich im J. 1275. auf dem Reichstag zu Augsburg gewesen.

RVDOLFVS Dei gratia *Rom. Rex*, semper Augustus, universis Imperii fidelibus gratiam suam & omne bonum. Noverit præsens ætas & successura posteritas, quod nos priuilegium claræ recordationis, Henrici VII. Rom. Regis, Prædecessoris nostri nobis exhibitum vidimus & inspeximus subhac forma &c. Item vidimus & audivimus priuilegium claræ recordationis Henrici Sexti, Rom. Imperatoris subhac forma conscriptum &c. Datum apud Wirzburg &c. (y)

Præsente itaque & petente venerabili Henrico Monasterii prædicti Abbate, Principe nostro dilecto, ut supra dicta priuilegio innovare & confirmare de solita benignitate regia dignaremur, nos eis deuotis supplicationibus inclinati, prædicta priuilegia

(y) Diese Urkunde stehet nach ihren breiten Innhalt in Hunds *Metropol. Salisburg. Ingolstadii* 1582. *pag.* 208. *seqq. edit. noviss. a Gewoldo curat. Tom. II. p.* 190. *seq.*

uilegia & ſingula, quæ continentur in iis innouamus & ſcripti præſentis patrocinio confirmamus - - Teſtes hujus rei ſunt

Hartmannus Auguſtenſis Epiſcopus
H. Tridentinus Epiſcopus
Hilprandus Eyſtetenſis Epiſcopus
Ortolfus Abbas Burenſis
Henricus Præpoſitus Ottingenſis
Ludovicus Comes Palatinus Rheni Dux Bavariæ
Philippus Dux Carinthiæ,
Meinhardus Comes Tyrolenſis
FRIDERICVS BVRGGRAVIVS DE NVRENBERG
Gebhardus Comes de Hirsperg
Henricus Comes de Furſtenberg
Albertus Comes de Hochenberg
Ludovicus Comes de Otingen
Hugo Comes de Werdenberg
Theobaldus Comes de Phireto
Henricus Comes de Vriburch
& quam plures alii.

Signum Domini Rudolphi Rom. Regis invictiſſimi. Datum apud Auguſtam XV. Cal. Junii, indictione tertia, Anno Dom. M. CC. LXXV. regno vero noſtri ſecundo.

Unſer Herr Burggrav wird hier abermals allen Graven und mit einem Territorio begabten Herren vorgeſezet, zur kräftigſten Verſicherung, daß er als Burggrav zu Nürnberg ſich nicht nur in gleichen, ſondern in vorzüglichen Umſtänden befunden habe, weil er ihnen vorgeſezet worden. Es geſchiehet dieß nicht in beigebrachter Urkunde allein.

allein. Es ist dieß auch in der vorhergehenden also beobachtet worden, und mithin für kein Versehen der Notarii anzusehen. Unser Herr Burggrav bekommet den Rang zwischen Fürsten und Graven (y). Mithin veroffenbaret sich aus diesen Umständen, daß das Burggravthum Nürnberg damals zum wenigsten für eine gefürstete Gravschaft ist gehalten worden. Dieß ist hier noch zu bemerken, daß der einige Grav von Tirol, welcher die Wittwe K. Conrad IV. und Mutter des unglücklichen Conradini, zur Gemalin hatte, und der eigentlich ein geborner Grav von Görz gewesen, und die gefürstete Gravschaft Tirol aus der Meranischen Erbschaft überkam, hier und vorher unsern Herrn Burggraven vorgesezet worden. Wer da weiß, in was für Umständen sich dieser Herr befunden; wer weiß, wie ansehnlich die Gravschaft Tirol gewesen; wer weiß, daß dieser Herr, vor K. Rudolfen, solte zum Römischen König erwählet werden; wer endlich noch mehr weiß, daß dieser Herr im J. 1286. zum Herzogen in Kärnthen ist gemachet worden; wer dieses alles weiß und in Erwägung ziehet, der wird sich gar nicht wundern, daß man ihn vor unsern Herrn Burggraven den Rang gegeben. Dieser Grav Meinhard von Tirol, nachmaliger Herzog in Cärnthen, war mit unsern Herrn Burggraven verwand. Seine Grosmutter, Mathilde war eine geborne Herzogin von Meran, Herzogs

Was von dem Rang zu schlüssen, den Burggrav Friederich damals bekommen.

(y) In der neuen, vermehrten und verbesserten Ausgabe des ersten Versuchs dieser Burggrävlichen Geschichte wird von dem Rang der Herren Burggraven überhaupt, und besonders derer zu Nürnberg weitläuftig gehandelt.

zogs Berthold IV. zu Meran Tochter, und also der ersten Gemalin unsers Herrn Burggravens, Urgrosvatters Schwester. Die Graven von Görz, welche mit denen Graven von Tirol, einerlei Geschlechts gewesen, waren mit dem Meranischen Hausse auch verschwägert; mithin war unser Herr Burggrav auch mit diesen Graven verwand. Eben dieses brachte unsern Herrn Burggraven eine andere Freundschaft zu wegen. Die erste Gemalin des Grav Meinhards von Tirol, war wie bereits gedacht, die hinterlassene Wittwe des Röm. Königs Conrad IV. und Schwester des Herzogs Ludovici Severi in Baiern. Mithin wurde unser Herr Burggrav mit beiden Häussern verwand. Diese Freundschaft wurde nachgehends erneuert. Denn der Sohn unsers Herrn Burggravens, Friederich III. insgemein der IV. benamet, vermälte sich mit Margaretha, Herzogin von Kärnthen, welche eine Tochter Herzog Allbrechts von Kärnthen und also des Herzog Meinhards Enkelin war.

Ex Archivo Onoldino

Des

Des

ersten Buches

Zweites Hauptstück.

ตอ

ธรรมปฏิบัติ ทางกาย

วาจา ใจ

Innhalt.

§. 1.

Burggrav Friederich vermälet sich im J. 1275. zum zweitenmal mit Helena, einer Kurfürstlichen Prinzessin von Sachsen.

§. 2. In was für eine ansehnliche und weitläuftige Freundschaft er durch diese Vermälung gekommen.

§. 3. Was von dieser Vermälung auf den Zustand der Herren Burggraven in Nürnberg zu schlüssen.

Innhalt.

§. 4. Wie viel er mit dieser zweiten Gemalin, Kinder erzeuget. Was für Namen man damals den Kindern gegeben.

§. 5. Von seiner Tochter Anna, die sich an einen Graven von Nassau vermälet.

§. 6. Diese Burggrävin Anna, vermälte Grävin von Nassau, leihet dem K. Allbrechten I. eine Summe Gelds und lässet sich Schwabach, die heutige Universitätsstadt Altdorf, Kammerstein, und Heroldsberg dafür versezen. Ob Schwabach ein Eigenthum des K. Allbrechts gewesen, oder dem Reiche zugestanden habe.

§. 7. Wird bewiesen, daß dieß Geld, welches dem K. Allbrechten geliehen worden, der Burggrävin Heirathsgut gewesen.

§. 8. Weitere Nachrichten von der Burggrävin Anna.

§. 9. Bekomt im J. 1305. von K. Allbrechten, die jährlichen Einkünften zu Heroldsberg und zu Scheidt versezet, welche vorher eine Grävin von Werdenberg innen hatte.

Innhalt.

§. 10 Erhält vom K. Ludwigen aus Baiern im J. 1329. Kammerstein, Schwabach, Altdorf und Heroldsberg um zweitausend Pfund Häller aufs neue versezet. Wie viel diese zweitausend Pfund Häller nach dem Werth des heutigen Gelds ausmachen.

§. 11. Errichtet im J. 1347. mit Heinrichen von Kornburg wegen der bisher strittig gewesenen Gerichtsbarkeit, der Königsmühl und andern Gerechtigkeiten zu Kornburg, einen Vertrag.

§. 12. Erhält im J. 1355. von dem Abten zu Eborach die Erlaubnis, daß ihre Bürger zu Schwabach in der dasigen Pfarrkirche eine ewige Meße stiften mögen.

§. 13. In welchem Jahre die Burggrävin Anna, vermälte Grävin von Nassau gestorben, und wo sie begraben lieget.

§. 14. Von ihrer Schwester Helena, die mit einem Graven von Hirschberg vermälet war.

§. 15. Weitere Nachrichten von der Burggrävin Helena, Gemalin des Herrn Burggravs Friederichs. Kaufet im J. 1307. eine Mühle bei der Fleischbrücke zu Nürnberg gelegen. Ob man Lehengütter ohne Vorwissen des Lehenherrn hat ehehin verkaufen dürfen?

§. 16. Von ihrem Tod und Begräbnis Ort.

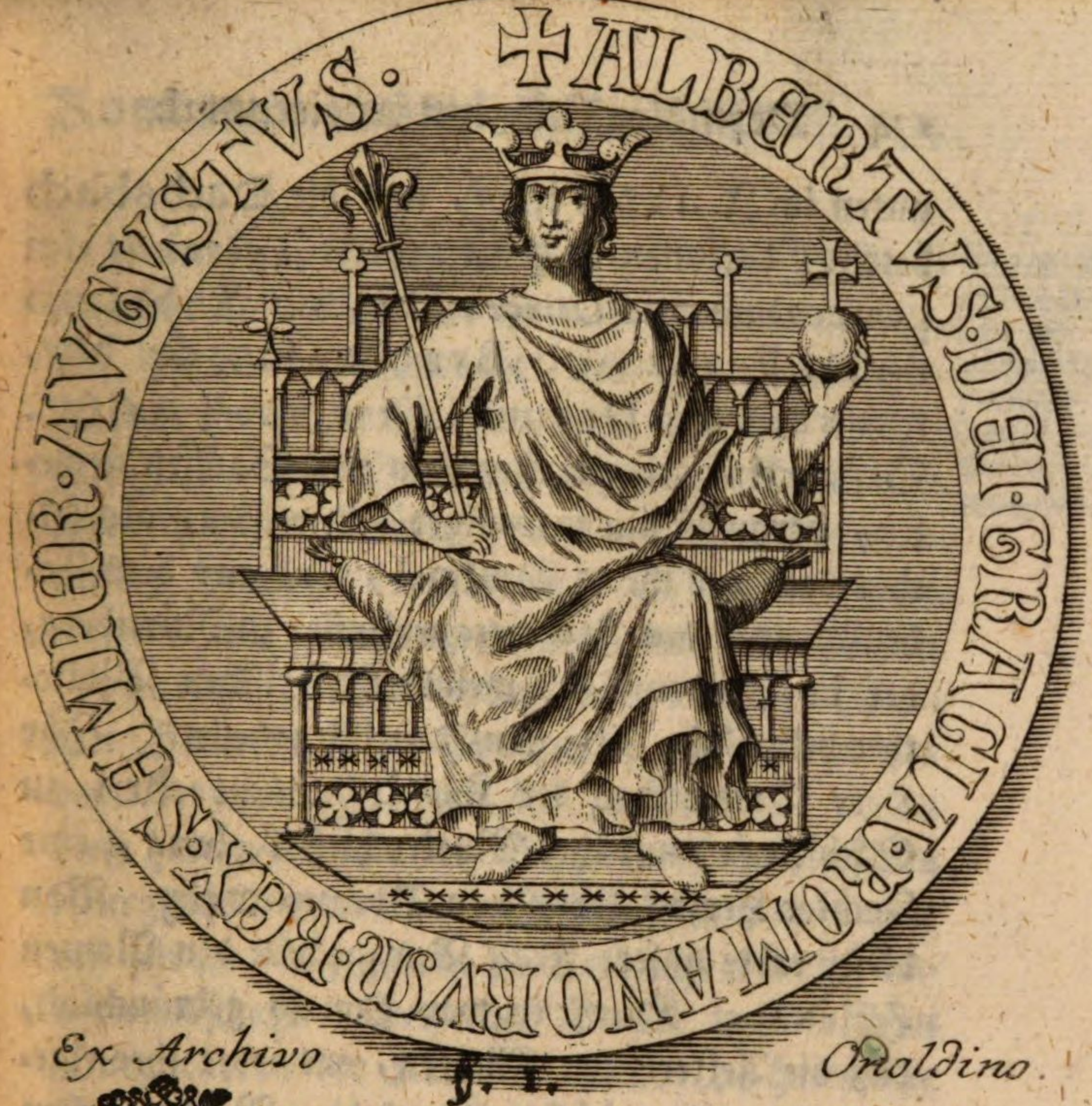

§. 1.

Das 1275te Jahr, bei dem wir nun stehen, ist in unserer Burggrävlichen Historie ein sehr merkwürdiges Jahr. Es ist eben dasjenige Jahr, in welchen sich unser Herr Burggrav zum zweitenmal vermälet. Die Person, mit welcher er sich in eine Eheverlöbnis eingelassen, ist noch merkwürdiger. Sie ist die gesegnete Mutter des gesamten noch blühenden höchsten Königlichen, Kur und Hochfürstl. Hauſses Brandenburg, deren Asche noch unter der Erden zu verehren. Sie hieß Helena. Daß dem also seie, bezeuget eine Urkunde, die wir

Burggrav Friederich vermälet sich im J. 1275. mit einer Kurfürstlichen Prinzessin von Sachsen.

unten im J. 1280. lesen, und die Dachsbach betrift, darinnen es heiset: Nos *Ludovicus* dei gratia *Comes* de *Otingen* Domino & Socero nostro FRIDERICO BVRCGRAVIO de NVRENBERCH, Dominæ *Elenæ vxori sue* (a). Daß sie eine geborne Herzogin von Sachsen gewesen, daran ist um so weniger zu zweiflen, als solches bald aus ihrem Denkmal, und aus dem Todenkalender des Franciscanerkloster zu Nürnberg, der im zweiten Theil meiner Historischen Bibliothec befindlich, (b) ganz deutlich erhellet. Ihr Herr Vatter war der Kurfürst Allbrecht I. zu Sachsen (c) und ihre Mutter hieß Helena, eine Tochter Herzog Otto von Braunsweig. Von dieser erbte unsere Frau Burggrävin den Namen Helena. Denn es war damals gebräuchlich, daß die Aeltern den Kindern, entweder ihre eigene, oder der nächsten Freunde, Namen geben ließen. Und es ist zu bedauren, daß dieses fast in allen vornehmen Häussern, nicht mehr gewöhnlich, und so viele fremde Namen in ihr Geschlechtregister bringen.

§. 2.

(a) Siehe auch Sr. Excellenz des Hochfürstl. Onolzbachischen wirklichen geheimen Raths und Consistorialpräsidenten Herrn Carl Ferdinand von Jung vortrefliches Buch, *Comitia Burggraviæ* betitelt, S. 145.

(b) Auf der 40ten Seite.

(c) Man mus sich wundern, daß der sel. Pfeffinger im *Vitrario illustrato Tom. II. pag.* 69. da er von den Brüdern, unserer Frau Burggrävin handlet, von ihr aber kein Wort vorgebracht.

§. 2.

Unser Herr Burggrav kam auf diese Weiße in eine sehr ansehnliche und weitläuftige Freundschaft. Er wurde ein Schwager von dem Kurfürsten Allbrecht II. zu Sachsen, und von dem Herzogen Johann zu Sachsen Lauenburg Denn diese Herren waren Brüder von der zweiten Gemalin unsers Herrn Burggravens. Er wurde sodann weiters ein Schwager von dem Kurfürsten Johann I. zu Brandenburg und von dem Herzogen Barnim I. zu Pommern; desgleichen von dem Herzogen Heinrich III. zu Breslau. Denn diese hatten sich mit den Schwestern unserer Frau Burggrävin vermälet. Er kam sodann aufs neue mit seinem vielgeliebten K. Rudolfen in eine Anverwandschaft. Denn der Bruder unserer Frau Burggrävin, der Kurfürst Allbrecht hatte eine Prinzessin von diesem Kaiser zur Gemalin. Ja eben dieses verschwägerte ihn auch mit andern der vornehmsten Fürsten des Reichs; nämlich mit dem Kurfürsten Ludwigen von Baiern, mit dem Markgraven Otto zu Brandenburg, mit den Königen Carln in Ungarn und Wenzeln in Böhmen. Denn diese hatten insgesamt Prinzessinnen von K. Rudolfen zu Gemalinnen, und waren also Schwäger von dem Bruder unserer Frauen Burggrävin Helena, und mit folglich auch von unsern Herrn Burggraven.

In was für eine ansehnliche und weitläuftige Freundschaft er durch diese Vermälung gekommen.

§. 3.

Ziehen wir dieses in eine Erwägung; überlegen wir, daß eine so vornehme Prinzeßin aus einem

Was von dieser Vermälung auf

Den Zustand der Herren Burggraven in Nürnberg zu schlüssen.

Kurfürstl. Hauße sich mit einem Burggraven von Nürnberg vermälet, und wie gar begreiflich, mit guten Willen ihrer Freunde: so veroffenbaret sich dadurch, daß die Herren Burggraven zu Nürnberg, und insonderheit unser Herr Burggrav Friederich müsse ein ganz anderer Herr gewesen sein, als wofür ihn die Nürnbergischen neuern Geschichtschreiber, vornämlich aber der Herr Consulent von Völker, der Verfasser der Nürnbergischen Anzeigen, ausgeben oder mit aller Gewalt machen wollen. Die Kurfürstliche Prinzessin Helena würde ihren Stand gar sehr erniedriget haben, wenn sie sich mit einem so geringen Herrn vermälet hätte. Aber so wurden dergleichen Heirathen damals nicht gestattet, wenn nämlich dabei alles ehrlich und ordentlich zugienge. Die Personen, welche sich mit einander vermälen wolten, mußten, nach der Sprache der Alten, ebenbürtig sein. Es lässet sich daher von dieser Vermälung ein gar gegründeter Schluß auf den ansehnlichen Stand unserer Herren Burggraven zu Nürnberg allerdings machen. Wenn Kurfürstliche Prinzessinnen, ja so gar Kaiserliche Prinzessinnen, kein Bedenken machen, sich mit den Burggraven in Nürnberg zu vermälen: so folget, daß die Burggraven von Nürnberg von eben dem Stande, als diese Prinzessinnen gewesen sind. Mit den Graven von Zollern hatten sie sich nicht vermälet. Herzogen, Kurfürsten und Kaiser vermälen ihre Prinzessinnen nicht an solche schlechte Herren, wozu man unsere Herren Burggraven in Nürnberg machen will; als die nur geringe Amtleute daselbst sollen gewe-

sen

sen sein. Wer aber nur eine halbe Uberlegung hat, der schliesset anders. Er machet aus dieser Vermälung einen gar gegründeten Schluß auf das grose Ansehen und den hohen Adel der Herren Burggraven in Nürnberg. Schon die erste Vermälung unsers Herrn Burggravens hat uns von seinen ansehnlichen Stande überzeuget. Er war anfänglich mit einer gebornen Herzogin von Meran vermälet. Und auch diese würde er nicht bekommen haben, wenn er nicht von gleichen Stand und Ansehen der Herzogin gewesen wäre. Die ansehnliche Erbschaft, welche unser Herr Burggrav aus der Meranischen Verlassenschaft überkommen, und von welcher im zweiten Versuch ist weitläuftig gehandelt worden, bestättiget dieses noch mehr. Es ist eine bekannte Sache, daß der Vasallen Heerschild durfte nicht erniedriget werden; das ist, das Obereigenthum, oder die Lehenherrlichkeit durfte von einem Fürsten auf keinen Edelmann, noch weniger aber auf geringere Personen kommen. Wol aber gieng es an, daß diese Lehenherrlichkeit von einem Fürsten auf einem Graven und Herrn gelangen konnte; ohne daß deswegen der Heerschild derselben erniedriget wurde. Nun ist bekannt, daß von den Herzogen von Meran einige Herrschaften, und mit denselben, die dazu gewidmet gewesenen Vasallen von der Ritterschaft oder von dem Adel, wie wir nun reden, Erbschaftweiße an unsern Herrn Burggraven gekommen, ohne daß diese Vasallen hätten etwas verloren, oder daß ihr Heerschild wäre erniedriget worden: mithin folget, daß der neue Herr

dieser Vasallen, ich meine unser Herr Burggrav, von eben dem Stande müsse gewesen sein, als ihr voriger Herr, nämlich der Herzog von Meran. Diese Vasallen giengen an den Herrn Burggraven als ein Eigenthum über; und zwar nicht als Graven von Zollern, denn dieß war er nicht mehr, sondern als Burggraven in Nürnberg. Der Stand unsers Herrn Burggravens wurde durch die ererbten Meranischen Herrschaften auch weiters nicht erhöhet. Er schrieb sich auch nicht von diesen Herrschaften, sondern er nennte sich immer einen Burggraven von Nürnberg. Die Herzoglich Meranischen Vasallen wurden nun Burggrävliche Vasallen; folglich muß er als Burggrav zu Nürnberg mehr gewesen sein, als ein Herr der geerbten Meranischen Herrschaften. Folglich muß unser Herr Burggrav, als Burggrav in Nürnberg, von eben dem Stande, als der Herzog in Meran gewesen sein. Folglich muß unser Herr Burggrav, das Recht gehabt haben, als Burggrav zu Nürnberg einen Lehenhof zu haben und Lehengerichte zu halten. Dieses folget aus jenen unstrittig. Denn hätte er, als Burggrav, nicht bereits diese Herrlichkeiten gehabt: so würde er keine Vasallen von der Ritterschaft aus der Meranischen Erbschaft bekommen haben.

§. 4.

Wie viel Burggrav Friederich mit seiner zweiten Gemalin Kinder erzeuget.

Doch davon haben wir jezt nicht zu reden. Wir haben einen angenehmern Gegenstand vor uns. Und dieß ist unsere Frau Burggrävin Helena, als deren Gedächtniß in unserer Burggräv-

grävlichen Historie insonderheit zu erhalten. Sie war eine gesegnete Kindermutter. Und wie bereits gedacht: so stammet von ihr das gesamte glorreiche höchste Königliche, Kur und Hochfürstl. Hauß Brandenburg ab. Ein solcher glückseliger Vater war unser Herr Burggrav, dessen Asche sich ohnfehlbar regen würde, wenn sie einige Empfindung von seinem so hoch gestiegenen Hauße, und von dessen in alle Welt ausgebreiteten Ruhm hätte. Er erzeugete mit ihr zween Söhne, und zwo Töchter. Vermuthlich sind ihm die Töchter, wenigstens eine davon, ehender geboren worden, als die Söhne. Es ist dieses aus dem Lehenbrief, den unser Herr Burggrav von K. Rudolfen im J. 1281. über das Burggravthum Nürnberg bekommen, ganz deutlich darzuthun. Es heisset darinn am Ende also: Sic & nunc ipsi ea concedimus in feodum, & Mariæ suæ filiæ, uxori nobilis Viri Comitis de Otingen ac ceteris ejusdem Burggravii filiabus. Si tamen ipsam Mariam liberos cujuscunque sexus (d) habere & Dominum Burggravium *sine herede masculo* contingat decedere, ipsa Maria, exclusis ceteris suis Sororibus, cum suis liberis, feodis in eisdem succedat. Alioquin eadem feoda ad Sorores suas, prædicti Burggravii filias, si eundem Burggravium sicut dictum est supra, *sine herede masculo, qui omnibus aliis præfertur, mori contigerit, libere ex regali mansuetudine devoluentur.* Aus diesen

(d) Das Burggravthum war ein Weiberlehen.

diesen Umstand veroffenbaret sich, daß unser Herr Burggrav im J. 1281. von seiner zweiten Gemalin noch keine männliche Erben gehabt. Denn wären diese da gewesen: so würde die Grävin von Oettingen, nebst ihren Schwestern, nicht aufs neue mit dem Burggravthum Nürnberg beliehen worden sein. Ja die Klausel: si Burggravium sine herede masculo mori contigerit, würde man nicht hineingesezt haben, wenn ein männlicher Erbe wäre da gewesen. Im Jahr 1282. aber war unsern Herrn Burggraven bereits ein Sohn geboren. Eine Urkunde unter diesem Jahre die im vierten Versuch zu lesen, und vom K. Rudolfen ist, bezeuget dieses. Denn darinn stehet ausdrücklich: Si filium ipsius Burggravii sine herede masculo decedere contigerit. Dieser Sohn ist also dem Herrn Burggraven nach dem 1281. Jahr geboren worden. Und jezt wollen wir nachfragen, wie dieser Sohn geheissen. Eine Urkunde, die bereits im zweiten Versuch (e) da gewesen, antwortet unter dem 1291. hier auf, wenn allda stehet: testes sunt, Dominus *Johannes, filius Burggravii* senioris. Woher wissen wir, daß er der erstgeborne Sohn unsers Herrn Burggraven gewesen? Eine andere Urkunde im gedachten zweiten Versuch antwortet (f) auch darauf, wenn es allda heisset: testes fuerunt, Iohannes *filius noster primogenitus*. Folglich dürfen wir nun nicht mehr zweiflen, daß

Burggrav Friederich bekomt von seiner zweiten Gemalin einen Sohn, Namens Johann.

der

(e) Man lese Sr. Excellenz des Herrn geh. Rath von Jung *Comiciam Burggraviæ*. pag. 147.

(f) Auf der 709. Seite.

der erstgeborne Sohn unsers Herrn Burggravens aus der zweiten Ehe, Johann geheissen. Und da wir bald eine Urkunde unter dem Jahr 1283. anziehen werden, darinnen seiner Meldung geschiehet: so veroffenbaret sich daraus, daß dieser Burggrav Johann zwischen 1281. und 1283. das Licht dieser Welt erblickt habe. Aber, warum hat ihn denn unser Herr Burggrav, Johann nennen lassen? Ist doch niemand in seiner Freundschaft gewesen, der Johann geheissen, mögte man sagen. Es ist gewieß, und auch mehrmalen schon erinnert worden, daß damals den Kindern bei hohen und niedern, entweder der Aeltern Namen, oder der nächsten Freunde, sind gegeben worden. So hat es auch unser Herr Burggrav mit seinen Kindern gehalten. War nun gleich niemand in seiner Freundschaft, der Johann hieß: so fand sich doch jemand auf Seiten der Frau Burggrävin, welcher diesen Namen geführet. Die Frau Burggrävin hatte einen Bruder, der also hieße. Es war dieß ihr ältester Bruder, der Herzog zu Sachsen Lauenburg. Und nach diesem hat unser Burggrav Johann, seinen Namen bekommen. Es ist dieß nur eine Muthmassung. Da aber gewieß ist, daß man den Kindern, der nächsten Freunde, Namen gab: so erreichet diese Muthmaßung den höchsten Grad der Wahrscheinlichkeit. Jezt gedenken wir an den zweiten Sohn unsers Herrn Burggravens. Dieser hieß, nach dem Namen unsers Herrn Burggravens, Friederich. Eine Urkunde, welche im vierten Versuch unter dem 1298. J. ganz zu lesen, be-

bezeugt dieß mit den Worten: Nobilibus viris, Iohanni & Friderico, Fratribus, Burggraviis in Nurenberg &c. Da im fünften Versuch von diesen beiden Herren ohnehin ausführlich gehandelt wird: so wollen wir uns jezt nicht länger bei denselben aufhalten.

§. 5.

Von der erstgebornen Tochter unsers Herrn Burggravens aus der zweiten Ehe, Namens Anna.

Wir reden jezt nur von ihrer Schwester Anna, und zwar so viel, als wir von ihr zu sagen wissen; weil wir keine Gelegenheit mehr bekommen, von ihr weiters zu handlen. Vor allen fragt es sich: Ob unser Herr Burggrav von seiner zweiten Gemalin mehr als eine Tochter gehabt? Auf diese Frage ist schwer zu antworten. Wenn wir eine Urkunde vom J. 1283. betrachten, darauf sich Sr. Excellenz der höchst ansehnliche Brandenburg Onolzbachische wirkliche Geheimerath und Consistorialpräsident, Herr Carl Ferdinand von Jung beruffen, (g) allwo es heisset: Viro spectabili Friderico Burggravio de Nurenberg & Iohanni Filio suo, nec non filiabis suis: so scheinet es, er habe mehr als eine Tochter gehabt, wie selbst hochgedachter Herr Geheimerath S. 149. muthmassen. Wenn man aber die Urkunde in ihrem Zusammenhang einsiehet, und die im vierten Versuch wird ganz zu lesen sein: so ersiehet man, daß eigentlich nicht die Rede von den Töchtern des Herrn Burggravens zweiter Ehe, sondern vielmehr erster Ehe, oder von beiden

(g) An erst beregter Stelle, S. 147.

den zugleich, die Rede seie. Die Worte bezeugen es deutlich: præfato Friderico Burggravio & Iohanni filio suo, nec non filiabus suis, si iidem Fridericus Burcgravius & filius suus sine heredibus decesserit, in feodum duximus conferendam. Diese Urkunde bezeuget also, daß der Burggrav Johann zwischen den Jahren 1281. und 1283. geboren worden, und davon oben geredet ist. Und was die Töchter des Herrn Burggravens anlanget, von denen in angezogener Urkunde die Rede ist: so werden ohnfehlbar seine Töchter erster Ehe darunter verstanden. Denn weil die Töchter ersterer Ehe im Burggravthum nachfolgen solten, wenn dieser Johann das Zeitliche segnen würde: so ist zu vermuthen, daß eben diese Töchter hier verstanden werden, die in dem Lehen, wovon die Urkunde handlet, künftig nachfolgen solten. Doch ist nicht zu laugnen, daß unser Herr Burggrav von seiner zweiten Gemalin, mehr als eine Tochter gehabt. Wir wollen selbige aufsuchen. Die eine hieß Anna, wie wir gleich urkundlich darthun werden. Ob sie ihren Namen von ihrer ältesten Mutter Schwester, der vermälten Herzogin von Pommern geerbet, wollen wir jezt dahin gestellet sein lassen. Sie vermälte sich mit dem Graven Emich von Nassau. In welchen Jahr es geschehen, kann so eigentlich nicht bestimmt werden. Im Jahr 1297. lebte sie bereits in der Ehe mit diesen Herrn. Wir lernen dieß aus dem zweiten Versuch, (h) allwo unter beregten Jahre stehet: Actum

(h) Auf der 236. Seite.

Actum in Kadolspurch, sub præsencia illustrium Dominarum, Dominæ Elenæ Burggraviæ, Dominæ Alheidis Palatinæ de Creiberch, Dominæ *Annæ* de *Nassavve*. Es stehet zwar allda Passavve; allein es ist im Vorbericht dargethan worden, (i) daß es Nassavve heissen müsse. Die hier benannte Frau Anna von Nassau ist also die Tochter unsers Herrn Burggravens aus der zweiten Ehe. Daß dem also seie, bezeuget der Todenkalender (k) des ehemaligen Parfüßerklosters zu Nürnberg. Denn allda lesen wir unter dem 19ten October 1353. Domina Anna Comitissa de Nassavv, Burggravii Friderici & Helenæ Ducissæ Saxoniæ, Filia. Wir werden uns iezt vor allen um ihren Gemal bekümmern müssen. Wir treffen bei keinen Geschichtschreiber schönere und gegründetere Nachrichten von ihm und überhaupt von dem ganzen hohen Nassauischen Hausse an, als in des vortreflichen Hochfürstlich Baden-Durlachischen höchstansehnlichen Geheimenraths, Herrn Johann Jacob Reinhards unvergleichlichen Juristischen und Historischen Ausführungen, und zwar im zweiten Theil S. 195. an. Wir lernen allda, daß er ein Sohn, Grav Otto von Nassau Hadamar gewesen, und daß ihm erst im Jahr 1303. die Herrschaft Hadamar zugefallen seie. Er war also zu der Zeit, als er sich mit unserer Frau Burggrävin Anna vermälte, ein

(i) Auf der 22ten Seite.
(k) Befindet sich im zweiten Theil meiner Historischen Bibliothec, S. 60.

ein Herr ohne Land. Wie denn auch seine Gemalin sich in oben angezogener Urkunde nur Domina Anna de Nassavve, und nicht Comitissa de Nassavve genennet wird. Denn so war ehehin gewöhnlich, daß Grävliche Personen, (l) wenn sie noch nicht zur Regierung gekommen waren, sich zwar von ihrem Stamhauße oder mit dem sie vermälet waren, schrieben, aber sich keine Graven oder Grävinnen nennten. Da nun der Vatter unsers Graven Emich, der Grav Otto von Nassau, damals noch am Leben war, als der erst im Jahr 1298. das Zeitliche segnete: so konnte sich nach damaliger Gewohnheit, weder sein Sohn, einen Graven von Nassau, noch seine Gemalin Anna, eine Grävin von Nassau schreiben. Sie nennte sich also nur schlechthin von Nassau; so lange nämlich ihr Herr Schwiegervatter lebte. Damit man aber die Genealogie verstehen möge: so wollen wir sie durch folgende Tafel deutlich machen.

Hein-

(l) Bei Fürstlichen Personen wurde es auch so gehalten.

Heinrich Grav zu Nassau.

Walram
Grav zu Nassau Weilburg und Josteín.

Adolph
Römischer König.

Heinrich
Grav zu Nassau Siegen und Dillenburg pflanzte dieß Hauß fort.

Otto, Grav zu Nassau Dillenburg, Siegen ꝛc.
Gemalin Agnes Grävin von Leiningen.

Emicho Grav zu Nassau Hadamar † um J. 1347.
Gemalin Anna Burggrävin zu Nürnberg † 1353. liegt daselbst im Franciscanerkloster begraben.

Helena	Iohann	Emicho	Iutta
† 1344. Siehe den zweiten Theil meiner historischen Bibliothec S. 50.	liegt im Kloster Heilsbrunn begraben. Gemalin Elisabetha N. N.	† 1394. lieget im Franciscanerkloster in Nürnberg begraben.	Gemal Gerhard VI. Grav von Diez.

Heinrich	Iohann	Anna
† ohne Kinder.	† ohne Kinder. S. den zweiten Theil meiner historischen Bibliothec. S. 50.	Gemal 1) Ruprecht Grav zu Nassau Weilburg. 2) Grav Diether von Kazenelenbogen.

Die Nachkommenschaft unserer Frau Burggrävin Anna, vermälter Grävin von Nassau, ist demnach bald ausgeblühet (m). Fragen wir aber nach der Gelegenheit, bei welcher der Grav von Nassau mit unserer Frauen Burggrävin bekannt geworden: so wird sich selbige leicht finden lassen. Der Vatter des damals lebenden Röm. Königs, Adolf und unsers Grav Emichens Vatter, sind zwei Brüder gewesen, wie aus obiger genealogischen Tafel zu ersehen (n). Da nun dieser Röm. König oft nach Nürnberg kam: so ist zu vermuthen, daß auch sein Vetter, der nachmalige Burggrävliche Tochtermann, nämlich unser Grav Emich von Nassau, wird oft mit dahin gereiset, und auf diese Weiße mit unseren Fräulein Anna bekannt geworden sein. Ja, da wir im vierten Versuch dieser Burggrävlichen Geschichte vernehmen werden, daß der Röm. König Adolf unsern Herrn Burggraven im J. 1293. zu Kadolzburg besuchet: so mag etwan damals das Beilager, oder wenigstens das Verlöbnis mit unserer Burggrävin und dem Graven von Nassau geschehen sein. Und darauf mag auch ohnfehlbar der Anonymus Leobiensis gezielet ha-

(m) In einer Abschrift der Heilsbronnischen Denkmale finde ich dieses, und kann damit Hocker in seinem Heilsbronnischen Antiquitätenschaz S. 42. verbessert werden. Nämlich:
A. D. MCCCLVIII. Non Cal. Martii obiit Dn. Emicho de Nassau.
A. D. MCCCLXII. VIII. Cal. May obiit Dn. Ioannes de Nassau.
A. D. M. D. LVIII. Cal. May obiit Dn. de Nassavv, cujus anima requiescat in pace.

(n) Wie auch schon im zweiten Versuch S. 30. erinnert worden.

ben, wenn er geſchrieben: Adolphus, ut ſe in Regno roboraret, filium vnum regis filiæ Bohemiæ copulauit - - alterum filium filiæ Hainrici (Friderici) Purggravii de Noremberg ſociauit. Filius bedeutet hier keinen leiblichen Sohn, ſondern Vattersbrudersſohn; als in welchen Verſtande das Wort bei den Geſchichtſchreibern mittlerer Zeiten gar oft genommen wird (o).

§. 6.

Die Burggrävin Anna, vermalte Grävin von Naſſau leihet dem K. Allbrechten auf Schwabach Geld.

Es waren aber, weder dieſer Grav Emicho, noch die andern Graven von Naſſau, in Franken und inſonderheit um Nürnberg, (p) begütert. Und die Nürnbergiſchen Geſchichtſchreiber, welche dieſes ſagen, vornämlich aber der Herr Verfaſſer der Nürnbergiſchen Anzeigen, werden den

(o) Unten wird von der vielfältigen Bedeutung des Worts Filius mehr geredet werden.

(p) An dem einen Thurm der Laurenzer Kirche zu Nürnberg, ganz oben ſiehet man das Naſſauiſche Wappen, und dieß iſt deswegen dahin geſezet worden, weil der Grav Emich von Naſſau, und ſeine Gemalin Anna Burggrävin zu Nürnberg ſehr viel zu Erbauung gedachter Kirche und der Thürme beigetragen. Sie haben auch nicht weit von dieſer Kirche gewohnet. Die Nürnbergiſchen Chronicken ſagen, der Röm. König Adolf habe noch, als Grav, dieſe Kirche bauen laſſen; allein ſie ſind irrig. Und vielleicht geſchiehet es nicht ohne Urſache, daß man einen andern Graven von Naſſau, als Erbauern gedachter Kirche angiebet. Jezt gedenke ich nur noch im Vorbeigehen, daß dieſe Laurenzer Kirche, ehe ſie eine Pfarrkirche geworden, ein Filial von der Pfarrkirche zu Fürth geweſen. Ich kann dieß, wenn es erfordert wird, gar ſchön beurkunden, und ſchreibet ſich der Beweiß von Päbſtlicher Heiligkeit ſelbſt her. Mithin iſt er deſto zuverläſſiger. An einem Orte unterſuche ich die Frage: Warum ſo viele Städte ehehin auf das Land gepfarret geweſen?

den Beweis wol ewig schuldig bleiben (r). Dieser Grav Emich, der mit der Burggrävin Anna vermälet war, suchte demnach in dasiger Gegend begüttert zu werden. Er bekam unter andern die Stadt Schwabach. Da diese eine von den Hauptstädten des Burggravthums Nürnberg unterhalb des Gebürges oder des Fürstenthums Onolzbach ist, hiernächst aber auch bald höchst wahrscheinlich soll gemachet werden, daß der Grav Emich, diese Stadt mit dem von seinem Schwiegervatter, dem Herrn Burggraven erhaltenen Heirathsgut, an sich gebracht: so wird es nicht unschicklich sein, bei dieser Stadt stehen zu bleiben. Schon im Jahr 1740. hat der ehrwürdige Graiß, der nun an der Pforte der Ewigkeit stehende Herr Hofrath von Falkenstein eine Beschreibung von dieser Stadt heraus gehen lassen, die im J. 1756. vermehret zum Vorschein gekommen. Deswegen wird man hier um so kürzer sein können; zumal, da künftig einige Verbesserungen zu dieser Schwabacher Chronic sollen besonders an das Licht tretten. Diese Stadt soll, nach der Anzeige dieser Chronic, in den ältesten Zeiten dem Stift Fulda zugestanden haben. Der Beweis soll in den Summariis Traditionum Veterum des Fuldischen Mönchs Eberhards, welche in dem Corpore Traditionum Fuldensium des Herrn Schannats S. 288. stehen, zu finden sein, und zwar darinnen: Reginsvvint Comes tradidit Sancto Bonifacio Ritheim & Rietfeld, *Suabaha*

Nachrichten von Schwabach. Ob Schwabach dem K. Allbrechten als ein Eigenthum oder dem Reiche zugestanden habe.

(r) S. den zweiten Versuch dieser Burggrävlichen Geschichte, S. 27.

& Suabheim & alia loca in pago Rangovve. Das hier benamte Suabaha soll die heutige Hauptstadt Schwabach im Fürstenthum Onolzbach sein. Wie nun zwar gewieß ist, daß diese Stadt zum Rangau gehört: so scheinet es doch, daß hier ein ganz anderes Schwabach verstanden werde. In einer andern Schrift wird nächstens gezeiget werden, wo denn dieß Schwabach zu suchen, daß dem Kloster Fulda geschenket worden. Folglich hat unser Schwabach schwerlich nach Fulda gehöret. So viel ist gewießer, daß diese Stadt den mächtigen Graven von Rotenburg zugestanden. Als diese Graven abblüheten: so erbten sie die Fränkischen Kaiser, und darunter war denn insonderheit Nürnberg und Schwabach. Welches alles hier nur kürzlich berühret wird, weil es in einer besondern Schrift ausführlich geschiehet. Als die Fränkischen Kaiser absturben: so fielen ihre ansehnlichen Allodialgütter, als die Gravschaft Rotenburg, und viele andere Herrschaften mehr, an die Schwäbischen Herzogen und nachmaligen Kaiser aus diesem Hauße. Sodann kam Rotenburg und was dazu gehörte, an den Prinzen K. Conrad, Namens Friederich, der insgemein der reiche Rotenburger oder Herzog von Rotenburg genennet wird; weil er sich meistens allda aufgehalten. Dieser Prinz wurde in dem Kloster Eborach erzogen. Seine Mutter brachte auch ihre Jahre im Wittwenstand im gedachten Kloster zu. Wie denn auch beide daselbst begraben liegen. Der Herzog Friederich von Rotenburg wolte gegen dieses Kloster nicht unerkent-

kentlich sein. Er schenkte deswegen Prædium suum in Schvvabach diesem Kloster und zwar wie die Urkund in der Schwabacher Chronic S. 11. redet: Heinricus Dei gratia Romanorum Imperator - - quod cognatus noster - - Fridericus de Rotenburga sub manu Salamanni nobilis sc. Viri Conradi de Wichardesheim prædium suum in Schvvabach, cum ejusdem loci Parochia contulit monasterio & usibus fratrum in Ebera &c. Es ist also unwidersprechlich, daß Schwabach den Herzogen von Schwaben, als Erben der Gravschaft Rotenburg, zugestanden. Was heisset aber sub manu Salamanni tradidit? Der Herr Hofrath von Falkenstein saget in der neuen Ausgabe der Schwabacher Chronic S. 46. der Kaiser Heinrich VI. habe dem Kloster Eborach alles, das ihm mit Unrecht abgenommen worden, durch seinen Salamannum, Kraft der ihm ertheilten Vollmacht und Gewalt, (sub manu) völlig restituiret. Aber dieß ist ein merklicher Verstoß. Denn nicht der K. Heinrich VI. hat sub manu Salamanni, Schwabach dem Kloster Eborach restituiret; sondern dieß sagt die Urkunde, der Herzog von Rotenburg habe dem Kloster Eborach, Schwabach sub manu Salamanni sui de Wickardsheim geschenket, und da dieser Ort inzwischen von gedachten Kloster wieder abgekommen: so habe es der Kaiser Heinrich restituiret. Dieß will die Urkunde sagen. Aber was bedeutet denn Salamannus hier? Der Herr von Falkenstein

saget zu Ende der 47ten Seite, Salamannus bedeute einen Kammerherrn, oder einen Vogt, des Kaiser Heinrich *VI.* welcher auf ertheilte Vollmacht dem Kloster Eborach wieder restituirte, was demselben unrechter Weise war entzogen worden. Und vorher S. 43. ist gar angegeben worden, der K. Heinrich VI. habe einen Hofmann oder Kammerherrn, Salamannum, abgeordnet, welcher Schwabach dem Kloster Eborach restituiren solte. Darauf wird aus den Nürnbergischen Anzeigen angeführet, daß derselben Herr Verfasser das Wort Manus so viel als durch Feudum erkläret. Man siehet gar deutlich, daß man auf die Gewohnheiten der alten, wenn sie etwas verschenkt oder verkaufet, kein Augenmerk gehabt. Wenn man einem ehehin etwas schenkte, zumal Klöstern: so muste man es gewähren. Man muste Personen bestimmen, die das geschenkte oder verkaufte gewähren musten. Diese hieß man Salamannos. Der Conrad von Weikersheim (r) war ein solcher Salamannus. Sub manu Salamanni Conradi de Wickartesheim hat der Herzog von Rotenburg unser Schwabach an das Kloster Eborach geschenket. Das ist, der Conrad von Weikersheim hat den Schenkungsbrief nach damaliger Gewohnheit auf das Altar

(r) Dieser Ort gehöret heut zu Tage dem hohen Hausse Hohenloh, Oeringischer Linie. Der berühmte Herr Hofrath Hanselmann hat in seinem belobten Beweiß von der Landeshoheit hochgedachten Hausses mit guten Gründen dargethan, daß dieser Conradus de Wickartsheim ein Herr von Hohenloh gewesen.

Altar zu Eborach geleget, worinnen unter andern die Versicherung stunde, daß er diese Schenkung dem Kloster gewähren wolte. Also muß diese Urkunde ausgelegt werden, und nicht, daß der Herr von Weikersheim ein Vogt bei dem Kaiser Heinrichen gewesen sele. Unser Schwabach blieb also bei dem Kloster Eborach. Wie denn der K. Philipp dieß im J. 1200. bestättigte; nach dem Zeugnis der Urkunde, die man in der neuen Schwabacher Chronic S. 15. lieset. Nur mus am Ende unter den Zeugen eine kleine Verbesserung vorgenommen werden. Es mus allda S. 16. an Statt: Engelhardus Runisberc heissen: Engelhardus de Weinsberc, und auch weiters nicht Wolfradus de Craithaim, auch nicht Crailsheim, wie der Herr Verfasser es verbessern will; sondern es muß Crautheim da stehen. Es ist dieß eine Kleinigkeit und also auch überflüßig, deswegen Beweiße beizubringen, daß man also lesen müsse, wie erst gesaget worden. Die folgenden Kaiser haben dieß alles, bis auf den K. Rudolfen bestättiget, darüber wir die Beweiße in den Zusätzen und Verbesserungen zu der Schwabacher Chronic um so ehender beibringen wollen, weil sie allda fehlen. Nun bekam unser Schwabach einen neuen Herrn. Der K. Rudolf kaufte es im J. 1281. von dem Kloster Eborach, darüber die Urkunde im vierten Versuch wird deswegen zu lesen sein, weil unser Herr Burggrav bei diesem Kauf hat zu thun gehabt. Nur fraget sich jezt: ob der K. Rudolf unser Schwabach, als ein

Eigenthum für sich oder für das Reich erkaufet habe? Der Herr Verfasser der Schwabacher Chronic saget S. 49. der K. Rudolf habe Schwabach, als ein Patrimonialstück seiner Erblande und nicht als einen Zuwachs zu den Reichsgüttern gehalten. Welches Vorgeben auf der folgenden Seite wiederholet, und so weiters vorgegeben wird, Schwabach seie zu den Kaiserlichen Erblanden geschlagen, und in der Erbtheilung an seinen Sohn, den Herzog Allbrechten von Oesterreich gekommen; denn er hätte es sonst dem Emichen Graven von Nassau, und seiner Gemalin, Anna, Burggrävin von Nürnberg, nicht versezen können. Wie denn dieses gleich darauf nochmals bestättiget und gesaget wird (s), daß Schwabach, nach K. Rudolfs Tod durch ordentliches Erbgangsrecht, nebst andern Patrimonialgüttern mehr, an dessen Prinzen, Herzogen Allbrecht nachmaligen Röm. König gekommen, der es besagter massen im J. 1299. an den Graven von Nassau versetzet habe. Aber dieses Vorgeben ist ein unstrittiges Versehen. Denn K. Rudolf hat unser Schwabach unwidersprechlich zum Reich, und nicht als ein Eigenthum für sich selbst, erkaufet. Es ist einmal gar keine Ursache zu erfinden, warum der K. Allbrecht unser Schwabach, wenn es zum Reich gehöret, nicht habe versetzen können. Wäre denn dieß das erstemal gewesen, daß ein Kaiser hat Reichsgütter versetzet, ja gar verkaufet? Mich dünkts

(s) In seiner so betitelten wahren und grundhaltenden Beschreibung der Stadt Nürnberg ist S. 362. eben dieses vorgegeben worden.

dünkts nicht. Es sind ja unzählige Exempel von dergleichen Fällen bekannt. Ja, was noch mehr ist: so kann man selbst aus der Schwabacher Chronic darthun, daß Schwabach, als ein Reichsgut, ist angesehen worden. Der Herr Verfasser führet so weiters S. 28. an, der K. Ludwig aus Baiern habe Schwabach den Graven von Nassau aufs neue oder diese Verpfändung bestättiget, so wie es den vorgenannten Emichen, und Annen seiner Wirtine, unserer lieben Mumen und ihren Erben von König Allbrecht seliger unsern vordern (Vorfahrer) am Reiche ist versetzet gewesen. Wäre nun Schwabach ein Eigenthum des Haußes Oesterreich gewesen: so hätte dieses und nicht der K. Ludwig diese Verpfändung bestättigen sollen. Vielmehr ist von daher der Schluß zu machen, daß weil der K. Ludwig diese Verpfändung bestättiget, Schwabach ein Reichsgut müsse gewesen sein. Der Herr Verfasser der Schwabacher Chronic will sich zwar hier helfen, und sagt (S. 29.) der K. Allbrecht habe muthmaßlich unser Schwabach dem Reiche überlassen; weil sonst nicht einzusehen, wie nach K. Ludwig aus Bairen berechtiget gewesen, diesen Ort aufs neue zu versetzen. Allein, es brauchet hier keine Muthmassung. Der Herr Verfasser wird gleich vollkommen überzeuget werden, daß unser Schwabach von K. Rudolfen an das Reich gebracht worden, und worauf das Nürnberger Saalbüchlein zielet, wenn es berichtet: Schwabach das Amt gültet ꝛc. (S. die Analect. Nordg. 1. p. 119.)

p. 119.) als in welcher Zeit dieses Saalbüchlein Zusätze bekommen hat, wovon in der neuen Ausgabe des ersten Versuchs dieser Burggrävlichen Historie umständlich gehandelt wird. Damit man jezt kurz ist: so soll nun nicht muthmaßlich, sondern handgreiflich dargethan werden, daß der K. Allbrecht mit unsern Schwabach nicht als mit seinen eigenen, sondern als mit einem Reichsgut, das nicht sein Eigenthum gewesen, umgegangen seie. Dieser Herr versezte es, gedachter massen, an den Graven Emich von Nassau, und an dessen Gemalin Anna, Burggrävin von Nürnberg. Die Kurfürsten, welches wol zu merken, gaben ihre Einwilligung zu dieser Verpfändung. Warum war denn diese Einwilligung nöthig? Wenn Schwabach ein Eigenthum des K. Allbrechts gewesen wäre: so hätte er damit nach Belieben schalten und walten können. So hätte er auch die Kurfürsten nicht darum fragen dürfen. Da nun aber dieses nicht geschehen; da die vornehmsten Stände des Reichs ihre Einwilligung, gewöhnlicher Weiße, zu dieser Verpfändung gegeben: so kann man damit ganz gegründet erweisen, daß Schwabach ein Reichsgut gewesen. Ja, da noch über dieses in den Willebriefen der Kurfürsten stehet, diese Verpfändung geschehe oder seie geschehen, de Bonis Imperii, und darunter namentlich unser Schwabach mit gerechnet wird: so kann der Herr Verfasser der besagten Chronic nur nicht mehr zweifeln, daß Schwabach kein Eigenthum des K. Allbrechts, sondern ein Reichsgut gewesen seie. Mehrere oder kräftigere

tigere Beweiße, sind nicht vonnöthen. Wir wollen die Briefe hieher sezen.

I.

Nos ALBERTVS Dei Gratia Romanorum Rex semper Augustus. Ad universorum noticiam tenore presencium cupimus pervenire. Quod nos nobili viro, EMICHONI Comiti de Nassovve & ANNÆ conjugi suæ Comitissæ ibidem, in quingentis Marcis puri argenti Nurenbergensis ponderis, sumus rite & rationabiliter obligati. Quam pecunie summam vsque ad Festum beati Martini proximum eisdem promittimus, nos daturos; Alioquin, si in solucione earundem Quingentarum Marcarum defecerimus in termino prenotato, fide jussores nostri a nobis pro dicta pecunia constituti, videlicet Nobiles viri, *Ludevicus* Comes de *Oettingen* per se aut per milites; *Eberhardus* Comes de *Wirtenberg* per se aut per filium suum; *Cunradus* de *Weinsperch* per se aut per tres milites; *Dietericus* de *Schellenberch*, per se ipsum, aut per filium suum, cum uno milite, & *Heinricus*, *Magister coquine* de *Norttenberg*, per se aut per duos milites, se apud Nurenberch, quandocunque post dictum terminum, per predictos EMICHONEM, Comitem de *Nassovve*, aut ANNAM *Comitissam* aut per *Nobilem virum* IOHANNEM *Burggravium de Nuremberg* amoniti fuerint, more veterum obsidum in obstagium presen-

ſentabunt (t), nunquam inde receſſuri, quousque prædicta ſumma pecunie, per nos plenarie fuerit perſoluta, preſencium teſtimonio litterarum Sigilli noſtri (u) munimine ſignatarum. Datum in *Nurenberch* III. Kalend. Feb. Anno Domini Milleſimo CC. nonageſimo nono. Indictione VII. Regni vero noſtri anno primo.

II.

Datum per copiam. RVDOLFVS dei gracia *Comes palatinus Reni, dux Bavarie* vniuerſis preſentes litteras inſpecturis ſalutem & credere ſubnotatis. Ad vniuerſitatis veſtre noticiam tenore preſencium deducimus publice proteſtando, quod obligacionem *nobili Domine* ANNE *sorori ſpectabilis viri* IOHANNIS *Burggrauii de Nurenberg* ac nobilis viri EMICHONIS *Comitis de Naſſowie* vxori per Sereniſſimum (x) Dominum noſtrum ALBERTVM *Rom. Regem* avunculum noſtrum Kariſſimum factam *in bonis Imperii* infra ſcriptis, videlicet in caſtro *Kamerſtein*, *Swapach*, *Altorf*, *Heroltſperg*, cum Judiciis (y) ac vniuerſis pertinenciis, hominibus & juribus ſuis, prout in literis prefati Domini noſtri regis

(t) Die Redensart, more veterum in obſtagium ſe præſentare, ſoll im vierten Verſuch weitläuftig erkläret werden.

(u) Dieſes Siegel ſiehet man zu Ende des vorhergehenden Hauptſtücks in Kupfer.

(x) Daß damals die Kaiſer ſind Sereniſſimi betitelt worden, veroffenbaret ſich hieraus und iſt auch ſonſt bekannt.

(y) Die Redensart cum Judiciis bedeutet hier ſo viel, als mit der hohen und niedern Jurisdiction.

regis *eidem domine Anne* ſuper hoc conceſſis & traditis, expreſſus eſt expreſſum, ratam, firmam & gratam habentes, conſenſum noſtrum adhibemus & aſſenſum voluntarium & expreſſum, preſencium teſtimonio litterarum Sigilli noſtri munimine ſignatarum. Datum in *Ezzelingen*, (z) Idus Auguſti Anno Domini M, ducent. Nonageſimo Nono.

III.

Datum per copiam. OTTO dei gracia *Brandenburg.* & de *Landeſperch Marchio*, vniuerſis preſentes litteras inſpecturis ſalutem & credere ſubnotatis, ad vniuerſitatis veſtre noticiam cupimus tenore preſencium euidencius peruenire, Quod nos obligacionem pignorum nobili Domine ANNE *Sorori* ſpectabilis viri IOHANNIS *Burggravii* ac nobilis viri EMICHONIS *Comitis de Naſſauya* VXORI per Sereniſſimum Dominum noſtrum ALBERTVM *Rom. Regem* factam *in bonis Imperii* infra ſcriptis, videlicet in Caſtro *Camerſtein*, *Swabach*, *Altorf*, *Heroltſperge* cum Judiciis ac vniuerſis pertinenciis, hominibus & juribus ſuis, prout in litteris prefati Domini Regis *eidem Domine* ſuper hoc conceſſis & traditis, & expreſſius recitatum, ratam, firmam & gratam habentes conſenſum noſtrum adhibemus pariter & aſſenſum. In cuius rei euidenciam & teſtimonium preſens

(z) Es wurde damals ein Reichstag zu Eßlingen gehalten.

sens damus scriptum Sigillo nostro roboratum. Datum in *Spyra* Anno Domini Millesimo CCCI. *sexta feria* (a) ante festum Thome Apostoli. (b)

IV.

Datum per copiam. RVDOLFVS dei gracia *dux Saxonie*, *Angarie*, *Westphalie* & *Comes in Bren* tenore presencium profitemur & scire volumus vniuersos, quod cum Serenissimus dominus & avunculus noster Kariſſimus Dominus ALBERTVS *Romanorum Rex* quasdam municiones, villas & homines cum rebus aliis eisdem attinentibus quocunque censeantur nomine, requisita & irrequisita, scilicet castrum *Kamerstein*, & *Swabach hofmarchiam*, *Altorf. hofmarchiam*, & *hofmarchiam Heroltsperch* cum uniuersis & singulis vt predictum est, attinenciis *Inclite domine* ANNE, *Comitis* EMICHONIS *de Nassowia vxori & legittime Sorori Burgg auii de Nurinberch* de consensu principum electorum pro duobus millibus Marcis argenti puri Nurin-

(a) Wenn Feria prima der Sonntag ist; Feria secunda der Montag; Feria tertia der Dienstag: so wird man leicht ausrechnen können, was für ein Tag, Feria sexta hier ist. Diesen Gebrauch, die Täge also zu nennen, hat man von den Juden entlehnet. Der Pharisäer, welcher in den Tempel gieng zu beten, sagte: jejuno bis in sabbatho, ich faste zweimal im Sabbath, nämlich am Montag und am Donnerstag. Bei den Juden hieß die ganze Woche, Sabbath.

(b) Vermuthlich sind dieß diejenigen Urkunden, worauf sich der Herr geheime Rath von Jung in dem vierten Theil der vortreflichen *Miscell. pag. 70. seq.* beruffen.

Nurinbergensis ponderis & de Sapientum consilio quoad usque eadem bona, regnum uel imperium exsoluere ualeat, obligauerit titulo pignoris exsoluenda, cum & noster consensus eidem obligacioni adesse debeat, utpote principis electoris, Nos ad instanciam Nobilium predictorum memorate obligacioni nostrum de maturo Sapientum consilio consensum adicimus, prout in Sereniſſimi prelibati Romanorum Regis priuilegio super hoc edito continetur. Presencium testimonio litterarum. Datum *Vlme* VI. Idus Febr. Anno domini Millesimo trisentesimo.

V.

Datum per copiam. (c) GERHARDVS dei gracia *Sancte Moguntine sedis archiepiscopus* Sacri Imperii per germaniam archicancellarius vniuersis presentes litteras inspecturis Salutem & credere subnotatis, ad vniuersitatis vestre noticiam publicam cupimus peruenire, quod nos affectantes affectu puro Sereniſſimi domini nostri domini ALBERTI *Romanorum Regis*, in racionabilibus suis negociis & agendis bene placitis placidius complacere ad obligacionem factam per eundem, *Nobili viro* EMICHONI *Comiti de*

Nassowe

(c) Diese Urkunden sind nicht nach der Ordnung der Herren, die selbige ausfertigen lassen, gesezet. Die drei lezten Urkunden kommen deswegen also auf einander, weil wir sie nicht ehender erlanget haben.

Nassowe sueque conjugi, de bonis Imperii infra scriptis videlicet castro *Chamerstein* & villis *Swabach*, *Altorf* & *Heroltsperg* pro duobus Milibus Marcarum argenti, cum hominibus, bonis, possessionibus, juribus, jurisdicionibus & pertinenciis vniuersis, eodem modo & condicionibus, sicut in ipsius domini nostri Regis litteris super hoc traditis expressius est expressum, nostrum assensum & consensum libenter & liberaliter impertimur. Dantes has litteras nostras patentes in testimonium super eo. Datum in *Pingwya* IX. Kal. Marcii Anno domini M. CC. Nonagesimo nono.

VI.

Datum per copiam. WICTOLDVS dei gracia *Sancte Colonienſis Eccleſie archiepiſcopus*, Sacri imperii per Italiam archicancellarius. Vniuersis presentes litteras inspecturis salutem & credere subnotatis. Ad universitatis vestre noticiam publicam cupimus peruenire, quod nos affectantes affectu puro Sereniſſimi domini ALBERTI *Romanorum Regis* in racionabilibus suis negociis & agendis bene placitis placidius complacere ad obligacionem factam per eundem *Nobiliviro* EMICHONI *Comiti de Naſſavya ſueque conjugi, de bonis Imperii* infra scriptis, videlicet Castro *Chamerstein* & villis *Swabach*, *Altorf & Heroltsperch* pro duobus milibus marcarum Argenti cum hominibus, bonis, possessionibus,

bus, Juribus ac Jurisdicionibus & pertinenciis vniuersis eodem modo & condicionibus, sicut in ipsius domini nostri Regis litteris super hoc traditis, expressius est expressum, nostrum assensum & consensum libenter & liberaliter impertimur. Dantes has patentes nostras litteras in testimonium super eo. Datum apud *Pingwya* IX. Kal. Marcii Anno domini Millesimo CC. Nonogesimo nono.

§. 7.

Warum in dem Verpfändungsbrief über Schwabach der Burggrävin Anna, vermalten Gravin von Nassau, insonderheit gedacht worden.

Jezt fraget es sich weiters: woher es gekommen, daß man der Gemalin des Graven von Nassau bei dieser Verpfändung hier erwehnet habe? Hierüber sind die Gedanken schon im zweiten Versuch S. 23. eröffnet worden. Nämlich es seie sehr wahrscheinlich, daß das Geld, welches dem K. Allbrechten geliehen worden, die Heimsteuer unserer Frauen Burggrävin gewesen, die sie von ihren Herrn Vatter mitbekommen. Es soll dieß jezt noch wahrscheinlicher gemachet werden. Einmal ist gewieß, daß dieser Grav von Nassau, in der Gegend von Nürnberg und Schwabach nicht begüttert gewesen, (d) und da er ohne-

(d) Der mehrmals angezogene vortrefliche Badendurlachische Geschichtschreiber, der höchstansehnliche Herr geheime Rath Reinhard hat in dem zweiten Theil seiner gelehrten historisch-juristischen Ausführungen S. 204. in der Anmerkung sehr vernünftig gezweiflet, ob die Graven von Nassau vorher um Nürnberg und Schwabach begüttert gewesen. Kurz, es ist dieß ein bodenloses Vorgeben. Nur dieß muß ich, mit Erlaubnis dieses vortreflichen Geschichtschreibers, bemerken, daß nicht der K. Friederich I. sondern sein Vetter, der Herzog Friederich in Schwaben, insgemein von Rotenburg

hin ein Herr ohne Land und seine Gemalin in gedachter Landschaft zu Haußе gewesen: so war es um so schicklicher, allda Gütter sich zu erwerben. Hiezu kommet zweitens, daß man damals für die Heimsteuer liegende Gütter erkaufen müssen. Folglich ist ganz begreiflich, daß auch dieser Grav von Nassau die Heimsteuer, welche er von seiner Gemalin mitbekommen, wird zu Erkaufung liegender Gütter angewendet haben. Jezt hatte er die schönste Gelegenheit dazu, das Heirathsgut seiner Gemalin wol anzuwenden. Und diese konnte gar wol damit zufrieden sein, wenn sie auf eine solche Weiße von der Gewießheit ihrer Heimsteuer versichert wurde. Es ist demnach höchstwahrscheinlich, daß eben dieses Geld, das dem Oesterreichischen König Allbrechten auf Schwabach geliehen worden, der Burggrävin Heirathsgut gewesen. In den beigebrachten Briefen findet man drittens noch deutlichere Beweisse. Einmal wird in der Kaiserlichen Verpfändung nicht nur der Burggrävin Anna namentlich mit gedacht; sondern es wird auch des Bruders der Burggrävin Anna, nämlich des Burggravens Johann mit Erwähnung gethan. Dieser solte den Röm. König Allbrechten mit erinnern, wenn er mit der Bezahlung nicht einhalten würde. Was läsſet uns dieser Anstand muthmassen? Dieses, daß gedachte Verpfändung die Burggrävin Anna insonderheit angegangen, und sie ei-

gent-

benamet, Schwabach dem Kloster Eborach geschenket habe. Denn an erst beregter Stelle wird gesaget, der K. Friedrich I. habe dieß gethan.

gentlich dem K. Allbrecht das Geld vorgeliehen habe. Denn daß ihres Gemals, des Gravens Emich mit darinnen Erwähnung geschehen, ist daher gekommen, weil er der Vormund von seiner Gemalin, nach damaligen Rechten, gewesen. Hiezu kommet vierrens dieses. In den Willebriefen der Kurfürsten stehet ihr Bruder oben an. Sodann kommet erst der Grav von Nassau. Quod obligationem nobili Dominæ Annæ, Sorori spectabilis viri, Iohannis Burggravii de Nurænberg, ac nobilis viri Emichonis Comitis Nassovviæ vxori per Serenissimum Dominum nostrum Albertum Rom. - Regem - - factam &c. Welches in den folgenden Willebriefen wiederholet wird. Warum stehet wol die Burggrävin, vermälte Grävin von Nassau, und ihr Herr Bruder der Burggrav, ganz oben an? Es lässet sich hieraus ganz gegründet schlüssen, daß sie diese Verpfändung insonderheit angegangen, und daß die Burggrävin dieses Verlehen von ihren eigenen Mitteln gethan. Da sie nun wol nicht so viel eigenes Geld hatte: so ist ja höchst wahrscheinlich, daß es ihre Heimsteuer gewesen. Es wird auch leicht die Ursache zu errathen sein, warum ihres Bruders des Herrn Burggravens bei dieser Verpfändung allemal mit Erwähnung geschehen. Vermuthlich sind bei der Vermälung der Burggrävin mit dem Graven von Nassau die Ehepacte dahin gemachet worden, daß wenn sie, die vermälte Grävin von Nassau ohne männliche Erben zu hinterlassen, das Zeitliche segnen würde, das Heirathsgut sodann ent-

weder ganz oder zum Theil, an das Burggravthum wieder zurück fallen solte. Da nun vermuthlich um diese Zeit die Grävin von Nassau keine Kinder gehabt, wie denn in dem Verpfändungsbriefen keiner Meldung geschiehet: so mag es gekommen sein, daß der Herr Burggrav Johann bei dieser Verpfändung so sehr mit interessirt war. Oder es kann auch sein, daß dieser Herr Burggrav um der Kinder seiner Schwester willen, sich bei diesen Handel mit gebrauchen lassen. Der Herr Grav von Nassau aber komt hier nur in so ferne mit ins Spiel; weil er der Gemal und Vormund der Burggrävin Anna war. Es veroffenbaret sich aber endlich fünftens aus eben diesen Willebriefen der Kurfürsten noch deutlicher, daß es eigentlich die Heimsteuer gewesen, die unsere Burggrävin dem K. Allbrechten auf Schwabach geliehen. Die weitern Worte: pro ut in litteris prefati domini noſtri regis eidem dominæ Annæ ſuper hoc conceſſis, bezeugen dieß ganz deutlich. Hier wird der Burggrävin ganz allein Erwähnung gethan. Sie wird als die alleinige Person angegeben, der Schwabach, Kammerstein, Altdorf und Heroldsberg verseget worden. Ihres Gemals und ihres Bruders, geschiehet keiner Meldung. Was beweiset also dieses? Die Burggrävin ist bei diesen Handel die Hauptperson gewesen. Sie hat das Geld dem K. Allbrechten auf gedachte Orte geliehen. Hätte es ihr Gemal, der Grav Emich gethan, oder von dem seinigen das Geld hergegeben; so würde man in dieser Urkunde anders gere-

det

det haben. Kurz zu sagen: unsere Burggrävin hat dieß Geld hergeliehen. Und wo hat sie so viel eigenes Geld hergenommen? Es war eine ansehnliche Summe. Es waren quingentæ Marcæ puri argenti Nurinbergensis ponderis oder fünfhundert Mark löthigen (puri) Silbers. (e) Diese fünfhundert Mark machen nach dem heutigen Geld, ohngefehr vier tausend Gulden aus. Schlagen wir sie aber nach dem heutigen Werth des Geldes und aller Sachen an: so machen sie mehr den zehen bis funfzehentausend Gulden aus. So viel bares Geld in selbiger Zeit zu schaffen, war eine Kunst. Da nun nicht wahrscheinlich ist, daß unsere Frau Burggrävin so viel eigenes Geld gehabt: so ist daher ganz vernünftig zu schlüssen, daß es ihr Heirathsgut gewesen, das sie dem K. Allbrechten geliehen. Wer dieß nicht glauben will, mit dem wird man nicht zürnen.

§. 8.

Weitere Nachrichten von der Burggrävin Anna.

Mehr ist jezt nicht nöthig, hinzu zu thun. Wir werden künftig ohnehin mehr Gelegenheit bekommen, von unsern Schwabach zu reden. Jezt aber wollen wir noch ein und andern Umstand von unserer Burggrävin Anna, vermälten Grävin von Nassau, hinzuthun. Der hochbelobte

(e) Wenn der hochberühmte Herr geheime Rath Reinhard an beregter Stelle S. 199. aus der *Historia Norimberg. Diplomatica*, *pag.* 426. anführet daß der Pfandschilling zu Zeiten Kaiser Ludwigs 12000. fl. getragen habe: so ist dieß von einer andern Verpfändung zu verstehen, als von der hier die Rede ist. Unten §. 10. werden wir davon unterrichtet werden. Es sind aber keine 12000. fl. sondern 2000. Pfund Häller gewesen, wie urkundlich wird zu vernehmen sein.

Herr geheime Rath Reinhard zu Carlsruh hat in seinen bereits angezogenen Historischjuristischen Ausführungen im zweiten Theil S. 195. aus des höchstansehnlichen Herrn geheimen Rath von Jung nie genug gepriesenen also betitelten *Comicia Burggraviae*, eine Urkunde S. 195. angezogen, die von dem Kaiserlichen Landrichter des Burggravthums Nürnberg, Johann von Vestenberg herrühret, und vom 1357. Jahre ist, darinn unserer Grävin von Nassau und ihres Gemals, Erwähnung geschiehet. Der vortrefliche Herr geheime Rath Reinhard gehet von dieser Urkunde nicht vorbei, sondern machet, nach seiner rühmlichen Art, eine Anmerkung dazu. Nämlich, er könne nicht läugnen, daß ihm diese Urkunde etwas zweifelhaftig vorkomme; weil die Grävin Anna, mit ihrem Gemal, nicht so lange, da nämlich obige Urkunde ausgefertiget worden, und also beinahe neun und funfzig Jahren, könne im Ehestand gelebet haben. Es seie dieß zwar nichts unmögliches; es seie aber dieser Fall doch selten und gehöre ein guter Beweiß dazu. Doch würde solches allein nicht im Stande sein, gegen diese Urkunde ihm einen Zweifel zu erwecken; wofern er nicht mit Urkunden darthun könnte und auch wirklich erprobet hat, daß unsere Grävin von Nassau im J. 1349. schon eine Wittwe gewesen. Ja nicht nur dieses; sondern es erhellet aus hochgedachten Herrn geheimen Raths von Jung vortreflichen Miscellaneis, (f) daß diese

(f) *Tom. III. pag.* 238.

diese Grävin schon im Jahr 1347. im Wittwenstande gelebet. Endlich aber kommet der hochberühmte Herr geheime Rath, S. 197. in der Anmerkung, auf die gegründeten Gedanken und Vermuthung, es müsse gedachte Urkunde des Kaiserlichen Landrichters eine bloße Vidimation, und die Jahrzahl 1357. nicht von der Zeit, da der Grav Emich solche Urkunde gefertiget, sondern von derjenigen zu verstehen sein, zu welcher der Landrichter die Vidimation verrichtet habe. Dieser geringscheinende Umstand wäre hier nicht angeführet worden, wenn nicht bekannt wäre, daß man zu Nürnberg von der Anmerkung des Herrn geheimen Rath Reinhards einen bösen Gebrauch mache, und den hochverdienten Herrn geheimen Rath von Jung einer Verfälschung der Urkunde beschuldige. Denn, da der Herr Burggrav von Nürnberg in mehr gedachter Urkunde das vorzügliche Prädicat Illustris bekommet, selbiges aber sich mit dem nicht zusammen reimen will, wozu man die Herren Burggraven in besagter Stadt gern machen wolte: so nimmet man hievon Gelegenheit, bemelde Urkunde verdächtig zu machen. Allein, dieß Bemühen ist vergebens. Die Aufrichtigkeit des hochgedachten vortreflichen Onolzbachischen Geschichtschreibers in Mittheilung der Urkunden leidet keinen Schifbruch, und der Gedanke des hochberühmten Herrn geheimen Rath Reinhard von einer Vidimation ist ganz gegründet. Die Urkunde selbst, die hier nach ihren breiten Innhalt zu lesen, bewähret dieses alles auf eine überzeugende Weiße.

Iohannes de Vestenberg *miles Judicii prouincialis in Nurenberg Judex.* Recognoſcimus & publice per preſentes profitemur. Quod litteras illuſtris Comitis Emichonis *de Nazzaw*, *omnino generoſe domine* Anne uxoris eiusdem Emichonis, pie memorie, non abolitas, non cancellatas, non in aliqua ſui parte viciatas vidimus, legimus & diligenter examinauimus de uerbo ad uerbum tenorem huiusmodi tenentes. In Nomine domini amen. Nos Emicho dei gracia *Comes de Nazzaw* & Anna noſtra coniux dilecta, *Filia quondam Friderici illuſtris Burkgrauii de Nurenberg* conſtare volumus preſentium in ſpectoribus uniuerſis, quod cum Sereniſſimus dominus noſter *Albertus Romanorum Rex* nobis Caſtrum dictum *Camerſtein* & opidum *Swabach* cum omnibus ſuis redditibus, homagiis, Jurisdicione, diſtrictu & pertinenciis vniuerſis obligauerit pro quadam pecunie quantitate nactique fuerimus poſſeſſionem Caſtri, oppidi & reddituum predictorum de Juribus & Jurisdicione ſollicite perquirentes quorundam recepimus ex relatu, quod religioſorum virorum Abbatis & Conuentus Monaſterii in *Haulſprunn* Ciſtercienſis ordinis, homines in villa eorum in *Volkerſkaw* reſidentes, ſingulis annis ter in anno in oppido *Swabach* deberent ſtare Juri & ſuper criminalibus vel ciuilibus obiectis eisdem parere ſententie iudicantis, ſecundum quod mihi dicta-

dictaret ſententia Scabinorum nonnullis aſſerentibns ex aduerſo predictos homines a noſtra Jurisdicione de iure fore exemptos penitus & ſolutos. Ea propter de ueritate informari plenius cupientes antedictos homines ad Judicium *Swabach* coram officiali noſtro *Ludwico milite de Seggendorff* fecimus euocari, qui vna cum fratre hartmundo procuratore Monaſterii predicti comparauerunt in noſtra preſentia allegantes omnino non ſe teneri vel debere coram nobis vel Judice in *Swabach* ſuper aliquibus cauſis vel negociis conueniri, ſed coram domino Abbate predicto vel Judice deputato ab eodem ſeu coram domino Rege, qui pro tempore Romano præeſſet Imperio, vel coram eius Judice, qui vulgariter *hofrihter* (g) appellatur, ad quod probandum viros ydoneos & quoddam inſtrumentum quondam domini *Adolfi Romanorum Regis* inclite memorie produxerunt. Unde non potuimus predictos homines ſalua conſciencia & Juris debito compellere, vt in loco predicto *Swabach* ſtarent Juri, ſed ipſos duximus abſoluendos a Jurisdicione quam habemus racione obligacionis predicte & in hys ſcriptis abſoluimus, pronuntiantes eos liberos & ſolutos ab omni *Jurisdicione* ſeu *Judicio* ter in anno in *Swabach* faciendo ut premittitur & aliis Judiciis quibuscunque. Ita quod nec nos nec heredes noſtri, vel alii quicunque

(g) Iſt ſo viel als Hofrichter.

que habentes a nobis Caſtrum & oppidum cum pertinenciis ſuis predictis ſepedictos homines ad Judicia in *Swabach* vocabimus, nec aliquam queſtionem ſeu moleſtiam eisdem hominibus inferemus per quam poſſent ad ſepedicta Judicia reuocari. Heredes noſtros ad premiſſa omnia obligantes, ne diſtringant predictos homines nec eorum ſucceſſores ad *Jurisdicionem* ſeu *Judicium Swabach* ſuper quibuscunque caſibus perpetratis in villa & Marchia *Volkersgavv*, ſed relinquant Abbatis Judicio vel ſuorum ſicut & nos circa premiſſos homines decernimus faciendum. Si autem predicti homines in Marchia ſeu diſtrictu oppidi *Svvabach* vel Caſtri *Camerſtein* delinquerent vel contraherent Jura communia aliis hominibus extraneis competentia non nobis nec Jurisdicioni noſtre ſubiectis circa predictos homines decernimus obſeruari. Litteris itaque perlectis viſis & examinatis per ſententias Scabinorum premiſſa ſingula ac uniuerſa *autoritate Judicaria approbauimus*, (h) *ratificauimus* nec non per preſentes *confirmamus*. In cuius rei teſtimonium Sigillum Judicii prouincialis in Nurenberch preſentibus eſt appenſum. Data Anno domini Milleſimo Trecenteſimo quinquageſimo ſeptimo in vigilia beati Thome Apoſtoli.

Dieſe

(h) Nämlich im Namen des Kaiſers und des Reichs.

Diese Urkunde ist also nur von dem Kaiserlichen Landrichter des Burggravthums Nürnberg, (der im Plurali von sich redet, recognoscimus, profitemur, vidimus, legimus, examinavimus, approbavimus, ratificavimus, confirmamus, weil er die Person des Kaisers und des Herrn Burggravens vorstellete) vidimiret worden. Es stehet zwar nicht darinn, wenn sie der Grav von Nassau ausfertigen lassen; da es aber gleich anfangs heisset: Filia *quondam* Friderici illustris Burcgravii de Nurenberg: so veroffenbaret sich, daß es nach dem Jahre 1297. geschehen; denn in selbigen war unser Herr Burggrav Friederich nicht mehr am Leben. Man hat also in diese Urkunde, welche der mehr hochgedachte vortrefliche Onoldsbachische Geschichtschreiber angezogen, nicht den geringsten Zweifel mehr zu sezen.

§. 9.

Bekommt im J. 1305. von dem K. Allbrechten die jährlichen Einkünften zu Heroldsberg und zu Scheidt versezet.

Es ist §. 6. urkundlich dargethan worden, daß der Römische König Allbrecht unserer Burggrävin Anna, vermälten Grävin von Nassau, die Reichsgütter, Kammerstein, Schwabach, die heutige Universitätsstadt Altdorf und Heroldsberg für eine gewieße Summe Gelds versezet hat. Es geschahe dieses im J. 1299. Weil aber eine Grävin von Werdenberg zu erst gedachten Heroldsberg und zu Scheidt einige Einkünften im Besiz hatte, und vermuthlich sind sie ihr versezt gewesen: so hat gedachter Römische König unserer Burggrävin Anna diese Einkünften

künften verſezet, als gedachte Grävin mit Tod abgienge; dergeſtalt, daß ſie damit hundert Mark Silbers, an dem Vorlehen, welches ſie gedachten Römiſchen König im J. 1299. gethan, abziehen ſolte. Hier iſt der Beweiß. (1)

Datum per Copiam. Nos ALBERTVS dei gracia *Romanorum Rex* ſemper Auguſtus. Ad vniverſorum ſacri Romani Imperii fidelium noticiam publicam volumus peruenire. Quod quia *nobili Matrone* ANNE, nobilis Viri EMICHONIS *Comitis de Naſſouue* contectali in quadam ſumma pecunie obligamur, nos eidem ANNE redditus in *Heroldesberch* & zum Scheide, quos quondam . . . *Comitiſſa de Werdemberch* habuit, obligamus pro Centum marcis Argenti defalcandis nobis de Summa hujusmodi, Preſencium teſtimonio litterarum noſtri Sigilli robore ſignatarum. Datum apud *Frankenfurt*, II. Kalend. April. Anno domini Milleſimo CCC. Quinto, Regni vero noſtri Anno ſeptimo.

Es wird nöthig ſein, noch etliche Anmerkungen zu dieſer Urkunde hinzu zu thun. Einmal bekommen wir darinn eine neue Verſicherung, daß unſere Burggrävin Anna, vermälte Grävin von Naſſau, und nicht ihr Gemal dem Röm. König

All-

(1) Vermuthlich hat dieſe Urkunde eine Anverwandſchaft mit derjenigen, welche Sr. Excellenz der Herr geheime Rath von Jung *Tom. IV. Miſcell. pag.* 71. unter dem 1305. Jahre anziehen.

Albrecht eine Summe Gelds vorgeliehen habe. Folglich erlanget die oben geäuserte Muthmassung, daß dieß unserer Burggrävin Anna Heirathsgut gewesen, einen neuen Grad der Wahrscheinlichkeit. Sodann ist ein Umstand aus des hochberühmten Herrn geheimen Rath Reinhards beliebten historischen und juristischen Ausführungen zu berühren. Es wird allda gesaget (S. 199. zu Ende des 12. §.) der Grav Emich von Nassau und seine Gemalin habe gedachte Gütter im J. 1299. oder 1305. versezet bekommen. Der leztere Versaz, der im J. 1305. geschehen sein soll, hat vermuthlich sein Absehen auf dasjenige, davon unsere oben beigebrachte Urkunde zeuget. Folglich wird es allda heissen müssen, im J. 1299. und 1305. Es ist dieß nur eine historische Kleinigkeit. Die dritte Anmerkung betrift die in der Urkunde namhaft gemachte Grävin von Werdenberg. Ihr Taufname wird allda, wie ehehin mehr gewöhnlich gewesen, nicht angezeiget, und vermuthlich hat man zu Frankfurt, allwo diese Urkunde ausgefertiget worden, nicht gewußt, wie gedachte Grävin von Werdenberg mit ihren Taufnamen geheissen. Diesen saget uns aber der Todenkalender des Franciscanerklosters zu Nürnberg, der im zweiten Theil der historischen Bibliothec befindlich. Denn allda kommet S. 61. eine Domina Elisabetha Comitissa de Werdenberg filia Domini Palatini de Krayburg zum Vorschein. Es wird aber daselbst an statt 1324. müssen 1304. gelesen werden. Diese Grävin lieget zu Nürnberg im gedachten Kloster begraben.

Sie

Sie war mit unsern Herrn Burggraven Friedes rich verwand. Entweder war sie seiner Schwester Tochter, die mit einen Pfalzgraven von Krainburg oder Ortenburg vermälet war, (S. den ersten Versuch dieser Burggrävlichen Historie S. 319.) oder diese Elisabeth war eine Schwester von dem Pfalzgraven, der die Schwester unsers Herrn Burggravens zur Gemalin hatte, und davon die erstberegte Stelle nachzusehen. So viel aus dem Wappenbild der Graven von Werdenberg zu schlüssen: so sind sie mit denen zu **Montfort** und zu **Heiligenberg** einerlei Geschlechts gewesen. Da dieses aber nicht hieher gehöret: so müssen wir iezt abbrechen, und diese Untersuchung auf einen andern Ort versparen.

§. 10.

Erhält vom Kaiser Ludwig im J. 1329. Kammerstein, Schwabach, Altdorf und Heroldsberg um zwei tausend Pfund Häller aufs neue versetzt.

Die nachfolgenden Römischen Könige und Kaiser bezeugten keinen Lust, die an unsere Burggrävin **Anna** versezten Reichsgütter wieder einzulösen. Es war ihnen dieß auch unmöglich. Der Kaiserlichen Einkünften und Tafelgütter wurden immer weniger. Es ging eins nach dem andern hin. Keinen Zuwachs bekamen die Kaiserlichen Kammergütter. Die Kaiser brauchten auch immer Geld, um sich theils Freunde zu machen, theils andere nöthige Ausgaben zu bestreitten. Mithin war kein anders Mittel übrig, als die Reichsgütter zu versezen und zu verkaufen. Der glorwürdige Kaiser **Ludwig** aue dem erlauchten Hauße Baiern wurde genöthiget in die Fusstapfen seiner Vorfahren zu tretten. Unter andern muste

er

er unſere Burggrävin Anna, und ihren Gemal und Sohn, die Burg Kammerſtein, und die dabei gelegene Hofmark Schwabach, desgleichen Altdorf und das Gericht zu Heroldsberg, um zwei tauſend Pfund Häller, oder nach unſerer Münze gerechnet, um ſechstauſend Gulden im J. 1329. aufs neue verpfänden. Der Verpfändungsbrief lautet alſo: (*)

Wir Ludewig von gots gnaden Romiſcher Keiſer, zv allen ziten merer des Reychs. Tun chunt allen den die diſen brief anſehent, oder horent leſen, daz wir angeſehen habn. die genemen, vnd nutzbern Dienſte. die vns vnd dem Reych. der Edel man. Emch. Graf von Nazzawe. vnſer liber getrwer getan hat. vnd noch wol getun mag vnd habn Johanſen ſeim Sune. vmb den Dienſt, den er vns dem Reych ein gantzez iar in welhſchen landen tun ſol. gegeben vnd verſchaft, vnd geben vnd verſchaffen im, mit diſem brieue. vf der Purge Kamerſtein. vf der Hofmarckt zv Schwobach, vf der Hofmarckt zv Altdorf, vf dem gerichte zv dem Heroltsperge, daz auch die Hofmarckt gnant iſt, vnd vf allen den guten, die darzv gehorent. zwei tuſend phunt Haller, vber daz gelt. da fur dem vorgnanten Emchen, und Annen ſiner Wirtinne vnſer

(k) Vermuthlich iſt dieß diejenige Urkunde, worauf ſich erſt hochgedachter Herr geheime Rath von Jung an beregter Stelle S. 71. unter dem 1329. Jahre beruffen.

vnser lieben Mumen. und iren erben, die vorgnanten gut allen, von Chunig Albrehr seligen vnserm vorndrn, an dem Reych, versetzet sein nach irr brief sage. die derselbe Chunig Albreht. vnd wir in. darvber geben habn. Vnd darvber zv Vrkunde geben wir dem vorgnanten Johanse. vnsern Brief, versigelten, mit vnserm keiserlichem Insigel, der geben wart zu Suntzin, an fritage vor Sand Walpurgtag, do man zalt von Cristes gepurt dreutzehenhundert iar darnach in dem Neunden vnd zweintzigstem Jare in dem sunffzehendem Jare, vnsers Reychs. vnd in dem andern vnsers Keisertumes.

§. 11.

Errichtet im J. 1347. mit Heinrichen von Kornburg wegen der bisher strittig gewesenen Gerichtsbarkeit, der Königsmühl und andern Gerechtigkeiten zu Kornburg einen Vertrag.

Wir haben von unserer Burggrävin Anna noch ein und andern Umstand zu berühren. Unter andern gehöret hieher der Vertrag, den sie mit Heinrichen von Kornburg wegen der bisher strittig gewesenen Gerichtsbarkeit, der Mühl und andern Gerechtigkeiten zu Kornburg im J. 1347. da sie bereits eine Wittwe gewesen, aufgerichtet hat. Dieser Vertrag lautet also:

Ich Heinrich von Kurenburch Ritter. Vergih, öffentlich mit disem Brief vnd thun kunt allen den di in sehent hörent oder lesent daz ich mich lipleichen vnd freuntlichen berihtet vnd verteydingt han mit der Edeln frawen. frawen Annen Grefein zu Nassawe vnd mit Graf Emichen derselben

ben frawen Sun. Vmb alle di Krig misshellung vnd Aufleufe di zwischen in vnd mir gewesen sint biz auf disen heutigen tag als hernach geschriben stet. Ez shulen mein Leut die in dem Dorfe zu Kurenburch inwentig der Vallethor gesezzen sint. di vor für der egenanten Edeln frawen ehafte gerihte gegangen sint Nu furbaz aber gene fur diselben ir ehaft gerihte und shulen auch malen zu irr Mul genant die Kungsmul In allem rehten, als ander ir Hintersezen da malen di zu Kurenburch gesezzen sind, vnd shol man denselben meinen Leuten in Irr mul da als vngeuerlichen malen. als andern iren Leuten Ich shol auch vorbenanter Heinrich von Kurenburch di andern meinen Feldenheuser haben. swaz auzwentig der Vallethor ligt vnd mugen mein Hintersezen darauf backen schencken vnd veyls haben. Mit der bescheidenheit daz si di maze vnd di Wage shulen haben. eichen vnd geben nach der maze vnd Wage zu Kurnburg vnd shulen auch backen in dem rehten vnd gesetze als ander Becken zu Kurenburg. vnd swa si daz vberfuren. vnd darvmb wurden gerugt dez shol man mich geinneren So shol ich si fur mich betagen in virzehen tagen vnverzögenlichen angeverde vnd si darvmb bezzern nach der egenanten frawen Schepphen Vrteil zu Kurnburch vnd waz Bezzerung vnd buz deini da gevellet die shol ich selber von in einnemen Ich han mich auch durch libe willen der

edeln frawen . . von Nassawe da obgenant gegen ir versprochen daz ich chein Newes Haus Auzwendig meins Hofes nicht enbawe wider iren Willen. Di weile si di gut zu Kurenburch inne hat vnd die egenant frawe Anne Grefein zu Nassawe lebt. An di Hofstet di ich vormals gehabt han vnd gebawt sint gewesen darauf mag ich oder mein Hintersezen wol bawen ob wir wellen Ez ist auch gescheiden worden Swenne die gemeynne zu Kurenburch Hertschafft Flurhey setzen wellen oder ein Eynung machen wellen darzu shulen si besenden mich vorbenanten Heinrich von Kurnburg oder mein erben ob mein niht en vor. vnd mit vnderm Rat daz auffsetzen. vnd shol ich vnd mein Hintersezen di Penebuz vnd gemeynsam di da aufgesetzt wirt mit in leyden vnd dulden iederman nach seiner anzal angewerde. Ich shol auch die stigel bei dem Hage in der Höh haben vnd lazen gene in dem rehten als si von alter her chomen ist Auch ist geredt worden daz ich Heinrich von Kurnburch den acker hinter dem Bavmgarten gelegen. den ich da kauft vmb di gemeyner dez Gotzhauss daselbenst. vnd vmb di. di da erbe darauf heten shol der egenanten Frawen. Irem sun Meineu Herren. oder Iren Hintersezen wider zelösen vnd zekauffen geben in dirr Jares Frist vmb als vil gelts als ich in gekauft han vnd als ich kuntlichen beweisen mag Wer aber daz diselbe frawe Ir snn oder Ir Hintersezen. den-

selben

selben Acker vmb mich niht wider kauften in derselben Jares Frist. oder in dem nehsten Jar darnach So shol ich und mein erben, den egenanten Acker denne fürbaz haben vnd nizen. An der frawen. Jres suns vnd irr Hintersezen Hindernusse vnd irrsal angewerde. Ich shol auch vnd mein erben. den Fluz der durch daz Dorf herabe get gegen meiner Wisen furbaz haben. in allem rehten und gewohnheit, als ich in von alter her gehabt han, An alles gewerde. Ez shol auch Mein Frawe vnd ir erben. vnd auch ihr arm Leut. Vnd ich Heinrich von Kurnburch. Mein erben vnd mein arme Leut Itweder halp furbaz sitzen mit vnsern guten in dem rehten vnd gewohnheit. als von alter herchomen ist vnd disen berihtigung vnd versprechnusse shol also weren, di weile die egenant. frawe Anne Grefein zu Nassawe lebt. Vnd shol nach Jrem Tode Jren erben. vnd mir vnd meinen erben Itweder halp an vnderm rehten cheinen schaden bringen. An vmb den vorbenanten Acker ob die Frawe Jr sun oder ir Hintersezen den vmb mich niht widerkauften in der frist als vorgeschriben stet. So ist derselbe acker hinnach mir vnd meinen erben ewichleichen vervallen. Dez sint gezeug vnd sint auch bei diser berihtigung gewesen di ersamen mann, Bruder Cunrad von Muntzingen. meiner Frawen Beihtiger. Her Rapot von Rulsheim ritter, Cunrad der Pfefferbalck Richter zu dem Kamerstein, Engelhart von Tann

Richter zu Altdorf, Friderich der Ebener Lautschreiber ze Nurenberg vnd ander ersam Leut dez ze Vrchunde gib ich Heinrich von Kurnburg. der Edeln meiner gnedigen Frawen. Frawen Annen von Nassawe. Vnd Graf Emchen iren sun disen offen brief versiegelt mit meinem Insigel. Vnd mit dez ersamen mannes Insigel Cunrat dez Waltstromeyers zu Nurenberg. der ez durch ernstlicher bet willen. zu meinen Insiegel zu einer merern zeuchnusse hat daran gehangen. Daz geschah. an dem Obersten Abent. da man zalt von Gottes geburt. dreuzehenhundert Jar vnd in dem siben und virzigstem Jar. (l)

§. 12.

Erhält für ihre Bürger zu Schwabach von dem Abten zu Eborach die Erlaubnis, daß sie in der Pfarrkirche zu Schwabach eine ewige Messe stiften mögen.

Jezt ist von unserer Burggrävin Anna, vermälten Grävin von Nassau noch anzumerken, daß sie im J. 1355. von dem Abten und ganzen Convent zu Eborach die Bewilligung erhalten, daß ihre Bürger zu Schwabach in der dasigen Pfarrkirche eine ewige Messe stiften mögen. Der Beweiß hierüber bestehet in diesen Worten:

In Gots namen Amen. (m) Wir Bruder Orte Abt. vnd du Sampnunge gar. ze Eborach. des Ordens zv Cytele in Wirczburger Bistum gelegen. tun kunt allen. den die

(l) Ist vermuthlich diejenige Urkunde, welche mehr hochgedachter Herr Geheimerath von Jung am angeführten Orte unter dem 1347. Jahre anziehen.

(m) Dieß ist vermuthlich diejenige Urkunde, welche der hochberühmte Herr Geheimerath von Jung an mehr beregter Stelle S. 72. unter dem 1355. Jahre anziehen.

die disen Brief lesen. oder hören lesen. daz wir durch der edeln frawen. frawen Annen Gresin von Nazzawe. Vnd auch durch vnserer gnedigen Herren. Grefen Johans. vnd Grefen Emchen. irre Sune. bete. vnd furderunge willen. vnser gunst- vnd vnsern willen darzu geben. vnd haben geben daz die ersamen Lwte ir Burger. ze Swobach in Eysteter Bystum gelegen mugen in vnserer Pfarrekirchen doselbst. ein ewige fruemesse stiften. die ein prister sprechen sol. teglichen. als gewonheit ist anderswo fruemesse ze sprechen.. also bescheidenliche. daz ein ieglich Abt ze Ebrach. oder sein Hofmeister ze Nurenberg. ob der abt imme lande nicht were. vnd wer pfarrer ze Swobach ist. vnd auch der egenanten Burger. vier nach der meisten menge gwalt sullen haben ze welen vnd ze seczen einen erbern priester zu derselben fruemesse als dicke dez not geschiht. also doch daz derselbe priester dez ersten zum abte kume. ob er imme Lande ist. oder zu dem. der denne seinen gewalt hat. vnd enphohe von ime dieselben messe zesprechen. als vor vnd hernach geschriben stet. one argeliste. darnach sol derselbe abte. oder der seinen gewalt hat. denselben priester fuerdern mit seinen Briefen so er beste mag gen dem Herren vnd Bischofe von Eisteten. daz ime der alter verlihen werde zu derselben messe. Sunderlichen ist geredt. das derselb prister. danne. ime der egenant abte. oder sein gewalt ihsiht verlihe. oder sein gunst gebe. zu dirre

messe. soll inne geloben vnd sein trwe geben in eydes wise. daz er eime iglichen pfarrer. vnd der pfarre doselbest an allen sachen. vnd one alle geuerde vnschedlich sei. vnd soll sich keins selgerets noch keins tuuns vnderwinden. daz den pfarrer antriffet. daz ist pichte hören. predigen. frawen einleiten. die lwte berihten. vnd ölen. one des pfarrers willen vnd bete. sunder er sol slehtiglichen sein messe sprechen tages als vorgeschriben stet. vnd sol zu messe zu metten. vnd zu vespere helfen singen tegelichen wenn er mag one geuerde. darvber ist auch geredt. wolt ime ieman iht geben sunderlichen durch Got. daz one schaden des pfarrers vnd seiner gesellen were dez sullen wir vnd der pfarrer ime gunnen. Wer aber daz der egenant priester vnerlichen lebte. oder der vorgeschriben punde deheinen vberfure mit geuerde so soll der pfarrer. der egenant burger zwene. oder drye zu im nemen. vnd sol in freuntlichen stroffen. zu drin molen. wolt er sich denn niht pezzern. so sol ez der pfarrer vnd die burger an den Bischof bringen. der sol vnd mag in denn stroffen mit dem rehten. als er hat verdient. mit entsetzen. oder mit anderer pene. als si daz reht dann vordert. Ez sullen auch die vorbenanten burger dem egenanten priester. an Hause. vnd an pfründe. vor sein. daz er sich betragen mueg mit eren vnd daz dicz allez veste vnd stete belibe. so geben wir disen briefe. denselben burgern gemeinclichen

lichen zu Swobach. mit vnsern beiden Insigel wol geuestente. Der geben ist nach Cristes geburt dreutzehenhundert iar. darnach in dem funf und funfzigsten iare. an dem nehsten Suntag nach Mitteruasten.

§. 13.

Wenn die Burgarävin Anna, vermälte Grävin von Nassau gestorben und wo sie begraben lieget.

Endlich haben wir von unserer Frauen Burggrävin Anna, verwittibten Grävin von Nassau noch einen Umstand anzuführen, den sie mit allen Menschen gemein hat. Es ist dieß ihr Abschied aus dieser Zeitlichkeit. Dieser ist gewieß. Nur das Jahr ist nicht gewieß, in dem sie in die Ewigkeit gegangen. Der mehrmals angezogene Todenkalender des ehemaligen Parfüßerklosters zu Nürnberg, der im zweiten Theil unserer Historischen Bibliothec befindlich, sezet dieses in das 1353. Jahr. Denn so lesen wir allda: 1353. 19. October. Domina Anna Comitissa de Nassavv Burggravii Friderici & Helenæ Ducissæ Saxoniæ filia, magna benefactrix. Sehen wir aber in die Urkunde zurück, die im vorhergehenden §. da gewesen: so treffen wir sie im J. 1355. noch in dem Reiche der Lebendigen an. Der Abt in Eborach redet daselbst von ihr als von einer lebendigen Person. Er saget, die edle Frau Anna Grävin von Nassau habe ihn gebeten, ihren Bürgern zu Schwabach die Erlaubnis zu geben, in dasiger Pfarrkirche eine ewige Messe stiften zu dürfen. Wolte man sagen, unsere Burggrävin habe diese Bitte schon vorher gethan, da sie noch am Leben gewesen: so würde doch der Abt

in angezogener Urkunde anders geredet, und dabei bemerket haben, daß sie nicht mehr am Leben seie. Denn dergleichen Dinge wurden in den Urkunden ehehin sehr sorgfältig bemerket. Vielleicht hat der Todenkalender das Sterbeiahr unserer Burggrävin falsch angesezet. (n) Kurz, sie ist gestorben. Ihre Gebeine sind bei ihrer Frau Mutter, der Burggrävin Helena in der Parfüßerkirche zu Nürnberg beerdiget. Und wie aus dem oben angezogenen Todenkalender gedachten Klosters erhellet: so haben ihr die Mönche diese Ehre nicht umsonst angethan.

§. 14.

Unser Herr Burggrav Friederich hatte von seiner zweiten Gemalin noch eine Tochter. Sie soll Helena (o) geheissen, und den Graven Gebhard von

(n) In dem Heilsbronnischen Todenkalender, welcher in dem zweiten Theil der Miscellaneorum des hochberühmten Herrn Geheimenraths von Jung Tom. II. pag. 44. anzutreffen, wird allda unter dem 24. Octobr. einer Anna de Nassavve Meldung gethan. Vermuthlich ist sie unsere Burggrävin Anna; obgleich ihr Jahrstag an einem andern Tage in dem Kloster zu Heilsbronn als in dem Parfüßerkloster zu Nürnberg gehalten wurde.

(o) Bishieher war der Name der zweiten Tochter unsers Herrn Burggravens verborgen. Der gelehrte Herr P. Biedermann aber hat uns selbigen in den genealogischen Tabellen der hohen Fürstenhäußer im Fränkischen Crais entdecket. Er heisset sie Helena. Ob dieses diplomatisch, oder sonst auf eine gegründete Weiße kann dargethan werden, daran ist zu zweiflen. Doch ist an dem Namen Helena nicht zu zweiflen. Denn da man ehehin gewohnet war, den Kindern der Aeltern Namen beizulegen: so kann es sein, daß dieser Burggrävin der Name ihrer Mutter Helena ist gegeben worden. Der berühmte Herr Hofrath von Falkenstein heisset sie in seiner also betitelten wahren und grundhaltenden Beschreibung der Stadt Nürnberg, die er unter den Namen Iohannes ab Indagine im J. 1750. in Erfurth herausgegeben, in der S. 598. beigefügten genealogischen Tabelle

von Hirschberg zum Gemal gehabt haben. (p) Und dieß ist alles, was wir von ihr zu sagen wissen. Am Eifer mehrere Nachrichten von ihr aufzutreiben, hat es nicht gefehlet. Es sind auch aus dem alten Hirschbergischen Archiv durch Vorschub eines vornehmen Gönners einige hieher gehörige Urkunden versprochen worden. Aber alles Bemühen war bisher vergeblich. Es scheinet, als wenn der Neid hätte Hindernisse in den Weg geleget.

§. 15.

Burggrävin Helena kaufet im J. 1307. eine Mühle ohnweit der Fleischbrücke zu Nürnberg.

Wir haben von unserer Frau Burggrävin Helena, Gemalin unsers Herrn Burggravens, noch ein und das andere anzumerken. Sie kaufte im J. 1307. eine Mühle, ohnweit der Fleischbrücke zu Nürnberg gelegen, von dem Burggraven Conrad den frommen. Weil diese Mühl eine Reichslehen gewesen: so bestättigte der Röm. König Allbrecht diesen Kauf dadurch, daß er unsere Frau Burggrävin damit belehnte. Wir haben hierüber folgenden Beweiß. (q) Nos ALBERTVS dei gracia *Romanorum Rex* semper

Tabelle der Herren Burggraven zu Nürnberg, auch Helena. Aber, da der Beweiß auch fehlet, und diese Nachricht aus den Bidermännischen Tabellen genommen worden: so ist dieserwegen ein sicheres Zeugnis zuerwarten.

(p) Wigul. Hund bezeuget in seinem Bairischen Stammbuch im ersten Theil S. 91. ausdrücklich, daß die erste Gemalin des lezten Gravens von Hirschberg, eine Tochter unsers Herrn Burggravens Friederich gewesen; die zweite aber eine Grävin von Oettingen. Wir haben keine Ursache an dieser Erzählung zu zweifeln.

(q) Ist diejenige Urkunde, davon Sr. Excellenz, der Herr Geheimerath von Jung, in der vortreflichen *Comicia Burggraviæ pag.* 145. ein Stück beibringen.

per auguſtus, ad vniuerſorum noticiam volumus pervenire, quod affectantes *nobilis Matrone* HELENE *Burcgravie in Nurenberg* relicte, commoditatibus intendere, ſibi Molendinum retro Macellum in Nurenberg, quod a nobili viro *Chunrado Burcgravio* de *Nurenberg* comparaſſe dinoſcitur, quodque a nobis & Imperio deſcendit in feodum, conceſſimus tytulo feodali, Itaque ea mortua *Fridericus eius filius* ſibi eodem iure feodali in dicto ſuccedere debeat molendino, preſencium teſtimonio litterarum noſtri ſigilli robore ſignatum. Datum in *Nurenberg* Anno Domini Milleſimo trecenteſimo Septimo IIII. non. decembris Regni vero noſtri anno decimo.

Wir wollen dieſe Urkunde nicht verlaſſen, bevor wir einige Erläuterung zu ſelbiger gethan haben. Wir fragen demnach einmal: was es mit dieſer Mühle für eine Bewandniß gehabt? Es iſt bekannt, daß die Kaiſer, in und um Nürnberg, ſehr anſehnliche Tafelgütter hatten, wovon ſie auch unterhalten wurden, wenn ſie eine Zeit lang allda Hofe hielten. Daher finden wir auch, daß die Kaiſer ſich an keinen Orte länger und lieber aufgehalten, als in dieſer Stadt; weil ſie nirgends beſſere Einkünften hatten, als hier. Inſonderheit aber hatten die Kaiſer in den Reichsſtädten ein anſehnliches von den Abgaben an Zöllen, für die Münzgerechtigkeiten, an Strafgeldern, und vornämlich an den Mühlen einzunehmen. So war es auch in der Stadt Nürnberg.

Es

Es waren allda zwo große Mühlen. Die eine hieß Molendinum an der Fülle und die zweite Molendinum retro Macellum, hinter dem Schlachthauße. Diese zwo Mühlen stunden dem Kaiser und dem Reiche zu, und nicht der Stadt. Der Kaiser gab sie den Herren Burggraven zu Lehen. Besonders aber besaß sie der Burggrav Conrad, der fromme genant, von dem Kaiser und dem Reiche zu Lehen. Dieser Herr machte sich von allen irrdischen los. Seine eigene Herrschaften und Güther verschenkte und verkauffte er. Er stiftete die Deutschordische Commende zu Biernsberg, und ließ seine drei Söhne in gedachten Orden tretten. Viel anderes mehr verkaufte und verschenkte er an das Hochstift Eichstädt und an die Domprobstei zu Bamberg. Er hatte aber auch einige Güther von dem Reiche zu Lehen, und diese ließ man nicht gern in fremde Hände kommen; sondern suchte sie bei dem Burggravthum zu erhalten. Die eine Mühle, nebst dem ohnweit Nürnberg und Erlang gelegenen Dorf, Kalchreurh, hatten bereits die Söhne unsers Herrn Burggraven, Johann und Friederich im J. 1298. zu Lehen empfangen. Denn so bezeugt die Urkunde: Nos ALBERTUS Dei gratia Rom. Rex -- ad preces Nobilis Viri CHUNRADI BURCGRAVII de *Nurenberch* bona infra scripta, videlicet villam *Kalchreuth*, cum suis pertinenciis et juribus vniuersis et Molendinum situm in Nurnberch dictum an der Fülle, que idem Chunradus Burcgravius a nobis & Imperio tenuit titulo Feodali *Nobilibus Viris* JOHANNI

& FRIDERICO *Fratribus Burcgraviis de Nurenberch* & eorum heredibus nec non ſpectabili Domine *Agneti* filie predicti CHUNRADI Burcgravii, Conthorali Nobilis viri FRIDERICI de Truhendingen & ſuis heredibus duximus concedenda -- ſi eadem Domina *Agnes* ſine heredibus deceſſerit, quod predicti Johannes & Fridericus Burcgravii de Nurenberch & eorum heredes in predictis bonis ſuccedent eidem --- Datum in *Nurnberch* Anno Domini M. cc. nonageſimo VIII. Die andere Mühle, welche gedachter Burggrav Konrad von dem Reiche zu Lehen hatte, verkaufte er, vermöge der oben beigedachten Urkunde, im J. 1307. an unſere verwittibte Burggrävin Helena. Daß die Lehensherrliche Einwilligung, bei Veräuſerung eines Lehens, nöthig, iſt gewiſſer als gewiß. Die Urſache davon iſt leicht einzuſehen. Das Lehen iſt eine Sache, die der Lehensherr ſeinem Vaſallen und deſſen Nachkommenſchaft, dergeſtalt übergiebet, daß ſo lange er und ſeine Erben leben, das Lehen genieße und es als eine Beilage bei ſeinem Stamm bewahre, nach Erlöſchung ſeines Stamms aber wieder auf den Lehenherren zuruckfalle. Der Vaſall beſitzet an dem Lehen das niedere Eigenthum, und kann ſich deſſen nach ſeinen Gefallen bedienen, wenn es nicht zum Schaden des Lehenherrn und zum Nachtheil anderer geſchiehet. Dürfte der Vaſall mit dem Lehen umgehen, wie er wollte, und daſſelbe nach Belieben veraufern: ſo würde das Land oder die Lehen des Lehenherrn geſchwächet und weggezogen werden. Es konnte alſo

kein

kein Vasall, mit Bestand Rechtens, ohne Lehenherrliche Einwilligung sich in einen Kaufhandel wegen seines Lehens einlassen. (r) Die Einstimmung des Lehensherrn, bei Veräuserung oder Verkaufung der Lehen, ist demnach unumgänglich nöthig. Von einem wahren Erblehen ist hier die Rede nicht. Denn es ist aus ihrer Natur bekannt, daß der Vasall nach seinen Belieben, ohne Einwilligung des Lehensherrn, damit nicht disponiren, und solche, salvo jure feudi, alieniren könne. Nur fraget er sich: auf was Art und Weiße diese Einwilligung ehehin geschehen? Bei einigen Herrschaften ist die Gewohnheit, (s) daß wenn ein Lehen von einem Vasallen verkauffet wird, der Verkaufer dem Lehensherrn sein bisheriges Lehen erst alsdenn aufgiebt, wenn der Kauf schon geschehen. Es hielte deswegen, weder der Käuffer, noch Verkaufer vorgeschlosenen Contract um die Lehensherrliche Einstimmung besonders an; sondern man hielte es für hinlänglich genug, wenn der Verkaufer nach vollzogenen Contract, bei seinem Herrn das bisherige Lehen aufgab und dabei sogleich ansuchte, daß der Kaufer damit beliehen würde. Es muste aber der Vasall, als Verkaufer sich persönlich zum Lehenherrn verfügen, oder da er aus erheblichen Ursachen nicht in Person erscheinen konnte, und des wegen hinlängliche Entschuldi-

(r) S. des noch berühmten Herrn Director Fleischers Institut. Iur. feudal. §. 58. Cap. 4. ingleichen Herrn Langemacks allgemeines Lehenrecht aus philosophischen Gründen erwiesen im siebenden Abschnidt.

(s) Sonderlich in Hessen. Wie solches der hochberühmte Herr Geheimerath Estor in des sel. Herrn Rath Kuchenbeckers Analect. Hass. Collect. VI. pag. 436. gar schön gezeiget hat.

schuldigung beigebracht, das Lehen schriftlich resigniren. Es war aber dieß nicht bei allen Herrschaften gewöhnlich. Die Lehensrechte und Lehensgewohnheiten waren aller Orten verschieden. Und so war es auch bei unsern Burggravthum beschaffen. Hier war es gewöhnlich, und wird auch noch so gehalten, daß der Vasall zu Verkauffung seiner Lehen, die Einwilligung des Lehenherrn erst einholet. Wir werden besser unten urkundlich zu vernehmen haben, daß Heinrich von Seckendorf zu Windsbach und Ullrich von Seckendorf zu Hoheneck, von Triebsdorf oder Triesdorf genannt, ihr Dorf Rimbach, das nach Linden gepfarret ist, im J. 1448. an das Kloster Birckenfeld verkauffet haben. Die Kaufbriefe, die wir bald zu lesen bekommen, sind am nächsten Freitag nach Sanct Marien Magdalenen Tag ausgefertiget worden. Weil aber dieses Dorf ein Burggrävliches Lehen war: so musten gedachte Verkäufer erst die Lehensherrliche Einwilligung dazu haben. Sie erlangten selbige auch. Und zwar zu Baiersdorf am Sonntag vor Marien Magdalenen, und also ehender, als der Kaufcontract geschlossen war. Es muste aber erst der Lehenherr dieß Lehen, weil es an ein Kloster verkaufet wurde, das keine Lehendienste thun konnte, zu eigen machen. Dagegen musten die Herren von Seckendorf, als Verkaufer dieses Lehens, dem Lehenherrn eigene Güter zu Lehen auftragen, damit der Lehensherr keinen Verlust an seinen Lehen litte. Nun fragt es sich: Ob bei den Lehen, die dem Kaiser und dem Reich gehöret, es auch so gehalten worden?

den? Aus dem Lehenbrief des K. Albrechts über die Mühl zu Nürnberg, erhellet solches nicht. Es ergiebet sich vielmehr daraus, daß der Burggrav Konrad die Mühl an die verwittibte Burggrävin verkaufet, ohne deswegen den Röm. König zu fragen. Vermuthlich hat nur die Frau Burggrävin diesen Kauf bei dem Röm. König angezeiget, und sich die Belehnung darüber ausgebetten. Die Ursache ist leicht zu errathen, warum der Burggrav Konrad die Einwilligung bei diesem Verkauf von dem Röm. König nicht weiters nöthig gehabt. Diese Mühle war ein Erblehen, sie war auch deswegen ein Weiberlehen. Da sie nun ohnehin bei dem Burggravthum bliebe: so hatte man um so weniger nöthig, vor dem Kauf gedachte Einwilligung zu begehren. Die Mühle lag der Frau Burggrävin um so mehr gelegener, weil sie in Nürnberg ihren Wittwensiz hatte, und daher desto bequemer den Nuzen von ihr genießen konnte. Dieses Lehen gehöret also unter die Kauflehen, (feuda emta) oder zu solchen, die man durch Geld erlanget, und beweiset also, daß auch Frauenspersonen, Lehen erwerben können. Denn obgleich unsere Frau Burggrävin dem Reiche keine Ritter- und Kriegsdienste thun konnte, (denn um dieser willen bekam man Lehen) so konnte sie doch diese Dienste durch jemand verrichten lassen. Und dieß war eben so viel, als wenn sie selbige in Person gethan hätte. Hier gieng es um so ehender an, da ihr Sohn, der Herr Burggrav Friederich in diesen Lehen, nach ihren Tode, folgen solte.

Mithin handelt die bekante Stelle in dem deutschen Rechte, die Weiber sollen der Lehen Schild darben, oder beraubet sein, nicht davon, daß Frauenspersonen keine Lehen erwerben können, sondern davon, daß sie in keinen gradu nobilitatis stehen dürfen. Endlich bemerken wir noch das Prädicat, welches unsere verwittibte Frau Burggrävin von dem Röm. König erhalten. Sie wird Nobilis Matrona genent. Mehr bekamen die Kaiserlichen Wittwen damals nicht. Denn so lesen wir zum Exempel in einer Urkunde (t) des Lüzelburgischen Kaiser Heinrichs, unter dem 1312. Jahre: Vtpote *Nobili Matronæ* relictæ quondam Adolfi Regis Romanorum. Folglich müssen die Burggraven zu Nürnberg andere Herren gewesen sein, als wofür man sie insgemein ausgiebet.

§. 16.

Von dem Tode und dem Begräbnisort der Burggrävin Helena.

Endlich gieng unsere Frau Burggrävin Helena den Weg aller Welt. Es geschahe dieß im J. 1309. Ihre Asche wird in der Kirche des Barfüßerklosters zu Nürnberg verwahret, und zwar vor

(t) In des vortreflichen Kaiserl. und des Reichs Cammergerichts Assessorn Freiherrn von Gudenus *Sylloge var. diplom. pag.* 485.

vor dem grosen Altar. Zwar geben einige vor, unsere Burggrävin Helena seie in der Kirche, von dem ihr gestifteten Kloster Birkenfeld begruftet; allein, es ist dieß ein irriges Vorgeben. Man siehet zwar in der Klosterkirche zu Birkenfeld, rechter Hand des Altars in der Wand, ein groses steinernes Denkmal, welches bisher von einen Gitterstuhl versteckt war, und worauf eine Frauensperson in Lebensgröse abgebildet ist. Die Umschrift aber ist fast völlig weggefressen, bis auf diese Jahrzahl: M. CCC. XLVIII. Allein das Wappen, das man daran wahrnimmt, bezeuget deutlich, daß dieses Denkmal unsere Burggrävin Helena nicht angehe. Man siehet zur rechten Hand das Zollerische Wappen, zur linken aber den Kärnthischen Schild, der gespalten ist, also daß man in der einen Helfte einen Querbalken, in der andern aber drei über einander gehende Löwen ganz deutlich wahrnimt. Folglich ist dieses Denkmal der Burggrävin Margareth, Gemalin Burggrav Friederichs III. insgemein der vierte benamet, zu Ehren errichtet worden. Denn sie war von Geburt eine Herzogin aus Kärnthen. Unsere Burggrävin Helena lieget demnach ganz gewieß in der Kirche des Parfüßerkloster zu Nürnberg begraben. Die Mönche dieses Klosters haben ihr

diese Ehre nicht umsonst anthun dürfen. Sie vermachte ihnen alle ihre Kleinodien, und stiftete noch dazu reiche Allmosen oder Einkünften. Denn so bezeuget der mehrmals angezogene Todenkalender (u) dieses Klosters: 1309. 12. Junii illustrissima Domina Domina Helena vxor Friderici Burggravii de Nurenberg, filia Ducis Saxoniæ, Fundatrix Pirckenfeldensis, quæ legauit fratribus omnia clenodia sua & cum magna & nobili Eleemosyna. Und dafür begrub man sie nicht nur in die Kirche gedachten Klosters, sondern noch dazu vor das grose Altar. Es geschahe dieses aus doppelten Ursachen. Man begrub sie in die Kirche, damit sie die bösen Geister nicht beunruhigen mögten. Denn an einen so heiligen und geweihten Orte können diese Geister nicht kommen. Man begrub sie vor das grose Altar und zwar mit vorgewanden Gesichte, damit ihr von diesem Altar desto ehender Vorbitte

und

(u) Im zweiten Theil meiner historischen Bibliothec, S. 51.

Anno dm. ai° ccc° liii. starb anna von nassaw porchgraff. fridrichs tocht die hie begrabē leit. Anno dm. ai° ccc° xlii. starb graff emich von nassaw vnd darnach in dem andn iar starb iunckfraw helena vō nassaw sein swester pede porchgraff. fridrichs eincklein.

Anno dm. mi° ccc° ix starb die hochgepōr. fraw helena dz altē porchgraff. fridrichs hawssfraw die ein herzogin vō sachsen geporen was. Anno dm. ai° ccc. iiii. starb fraw alheit herrn rapolt phaltzgraff. vō krayburch hawssfraw porchgraff. fridrichs. swester.

C. B. Mechtigerly, Fec. Nor.

und Hülfe geschehen mögte; wie bereits an einem andern Orte berühret worden. (x) Ihren Grabstein siehet man in gedachter Kirche noch. Er hat diese Aufschrift: Anno Domini 1309. obiit illustrissima Principissa, Domina Helena Senioris Burggravii Friderici Conjux, Ducissa Saxoniæ. Ihr Jahrstag wurde allemal am 12ten Junius begangen, wie der Todenkalender gedachten Klosters besaget. Hiezu war ein besonders und kostbares Meßgewand gestiftet. Es war mit vielen Perlen und andern Kleinodien gezieret. Der Meßpriester muste es allemal anziehen: so oft unserer Burggrävin Helena und anderer Personen aus dem Hochfürstlich Burggrävlichen Hauße, Jahrtäge begangen wurden. Dieses kostbare Meßgewand, nebst andern dazu gehörigen und von hochgedachten Burggrävlichen Hauße gestifteten Kleinodien, ist in Nürnberg an

(x) Nämlich in der Probe einer wöchentlichrn Wappenbelustigung an dem Herzoglich Sächsischen Wappen S. 44. Allwo sogleich bemerket worden, warum die Laien in ihren Gräbern so geleget, daß sie das Angesicht gegen das Altar wenden; die Geistlichen aber umgekehrt beerdiget wurden.

einem gewiessen Orte noch anzutreffen. Sed non cuivis contingit adire Corinthum; daß wir uns hier eines Sprüchworts nach der allgemeinen, aber unrechten Auslegung bedienen. Wir wollen jezt unsere Frau Burggrävin in Ruhe lassen. Im folgenden Hauptstück aber wollen wir ein Denkmal erneuern, welches sie sich selbst ewig errichtet hat.

Ex Archivo Onoldino.

Zweites Buch

Erstes Hauptstück

Einleitung.

Innhalt.

§. 1.

Burggrav Friederich stiftet, nebst seiner zweiten Gemalin, Helena, um das Jahr 1275. das Kloster zu Birkenfeld bei Neustadt an der Aisch.

§. 2. Wem der Herr Burggrav die Aufsicht über dieses Kloster in geistlichen Sachen anvertrauet.

§. 3. Für was für Personen dieses Kloster gestiftet worden. Was die Klöster für Nuzen haben.

Innhalt.

§. 4. Ob auch andere Personen zur Stiftung dieses Klosters etwas beigetragen haben.

§. 5. Von den Aebtissinnen, welche dem Kloster zu Birkenfeld von Zeit zu Zeit vorgestanden.

§. 6. Von der Reformation des Klosters zu Birkenfeld.

de Anno 1278.

§. 1.

Burggrav Friederich stiftet nebst seiner zweiten Gemalin um das J. 1275. das Kloster zu Birkenfeld bei Neustadt an der Aisch.

Wir gedenken jezt an eine sonderbare Handlung, womit sich unser Herr Burggrav Friederich und seine zweite Gemalin, ein ewiges Denkmal errichtet haben. Es ist dieses die Stiftung des Klosters zu Birkenfeld. Dieses nun weltlich gemachte Kloster lieget an der Aisch, nicht weit von der Neustadt, welche vom erst gedachten Fluß ihre Benennung erhalten. Vermuthlich

lich hat es seinen Namen von den Birken bekommen, die in selbiger Gegend häufig anzutreffen waren. In dieser Muthmassung werden wir gestärket, wenn wir in Erwägung ziehen, daß heute noch, nicht weit von diesem Kloster, eine gewisse Gegend lieget, die man den Birkenbusch nennet, und allwo noch viele Birken stehen. Es wäre zu wünschen, daß von diesem Kloster viele diplomatische Nachrichten könnten mitgetheilet werden. Allein, so ist es zu bedauren, daß man von keinen Kloster wenigere Nachrichten, als von diesen, aufzuweisen hat. Die Urkunden dieses Klosters sind im Bauernkrieg, theils verbrennet, theils zerstreuet worden. Einige davon sind nach Würzburg geflogen. Andere aber sind dem Kloster Eborach zu Theil geworden. Einige davon, welche am ersten Orte liegen, sind uns zu Handen gekommen. Andere waren nicht zu erhalten. Es ist aber gute Hofnung gemachet worden. Unterdessen sollen von diesem Kloster so viele Nachrichten mitgetheilet werden, so viel man hat auftreiben können. Und da ohnehin im zweiten Versuch dieser Burggrävlichen Geschichte eine Nachricht von den sämtlichen Klöstern in dem Burggravthum Nürnberg ober- und unterhalb des Gebürgs versprochen worden: so wird es um so schicklicher sein, sie in dieser Burggrävlichen Geschichte nach und nach mitzutheilen. Wir machen den Anfang mit dem Kloster **Birkenfeld.** Von den übrigen Klöstern wird im vierten und folgenden Versuchen dieser Geschichte gehandelt. Wie bereits

reits gedacht, so war unser Herr Burggrav Friederich der Stifter dieses Klosters. Doch hat seine zweite Gemalin Helena mehr hiezu beigetragen. Der Todenkalender des Parfüßerklosters zu Nürnberg, der oben mehrmals angezogen worden, nennet sie so gar die einige Stifterin dieses Klosters zu Birkenfeld; wozu sie vermuthlich durch das Exempel ihrer Frau Mutter bewogen worden, als welche das Franciscanerkloster zu Wittenberg gestiftet hat. Und dieß bringet uns auf die Gedanken, es mögte die heutige Neustadt an der Aisch, bei welcher dieses Kloster lieget, oder wenigstens einige Gütter daselbst, unserer Frau Burggrävin zum Witthum verschrieben gewesen sein. Wie man denn gedachte Neustadt, nach der Zeit, mehrern Burggrävinnen zu ihren Wittwensiz ausersehen hat. Was aber das betrübteste hiebei ist: so kann man nicht einmal das Jahr genau bestimmen, in welchen dieses Kloster gestiftet worden. Einige sezen die Errichtung dieses Klosters in das Jahr 1275. andere in das 1276. andere in das 1278. Jahr. Jenes behauptet Hoßmann (a) dieses der Herr P. Hanthaler, (b) das leztere aber der sel. Hofprediger

(a) In seinen *Annalibus locorum sacrorum Burggraviat. Norimberg. MSS.*

(b) In seinen *Fastis Compiliensibus*; denn daselbst schreibet er S. 1118. also: In Franconia prope Neostadium *Fridericus Comes Zoller.* cui cum Rudolpho I. & sanguinis necessitudo & animi summa semper conjunctio fuit, quique ab hoc Cæsare primus Burggraviatum Norimberg. hæreditario feudo consecutus est, cum Helena vxore, hoc

1276.

prediger Rentsch. (c) Vielleicht lassen sich diese Meinungen also miteinander vereinigen, wenn man saget, im J. 1275. ist die Stiftung dieses Kloster beschlossen worden; im J. 1276. hat man den Bau dazu angefangen, und im folgenden Jahre selbigen vollendet. Vielleicht lässet sich der Stiftungsbrief noch ausspüren. Wenigstens haben wir dazu Hofnung. Wir werden sodann gewisser werden. Inzwischen ist es uns genug, daß wir wissen, die Stiftung dieses Klosters seie zwischen den Jahren 1275. und 1278. geschehen; und daß unsere Frau Burggrävin Helena dieses Kloster allein, oder mit Beihülfe und Einstimmung ihres Gemals, des Herrn Burggraven Friederichs errichtet. Wenigstens hat er seine Einwilligung dazu geben müssen. Die Frauenspersonen durften ehehin nichts, ohne Einwilligung ihrer Eheherren, thun. (d)

§. 2.

1276. Parthenonem Cistercienſem conſtruxit, *Pirckenfeldæ* nomine indito. Augmentum poſtea ingens huic fundationi Equites Seckendorfii dedere. Eben dieses Jahr setzet Brusch in *Chronolog. Monaſt. Germaniæ pag.* 365. Johann Georg Lairitz in der im Kloster zu Birkenfeld 1694. gehaltenen Einweihungspredigt der Kirche dieses Klosters S. 15. Johann Stübner aber ehemaliger Rector zu Heilsbronn, der im J. 1697. ein besonders Programma von unsern Kloster, unter dem Titel *de Betuleto monaſtico ſeu monaſterio Pirckenfeldenſi*, drucken lassen, hat das Jahr nicht bestimmt, in dem es gestiftet worden. Der Würzburgische Geschichtschreiber Fries ist S. 1003. irrig, wenn er vorgiebt, die Errichtung unsers Klosters seie im J. 1000. geschehen.

(c) In seinem Brandenburgischen Cedernhain S. 308. S. auch den ersten Theil meiner Sammlung verschiedener Nachrichten aus allen Theilen der historischen Wissenschaften S. 9. in der Anmerkung.

(d) S. den zweiten Versuch dieser Burggrävl. Geschichte, S. 561.

§. 2.

Ist nun aber gewieß, daß diese beiden hohen Personen das Kloster zu Birkenfeld bei Neustadt errichtet: so folget, daß unser Herr Burggrav müsse um Neustadt, schon um diese Zeit, Territorialherr gewesen sein. Auf einem fremden Territorio hätte er dieß Kloster nicht errichten dürfen. Und dieß ist das erste merkwürdige, das man bei Errichtung dieses Kloster zu bemerken. Sodann ist vornämlich zu erinnern, daß unser Herr Burggrav dieses Kloster keiner Bischöflichen Jurisdiction untergeben hat. Die Gegend um Neustadt an der Aisch gehörte unter den Sprengel des Bischofs zu Würzburg. Dieser hätte eigentlich die Aufsicht über dieses Kloster haben sollen. So aber untergiebet unser Herr Burggrav dieses Kloster dem Hochstift Würzburg nicht. Er machet den Abt im Kloster Eborach zum Aufseher über dasselbe. Welches ein gar kräftiger Beweiß ist, daß unsere Herren Burggraven damals schon das Jus circa sacra gehabt haben. Daß aber der Abt in Eborach hiezu ausersehen worden, mag vielleicht daher gekommen sein, weil eben dieser Abt die Aufsicht über das Kloster Heilsbronn hatte, allwo unsere Herren Burggraven immer zu thun hatten. Hiezu kommet noch, daß unsere Herren Burggraven mit dem Kloster Eborach in einen guten Vernehmen gestanden. Wie sie denn auch von den Kaisern zu Schuzherren über dieses Kloster gemachet worden. Denn es war ehehin unmittelbar, wie künftig wird dargethan werden. Es wird auch bis auf den heutigen Tag im Klo-

Wem der Herr Burggrav die Aufsicht über dieses Kloster in geistlichen Sachen anvertrauet.

ster Eborach einigen Burggraven von Nürnberg ein Jahrtag begangen. Es lag zwar das Kloster Mönchsteinach unsern Birkenfeld näher als Eborach; Allein, weil jenes Kloster einen andern Orden hatte, als dieses: so war es nicht schicklich, dem Abt zu Mönchsteinach die Aufsicht über unser Kloster zu geben. Dabei ist noch dieses anzumerken. Wir finden nicht die mindeste Spur, daß unser Herr Burggrav bei jemand um Erlaubnis angesuchet, dieses Kloster errichten zu dürfen. Es wird auch dieß nicht nöthig gewesen sein. Denn hat er dieses Kloster von der Bischöflichen Jurisdiction befreien können: so hat er um so weniger nöthig gehabt, bei jemand zur Stiftung dieses Klosters um Erlaubnis zu bitten. Es war auch dieß deswegen nicht nöthig, weil er dieß Kloster auf seinem Territorio erbauen ließe.

§. 3.

Für was für Personen dieses Kloster gestiftet worden. Was die Klöster für Nuzen haben.

Dieses Kloster wurde für adeliche Frauenpersonen gestiftet, worinn diejenigen, welche nicht heirathen konnten oder wollten, Zeitlebens ihren Unterhalt fanden. Es wurden auch andere Frauenspersonen daselbst erzogen, die keine Nonnen werden wolten. Wie denn damals alle Klöster, Schulen für junge Leuthe, mann und weiblichen Geschlechts, gewesen. Und in Absicht dieser Umstände hatten die Klöster ihren vortreflichen Nuzen. Junge Leuthe wurden hier von aller Verführung sorgfältig verwahret. Mithin waren die Aeltern einer grosen Sorge entlediget. Sie waren eingesperret, aber so, daß sie eine vernünf-

tige

tige Lebensart lernen konnten. Sie hatten in dem Kloster den angenehmsten Umgang, und wenn sie selbiges wieder verließen: so hatten sie mehr Aufführung gelernet, als wenn man heut zu Tag beständig unter Leuthen gewesen, weite Reißen gethan, und viele alte Gebäude gesehen hat; davon man aber weder gescheut, noch gelehrt geworden. Auch diejenigen, welche im Kloster blieben, hatten erwünschte Vortheile. Sie waren Zeitlebens versorget. Mithin waren ja Aeltern und Kinder einer grosen Sorge befreiet. Vornämlich waren die Klöster denen ledigen Frauenspersonen, die vergebens auf einen Mann gewartet, eine gar tröstliche Zuflucht, wenn sie sich, wegen ihres grauen Alterthums, vor der Welt nicht mehr durften wol sehen lassen. Und wenn es wahr ist, was von den Klöstern, die Cistertienserordens sind, gesaget wird, daß dort gut sein seie, weil man allda, heiliger leben, seltener fallen, leichter aufstehen, vorsichtiger wandeln, sicherer ruhen, öfter beten, freudiger sterben könne: ehender gereiniget und reichlicher belohnet werde, und welches man von allen Klöstern sagen könnte: so ist es ja um das Klosterleben ein gar herrliches Ding. Mithin ist hier die Klage zu wiederholen, die schon im zweiten Versuch dieser Burggrävlichen Geschichte S. 247. unten in der Anmerkung gethan worden. Eben diese Vortheile hatten auch diejenigen, welche in unser neuerbautes Kloster zu Birkenfeld giengen. Es war auch Cistertienser Ordens. Seine Lage versichert uns schon davon. Denn gleichwie die Benedictinerklöster in die Höhen,

auf Berge, gebauet wurden: so liebten hingegen die Cistertienser die Thäler. Weil der Stifter des Bernhardinerordens, welcher Orden mit den Cistertiensern gleiche Regeln hat, die Thäler liebte, der heilige Benedict aber ein Vergnügen auf den Bergen fande; nach dem bekannten Vers: *Bernhardus* Valles, Montes *Benedictus* amabat. Unser Kloster Birkenfeld lieget in einem Thal, in einer sehr angenehmen Gegend; allwo man fast den ganzen Aischgrund übersehen kann. Es ist aber hiebei noch zu erinnern, daß der Orden, in dem unsere Klosterfrauen zu Birkenfeld gelebet, noch einen besondern Namen gehabt. Wir werden bald eine Urkunde anziehen, allwo stehet: Wir Schwester Barbara Zollnerin Epteßin zu Birkenfelt Groesordens ꝛc. Hier heisset der Orden der Klosterfrauen zu Birkenfeld der Groesorden. Manchmal wird er auch der Graesorden genennt. (c) Wie ist dieß zu verstehen? Groes und Graesorden heisset er wegen der Farbe der Kleider, welche die Personen, die in diesen Orden gingen, tragen musten. Gra oder gro ist so viel als grau. Im Lateinischen wird dieser Orden, ordo griseus genennt, und zwar aus erst angegebener Ursache. Der Groes, oder Graesorden, Ordo griseus, ist so viel als der Cistertienser Orden.

§. 4.

(c) S. des Freiherrn von Gudenus *Cod. diplom. Tom. II. pag.* 356.

§. 4.

Jezt müssen wir nachfragen: ob auch andere Personen zu Stiftung dieses Klosters etwas beigetragen haben? Insgemein wird vorgegeben, daß die Herren von Seckendorf, Rinhofen oder Rinhofen genannt, zur Errichtung dieses Klosters etwas beigetragen. In einer aus diesem Kloster uns zu Handen gekommenen kurzen Nachricht wird erzählet, daß auf dem vor dem Kloster gegen Windsheim, zur linken Hand gelegenen also genannten Klausberg, ein nun ödes Schloß gestanden, welches vermuthlich den Herren von Seckendorf, Rinhofen genant, zugestanden, und weiter herein gegen den Grund, ohnweit dem Kloster, hätten sie einen Hof gehabt, welchen der Stifter des Klosters zu Birkenfeld, ihnen abgekauft hätte. Es wird diese Erzählung für wahrscheinlich angegeben, weil ein anderer Siz von diesen Rinhofer Geschlecht bisher unbekandt und alles fleisigen Nachforschens ungeachtet, nicht erkundiget werden können, und auch erstgedachte Familie lange nach der Stiftung, die jezigen Hohenloh-Willmersdorfischen Dörfer, Schellert und Neuseß besessen, mit welchen die Klosteramts Birkenfeldischen Orte, Roßbach und Schweinach, ihre Gemeinwaldung noch gemeinschaftlich hätten, woraus eine vorherige nähere Zusammengehörung allerdings zu vermuthen seie. Allein, es ist hiemit gar nicht viel bewiesen. Daß auf dem Klausberg, ohnweit dem Kloster Birkenfeld ein Schloß gestanden, daran ist nicht zu zweifeln. Aber daran ist zu zweifeln, daß die Herren von Seckendorf,

Ob andere Personen zur Stiftung des Klosters zu Birkenfeld etwas beigetragen haben.

dorf, Rinhöfer genannt, allhier gewohnet und deswegen Rinhofer genennt worden. Man müste sie ja sonst die Clausberger geheissen haben. Sodann wird sich ein Rinhofen finden, ohne daß wir lange werden darnach suchen dürfen. Dieser Ort wird Reinhofen, Rennhofen und Rinhofen genennet. Es ist bekannt, und auch oben schon dargethan worden, daß die Alten die Sylbe ie und ei mit einander verwechslet, und auch gar oft einen von diesen Buchstaben ausgelassen, und entweder ein bloses e, oder ein i gesezet haben. Dieser Ort heisset heut zu Tage Renhofen. Die Bauren aber sagen Rehofen. Es hat eine Capell, die nach Emskirchen gepfarret ist, allwo die Herren von Seckendorf, ehehin auch begüttert gewesen. Das Dorf Rinhofen aber gehöret in das Hochfürstlich Baireuthische Kastenamt zu Neustadt an der Aisch. Es war ehehin ein besonders Amt. Denn als im J. 1437. das Burggravthum Nürnberg in zwei Fürstenthümer getheilet wurde, nämlich in das Burggravthum oberhalb des Gebürges, und in das Burggravthum unterhalb des Gebürges, oder in die zwei Fürstenthümer, Culmbach oder Baireuth und Onolzbach: so wurde dieses Rinhofen zum Burggravthum Nürnberg oberhalb des Gebürges geschlagen. Denn so stehet in dem Theilungsbrief: So soll das Oberland der andern Seiten sein, darinn die hernach geschrieben Herrschaft, Stätt, Burgkh vnd Schloß gelegen seint, mit Namen - - - - Neuenstatt an der Aisch,

Schloß und Statt, Wernsperg das Schloß, Rinhofen das Ambt, Hohenburgckbach das Amt (Hohenbüchach) ꝛc. und auch alle offene Hausser ꝛc. Künftig werden wir mehr von diesem Orte reden; indem dessen in den Burggrävlichen Urkunden öftere Erwähnung geschiehet. Von diesen Reinhofen oder Rinhofen haben die Herren von Seckendorf, Rinhofen genant, ihren Namen bekommen. Wie denn diese adeliche Seckendorfische Linie bis auf den heutigen Tage noch blühet; aber nicht so zahlreich ist, als die andern zwei Freiherrl. Seckendorfischen Häußer, nämlich die Gutendische und Aberdarische Linie. Es ist auch gewieß, daß die Herren von Seckendorf um das Kloster Birkenfeld sehr viele Gütter besessen. Es ist aber auch dabei gewieß, daß es meistens Burggrävliche Lehen gewesen. Die Beweisse hierüber werden wir künftig zu lesen bekommen. So ist auch gewieß, daß eine Seckendorfische Linie, von Rinhofen genant, ein Schloß in dem zum Kloster Birkenfeld gehörigen Dorf, Roßbach, gehabt hat. Es mag auch weiters seine Richtigkeit haben, daß die Herren von Seckendorf, Rinhofen genannt, vieles zu diesen Kloster gestiftet haben. Allein sie haben dieses nicht umsonst gethan. Sie haben einmal in der Klosterkirche zu Birkenfeld ihr Erbbegräbnis gehabt. Diese Ehre bekam man nicht umsonst. Wer an einem so heiligen Orte wolte begraben werden, muste sichs was kosten lassen. Die Klosterkirchen wurden vor allen Kirchen besonders für heilig gehalten, und man

glaubte, man könne an keinen Orte ruhiger liegen, als in diesen. Da nun die Herren von Seckendorf, Rienhofer Linie, diese Ehre genossen: (f) so ist sich gar nicht zu wundern, wenn sie zu unsern Kloster ansehnliche Vermächtnisse gethan haben. Es war aber noch eine Ursache da. Es giengen sehr viele Seckendorfische Fräulein in dieses Kloster. Da nun ehehin niemand in ein Kloster aufgenommen worden, und wird auch noch so gehalten, wenn er nicht sein vätterliches und mütterliches Erbgut mit dahin brachte: so ist es gar begreiflich, warum die Herren von Seckendorf, Rienhöfer Linie, so viel in unser Kloster zu Birkenfeld gestiftet haben. Es werden dieß noch viele andere adeliche Familien mehr gethan haben. Insonderheit

(f) Es befinden sich in der Kirche zu Birkenfeld einige Denkmale, die wir hier kurz beschreiben wollen. Bei dem grosen Eingang, gerade über, stehet in der Wand, ein erhabener aber vom Salpeter ausgefressener Leichenstein, darauf ein geharnischter Ritter zu sehen. Von der Umschrifft kann man nichts mehr lesen, auser die Jahrzahl: Anno Dom. MCCC LXXVIIII. Dieses Denkmal soll einen Herrn von Seckendorf zu Ehren errichtet worden sein.

Hierauf stehet man bei der Erhöhung am leztern Schwibbogen, vor dem Altar her, einen liegenden Grabstein, davon die unterste Seite etwas ausgefressen. So viel kann man noch von der Aufschrift lesen: Anno MCCC vñ. (vnd) XVIIII. am donrstg (Donerstag) nach lucie - - - starb die Erber vnd vest Glg (Gilch) von Seckendorff rinhofen gent. (genant)

In dem Garten hinter der Kirche sind verschiedene Grabsteine anzutreffen, darauf man aber fast gar nichts mehr lesen kann. Hart an dem obern Pfeiler befindet sich ein Denkmal, darauf diese Schrift stehet: Im M CCCCC vnd XIIII. Iar an sant Sixt tag verschit die erber geistlich Frau Kungunt von Than. Das Tannische Wappenbild ist ein Hirschgeweide, und ist also ein redendes Wappen. Die übrigen Denkmale und Grabschriften dieses Klosters haben ein betrübtes Schicksal gehabt, welches nicht genug zu beklagen ist.

sonderheit ist dieses von der adelichen Familie von Tann bekannt. Diese hatten auch ihr Erbbegräbnis zu Birkenfeld. Es sind auch verschiedene von diesen Geschlecht in unser Kloster gegangen. Es rühren von diesen Geschlecht noch die Birkenfeldischen Unterthanen zu Gerhardshofen her; allwo sie auch ein Schloß gehabt haben, wie wir besser unten vernehmen werden. Die adelichen Geschlechter von Abenberg, Wollmershaußen, und von Rechenberg haben ein gleiches gethan. Die Ursache ist schon angegeben. Inzwischen bleibt die Ehre der Stiftung des Klosters zu Birkenfeld lediglich unsern Herrn Burggraven Friederich, insonderheit aber seiner zweiten Gemalin, Helena, bevor.

§. 5.

Von den Aebtissinnen, welche dem Kloster zu Birkenfeld von Zeit zu Zeit vorgestanden.

Jezt ist weiter nichts mehr übrig, als daß wir die Aebtissinnen anzeigen, welche von Zeit zu Zeit diesem Kloster vorgestanden. Wir wünschen dabei, daß wir nicht blos ihre Namen, sondern auch andere merkwürdige Begebenheiten und Urkunden von ihnen beibringen könnten. Aber, so werden wir uns blos mit der Anzeige ihrer Namen, besonders aber der ältesten, müssen begnügen lassen. Ja, wir sind nicht einmal im Stande zu sagen, aus was für einen Geschlechte die ersten Aebtissinnen gewesen. Unsere Unwissenheit ist zu entschuldigen. Der fleißige Geschichtschreiber, Casper Brusch, der ganzer zehen Jahre lang, die Urkunden und Nachrichten von diesem Kloster einzusehen das Glück gehabt, war nicht einmal im Stande zu

sagen, aus was für Familien die ersten Aebtissinnen gewesen: folglich werden wir um so ehender entschuldiget werden, wenn wir nicht mehr, als dieser thun können. Doch soll von verschiedenen Aebtissinnen bessere Nachricht gegeben werden, als dieser Geschichtschreiber beigebracht hat. Die ersten Aebtissinnen unsers Klosters zu Birkenfeld müssen wir also nur blos den Namen nach anzeigen. Und da finden sich

1) Hildegund
2) Adelheid und
3) Anna.

Diese zwei lezten Aebtissinnen machet der selige Johann Ernst Teichmann, Pfarrer zu Strambach, welcher unter den Anfangsbuchstaben I. E. T. P. St. verborgen sein wollen, in der historischen Beschreibung des alten Frauenklosters Himmelkron S. 140. und der sel. Generalsuperintend Lairiz, in oben angezogener Einweihungspredigt der Klosterkirche in Birkenfeld, zu Burggrävlichen Prinzessinnen, und zwar sollen die Töchter Burggravens Johann II. gewesen sein. Allein, es ist dieß ein irriges Vorgehen. Denn hierwider streitet die Zeitrechnung. Einmal müste die Anna vor der Adelheid stehen, als welche jener erst im J. 1370 gefolget, da selbige nach Himmelkron berufen worden. So dann müste die erste Abtissin, nämlich die Hildegund ganzer achzig Jahre die Abtliche Würde verwaltet haben. Und dieß ist nicht wahrscheinlich. Es müssen also die beiden Abtissinnen aus

einen

einen andern Hauße, als aus dem Burggrävlichen, gewesen sein. Hierauf folgten

4) Gertraud,
5) Euphemia
6) Barbara, deren Geschlechtsnamen ebenfalls nicht können angezeiget werden. Jezt aber bekommen wir mehr Licht. Denn da finden sich

7) Anna und
8) Adelheid, welches Burggrävliche Prinzessinnen gewesen, und zwar Töchter Burggravens Johann II. und Elisabethen, geborner Grävin von Henneberg. Die Anna ist im J. 1359. Aebtissin zu Birkenfeld geworden. Im J. 1370. wurde sie zur Abtessin nach Himmelkron berufen, allwo sie im J. 1385. das Zeitliche segnete. Ihre Frau Mutter hat im J. 1364. am Freitag in der Osterwoche, zum Kloster Birkenfeld sehr ansehnliche Stiftungen gethan. Nämlich sie vermachte dahin einen goldenen Kelch, und ein dergleichen Kreuz, ein groses Ciborium, St. Oswald und St. Siegmund, und was sie sonst von Heiligthümern besessen, die der Herrschaft des Burggravthums Nürnberg nicht gehörten. Desgleichen vermachte sie ihren beiden Töchtern ein rothsametes Meßgewand, ein seidenes Altartuch mit Perlen besezt, unter dem Beding, daß wenn Gott über sie gebieten würde, es ihre Tochter Anna, Abtissin zu Birkenfeld, nehmen und in das Kloster Sonnenfeld ohnweit Coburg gelegen, schicken solte, damit ihrer jährlich allda gedacht würde. Sie gab sodann dieser Aebtissin weiters zehen silberne Schüssel, zwei grose silberne

Becken, vier silberne Schalen, defür sie eine Römerfarth und andere Walfahrten thun solte. Desgleichen solte gedachte Aebtissin vier Bettelorden vierhundert Pfund Häller geben. Weiters gab sie ihren beiden Töchtern eine silberne Kannte, der Anna, Aebtissin hundert Schafe, und der Adelheid, ihrer Schwester, eben so viel. Desgleichen Annen, ihres Bruders Tochter, funfzig Stück Schafe. Sie ließ auch ferner den St. Erhard Altar in dem Chor der Kirchen zu Birkenfeld bauen und auch ihr Begräbnis dahin verordnen; davon man aber heut zu Tage nicht die mindeste Anzeige in der Kirche zu Birkenfeld findet. Ihr Gemal, der Herr Burggrav Johann II. hat im J. 1376. ihr einen ewigen Jahrstag auf den nächsten Montag nach der Osterwoche zu halten dahin gestiftet. So hat auch selbst die Frau Burggrävin im folgenden 1377. J. eine ganze Pfründ dahin verordnet, und weiters dazu gegeben, einen Kelch, ein goldenes Kreuz, und vier Meßgewand. Beide Burggrävliche Prinzessinnen musten im J. 1370. auf das Burggravthum renunciren. Die Renunciation lautet also:

Wir Fraw Anna, Burggrävin und Epreßin zu Byrckenfelt, und wir Fraw Alheit ir Schwester, bekennen und tun kunt offenlich mit disem Brief, daz wir uns lieplich und freuntlich verricht und vereint haben mit dem Hochgeborn unserm lieben Bruder Grafen Friederich Burggraven zu Nürnberg, also daz er uns also gütlich und freuntlichen und fölligen ge-

ben

ben und geschickt hat daz uns wol von Im benünget, daz wir bede an Im, und an seinen Erben nichts fordern noch Eyschn und sprechen sullen nach cheinem iren Erbe, noch eigen on Geverde. Mit Urkund dize Briefes, geben wir In disen Briff, versigelt mit unsern obgenanten der Eptißin anhangenden Insigel, darunder wir Frawe Alheit uns verbunden stete zu halten, mit guten trewen, alles daz vor geschrieben stet, wenne wir niht eigenes Insigels haben, der geben ist nach Gotz Geburt dreuzehen hundert Jar, und darnach in dem sibentzigsten Jar, am Montag vor Unser Frawentag Lichtmesse. (g)

Auf diese folgte:

9) Els oder Elisaberh, eine geborne Zollnerin von Halbeck. Sie war bisher unbekannt. Nachfolgende Auszüge aus zwo Urkunden, welche die Weinzehenden zu Randsacker eigentlich betreffen, entdecken uns selbige, unter dem 1383. und 1405. Jahre also:

Wir Els Zölnerin von Halbeck genent zu disen Zeiten Eptissin von Gores Genaden zu Birkenfelt in dem Closter vnd der Couent daselbst gemeinlich vnd vnferscheidelich bekennen ofenlichen vnd tun kunt allen gegenwärtigen und künftigen Leuten dy diesen Briff sehen lesen oder hören lesen

daz wir . . . . . .

Geben

(g) Ist aus Sr. Excellenz des Herrn gebeimen Raths von Ius *Miscell. Tom. IV. pag.* 22. genommen.

Geben do man zalt von Crists geburt dreuzehen hundert Jare, do nach in dem dreu vnd achzigsten Jare am Mitwuchen nach Sant Gallen Tage.

Wir Swester Barbara Zöllnerin Epteßin zu Birkenfelt Groes Ordens in Wirtzburger Bistum gelegen vnd wir der Couent gemeynlichen daselbs bekennen vnd verziehen ofenlichen mit disem Brief für

. . . . . .

Der Brief ist geben am Mitwochen vor sant Georien Tag nach Cristi geburt viertzehen hundert Jar vnd darnach im fünften Jare.

In diese Urkunde ist vermuthlich ein Fehler eingeschlichen, und an statt Elisaberha, Barbara gesezet worden. Es müste denn sein, daß zwo Abtissin zu Birkenfeld nacheinander aus dem Zollnerischen Hauße gewesen. In des Pastorius Beschreibung von der Stadt Windsheim finden sich S. 45. diese Nachrichten von ihr: Anno 1391. kaufte Hermann Zollner von Elisaberha Zoblin Abtissin zu Birkenfeld ein Gütlein zu Külsheim, so da gültet zwei Pfund gelts (heut zu Tage 15. Kr.) und ein Fastnachtshun, für 36. Pfund Häller (thun heut zu Tage 108. fl.) laut Briefs Num. 148. in dem Windsheimer Archiv. Und weiters 1389. erbeutet der Spital von Elisaberha Zoblin Aebtissin etliche Güter zu Külsheim, klein Windsheim und Sonntheim gegen dem Hof zu Nesselbach, laut

Briefs

Briefs Num. 83. Es ist hier aber zu erinnern, daß die Aebtissin von Geburt keine Zoblin, sondern eine Zollnerin von Halbeck gewesen. Pastorius hat nicht recht gelesen. Diese Abtissin, nämlich die Elisabetha Zöllnerin, war im Jahr 1398 noch am Leben. Es bezeuget dieß nachfolgender Vererbungsbrief über den Heuzehenden zu Reinhardshofen.

In dem namen der Vntheylhaftigen heiligen triualtigkeit, Amen.

Wir Wilhalmus von Gottes verhenknus Appte zu Closterstainach Sant Benedicten Ordens, bekennen vnd thun kunt offenlichen mit dysem vidimus brieffe, Allen gegenwürtigen vnd zu künftigen di in sehen hören oder lesen sind wie das wir sunderlich darzu mit sampt vnsern Conuent herren gebeten vnd beruefft seint rechtuertiglichen, Also das wir alsampt disen hernach abgeschrieben Hawpbrieffe haben mit henten gehandelt gesehen gehörrt vnd auch mit allem Fleiß vnd aufmerkung In vberlesen vnd aussen vnd jnnen beschawt das der ganz vnd gar an alle verdruckung vnversert vnuermeilt vnabgetilgt vnd an allen argen wan gerechtuertigk ist mit zweyen gantzen redlichen vnzurbrochen Insigeln versiegelt die daran hangen vnd von Wort zu Wort laut und sagt bey vnßeren wirdigkeiten an als geuerd als hernach in disem vidimus brieffe abgeschrieben stett, Also ꝛc.

Wir

Wir Swester Elzbeth Eppresin zu Birkenfelt vnd der Conuent gemenicklich des Closters gelegen ju Wirtzburger Bistum bekennen vnd thun kunt offenlich für uns vnd alle vnser nachkumen Allen den die dyssen Brief sehen oder hören lesen das wir recht vnd redlichen vnd mit vrkunde ditz brieffes geben vnd zu Hilffe getan haben Dolingern von Rinhartzhouen vnd allen seinen Erben den Heyzehenden halben in das gut das er vor hat vnd bawet vmb zwelff pfunt Haller alle der muntze die dann zu den zeyten genge vnd gebe ist an geuerde vnd darvm hat er vns vnuerscheidenlichen gesetzet zu versatze drey morgens baw ackers vnd wen das wer das der vorgenant Dolinger vnd alle sein Erben die vorgenanten Gült oder zwelff Pfunt Haller alle iar nicht reichten vnd geben als geschriben stet So haben wir vollen gewalt das vorgnant gut vnd drey morgen ackers Im auffzuhalten als lang biß er vnd sein Erben die obgenante gült vnd gelt schon reichten vnd geben vnd das diese vorgeschrieben sach vnd gedinge veste vnd stete beleiben So geben wir Im vnd allen sein Erben disen briff versigelt mit unsern beiden anhangenden Insigiln der geben ist nach Cristi geburt drewtzen hundert Jar darnach In dem Acht vnd Newntzigsten jar an sant Jorgentag. Und wir obgenanter Appte mit Sampt vnsern Conuent herrn haben disem obgeschriben briefe also verhört recht vnd redlichen mit Inhaltung

tung von Wort zu Worten als der Hawptbriefe helt vnd nichtz verwandelt weder mit wercken oder sinnen ist in keinerley sach an geuerlichen So haben wir vns vnd vnserm Closter vnschedlichen disen vidimus brieffe versiegelt zw warer vrkund mit vnser Appkey anhangenden Insigel des alles zu merer sicher worheyt so sein ditz die gepeten vnd geladen zewgen diser sach mit namen Wolff Stwchspurg Hanns vnd peter wil datum am negsten Sampstag nach warthalomei Anno Dni (Domini) MCCCCLXX.

Endlich ist von dieser Abtissin zu berühren, daß von ihr die heutigen Closter Birkenfeldischen Unterthanen und Lehenleuthe zu Segniz, ingleichen der Weinzehenden daselbst herrühren.

Nach dieser erhielten die Abtliche Würde

10) Agnes,

11) Kunigund, deren Geschlechtsnamen verborgen sind. Dagegen ist gewieß, daß die folgende Aebtissin

12) Margareth, eine geborne von Seckendorf Rinhofen gewesen, die Teichmann falsch Ringhofen nennet. Sie wurde im J. 1429. zur Aebtissin erwählet. Im J. 1449. aber gab sie der Welt wieder Abschied. Ihren Leichenstein siehet man in der Kirche zu Birkenfeld vor dem Altar noch. Sie ist in Lebensgröße auf selbigen gehauen und hat einen Bischofsstab in der Hand. Dabei sind diese Buchstaben zu lesen: M. V. S. E. das ist: Margarethe von Seckendorf Ebrissin. Es sind noch einige

Umstän-

Umstände von ihr anzumerken. Mit ihrer Bewilligung ist im J. 1442. die Capel zu Unterleimbach, die ehehin zur Pfarr Guttenstetten gehöret, zu einer besondern Pfarr gemachet worden. Hierauf hat sie im J. 1445. das Dorf Rimbach, das heut zu Tage noch in das Klosteramt Birkenfeld gehöret, und nach Linden gepfarret ist, von Ullrichen und Heinrichen von Seckendorf, um zwei hundert und achzig Gulden erkaufet. Und weil dieß Dorf ein Burggräveliches Lehen war: so hat der Herr Markgrav Johann von Brandenburg, wie oben schon erinnert worden, hiezu seine Einwilligung gegeben. Die Beweiße hierüber, die uns aus Würzburg zu Handen gekommen, sind dieses Innhalts:

Ich Vlrich von Seckendorff, von Hoeneck, von Tribsdorff genant, bekenne vnd thue kund offentlich mit dießem Brieff, für mich, vnd alle mein erben vor allermeniglichen, das ich mit gutem freyen willen wolbedacht, vnd vernünfftiglich, mit Rath meiner gute freund, recht vnd redlichen, zu einem ewigen stetten Kauff, zu rechter Vrtet ewiglichen verkaufft vnd zu kaufen hab geben, mit Crafft dis brieff der würdigen frawen, frawen Margarethen Eprissin, vnd dem gantzen Conuent und Closter zu Birkenfeld, Würtzburger Pistumbs, meinen halben Theil des Dorff zu Rimbach, mit allen seinen gülten, Zinßen, Vellen, Rennten, eren, rechten, nutzen vnd aller Zugehörungen, zu Dorf vnd zu felde,

vnd

vnd dazu mein halben theil des Holz daselbstn, von dem allen nichts gesundert, vnd hab Ihnen vnd allen Ihren nachkommen Eptissin vnd Conuent des Closters das alles geben für ihr recht frey, lauter lediges Aigen vmb hundert vnd vierzig gülden, Reniischer Landeswerung, der ich gentzlich vnd gare darumb von ihnen wol gewert, vnd bezahlt bin, vnd sage auch die obgenante mein frawen die Eptissin, Conuent, vnd alle ihr nachkommen, für mich, und alle mein erben, solches Kauffgelds gantz quit und ledig, mit dißem Brieff, vnd gibe Ihnen hiemit auf mit Munde, Hand, Halme (h) vnd mit dißem Brieff, vnd seze sie, vnd Ihre nachkommen Eptissin vnd Conuente, hiemit Ein Inn ihr recht nützlich gewer, vnd gewalte, daß Dorf halfft (halb) zu Rimbach, vnd meinen halben theil des Holtz daselbst, daß dann zum Dorff nichr gehört, das alles an Leuthen vnd gutern, nun hinfür mit allen Ihr beeden, (precariis) nutzung, gülten, Bellen, eren, vnd rechten, mit aller Ihr Zugehörungen, zu Dorff, vnd zu felden, für ihr recht frey lauter lediges vnd gekauffts aigen, mit aller gewaltsam Innen haben, nutzen, nießen, wenden, keren, setzen, vnd entsetzen, damit thun vnd lassen, nach Ihrem besten nutz, vnd frommen ohn Meinen, vnd ohn Allermenigliches

(h) Uber die Worte: Mit Hand, Mund und Halm wird künftig eine besondere Abhandlung mitgetheilet werden.

liches von meinetwegen Inntrag, heiße auch mit dißem brieff, die Armen Leuth (i) der Güter, meiner frawen der Eptissin dem Conuent, vnd Ihrem Gewalt, Huldung zu thun, vnd hinfür mit Ihren gülten, vnd rechten zu gewarten, Als sich dann das darumb gepürt, ohn Inntrag vnd darauf verzeihe ich mich, vnd meine Erben, aller vnser rechten, die wir an dem Dorff des halben theils zu Rimbach, vnd an dem Holz daselbst haben gehabt, hetten oder gehaben möchten, gantz vnd gare lewterlich mit dißem brieff, vnd gerede für mich, vnd meine Erben, bey meinen wahren guttn trewen meiner Frawen der Abtißin vnd Conuent zu Birckenfeld, inn das alles inn obbeschriebener massen weren (k) vnd fertigen vor aller Anspruch geistlicher vnd weltlicher Lewth, vnd gerichte anderswo gen Allermeniglichen vnuersezt, vnuerkaufft, vnuerkümert, vnbeschwert vnd vnuerclagt, Als dann Eigens vnd Landsrecht ist, ohn allen Ihren schaden, vnd was ich oder mein erben, brieff, vrkunde, Zinnß, Register, oder Bücher haben, das solch gütter, vnd Holtz, des halben theils zu Rimbach wer berüren, vnd Antreffen, das sollen vnd wollen, Ich vnd mein Erben, meiner frawen, der Eptissin oder ihrem gewalt, gütlich vbergeben, vnd antwortten, würden aber Brief, Vrkunde, Pücher,

(i) Die Unterthanen hießen ehebin die armen Leuthe. Ist so viel als die Hintersassen.
(k) Weren ist so viel als gewähren.

Pücher, oder Register hiernach darumb für-
gezogen, wie sich das machet, oder von weme
das beschehe, die sollen Jhn vnd ihren nach-
kommen, keinen schaden fügen noch Prengen
inn kein Weiß, Sondern an allen steten, vnd
gerichten krafftloß, todt, vnd vnmechtig sein,
vnd des alles zu guter sicherheit, hab ich Jh-
nen dafür zu guten vnuerscheidenlichen wer-
bürgen gesezt, die Erbare, vesten, mein lieb
Vettern hernach geschrieben, ob Jhnen Ein-
sprüche darein bescheen vnd Ich sie das nicht
fertigt, Jnmassen vnd obgeschrieben steet, So
haben sie macht, vnd recht, Jhr Bürgen
darumb zu manen, würden dann die von Jhn
darumb gemant, wie die mannung beschee,
die sollen Jhnen von stund an mit ihrer ersten
Mannung halten vnd leisten (l) Jhr Jegli-
cher mit einem Knecht, vnd Pferde zu der
Neustatt An der Aysch inn ein offenes Würths-
hauß, der Jhn würd benent, so lang vnd
viel, bis Ich Jhn gantz gefertigt habe, dar-
um sie dann gemanth haben, vnd wir die
Bürgen hernach geschrieben, bekennen der
Bürgschaft, vnd gereden bey vnsern waren
guten trewen zu halten, was von vns an di-
sem Brieff geschrieben steet, getrewlich ohn-
geuerdte, vnd ich **Vlrich von Seckendorf**,
vnd wir die hernach geschrieben Bürgen haben
vnser ieglicher sein aigen Jnsiegel mit guten ge-
wissen an diß Brief gehangen, vnd Ich

(l) Dieß hieße man das Obstagium, das Einlager ꝛc. davon im vierten Versuch wird umständlich gehandelt werden.

Wilhelm von Seckendorf, von Tribsdorff, bekenn daß solcher Verkauff vnd Kauff, den die würdige Fraw, fraw Margareth Eptissin vnd Conuent des Klosters zu Birkenfeld, mein liebe Momme, vnd Vlrich von Seckendorff, mein lieber Bruder, mit einander getroffen vnd gethan haben, nach Innhalt des Brieffs das alles mit meinen guten Willen, Wissen und Wort ist geschehen, darein ich, vnd mein Erben, nach Niemant von meinetwegen keinen Inntrag thun sollen, vnd wollen weder mit gerichten, noch sunst inn keinerley weyß vnd des zu mehrer sicherheit, hab ich auch mein Insigel mit guter gewissen an dießen Brieff gehangen, vnd wir sein das die Bürgen mit nahmen, Heintz von Seckendorff, von Roßbach, vnd Burckhard von Seckendorf zu Sugenheim 2c.

2.

Ich Heinrich von Seckendorf, von Winßbach genant, bekenne vnd thue kund, mit dißem Brieff, für mich, vnd all mein Erben, vor allermeniglich, das ich mit gutem freyen Willen, wohlbedacht vnd vernünfftiglichen, mit Rath meiner guten frewnd, recht vnd redlichen zu einem ewigen steten Kauff, zu rechter vrtet ewiglichen verkaufft, vnd zu kaufen hab geben, mit Crafft dis Brieffs, der Ehrwürdigen frawen, frawen Margarethen Eptissin, vnd dem ganzen Conuent vnd

Closter

Closter zu Birckenfeld, Würzburger Bistumb, meinen Halbtheil des Dorffs zu Rimbach, mit allen seinen gülten, Zinßen, Vellen, Rennten, Eren, rechten, nutzen, vnd aller Zugehörungen, zu Dorff vnd In Velden, vnd darzu meinen Halbteil des Holtz daselbst, von dem Allen nichts ausgesundert vnd hab Ihn, vnd allen Ihren nachkommen, Eptissin vnd Conuent deselben Closters, das alles geben für Ihr recht frey, lediges, vnd vnuerkumerts Eygen, geben vmb hundert vnd viertzig gulden Reinischer guter Landswehrung, der ich gentzlich vnd gar darumb wol gewert, vnd bezahlt bin, vnd sag auch die obgenanten mein frawen, die Eptissin, vnd Conuent vnd alle Ihr Nachkommen, für mich vnd mein Erben solches Kauffgelds gantz quit vnd ledig, mit dißem Brieff, vnd gib Ihnen hiemit auf mit Munde, Hand, Halme, vnd mit dißem Brieff, als ich durch recht schuldig bin, vnd setz sie vnd all Ihr Nachkommen, Eptissin vnnd Conuent hiemit ein Inn ihr recht, nutzlich gewer vnd gewalte, daß Dorff halb zu Rimbach, vnd meinen halben Theil des Holtz daselbst, das dann zu demselben Dorf nicht gehöret, das alles an Lewten, vnd guten nun hinfür mit allen Ihr beeden, nutzung, gülten, Vellen, Eren, rechten, vnd mit aller Ihr Zugehörungen, zu Dorff vnnd Inn Velden, für ihr recht, frey, lediges vnd gekaufftes Eigen, mit aller gewaltsamb, Innen haben, Nutzen, Niessen, wenden, ke-

ren, setzen, entsetzen, damit thun vnd lassen, nach Ihrem besten nutz, vnd frommen, ohn meine, vnd ohn allermeniglichs von meinen wegen Inntrag, heiße auch hiemit die Armen Lewth der Gütter, meiner frawen vorgenanten dem Conuent, oder ihrem gewalt Huldung zu thun, vnd hinfür mit Ihrem gulten, vnd rechten zu gewarten, alß sich darumb gebürt, ohn Inntrag, vnd verzeihe mich, vnd mein Erben, darauff aller vnser rechten, die wir an dem Dorff des halben theils zu Rimbach, vnd an dem Holtz daselbst haben, gehabt herten, oder gehaben möchten, gantz vnd gar lewterlich, mit dißem briff, vnd gerede für mich, vnd mein Erben, bey meinen waren guten trewen, meiner frawen, der Eptißin vorgenanten vnd Conuent zu Birckenfeld, Inn das alles Inn obgeschriebener massen, weren vnd fertigen vor aller Ansprach geistlicher vnd werntlicher Lewth vnd gerichte Anderswo gegen allermeniglichen vnuersetzt, vnuerkaufft, vnuerkümert, vnbeschwert, vnd vnerclagt, Als dann Eigens vnd Landsrecht ist zu francken ohn allen Ihren Schaden, vnd was ich oder mein Erben, Brieff, vrkunde, oder Zinß, Register vnd Bücher haben, das solch gütter, vnd Holtz des Halbtheils zue Rimbach wer antreffen, das sollen vnd wollen Ich vnd mein Erben meiner frawen der Ebtissin oder ihrem gewalt gütlich vbergeben vnd Antworten, würd aber einer Brieff, vrkund, Bücher oder Register hienach darumb fürgezogen, wie sich das machet, oder vonn wem

wem das beschehe, die sollen Jhn und Jhren nachkommen keinen Schaden fügen, noch bringen, sondern an allen steten vnd gerichten krafftloß todt, vnd vnmechtig sein, vnd des alles zu guter sicherheit, hab ich Jnn darfür zu guten vnuerscheidenlichen Werbürgen gesetzt, die Erbarn, Vesten, mein liebe Vettern hernach geschrieben, ob Jhn einsprüche darein geschehen vnd ich Jhn das nit fertigt, Jnmaßen vnd obgeschrieben stehet, so haben sie macht, ihr Bürgen darum zu mahnen, würden dann die von Jhn darumb gemant, wie die mannung beschehe, die sollen Jnn von stund an, mit ihr ersten mannung, halten vnd leisten Jhr Jeglicher mit einem Knecht vnd leistbaren Pferde, zu der Newenstatt an der Aysch, Jnn eins offen Würtshauß, der Jhn benant würd, so lang vnd viel, bis ich Jhn gantz gefertigt hab, darumb sie dann gemant haben, vnd wir die Bürgen hernach geschrieben, bekennen der Burgschafft, vnnd gereden bey vnsern waren guten trewen zu halten, was von vns an diß em Brieff geschrieben stehet, getrewlich, ohngeuerdte, vnd Ich Heinrich von Seckendorff von Winßbach gered, die hernach geschrieben Bürgen, von der Bürgschafft zu ledigen vnd lößen ohn Ayde vnd notrecht, vnd ohn allen Jhren vnd Jhr Erben Schaden, vnd des zu vrkund haben, ich Heinrich von Seckendorff, von Winßbach obgenanter, vnd wir die hernach geschrieben Bürgen vnser Jeglicher sein eigen Jnsigel an diß en brieff ge-

hangen, So seind wir die Bürgen, mit Nahmen, Anthonig von Seckendorff, von Winßbach des obgenanten Heinrich von Seckendorffs Bruder, vnnd Heinrich von Seckendorff, von Roßbach, an der Zeit Amptman zu der Newenstatt, der geben ist am nechsten freitag, nach Sanct Mariä Magdalenä tag, als man zahlt, von Christi vnsers lieben Herrn geburt tausendt vierhundert, vnd darnach inn dem fünff und vierzigsten Jahre.

3.

Wir Johannes von Gottes Gnaden Marggraffe zu Brandenburg vnd Burggraff zu Nürnberg, bekennen offentlich mit diesem Brieff, vor vnnß vnd alle vnnsere Erben vnd Nachkommen, daß für unnß kommen ist, vnnser lieber getreuer Heinß von Seckendorff von Windspach genandt, vnd vnnß gebetten hett, das Dorfflein halb zu Rimpach mit aller seiner Zugehörung, das von vnnß zu Lehen rühret, zu Aigen (eignen) von seiner notturfft wegen, haben wir angesehen, deß Ehegenandten Heintzen von Seckendorffs fleißiger Bitt und willige Dienst, vnd haben das obgenandte halbe Dörfflein zu Rimpach, mit aller seiner Zugehörung Recht vnd redlichen geaygnet, wann er vnnß andere Aigne gütter, als den halben Zehenden zu Poßenbuch, lebendigen vnd todten, zu Dorff vnd zu felde, vnd was er sonst

da

da hatt, sein freyes lauters Aigen dargegen auffgeben, vnd von vnns zu rechten Mannlehen genommen vnd empfangen hett, vnd Aignen Jhme das obgenandt halbe Dörfflein zu Rimpach, mit aller seiner Zugehörung mit Crafft dits Briefs, Also das der obgenand Heintz von Seckendorff, oder were das vom Jhme kaufft vnd innen hatt, das genandt Dörfflein mit aller seiner Zugehörung nun fürbaß, nutzen, nießen, gebrauchen, vnd damit thun vnd lassen mügen, nach ihrem Nutz, willen, frommen vnd besten, alß mit andern Jhren Aignen gutte von vnnß vnd meniglichen vngehindert vnd vneinsprechentlichen ohn alles gefehrdte. Deß zu vrkund geben wir dießen Aigen Brieffe mit vnnserm anhangendem Innsiegul versiegelt. Der geben ist zu Bayrßdorff am Sontag vor Marien Magdalenen, nach Christi vnnsers Herrn geburt vierzehen hundert Jahr, vnd darnach inn den fünff vnd viertzigsten Jahren.

Alsdenn wurde

13) Dorothea zur Abtissin erwählet, deren Geschlechtsname aber unbekannt ist. Vermuthlich aber war sie eine geborne von Seckendorf. Sie starb im J. 1469. Nach ihr folgte

14) Anna, eine geborne von Willhelmsdorf, oder Willmersdorf, wie man iezt saget, welche im J. 1480. das Zeitliche segnete. Da sodann

15) Margaretha, eine geborne Truchsessin von Bommersfelden, zur Abtissin erwählet wur-

de, und als diese im J. 1494. starb, kam an ihre Stelle

16) **Margaretha von Seckendorf.** Sie bekleidete die Würde einer Aebtissin bis auf das Jahr 1515. Es ist von ihr und dem Abten des Klosters zu Mönchsteinach ein Vertrag vorhanden, der zwischen dem Pfarrer zu Bäudenbach und der Gemeinde daselbst im J. 1507. errichtet worden, und den wir mittheilen werden, wenn wir künftig die Geschichte gedachten Klosters zu Mönchsteinach erzählen. Es wird ihrer sonst in einer Urkunde unter dem Jahr 1528. also Erwähnung gethan.

Ich Hanns von Newsterren dieser Zeit des Durchlauchtigen Hochgebornen Fürsten vnd Herrn Herrn **Georgen** Marggrauen zu Brandenburg ꝛc. vnd Vormunder ꝛc. meins gnedigen Herren Marschalck, thue ckund mit disen Brief. Nachdem dauor, durch die gestrengen Edeln vnd vesten Herrn **Philipssen vonn Seckendorff** zu Oberzenn Ritter vnd **Melchiorn von Seckendorff**, Nolt zu Traurskirchen, zwischenn der Erwirdigen Edeln vnd vesten frawen **Margarethen** Ebtissin zu Birckenfeld vnd Iren Conuent eins vnd Herrn **Burckharden von Seckendorf Chommenthern** zu Viernsperck vnd **Moritzen von Seckendorf** Aberdar zu Niedern Zenn anderntheils ein Vertrag vnd spruch aufgericht haben, Einer Irrung halben so sich damals zwischen obgedachten partheyen gehalten

hat,

hat, von wegenn des obgedachter Commenther vnd Moriz von Seckendorf mit Jrem schafen der vorgemeltenn Eptissinn vnd Convent damals vff Jren Hof vnd Marckung der Horpach genant jetzt einer Gemeind zu Buch gehörigen treiben . . . . zu Urkundt sind dieser Brieff trey gleich lauttendt mit meinem Hanßen von Newestetten Jnnsigel besiegelt . . . Geben vnd geschehen vnff Monntag nach Nicolai Anno Christi tausend fünfhundert vnd Jn dem acht vnndt zweintzigsten Jare. (m)

An ihre Stelle kam

17) **Kunigund von Gottsfeld.** Sie hat die unglücklichen Zeiten des Bauernkriegs erlebet, und dabei das betrübte Schicksal gehabt, daß ihr Kloster von den Bauern zerstöhret, und die brieflichen Urkunden und andere Nachrichten des Klosters zum Theil verbrennet, theils aber auch zerstreuet wurden. Es wurde aber unter ihrer Vorsorge das Kloster meistens wieder aufgebauet. Im J. 1529. schrieb sie an den Herrn Markgraven Georg, daß Sr. Fürstl. Gnaden, Stadthalter und Räthe zu Onolzbach, ihr einen Klagzettel zugeschicket, darinn sich der Pfarrverweser zu Gerhardshofen beschwehret, daß von der Pfarrnuzung sehr viel abgegangen seie, und deswegen Sr. Fürstl. Gnaden gebeten, mit der Abtissin zu verschaffen, daß von dem Zehenden, welcher dem Gotts-

(m) Das Original von dieser Urkunde hat die Gemeinde zu Buch in Handen, von welchem dieser Auszug genommen ist.

Gottshauß Birkenfeld zugehörig, etwas zu seinen vorigen Einkommen, oder die Frühmeß zu Gerhardshofen, die iezt ledig seie, und die Aebtissin zu verleihen habe, ihm mögte zur Pfarr gegeben werden. Da aber sie von Stadthalter und Räthen zur Antwort bekommen, sie könnte gedachte Frühmeß ohne Ihrer Fürstl. Gnaden Wissen nicht verleihen: so gebe sie Ihrer Fürstl. Gnaden unterthänig zu erkennen, daß die Helfte von gedachten Zehenden Ihrer Fürstl. Gnaden zustünde, desgleichen auch in andern Dörfern, welche in diese Pfarr gehören, auch etliche von Adel Theil an diesen Zehenden hätten. Solte sie nun dem Pfarrer von ihrem Theil geben: so würden auch die andern Pfarrer und Pfründbesitzer, welche das Kloster Birkenfeld zu verleihen, dergleichen haben wollen. Hierauf haben Stadthalter und Räthe an unsere Aebtissin im J. 1531. geschrieben, nachdem von Ihrer Fürstl. Gnaden Herrn Markgraven Georg bewilliget worden, auf Ersuchen der Aebtissin die Frühmeß zu Gerhardshofen, eine Zeitlang unbesezet zu lassen, und von derselben Nuzung dem Pfarrer zu Gerhardshofen 10. fl. Zubuß zu geben, und das andere Geld zu Aufbauung des Pfarrhofs zu Guttenstetten zu verwenden. Dieweil aber nunmehr der Pfarrhof aufgebauet seie: so befehlten sie, die Aebtissin solte ohne weitern Verzug die Frühmeß mit einem gelehrten Priester, den man in Onolzbach zuvor examiniret, wieder besezen. Würde dieß aber nicht geschehen: so wolten sie, wegen Ihrer Fürstlichen Gaaden, einen Priester dahin ordnen.

In

In eben dem Document, woraus dieses genommen, befindet sich, daß im J. 1350. Vitus Hahn, Pfarrer zu Gerhardshofen, im J. 1551. Balthaser Frisch, im J. 1558. Nicolaus Stiber, im J. 1564. M. Hubmeier die Pflicht geleistet haben. Und daß die Kirche zu mehrgedachten Gerhardshofen im J. 1481. wieder erbauet worden, und ihr Patron St. Peter, der zu Forst St. Catharina, zu Kessel aber St. Jobst seie. Desgleichen, daß Nicolaus Bleidenmeister im Jahr 1458. Meßpriester zu Gerhardshofen gewesen. Diese Aebtissin hat die zu dem des Klosters eigen gewesenen in Kriegszeiten aber abgebrannten Hof zu Harbach bei Buch an der Zenn gehörige Gütter, theils zu einzeln Erbzinnßlehen, und theils einer Gemeinde in Buch zu Martinslehen verkaufet, und ist der mit gedachter Gemeinde errichtete Kaufreceß vom J. 1523. folgenden Innhalts:

Wir Kunigund von Gortsfeld aus Gotts Verhändegung Ebtißin, auch Wir Priorin, und das ganz Convent des Closters Pirckenfeldt, Cistertienser Orden, thun kundt gen menigcklich, daß wir mit guten Willen und Wießen, und Vorbetrachtung, Recht aufgericht und eins stettem Ewigen unwiederrufflichen Kauffs und Erbs verkaufft und vererbt haben, verkauffen und vererben auch hiermit, und in Crafft dieß Brieffs wie dann das in allen Rechten Crafft und Macht hat, haben soll und mag, alles unser Holz und Ackher, so wir noch gehabt haben, in unsern

Hoffe

Hoffe Harbach gehörig, der dann Unser und unsers Closters eigen gewest ist, einer ganzen Gemeine zu Buch in Trautskirchner Pfarr an der Zenn gelegen, Ihren Erben und Nachkommen, doch also daß sie uns und unserm Closter nun hinführo in Ewigkeit jährlichen davon zu rechten Zinß geben sollen ein Orths eines Gulden und Aylff Pfenning für ein Faßnacht Henne zu Sanct Mertes Tag, daß man allweg solch Zinß finden soll bey Ihren Baurmeister ohn unsere Costen und Schaden. So offt auch dieser Gütter eins, darauf sie sitzen, verkaufft oder verändert werden, sämtlich oder sonderlich der aylff dieser Zeit sindt, so solle ein jeder Kauffer vor uns, unserm Closter auch bestimbte Stückhe mit Handtlohn, nehmlichen drey Orth eins Gulden empfahen, so oft es zu Schulden kombt, Es sey dann daß ein Mann mit Todt abgienge, so soll einer jeden Wittwe, oder des verstorbenen Haußfrauen so lang biß sie ihren Wittwestuel würde verendern, so soll darnach derselbige ander Ihr Mann wiederumb empfahen, mit bestimbten Handtlohn drey Orth, darüber sollen sie, Ihr Erben und Nachkommen von Unß, unsern Erben und Nachkommen, weder mit Steuer, Reysenn und all anderer Beschwerde, frey, unbenöthig seyn und bleiben, und kombt zu rechten Kauff um Fünff und Neunzig Gulden Rheinischer Landswehrung, der Sie uns laut Ihres zusagen bezahlen sollen, alles gäntzlich

ohngefehrlich. Deß zu Urkundt haben wir unser Ebtey auch des Convents Siegel an diesen Brieff gehangen, geben an den heiligen Sonntag Judica zu der Fasten und Christi unsers lieben Herrn Gebuhrth, Im Funffzehenhundert und drey und zwanzigsten Jahren.

Es findet sich auch in den also betitelten urkundlichen Nachrichten von den Kaiserl. Landgericht Burggravthums Nürnberg §. 107. dieser Umstand von unserer Aebtissin: Zwischen Eberhard Geyern Amtmann zu Ufenheim, Klägern, eines und Frauen Kunigund Aebtissin zu Birkenfeld andern Theils, ist erkannt: Woll gedachter Kläger zu diesem oder nächstkünftigen Landgericht, uff die eingelegte Duplic-Schrifft bemeldter Aebtissin zu Birkenfeld in Recht handlen, wie sich gebühret, das soll gehöret werden ꝛc. Eodem Anno, Montag nach Vrbani.

Endlich kam

18) **Dorothea**, eine geborne von Hirschheid. Sie versahe in die sechs Jahre die Stelle einer Aebtissin. Im Jahr 1540. gieng sie aus der Welt. Sie verlangte zwar von dem Herrn Markgraven **Georg** gar sehnlich, daß ihr, nebst der Bürde, auch die Würde und der Titel einer Abtissin mögte zugeleget werden; allein ihre Sehnsucht konnte aus gewiessen Ursachen nicht gestillet werden. Sie bekam nur den Titel einer Verwalterin. Es wurde auch von ihr sehr

schlecht

schlecht Hauß gehalten. Wir finden hierüber sehr deutliche Beweißе in nachfolgenden Urkunden:

Durchleuchtiger Hochgeborner fürst vnd Herr.

E. F. G. sein mein vnderthenig gehorsham vnd schuldig dienst mit allem fleyß zuuor vnd beraidt, genedig fürst vnd Herr, nach dem E. F. G. beuolhen vber das gewelb der kirchen zu Birckenfeld ein Zimmer zu machen, damit solch gepew nit einfall vnd verderbt wird vnd solchen pew anzuschlagen mit samt dem Castner, dem vogt zu Birckenfeld, auch verständigen Werckleutten, welchs also von vnß geschehen, vnnd gieb hierauff E. F. G. vntertheniglich zuerkennen, daß solcher Bau auff IIC. (zwei hundert) Guilden angeschlagen worden ist ongeuerlich das er gestehen mögt, dieweil aber itz so viel geldts bei dem Closter nit ist, soll dann das Getraidt itz dieweil es (Gott hab lob) so gering guilttin ist verkaufft werden, will die Verwalterin den vogt vnnd mich nit für gut angesehen sein, aber wo E. F. G. erlauben woltten hundert guilden auff zinst zway jar zu entlehnen, wolten die Verwalterin vnd der Vogt, mit anderen Zwfällen des sich zu trug bemuehen vnd solchen paw verfertigen, vnd erbietten sich solch hundert guilden in zweyen jaren wider abzulossen on sonnderlichen schaden vnd nachtail des Closters, damit das getraidt geheckt vnd behalten werden möcht, vnd die boden wider gefüldt, es solle auch ein schnedt boden darauff kommen,

darauff

darauf ein mercklich getraidt behalten werden mag, für aines,

Zu dem andern Gn. fürst vnd Herr, nachdem ich itz zu Birckenfeld gewessen, rechnung gesteldt vnd verfertigt derhalben E. F. G. dem Vogt daselbst auff die schreiben mogen, wann es E. F. G. gefeldt darbey auch der Haußhaltung halben erkundigung gehapt, erfindt sich ein grosse Onordnung der Haußhaltung auch clag des Conuendes personen wie dan E. F. G. hiebey zuuernemmen haben, dieweil aber solchs ein Enderung geberen woltte, haben die Verwaltterin noch der Vogt oder ich on e. f. G. beuelhe darinnen nits fürnemmen wollen, sonnder solchs an E. f. G. zuuörderst gelanngen lassen wollen, weß dan E. f. G. vnnd desselben Hochlöblichen rethen weitters beuelhen werden, demselben beuelhe solle in aller vnterthenigkaidt volg vnd nachgegangen werden, das hab ich E. f. G. in aller vnderthenigkeidt nit verhaltten wollen, E. f. G. vntertheniglich zu diennen bin ich willig. Bit Gndge antwurdt. Datum Birckenfeld montag nach S . . . Pauli Anno e d xxxvj. (1536.)

E. F. G.

Vndertheniger

Bonauentura

muelhausen D.

Dem Durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten und Herren, Herren Georg Marggraffen zu Brandenburg und auch in schleßien Hertzo-

gen, Burggraf zu Nürenberg, meinem gnädigsten fürsten vnnd Herrn.

Vogt zu Neuenstat,

Mengel vnd gebrechen des closters Birckenfeld, wie die in ander weg gericht werden möchten, mit der verwaltterin vnd dem vogt beradschlagt, doch auff verbesserung vnd wolgefallen meines G. Hrn.

Erstlich beklagen sich die Conuends personen, das die Verwalterin jnen zu hardt sey vnnd jnen jre pfrundt auff das geringste gebe, so wer doch solche jres erachtens meines G. Hl. noch seiner Fl. G. rethen beuelhe je nitt, sonder seiner F. G. beuelhe were jnnen ein erlich notturfft zu geben vnd das vberig auf das treulicheſt zubewaren,

Auf angezaigten artickel haben Vogt vnnd ich, der Verwaltterin vnd dem Conuerdt (doch das solchs zuuörderst an mein G. Hrn. gelangt mueſt werden vnd vnß daselbst ferners beschaids zu erholen) nachuolgenden fürschlag geben, Erstlich nach dem der Conuendts frauen nit mehre den zwue sein die vmbgehen können, vnd die ainne vntter den zweyen das ist der Verwaltterin schwester on das mit der Verwaltterin vber disch issett, vnnd ir doch nüts deſter mindere in pfrundt gegeben wurde,

Demnach wer vnser gut beduncken, daß die äunig person auch volledt zu der verwaltterin verordnett würd, damit es ein essen und trincken würd, vnnd würde also vil vnkosten so auff meid (mägde) vnd anders geth abgeschnit-

schnitten, dieweil sunst ein idlichen ein aigen Haußhaltung mit maiden feur vnnd ãnderen hatt, dieweil aber die vierdt person pedt riess ligt, vnnd man die Heben vnnd tragen muess, sollt derselben ir pfrundt Eerlich gegeben werden vnd ihr ein maid gehalten, derselben ir belonnung mit sambt zimlicher kost gegeben werden, vnnd hatt gemeltte krancke person umb gottes willen gebetten, dieweil die Verwalterin jr vnnd anderen Conuends personen also hartt sey, vnd jr kranckhaidt nit bedencken, noch ir ein maid halten wolle, das solchs an meinen G. Hrn. gebracht werde, der Hoffnung sein F. G. werden genediglich verschaffen, dieweil sihe also bedt riess lig, das ir ir pfrundt gebessertt vnnd ein maid gehalten, damit sihe nit so verderbe, wie dan anderen geschehen sey, mit diesem erbietten, wo ir sach besser wurd, wolt sihe auch zu Disch gehen wie ander, vnd volgendts die pfrund fallen lassen, vnd sich meins Gn. Hrn. beuelhe gemess halten

Zu dem andern so wurdt vihe gehaltten vnnd on zweiffel Schmaltz, kess vnnd anders daruon gemacht, aber ob das alles in die Haußhaltung (waß vber das vberbleibe, so den Conuendts personen daruon gegeben wurdt) kompt, mag in solcher rechnung nit angezaigt werden, vnd wie ich bericht, was ein kellerin die vor das keller ambt von solchem vihe erzeugt vnd erzogen hett, das ist jr gewessen, solch vihe hat die verwalterin vntter jrm gewaldt, wer für

gut angesehen, das hinfur alles schmaltz, kess und anders in die Hausshaltung vberantwurdt, vnd angeschlagen vnd verrechett würd, sonnderlich das vmb solch vberanntwurdtung der vogt ein wisen trag, damit das nit in ander wege vergieng.

Item nach dem vill Viech, als junge fuehl, kolber, schwein vnd anders in closter erzogen, vnnd aber biss anheer solchs verkaufft oder in ander wege verganngen, wer fur gut angesehen, waß hinfur von solchem vihe verkaufft oder In der Hausshaltung verbraucht, das solch geld in gemeinen seckel komme, vnnd in der Jar rechnung verrechet, vñd onbewust des Vogts hinfur nüts meher also zuuerkauffen.

Item wo mein G. Herrn gefallen wollte das die Conuendts personen mit ein ander essen solten oder wurden, das alssdan alle wochen rechnung gehalten würd mit becken, mülner, kellner, futteruñg, vnnd anderenn, vnd das die verwalterin mit sambt dem vogt vnd den Conuendspersonnen solch rechnung hören, vnd volgendts idlichs vntter seinen ordnetten titel schreiben, vnd dan solche rechnung alle viertel jahrß vor meins G. Hrn. verordnetten ambts bereutteren oder wen sein F. G. meher darzu ordnen würden, verrechet werden, wass sich dan mangels darinn funden wurde, das mogt in besser wege gebracht oder wass zu schwer an mein G. Hrn. oder derselben seiner F. G, rehten in schrifften gebracht werden,

Item

Item als bissanherr der vogt vmb einnemen des getraidts wisen gehabt, aber vmb das auss-geben nit alles, das m. g. Hr. mit Ernst beuelhe der verwalterin, das hinfur weder sihe noch der vogt kains on das ander kain getraide verkauffet oder hinwegk gebe, das auch on sonnderlicher notturfft kain getraidt verkaufft werde, damit wider ein vorrath erspardt werden mogt,

Vnnd nachdem das Closter ein mercklichen grossen paw zu vheldt hatt, vnd aber nit nach dem besten versehen wurdt, das dem vogt Ernstlich beuelhe geschehe, alle vheldt arbaidt bei seiner pflicht mit den knechten vnd ehalten bestellen, vnd getreulich mit geschir vnd pferden, waß in das vheld gehortt auff das nützlichst aussrichten vnd das kein mangel hierinn erfunden werde, dann wo er der vogt hierinnen seumnis erfunden wurd solchs m. G. Hrn. nit verhalten bleiben,

Item das auch alle vergebene Eehalten vnd vnnütz Gesind so verhannden ist die jeglichs allwegen durch den vogt abgeschafft werde, dann biß anhero solchs vnnützen vergeblichen personnen vil erhalten worden sein,

Bonauentura
meelhauß.

Damit aber den Klagen der Klosterfrauen mögte abgeholfen werden: so wurde von der Durchlauchtigsten Landesherrschaft vorgeschrieben, wie viel einer Person an Speiß, Trank und andern nöthigen Lebensmitteln solte abgereichet werden.

Pfrimdtt ayner Closter frawen zu Byrckenfeldtt

Item ayner alle wochen VII. Brott. gyldtt aynes IIII. Pfennig.

Item alle tag ain vyrtell wein

Item ain Jor XII. vaßnachtt hennen XV. Mallter henne vnd XII. herbsthenner

Item ain Jor XIII. keß

Item ain Jor XXXXIIII. Pfund Ochsen flaysch auff zway mall

Item ain Jor ain Mallter Haberen

Item alleweg Jhr zwayen ain gemest Schwein von der Mühl die Wahl

Item ayner ain Jor ain Mezen gersten, ain Mezen Erbayssen, ain Mezen Hebere Mell, ayn Mezen wayze Mehl, ain Mezen wayz

Item ayner In der fasten vyrzig Hering XVIII. Pfund karpfen, VII. Pfund Lax, III. Pf. Beygen, I. Pfund Rosin, I. Pfund weinbeerlein, I. Pfund Mandell, I. Pfund Reyß.

Item ayner ain Jor XI. fl. angeldtt

Item man mueß Jnen zwo Mäyd halten, ain kochin vnd wescherin, mytt lohn vnd kost.

Item ain Mertesganß

Item VI. Moß herbst Myllich

Item alle Wochen ayner drey Mahll Myllich

Item Rüben vnd krawt nehmen sy in des klosters veld, so manß bawet, wo nytt muß man Jnen daß kauffen vnd geben.

Item alle Sonntag ayuer XVIII. Pfennige ainer für Jhr essen vnd Jhre heyllige fest,

wie

wie sy vor alters gehallten lassen Sy auch nytt abgehen.

Item Ihr sechs und drey haben drey stuben, haben fünf Mayd, muß man In allen stuben vnd küchen holz genug füeren vnd hawen lassen.

Item wan man des klosters weyer aynen vyschtt, muß man Inen alleweg vysch geben.

Diese Verwalterin des Klosters verließ bei ihrem Absterben nicht mehr als eine Klosterfrau, Namens Barbara von Leonrod, die aus dem Kloster hinweg gienge. Es ist noch folgendes Schreiben von ihr vorhanden.

Gestrenng, Hochgelertt, Ernuhest, Hochachtbar vnd Erbar gndle. Hern, Eure Gnaden seien mein gepurlich willige Dienst zuuor, Gnedige Hern, Nachdem Ich nun ein lange Zeit mich In dem closter Birckenfelt enthalten, wie dan einer closter frauen woll gezimpt, meiner leibs notturfft nach durch die vogt ich mit essen, trincken vnd schonem brott, wie dan vor alter herkhomen, gnugsamlichen versorgt worden, dan biß hiehero seit Jacob schmidt vogt gewest, an brott vnnd wein ein abbruch gethann, daß ich mich zum offtern maln beschwertt, vnnd doch Ime Im Jüngst beschehener Rechnung von euren Gnaden ein anderer Beuelch worden, dem er aber nit nachkhomen, sondern vff seinen fürnemen alleweg blieben, daß Ich auch also verursacht worden solchs meinem Gnd. Hrn. Marggraven Albrechten schrifftlichenn zuuernemenn zu

geben, demnach von seinen F. Gnd. Antwortt er Jacob empfangen Inn solchem mich mit gepür zu haltenn auch anderer sachen halben befriedt sein lassen, Solchs alles vnangesehen er sichs nit annemen noch gethanen beuelch nachkhomen wollen, sondern Ihr vnd Ihn seinen beduncken gelebe deß mir armenn die Zeit hero beschwerlichen gewest vnnd wo es lenger gewertt mich gar vertrieben hette ꝛc. Diweil Ich dann nun gnedige Hern mein Zeit Inn die Sechs vnnd zweintzig Jarn In bemelten Closter vertriebenn vnnd noch biß In dem tode daselbsten mein leben verpringen wolt, auch in der Zeit vonn niemandt andern leids vnd beschwernus empfangen dan von Ime Jacob schmidt, Ich auch gegen meniglichen ob Gott woll, mich gehalten, das nit klagen vorgangen sindt, So ist an eur Gnaden mein gantz diemuetige vnd vleissige Biett Euer Gnaden wollen mich arme In Gnaden bedenckenn vnd daß Heußlein mir vnnd meyner maidt so der alt abgestorben Vogt Inn gewest einräumen, dan daß darin Ich itzo wonn gantz paufellichen ist, für eins, zum anderen wollen mir auch gnediglichen vergonnen, das Ich vonn Itzigem angenomen Vogtt mein leibs vnterhaltigung, alß gut er vnd sein Haußfrau ob Iren tisch essenn vnd trincken, empfahen vnd nemen moge, vnd mein Dienerin also gehalten werdt wie seine ehehalten, dannach zu meiner Zupueß verleihen vnd Jedes Jars besonder vom closter mir zuraichen vnd zu geben Gnd. verschaffenn

funffzig

funffzig guldenn an gelt, die Ich zu anderer notturfft auch kleidung brauchen wolte, Binderhalben trostlicher Zuuersicht eur Gnaden werden sich hierin In Gott finden lassenn, vnnd meiner Biet stat geben, das will Ich alßdann alß ein arme verlassene closter frau diemuetlichen Im gepür verdienen, vnd Eur Gnaden Inn meinem gepett glückliche wolfartt gegen Gott zu erbietten niemer vergeßlichen sein, Bitt gnöst eine Antwortt.

E. F. G.

arme diemütige

Barbara von Leonrode
zu Birkenfelt.

Ferners gnedige Herrnn abermaln meyn diemuetig biet an E. Gn. ist, dieselben wollen mit Itzigen Vogt verschaffen, das er mich mit zweien pferden In die künfftigen feyertage zu meiner mueter brueder gein Michelfeldt füren lasse, dan Ich vber feldt zu raisen vnuermuglichen, das wil Ich Inn gepur gegen E. Gn. verdienen ꝛc.

Den Gestrengen Hochgelerten Ernuhestenn Hochachtbarn vnnd Erbarn beder meyner Gnedigen Hernn der Marggrauen zu Brandenburg ꝛc. Verornethen RechnungsRethenn, itzo zu Birckenfelt, meinen gnd. lieben Herrnn.

§. 6.

Von der Reformation des Klosters zu Birkenfeld.

Nachdem also das Kloster zu Birkenfeld von den Ordenspersonen völlig leer geworden: so ließ der Herr Markgrav Allbrecht der jüngere, sonst auch Alcibiades genant, die Klostereinkünften durch seine Beamten, Johann Schmidt, dann Johann Krackher, ferner durch Johann Weickersreuthern, seinen gewesenen Renthmeister verwalten. Weil aber dieß Kloster von den Herren Burggraven von Nürnberg zur Ehre Gottes gestiftet war: so suchte man die Einkünften dieses Klosters, nach geschehener Säcularisation, weiters dazu anzuwenden. Wie denn zu dem Ende zwei tausend Gulden ausgesezet wurden, die Besoldungen der Kirchen und Schuldiener damit zu verbessern. Deswegen werden bis auf den heutigen Tage von den Einkünften des Klosters zu Birkenfeld Besoldungen gegeben, an die Superintendur zu Neustadt an der Aisch, an das Archidiaconat daselbst, und an die Lehrer der dasigen Schule. Desgleichen werden die Pfarrer zu Mönchsteinach, Gurtensteetten, Kairlindach, Lenkersheim, Schwäbheim, Urfersheim, Raubenheim, Dorrenheim, Baudenbach, Schauerheim, und andere mehr, aus unsern Kloster zu Birkenfeld bis iezo noch besoldet. Mithin ist der sonst gelehrte Herr Pater Hanthaler nicht recht berichtet worden, wenn er in seinen *Fastis Compilienſibus pag.* 1118. von unsern Kloster also schreibet: Albertus Marchio Brandenburg. Burggrav. Norim-

rimberg. supremus ordinis teutonici in Prussia administrator, primusque Prussiæ Dux, sacris catholicis post medium Sec. XVI. relictis, nihil hæsitabat, fundationem hanc sacram Deo surripere ac sibi suisque attrahere. Denn nicht der erste Herzog in Preusen hat das Kloster Birkenfeld säcularisiret; sondern dieß hat der Markgrav Allbrecht der jüngere gethan. Er hat es auch mit guten Fug thun können; weil dieß Kloster von seinen Vorältern gestiftet worden. Die Einkünften sind auch nicht eingezogen worden; sondern sie werden meistens wieder an Kirchen und Schulen verwendet. Mithin ist Gott nichts entzogen worden. Endlich haben wir nur noch zwei Worte von der Klosterkirche zu Birkenfeld zu erinnern. Diese Kirche wurde nebst dem Kloster von den Bundsständen im J. 1553. verbrant. Und als darauf der dreisig Jährige Krieg einfiel, blieb diese Kirche weiters ungebauet. Nach diesem wurde im J. 1662. von dem Herrn Markgraven Christian Ernst die Reparirung gedachter Kirche gnädigst anbefohlen. Dieß Vorhaben aber gerieth ins Stecken. Endlich wurde damit im J. 1683. zu Werke geschritten, und so weiters fortgefahren, bis sie im J. 1694. am zwölften Sonntag nach dem Fest der heiligen Dreyfaltigkeit von dem damaligen Herrn Superintenden Johann Georg Lairiz eingeweihet wurde. Die Einweihungspredigt ist gedrucket worden und hat diese Aufschrift: Tempel, als 1) Lehr und Hör, 2) Wunder 3) Beth und 4) Dankhäußer auf und da

nach

nach Hochfürstl. gnädigsten Befehl die reparirte Closterkirche zu Pirckenfeld am XII. Sontag nach dem Fest der heiligen Dreyeinigkeit Anno 1694. bei hochansehnlicher Hochfürstlicher Abordnung und einer sehr volkreichen Versamlung eingeweihet wurde, aus dem ordentlichen Sontags Evangelio ausgeführet, auch auf wiederholtes Begehren an das Licht gestellet, von *M.* Johann Georg Lairizen, *Pastore* und *Superintendente* zur Neustadt an der Aisch.

Baireuth gedruckt bei Johann Georg Amelungen, 1695.

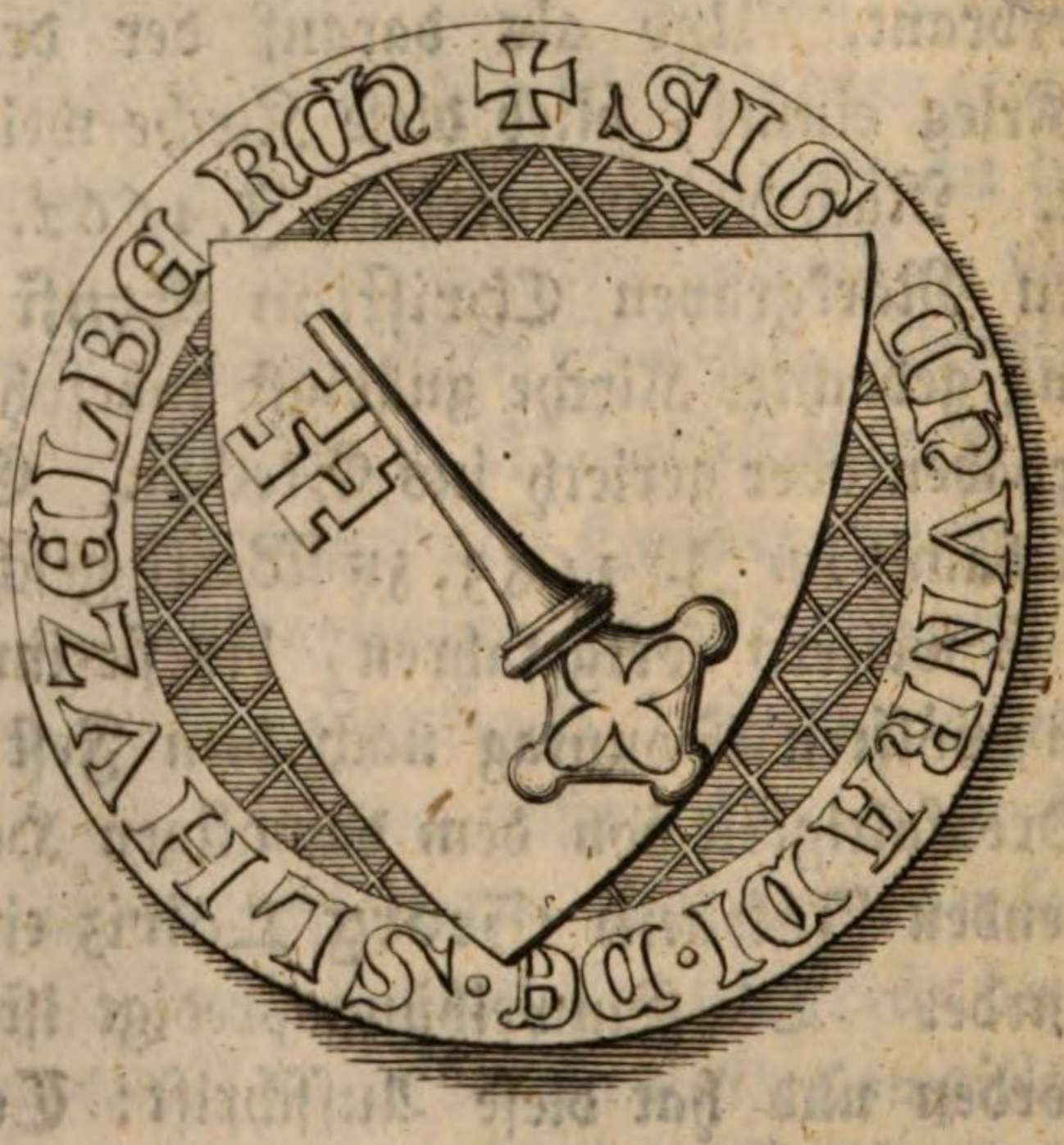

Ex Archivo Onoldino.

Des

zweiten Buches

zweites Hauptstück

Digitized by Google

Innhalt.

§. 1.

Burggrav Friederich wird im J. 1275. von dem Kaiser und dem Reich an den König in Böhmen geschicket.

§. 2. Belehnet im Jahr 1276. Friederichen und Herdegen genant die Holzschuher, Bürger zu Nürnberg mit einem Burglehen zu Krafsshof, ohnweit Nürnberg, worüber diese einen Revers ausstellen.

§. 3. Warum der Herr Burggrav von ihnen Dominus (noster) und Nobilis Vir genent wird?

Innhalt.

§. 4. Warum sich diese Herren Holzschuher nur Cives in Nurenberch nennen? Ob ihnen dieser Titel nicht nachtheilig? Ob ehehin Adelbriefe gegeben worden?

§. 5. Worinn dieß Burgleben bestanden? Was feudum in Pecunia gewesen, ingleichen Pecunia Vasallitica?

§. 6. Ob dieß feudum castrense unter die feuda oblata zu zählen seie?

§. 1.

Wir verlassen nun das Kloster Birkenfeld und gedenken wieder an den Reichstag, der im Jahr 1275. zu Augsburg gehalten wurde, und auf dem unser Herr Burggrav Friederich gegenwärtig war. Ehe dieser Reichstag angienge, befand sich unser Herr Burggrav bei dem K. Rudolfen zu Mainz, allwo er einen Zeugen abgabe, als dieser Herr der Stadt Goslar ihre vom K. Friederich II. erhaltene Freiheiten bestättigte. Denn so bezeuget das Ende dieser Urkunde:

Burggrav Friederich wird im J. 1275. von dem Kaiser und dem Reich an den König in Böhmen geschicket.

Supra dicta omnia & singula rata, grata atque in perpetuum inconvulsa per nos nostrosque successores habere volentes, presens scriptum in perpetuam atque inconvulsam rei notitiam nostra Majestatis sigillo duximus roborandum. Hujus rei testes sunt

Ludovicus Comes Palatinus Rheni Dux Bavariæ

R Iohan-

Frater Gerhardus de Hirzberch, magister domus Teutonicæ
FRIDERICVS BVRGGRAVIVS DE NVRNBERG.
Comes Theobaldus de Phirreto
Wernerus Comes de Eppenstein
Henricus Comes de Friburch
Everhardus Comes de Kazinellenbogin
Theodoricus Comes de Honstein
Reinerus de Hagenoia, (Hanau)
Philippus de Golandia, (Polandia)
& alii quam plures. Datum apud *Moguntiam* X. Kalend. Aprilis, Indict. III. anno Dom. MCC septuagesimo quinto, nostri vero regni anno secundo. (a)

Von Mainz zog unser Herr Burggrav mit dem K. Rudolfen nach Augsburg auf den Reichstag, wohin der König in Böhmen und der Herzog Heinrich von Baiern beruffen worden. Es erschien aber keiner von beiden. Der König in Böhmen schickte den Bischoffen von Seccau, einen beredten und gelehrten Mann, dahin. Dieser wolte in einer langen lateinischen Rede mit groser Freimüthigkeit darthun, daß der K. Rudolf weder nach den geistlichen, noch weltlichen Rechten, für ein wahres Oberhaupt des Reichs zu halten seie. Und war dieß eine von den Hauptursachen, weil Rudolf im Päbstl. Bann war, (b) und

(a) S. Lünigs Reichsarchiv vierte und lezte Continuation, S. 858.
(b) Die Ursache, warum K. Rudolf, als Grav von Habsburg, im Bann war, habe ich in einer andern Schrift, das auferweckte Interregnum betitelt S. 194. angegeben; allwo auch der Päbstl. Bannbrief zu lesen.

und selbst einige Kurfürsten, als er von diesen zum Römischen König erwählet wurde. (c) Worauf aber der Kaiser (d) weiter nichts, als dieß sagte, daß wenn er etwas wider die Klerisei vorzubringen hätte: so mögte er lateinisch reden; hätte er aber wider ihn und wider das Reich etwas vorzutragen: so mögte er den Vortrag in der gewöhnlichen Weiße, nämlich in deutscher Sprache thun. Die Reichsstände aber wurden über den Bischoffen ungemein erbittert, so, daß dieser mit genauer Noth das Loch zum Thor hinaus fand. Hierauf wurde beschlossen, eine Gesandschaft an den König in Böhmen ergehen zu lassen. Und diese Ehre traf unsern Herrn Burggraven Friederich. Dieser wurde unter allen anwesenden Herren am geschicktesten gehalten, eine so wichtige Gesandschaft zu unternehmen. Der Kaiser zog von dieser Stadt nach Ulm; weil man einer Stadt nicht gern lang beschwehrlich war. Denn obgleich die Kaiser in jeder Reichsstadt gewiesse Tafelgütter und Einkünften hatten: so blieben sie doch nicht

(c) Der *Anonymus Leobienſis* berichtet dieß in des Herrn Pezens *Scriptor. Rer. Auſtr. Tom. I. col.* 841. also: Hic (scil. Würzburgi) quia prædicti Principes non fuerant, tertius eis dies ad curiam tertiam indicitur in Augustam Vindelicorum Rhætiam. Ad quam Otokarus mittit Episcopum Wernhardum Secovienſem Heinricus Dux Hainricum Præpositum Oettingenſem, Viros peritos in jure canonico & ciuili. Surgens Wernhardus in medio Procerum electionem Rudolfi multis Verbornm phaleris nisus est, quam poterat vitiare - - Qui vix obtento securitatis conductu inaniter ad dominos suos sunt reverſi. Ottokarus autem & Hainricus dux in suis iuribus, officiis & feodis ab Imperio dependentibus, communi omni sententia sunt damnati.

(d) Ich nenne diesen Herrn nach der gemeinen Gewohnheit einen Kaiser; ob er gleich nur Römischer König gewesen.

gern lang an einem Orte; weil dieser Gütter immer weniger und andern zu Lehen, oder auch verkaufet wurden. So machte es auch der K. Rudolf. Er ging von Augsburg nach Ulm, und unser Herr Burggrav Friederich gieng mit dahin. Wie er denn diesem Kaiser selten von der Seite kam. Von hier aus wurde der Herr Burggrav an den König in Böhmen abgeschicket. Und da allemal ein vornehmer Geistlicher, und ein oder mehrere Personen vom hohen Adel dazu gebraucht wurden: so geschahe es auch jezo. Der geistliche Herr war der Bischoff Heinrich von Basel. Es wird nicht schwer sein, die Ursache zu errathen, warum man eben diesen Geistlichen genommen. Dieser Bischoff war seiner Geburt nach von schlechter Herkunft. Er war ein Beckensohn aus der Reichsstadt Isni in Schwaben. Sein Zuname hieß Knoderer. Er wurde anfänglich ein Franziscaner zu Lucern in der Schweiz; davon ihm der Zuname Gürtelknopf, von dem Gürtel der Franziscaner, Zeitlebens blieb. Hier wurde er des K. Rudolfs, da er noch Grav zu Habsburg war, Beichtvatter. Nach diesem wurde er Guardian im Franziscanerkloster zu Basel. Hierauf wurde er im J. 1274. zum Bischoffen daselbst, und endlich gar zum Kurfürsten und Erzbischofen in Mainz erwählet (e). Dieß war der geistliche Herr, der vom Kaiser und dem Reich an den König in Böhmen abgeordnet wurde. Der zweite war ein weltlicher Herr und zwar vom hohen

(e) S. Bruschen *de Episcopatibus Germaniæ Tom. III. p. m.* 13.

hen Adel. Daß es ein Burggrav von Nürnberg gewesen, das ist ohne Streit. Nur darinn sind die Geschichtschreiber nicht einig, wie eigentlich sein Name geheissen. Einige nennen ihn Friederich, andere aber Heinrich. Heinrich heissen ihn einige Oesterreichische Chronisten. Und der sonst grundgelehrte Herr Consulent von Völker hat in seinen Nürnbergischen Anzeigen hin und wieder ein so groses Zutrauen zu diesen Chronisten, daß er sich es nicht ausreden lässet, dieser Burggrav habe Heinrich geheissen; wenn gleich diese Zeugnisse sichern Urkunden widersprechen. Es ist auch gar nicht einzusehen, was dieser hochberühmte Mann für die Stadt Nürnberg damit gewinnet; wenn auch dieser Burggrav, der an den König in Böhmen gesendet worden, nicht Friederich, sondern Heinrich geheissen hätte. Der Herr Geschichtschreiber schadet sich dadurch mehr, als er gewinnet. Denn wenn zwei Burggraven in Nürnberg zu einer Zeit gelebet haben: so können ja die Herren Burggraven zu Nürnberg das nicht gewesen sein, wofür er sie auszugeben beliebet. Darnach würde er mehr gewinnen, wenn er beweissen könnte, daß man keinen Burggraven von Nürnberg in dieser Gesandschaft gebrauchet habe; noch mehr aber, wenn zu erweissen wäre, daß man einen solchen Burggraven für untüchtig gehalten, dergleichen Gesandschaft zu unternehmen. Hiemit würde man für die Stadt Nürnberg mehr gewinnen. Dabei ist noch dieß zu erinnern. Ein Geschichtschreiber darf dergleichen Zeugnissen nicht so schlechter dings Beifall ge-

ben. Er muß sie erst sorgfältig prüfen und untersuchen: ob alle Umstände damit überein kommen. Ein sorgfältiger und behutsamer Geschichtschreiber saget nicht, da und dort stehet dieses und jenes geschrieben; folglich mus es wahr sein. Also redet heut zu Tag ein Geschichtschreiber nicht. Insonderheit aber hat man hier diese Puncte anzumerken. In allen Urkunden, welche vor und nach dieser Gesandschaft an den König in Böhmen ausgefertiget worden, wird nie eines Burggravens Heinrich von Nürnberg Erwähnung gethan. Der Burggrav von Nürnberg heisset in den Urkunden selbiger Zeit, allemal Friederich. Wo ist denn der Burggrav Heinrich gestecket? daß er in keiner einzigen Urkunde zum Vorschein kommet. Und dieß zum ersten. Sodann ist zweitens zuerinnern, daß nicht die gleich zeitigen Chronisten diesen Burggraven Heinrich nennen; sondern nur überhaupt von einen Burggraven zu Nürnberg reden, der an den König in Böhmen gesendet worden. Wenn diese den Burggraven zu Nürnberg Heinrich geheissen hätten: so würde man bessere Beweisse für sich haben. Zwar nennet Ottocar von Horneck, der zu selbigen Zeiten gelebt, diesen Burggraven Heinrich; allein, man findet handgreiflich, daß er sich geirret. Anfangs nennet er diesen Burggraven freilich Heinrich. Nachgehends aber redet er auf einmal von einem Burggraven Friederichen von Nürnberg; so, daß man deutlich siehet, daß dieser Chronist sich verschrieben hat. Wie er denn dergleichen Fehler mehr gemachet; wie unten

wird

wird zu vernehmen sein. Gesezt nun aber auch, einige Chronisten, die damals gelebet, hätten diesen Burggraven, der an den König in Böhmen gesendet worden, Heinrich geheissen: so wäre auch darauf nicht viel zu bauen, wenn man keine andere gegründete Nebenbeweisse hätte. Wie bald kann man in einem Worte fehlen. Wie bald ist es geschehen, daß man an Statt Friederich, Heinrich sezet. Und dieß konnte sich hier um so leichter zutragen; weil der andere Gesande, der mit dem Burggraven von Nürnberg nach Wien gieng, nämlich der Bischof von Basel, Heinrich hieß. Man bekümmerte sich damals, sonderlich in diesem Fall, wenig um den Taufnamen eines Herrn. Wenn man sagte: **der Burggrav von Nürnberg**: so hatte man schon genung. Folglich hat man um so ehender fehlen können, da einige Chronisten den Herrn Burggraven bei seinem Taufnamen nennen wolten. Hiezu komt **drittens**, daß nicht alle nach lebende Geschichtschreiber gedachten Burggraven Heinrich nennen; sondern viele, ja man kann sagen, die meisten berichten, er hätte Friederich geheissen. Folglich ist den obigen Zeugnissen abermals so schlechterdings nicht zu unterschreiben. Alsdenn ist **viertens** noch anzumerken, daß auf dem Reichstag zu Augsburg, wo diese Gesandschaft beschlossen wurde, und so weiters zu Ulm, kein Burggrav von Nürnberg anwesend gewesen, der Heinrich geheissen hat, wie wir aus dem vorhergehenden vernommen. Ja in den folgenden Jahren wird niemals eines Burggrav Heinrichs

Erwehnung gethan, wie schon oben erinnert worden. Es konnte auch nicht geschehen. Denn was endlich das betrübteste hiebei ist: so soll dieser Burggrav Heinrich im J. 1273. Todes verfahren sein. Mithin kann ihn der Kaiser und das Reich im J. 1276. nicht an den König in Böhmen gesendet haben. Kurz zu sagen, nicht eine einzige Urkunde ist aufzutreiben, worinnen eines Burggravens Heinrich zu Nürnberg Meldung geschiehet; folglich siehet man gar deutlich, daß nicht sowol in der Person, als vielmehr dem Namen nach, hier gefehlet ist. Mithin bleibt diese Ehre lediglich unserm Herrn Burggraven Friederichen, worum ihn mehrgedachter Nürnbergischer Herr Geschichtschreiber mit aller Gewalt bringen will; eben als wenn er eine Todfeindschaft auf ihn geworfen hätte. Womit mus wol unser Herr Burggrav diesen gelehrten Mann beleidiget haben? Es ist nicht nöthig, sich bei diesem Umstand länger aufzuhalten; zumal da bereits im zweiten Versuch dieser Burggrävlichen Geschichte S. 20. §. 4. ganz handgreiflich gezeiget worden, daß niemals ein Burggrav zu Nürnberg gelebet, der Heinrich geheissen. Diese beiden Herren, nämlich der Bischof Heinrich zu Basel, und unser Herr Burggrav Friederich werden in einer hochwichtigen Angelegenheit an den hochmüthigen König in Böhmen geschickt. Der Herr Burggrav muste nach dem Zeugnus aller Geschichtschreiber den Vortrag thun. Er muste, im Namen des Kaisers und des Reichs, an den König, der eben damals zu Wien war, folgende Puncte vortragen.

Der

Der König in Böhmen solte einmal den K. Rudolfen für einen rechtmäßig erwählten und gekrönten Römischen König erkennen und dafür verehren, und ihm also zweitens die gewöhnliche Pflicht leisten. Er solte sodann drittens das Lehen über Böhmen und Mähren vom Kaiser empfangen, und viertens, Oesterreich, Kärnten, Steiermark, und andere dem Reich entzogene Landschaften, ohne Verzug abtretten. Darinn bestunden die harten Propositionen, die unser Herr Burggrav dem hochmüthigen König, der selber hat Kaiser werden sollen, damals vortragen müssen. Und dazu gehörte eine grose Herzhaftigkeit; denn der König in Böhmen war ein hochmüthiger und tyrannischer Herr. Unser Herr Burggrav legte seinen Auftrag mit der grösten Freimüthigkeit ab. Es ist aber leicht zu erachten, wie sehr der König unsern Herrn Burggraven angefahren. Er sagte dem Herrn Burggraven ins Gesicht: er müste sich über die Reichsstände nicht wenig verwundern, daß sie einen so schlechten Graven, wie der Rudolf von Habsburg in seinen Augen war, zu ihrem Oberhaupt erwählet, und andere mächtige Herren übergangen hätten. Seine Landschaften besässe er mit guten Recht. Er seie K. Rudolfen nichts schuldig. (f)

(f) Insgemein giebt man für, der König in Böhmen habe zu unsern Herrn Burggraven auch diese Worte gesagt: Rudolf, gestern mein Knecht, heute meiu Herr! Und soll damit darauf gesehen haben, weil der K. Rudolf vorher, als Grav sein Hofmarschall gewesen. Allein, es hat der berühmte Herr P. Frölich zu Wien, mein hochgeschäzter Gönner, in einer besondern Schrift, unter dem Titel: Dialogus,

Und da er schon alt wäre: so wolte er gedachte Länder im Frieden besizen. Wenn Rudolf nicht zufrieden wäre: so würde er den Krieg also führen, daß jener sich tauglicher zum Gehorsam, als zum Befehlen erkennen, und mit seinem Schaden erfahren sollte, wie denen, welche aus niedrigen Stand empor gestiegen, der frühzeitige Troz nicht allemal wol bekomme. Der Bischof zu Basel bemühete sich, den König in Böhmen durch vernünftiges Zureden zu gelinden Worten zu bewegen; allein es war vergebens. Er stieß gegen die Reichsstände und gegen die Gesanden nur härtere Worte aus. Ja man saget, daß er etliche von ihren Bedienten, wider das Völkerrecht habe aufhenken lassen; weil sie in seiner Gegenwart etwas frei gesprochen. Unser Herr Burggrav blieb dem hochmüthigen König keine Antwort schuldig. Er fertigte ihn kurz damit ab. Es käme auf Gott an, welchen er gros machen, und das Regiment anvertrauen wolte. Es wäre dabei gut, daß Rudolf, Kaiser geworden. So könnte er einen so hochmüthi-

gus, quo disceptatur, anne Rudolfus Habsburgicus Regi Bohemiæ Ottocaro ab obsequiis fuerit, eundemque Tentorio lapsili deluserit? ganz gründlich gezeiget, daß dieß Vorgeben nicht wahr seie. So viel ist aber doch gewieß, daß die jungen Graven und Dynasten ehehin an den Königlichen und auch Kaiserlichen Höfen auferzogen worden. Darauf zielet der K. Conrad IV. in einer Urkunde bei dem berühmten Herrn Hofrath Hanselmann an beregter Stelle S. 409. wenn er von einem Herrn von Hohenloh saget: tanquam alumnus personæ nostræ, a teneris annis nobis adfuit &c. Mithin kann es auch sein, daß K. Rudolf in seiner Jugend an dem Böhmischen Hofe gewesen. Denn die obigen Worte des Königs in Böhmen müssen doch worinn ihren Grund haben. Und solte es wol für den Graven Rudolfen von Habsburg eine Unehre gewesen sein, bei einem so mächtigen König das Amt eines Hofmarschalls verwaltet zu haben?

müthigen Herrn, wie er, der König in Böhmen wäre, demüthigen. Darauf wurf ihn unser Herr Burggrav seine Grausamkeit vor; weil er einige Deutsche von Adel, ganz unschuldig und aus blosen Verdacht, an die Pferdschwänze binden, zum Galgen schleppen, mit Ketten an selbigen schmieden, und sodann mit eisernen Kolben zu tod schlagen ließe. Welche Antwort des Herrn Burggravens der trozige König etwas ungnädig aufnehmen wolte. Endlich verlangte der Herr Burggrav eine andere Antwort. Worauf der König versezte: er könnte ihm weiter keine andere geben, als die er ihm bereits ertheilet. Alsdenn schied der Herr Burggrav vom König. Inzwischen wartete der Kaiser mit dem grösten Verlangen auf unsern Herrn Burggraven, (expectatus sicut aqua frigida animae sitienti saget der Anonymus Leobiensis) und auf die Antwort des Königs in Böhmen. Und als dieß geschehen, wurde beschlossen, diesen König mit Krieg zu überziehen.

Was bisher erzählet worden, soll durch nachfolgende Zeugnisse glaubwürdiger Geschichtschreiber unterstüzet werden. Wir wollen vor allen Dingen den Ottocar von Horneck in der Oesterreichischen Reimchronic hierüber vernehmen, der in des Herrn P. Pezens *Scriptor. Rer. Austr. Tom. III. pag.* 124. also singet:

CAP.

CAP. CXIII.

Wie Kunig Rudolf dem von Peham enpat, daz er wiedergeb, was ezwan dem Reich chöret.

Do der Hof het ein Ennd,
War yedermann wennd,
Daz ward mir nicht gesait,
Der Kunig hinetz (g) Bim rait,
Da ward in dez zu Mut,
Und deucht auch die Fürsten gut
Daz er gen Pehaim hiez draven, (h)
Von Nurenberig den Purgraven
Daz er nicht erwund
Vnnzt er den Kunig fund
Daz er in dez pet
Daz er wider tet
Durch Frewntschaft und durch Mynne
Also waz er het inne,
Daz gehört zu dem Reich
Als Steyer und Oesterreich
Daz het er an Vrlaub
Daz er dem Reich daz wieder gäb
Ane Pit und ane Twal.
Dez mant man in zu dem ersten mal

Auch

(g) Hinez bedeutet so viel als bis, und wird dieß Wort noch im funfzehenden Jahrhundert gar oft also gebrauchet.

(h) Draven oder draben heisset einmal so viel als stark daher gehen. Bei uns saget man trappen. Die Buchstaben v. b. und p. werden gar vielfältig mit einander vermenget. Dräven heisset auch zweitens sich wohin begeben. Und in diesem Verstand wird es hier genommen. Es bedeutet auch so viel als lauffen. S. das Glossarium, quo Germanicæ Voces obscuriores & obsoletæ in Ottocari Chronico occurrentes explanantur, welches bei dem Herrn P. Pezen an beregter Stelle zu finden, unter dem Wort: draven.

Auch enpot er im, er wer verdampt
In Vrtail aller der Ambt,
Der er von dem Reich jach
Darum daz man in nicht sach
Dewselben Ambt dienn
Der Purgraf vannd in ze Wienn.

CAP. CXIV.

Wie der Kunig Ortachker Graff (i) Hainrich von Nürmberg geantwurt hab.

Und do er ze Hof chom,
Urlaub er zu reden nam,
Waz man in dort werben hiez
Nichts er dez hie verliez
Er warb, als ym enpholen waz
Die Prief man dem Kunig laz.
Darnach hub er an
Sein Red als ein weis Mann:

Herre

(i) Es ist oben schon dargethan worden, daß es Friederich und nicht Heinrich heissen müsse. Dieser Poet hat sich in den Namen mehrmals verstossen. So heisset es z. E. S. 151. von Heinburg Graf Hainreich wolte ꝛc. da doch dieser Grav nicht Heinrich, sondern Ulreich oder Ullrich geheissen; wie der Herr P. Pez in der Anmerkung erinnert. Hiezu kommt noch, daß er den Burggraven von Nürnberg bald darnach auf einmal Friederich nennet, und ganz deutlich zu verstehen giebet, daß es eben derjenige Burggrav ist, den er vorher Heinrich geheissen. Diesen Umstand hätte der Hr. Verfasser der Nürnbergischen Anzeigen beherzigen sollen. Er würde sich sodann keine Mühe mit dem gemacht haben, was man an beregter Stelle S. 55. lieset. Denn ein offenbarer Irrthum kann nichts beweissen. Das ist aber sehr zu verwundern, warum dieser Herr Geschichtschreiber keine Anmerkungen gemachet, daß dieser Poet unsern Herrn Burggraven so oft einen Graven und nicht Burggraven genent. Hier hätte er können und sollen critisiren.

Herre, Ich bin in diez Lannt
Von dem Kunig gesannt
Vmb anders nicht wann umb dew,
Daz Ich vodern schulle an Ew, (k)
Waz Ir dem Reich habt vor:
Daz hört er in sein Or
Ewr Pot Pischof Wernhart,
Daz dem Kunig gesagt ward
Von dem Fürsten gemain
Daz Kernden und Krain
Darezu Steyr und Oesterreich
Und ander Gut dem Reich
Nach rechtes Lehens Orden
Letig sind worden
Daz pitt man Ew wider ze geben:
Wann dieweil man bey dem Leben
Den Kayser Friedereichen sach
Do het der Graf von Ach
Von dez Reichß wegen
Dew Lannd in seinen phlegen

So

(k) Ew bedeutet so viel als euch. Damals sagte man zu Königen, Fürsten und Herren ihr und euch. Diese aber sagten zu den geringen, besonders zu ihren Vasallen, du. Ich kann mich daher nicht genung über des Herrn Iohann von Indagine Beschreibung von Nürnberg und zwar über eine Stelle wundern, die S. 625. zu lesen ist. Es wird da erzählet, der Markgrav Albrecht von Brandenburg seie in die Rathsstube zu Nürnberg gegangen, darauf habe einer des Raths zu diesem Herrn gesaget: wie dürft ihr ungefordert in unsere Rathsstuben gehen ꝛc. Der Herr Ioh. von Indagine setzet dazu: wer wird sich aber einbilden, daß ein Burgermeister zu Nürnberg zu einen Markgraven ihr gesaget, und wie den geringsten Bürger geihrzet. Ihrzet man denn heut zu Tage die Markgraven, ja die Könige und Kaiser nicht auch? Saget man denn nicht Eure Hochfürstl. Durchl. Eure Königliche Majestät: Und was ist das anders, als ihrzen?

So daz sy Ewr nicht ensind
Nu schult ihr an vnderwind
Dew Lanndte verliesen,
Denn dez Reichs Huld verchiesen
Auch hiez man Mich Ew sagen
Daß die Fürsten ser von Ew chlagen
Daz ihr daz Reich versmechet
So daz ir nicht enphahet
Ewr Lannd und Ewr Chron,
Der Künig sprach: Haist schon
Die Fürsten und den Kunig varn
Ich pin nu wol chomen zu den jarn
Daz Ich Mich versinne
Auf Flust und auf Gewinne
Der Vodrung ist ain tail ze viel
Wenn ich soll, so will
Ich Ew gern wißen lan
Waz Rechtens Ich han
Auf alle diese Land
Dew ir Mir vor habt genannt:
Es ist wißenleich
Daz mir auf Oesterreich
Mein Frau dew Kunigin Margret
Dew Recht, dew sy darauf het
Vor Pfaffen und vor Layen gab;
So sag Ich Ew daz vrhab,
Wie Mir ward Steyr vndertan,
Mit meiner Hannt Ich daz han
Den Ungern hab erstritten
Vnd han darumb erliten
Manig Angst und Not:
Vmb Chernden, alß er Mir enpot,

Daz ist wißenlich,
Daz mein Ohaim Herezog Vlreich
Vnd sein Vater Herezog Pernhart
Mit Mir dez vberain ward,
Daz Mir mit Hantvesten
Nach Rat der allerbesten,
Die darezu kunden,
Mit einander vns verbunden
Welcher unter vns paiden
Ab der Welt must schaiden
Vnd nicht Eriben liezz,
So solt der ander den Geniezz
Haben seiner Land
Vnd waz man erchannd
Daz sein were geweßen
Die Hantvest laz Ich lesen,
Herr Purgraf, ob ir welt.
Nain Herre, was mir gevelt
Daz gevelt leicht dem Kunig nicht
Davon daz lesen wer enwicht
Daz man tet hie zu Wienne.
So sprecht ihr von dem dienne,
Daz Ich dem Reich tun solt,
Ob ich nach solcher Rede wolt
Dem Kunig nach reiten,
Daz er in so churetzen Zeiten
Meiner Lannt an mich gert;
Zwar so wer Ich vil wol wert,
Waz mir von ym Smech
Dacz Swaben geschech,
Oder bey dem Rein,
Ich will hie haim sein,

Vnd der Mer Ich zu Wienne peiten;
Will aber Ich hinez Prag reiten,
Daz tun Ich ane sorig
Manige Red charig
Hört man von in paiden
Der Kunig den Erñst schaiden
Pegund mit schimphen,
Dez kund im mit gelimphen
Der Purgraf antwurten wol.
Der Kunig sprach: Zwar Vns soll
Nicht rewen vnser lange twal
Die wir heten mit der Wal
Seind Vns die Chur-Herren
An Gewalt und an Eren
Mich und von Engelannt den Kunig
Mit diesen Held frumig
Habent verbeßert an dem Reich
Von Nurnberig Herr Hainreich.

CAP. CXV.

Wie Purkgraf Hainrich dem von Peham hinwieder geantwurt hab.

Sprach: Herre, Ich waz dez Pot
Daz Euch sunder spot
Daz Reich ward angesuecht
Vnd daz Ir sein nicht geruecht
Zu derselben Zeit.
Der Kunig sprach: So hiet Ich seit
Daz Reich genomen gern,
Nain, er muest sein enpern,
Der von Nurnberig sprach,
Fürbaz und Euch geschach

Dew Vbel und dew Vnnzucht
Daß ir mit Grimß vngenucht
Den von Mernberg hieſt tötten
Vnd ſo manniger Martter nötten
Vnd wert irs, Herr, Nero geweſen,
Er ſolt dennoch ſein geneſen:
Auch wart den Fürſten chund getan
Ir het zwen hoch Man
In ainen Turn haisßen prennen
Der hört ich einen nennen,
Ich wen der Meyſßauwer
Daz ward den Fürſten ſwer:
Sy jahen, die Herren mueſten ſein
In Swaben und bey dem Rein
Sicher ſolher ſarigen purd
Ob yemant peſait wurd
In Ewr Kamer bey der Nacht,
Vnd mit lugen wurden pracht
In Ewr Ungenad
Daz wär ain grozzer ſchad
Daz man den darumb Vecht
Vnd an alle Recht
Lieſt ſolher Marter tod liegen
Als weilen die Hailigen
Vmb daz Hymelreich erliten:
Die Fürſten warn in den Siten,
Vnd jehent noch entrawen
Ez habs ſew nie gerawen,
Vnd möcht mit Euch daz Reich
Alle Tag teglich
Ein Lannt han erworben
Es mueſt Ewr dariben

Vnd ihr sein hinwieder,
Der Kunig der Sach nieder.
Daz Haubt im ze tale saich,
Lang saz er und swaich,
In dewcht daz ein Vnfug
Daz der Purgraf gewug
Seiner Mißethat so vil.
Er sprach: Herr Kunig, Ich wil
Mit Vrlaub haim chern,
Waz erpiet ir Meinen Herren?

CAP. CXVI.

Was der Purkgraff Kunig Rudolffen hinwider Potschafft pracht.

Der Kunig zornichleich sprach:
Ich gich dez noch, dez Ich e jach,
Als Ich noch han gehört,
So bleib Ich noch vngestört
Von Ewrm Herren, dunkcht Mich
Mein Gewalt hat so weiten strich
Beslossen und bevangen,
Daz er wirt enphangen
Alß Herman Hinez Prandieß,
Wenn er durch Geniezz
Für Wienne chumpt und hinez Prag:
Ich wer ain verdorben Zag,
Wann Ich ym zwai solche Lannd
Durch Foricht Hinez Swaben sannt,
Als Oesterreich und Steyer,
Ez sol e manig Geyr

Ezzens werden gefrewt
Ee er Mirs ab erdreut
Oder halt an bewing:
Er went im geling
Als an dem von Pasel
Ich han gedacht ze Nasel
Diese Land ze behalten
Wer der für Mich wel walten,
Vnd werden mein Nachpawr,
Zwar dem wird daz sawr.
Manigen Aid er dez swur.
Der Purggraf von danne fur,
Und sagt dem König Ruedolf,
Wie gar der Pehaimisch Wolf
Fraydig und Vbel wer:
Auch sagt er im die Mer
Vnd alles das dort geschach,
Vnd wie er ym an der sprach
Alle seine Missetat
Die er ye begangen hat,
Hiet sunderlichen vorgezalt
Vnd wez er allermaist engalt
Daz in die Chur-Herren
Nicht wolten zu den Eren
Daz er dez Reichs Chrone trug.
Seinew Wort sind vngefug,
Da richtet Ew Herre nach.
Chunig Ruedolfen waz nicht gach,
Er nam ym der weyl
Wann ez wirt mit Eyl.

Das Chronicon Carinthiacum berichtet in des sel. Hahns *Monument. in edit. Tom. I. pag.* 501. dieses:

Kunig Ruedolff ließ ainen Tag berueffn gen Nurmberg, und erfordert darzu all Fürsten, und darzw kamen all Fürsten, dann Kunig Ottokar von Pehaym und Herzog zu Oesterreich, und Herzog Hainrich von Bayrn nit. Die zwen warn dem Reich widerwärtig. Kunig Ruedolff fragt die anndern Fürsten Rechtens umb die Ungehorsam der zwayer Fürsten, do wart ertailt von den Khorfursten und anndern Fürsten und Herrn, sie solten sich verantwurten zw dem nachsten Tag, darnach gelegt uber zwelff Wochen gen Wirtsburgk. Der Kunig Ruedolff handelt das alles nach der Fursten Ratt, vnd wurdn gelesn und gehörte Kayserliche geschriebene Recht. To nun kham der Tag zu Wyrtsburgk, darzw khamen aber all Fürstn und Herrn, dann die vorgenanten zwen, der von Pehaym vnd von Payrn nicht, den wart aber ein Tag zu verantwurten ir Ungehorsam gen Augsburgk gegeben zu den Sunebendten (das ist auf Johannes). Da der Tag und Zeit kham, rayt Kunig Rudolff gen Augspurgh, do kamen fur im zwen geistlich Mann, Bischoff Pernhart was gesant von dem Pehaim zw einem Verantwurtter, de ander Probst Hainrich von Otting der was gesannt von Herzogen Hainrichn von Payrn. Darnach rayt Kunig Ruedolff gen Ulm, und nach Rat der weysen Fürsten sant er zu dem König Ottokar von Pehaim und empott im, das

er dem Reich wider tatt und außließ, was er von dem Reich inne hiett, und liess im sagen, das er mit Krag und Urtail verloren hiet, wann er die zu rechter Zeit nicht emphangen hiete. Und wart zu Portn (l) geschikht der Burggraff von Nürnberg, der vandt Künig Ottokar zu Wien, der warf die Botschafft nach Notturft ꝛc. und auf der 504ten Seite stehet: Darnach redt er (Ottocar) mit dem Bischoff, der ryed im treulich Frid ze machen, und sprach, ob ir nun Kunig Ruedolffen mit Streyt obligt, noch wirdt ein ander Römischer Kunig, der im die Lanndt nicht liesse. Des erschrackh Ottokar und patt Bischof Prawn von Olmunz, er solt das thuen an seiner Stat, er wolt im gern volgen. Bischof Prawn rayt wider gen Wienn mit volligu Gewaltsam, und warb sein Pottschaft und erlangt, das Kunig Ruedolf einen Landtag macht, da begundt der Bischof von Babnberg und der Purgkgraf von Nuernberg zwischen paydn Kunige ze täydingen, und erfunden, das Kunig Ottokar solt vor Kunig Ruedolfen zu Wienn alls thuen, das er zw Augspurg pey dem Tag solt getan habn, und ward darumb ein Tag gen Wienn benannt: Do nun Kunig Ottokar gen Wienn kam, do warn auch ander Fürstn da, Herzog Ludwig und der Pfalzgraff vom Rein, Bischof von Maynz, Bischoff Friederich von Saltzburg, der Purkgraff von Nüernberg, Bischoff Conradt von Passl, und der von Hohnlach, und mer ander Herrn,

(l) Later komt das noch gebräuchliche Wort Botschafter.

Herrn, die sprache all, das Kunig Ottokar seine Lehn solt von dem Römischen Reych emphahen. Der Anonymus Leobiensis in des Herrn Pat. Pezens *Scriptor. Rer. Austr.* erzählet es Tom. I. col. 843. noch ausführlicher also: Exacta curia (sc. Augustæ Vindelicorum) Rex Vlmam venit & *Hainricum* (Fridericum) *Purgravium de Nuerenberg* dirigit ad Otokerum poscentem sub nomine & regni, Austriam, Karinthiam & Carniolam, quas injustæ usurpationis titulo possidebat: declarantem etiam, quod Regnum Bohemiæ & Marchionatum Moraviæ sibi propter contemptum & contumaciam abjudicauit sententia principum & decretorum. Ad quos Rex: Non decreuimus, ait, tam facile reddere, quæ arcu & gladio nostro tam sudorose conquisivimus, vel quæ ad nos consanguinitatis & affinitatis tramite manauerunt; adjiciens, se non modicum mirari, quod proceres regni amissis (omissis) potentioribus, tam exilem Comitem ad regni fastigium extulerunt. Ad quæ vir, provide susceptis verbis regiis, respondebat. Expedire vobis crederem, quod deposito elationis fastu Romano Vos Principi subderetis, cui necesse erit, spiritum præsumtionis uestræ retundere, eo quod imperium contempsistis & ad Consistoria principum non venistis. Sed & oblatum Vobis regnum olim post tergastis, sufficientem vos habere gloriam respondistis. Scitis, quod Deus potestatem habet in re-

gno hominum & cui voluerit, dabit illud. Genus & proavos ſtrepitis? Omne genus hominum in terra ſimili ſurgit ab ortu: Cum enim Deus auctor ſpectabilis ſit, nullus degener extat. An ignoratis mentis impetum in Regibus formidandum, quem ſine ratione juſti judicii in quorundam Nobilium morte crudeliter effudiſtis? Nam miſericordia & veritas cuſtodiuit Regem & clementia roborabitur thronus ejus. Apes, ut dicit Seneca, ſunt iracundiſſimæ atque corporis captu pugnatisſimæ & aculeos in vulnere relinquunt. Rex apum ſine aculeo eſt, natura ei telum detraxit & iracundiam ejus inermem reliquit; exemplum hoc magnis Regibus ingerens, ut pudeat ab exiguis animalibus non trahere bonos mores. Tempus eſt, ut reuertar ad eum, qui me miſit; quid finale referam edicatis. Qui ait: Non aliud, quam audiſtis. Et reuerſus ad Regem expectatus, ſicut aqua frigida animæ ſitienti, quæ geſſerat, & quid Otekarus reſponderit, enarrauit. Diſſimulauit Rex, cogitans illud Salomonicum: tempus loquendi, tempus tacendi, tempus belli, tempus pacis.

Das Chronicon Auſtriæ Germanicum bei dem Herrn Pezen an beregter Stelle bringet fol. 1086. dieſe Nachricht bei:

Darnach rait Chunig Rudolff gen Ulm, und nach ratt der Weiſen ſant er den Burggraffen von

von Nurenberg zu dem von Behem, und entbott ym daz er dem Reich widertet, waz er davon inne hiett: und ließ In sagen, daß er mit Frag und Urtail verloren hiett alle die rechte, die er von ym zu Lehen hatt von dem Reiche: wann er zu rechter Zeit nicht hiett domit gedient. Der Burggraff zu Nürnberg fand zu Wienn Chunig Ottokarn von Behaim, und warb redleich die Botschafft. Chunig Ottokar verantwurtt, wie ym seine Haußfraw Margareth zu Oesterreich hiet gemacht, und mit dem swert hiet er Steyer gewunnen, und enpott Chunig Rudolffen spötleich Botschaft.

Vitus Arenpeck erzählet bei mehr gedachten Herrn Pezen fol. 1224. dieses:

Anno Christi 1275. Rex Rudolfus *Comitem Zolrensem*, filium sororis suæ Principem creavit, & eidem Burckgravionatum Nurembergensem tunc vacantem concessit & eum misit ad Othocarum Legatum, Austriam, Styriam & Carinthiam ceterasque vicinas Italiæ Provincias, tanquam juris imperii repetit: quando nec Austria muliebre feodum esset, nec Carinthiam in jussu Cæsaris Ulricus venumdare potuisset. Renuit Othocarus & Cæsari, qui aliquando sibi seruiasset, impacao animo respondit.

Nauclerus giebet *Vol. II. Chronograph.* Generat. 43. pag. 965. ad annum 1274. diese Nachricht:

Anno Eodem Rex Rudolphus curiam Norimbergæ indixit factusque est maximus

principum conventus, qui se regis ditioni subjecerunt. Aberant Rex Bohemiæ Ottocarus, nec non Bavariæ Dux Henricus, qui postea ad Augustam solenniter sunt citati. Adveniente termino, Rex magna principum corona curiam celebrans expectavit, si quid Rex Boemiæ & Dux Bavariæ in excusationem suæ inobedientiæ dicere vellent - - - - - - - - -
Continuo de consilio Principum Rex destinauit *Illustrem Henr.* (Frid.) *Burggrauium Norimbergensem*, *Virum prudentissimum*, ad Regem Boemiæ, requirens, ut Ducatus Austriæ atque Styriæ regno restitueret. Venit itaque Burggrauius ad Regem Ottocarum cum mandatis, sed nil, præter contemtum, impetrauit.

Wenceslaus Adalbertus Czerwenka bringet in seinen *Annal. & Act. Pietatis Dom. Habsburg. Austr. Part. I. fol.* 23. §. 11. aus einer alten Handschrift dieses bei:

Alterum ex membranis argumentum promit idem Seifridus ex M. S. quodam Monasterii S. Crucis in Austria, ex quo etiam Cuspinianus multa extraxit, & suis operibus inseruit. Narratur illic legatio *Henrici Burggravii Norimbergensis* ad Ottocarum Regem Bohemiæ, qua nomine Imperii Provincias Austriacas ab Ottocaro occupatas repetebat. Inter alia referuntur hæc verba Ottocari: Non decrevimus tam facile red-

reddere, quae arcu & gladio noſtro tam ſudoroſe conquiſivimus, vel quæ ad nos conſanguinitatis & affinitatis tramite manauerunt. Deinde pergit M. S. illud narrative de Ottocaro, adjiciens, ſe non modicum mirari, quod Proceres Regni, omiſſis potentioribus, tam exilem Comitem ad Regni faſtigium extulerunt. Ad hæc reſpondit *Burggravius*: Expedire vobis credidire vobis crederem, ut, depoſito elationis faſtu, Romano vos Principi ſubderetis, cui neceſſe erit ſpiritum præſumtionis ueſtrae retundere, eo quod Imperium contempſiſtis, & ad Conſiſtoria principum non veniſtis, ſed & oblatum vobis Regnum poſtergaſtis, ſufficientem vos habere gloriam reſpondiſtis. Scitis, quod Excelſus poteſtatem habet in Regno hominum, & cui voluerit, dabit illud &c. Genus & proavos ſtrepitis? Omnes genus hominum in terra ſimili ſurgit ab ortu &c.

Mutius aber erzählet es in des *Piſtorii Scriptor. Rer. Germ. Tom. I. pag.* 193. nach der alten Ausgabe alſo:

Rudolphus ſtatim finitis Auguſtanis illis Comitiis ex decreto principum mittit ad regem Legatum *Henricum* (Frider.) *Burggravium Norimbergenſem*, datque illi in mandatis, ut illi nunciet: Conſenſu omnium imperii Principum Imperatorem Rudolphum in conventu Auguſtæ celebrato, ſtatuiſſe, ut

ſine omni tergiuerſatione & mora Ducatum Auſtriæ & Styriæ ducatum, item Carinthiam & Carniolam, & alia ad imperii jus pertinentia, Imperatori reſtituat. Burggravius cum his mandatis profectus in Boemiam, regi Ottocaro omnia exponit aperte, nihil diſſimulans. Othocarus deſpicit hæ principum decreta & reſpondet legato, ſe nihil morari, quid hic Rudolphus ſtatuat, imperatorem non eſſe; - - -
Concludit tandem Othocarus, ut referat Domino ſuo, nunquam obediturum ei, ſi cupiat poſſe belli fortunam experiri - -

Gerardus de Roo ein glaubwürdiger Schriftſteller bringet in ſeiner Chronick S. 22. dieſes bei:

Es war für gut angeſehen, ein Botſchaft zum Böhem zu ſchicken. Dazu war der Burggraf zu Nürnberg, und Heinrich Biſchoff zu Baſel gebraucht. Die forderten Oeſterreich ꝛc. im Namen des Reichs ab. . . Dagegen erwieſe der Burggraf mit vielen Argumenten, daß Oeſterreich von einem Weib nit in fremde Hand gebracht - - -

Herr Schaten nennet in den *Annal. Paderborn. Part. II. pag.* 127. unſern Herrn Burggraven, einen Graven von Zollern, und ſezt dazu, daß er Friederich geheiſſen, mit den Worten:

At Rudolphus Imp. poſtquam imperium ab inteſtinis prædonum malis & rebellium moti-

motibus vindicasset, animum adjecit ad provincias ab imperio per interregnum abalienatas recuperandas. Cujus rei gratia Herbipoli comitia principum per ferias Pentecostes indixit missique ad Ottocarum regem legati Henricus Basillensis Episcopus & *Fridericus Zolleranus*, qui Austriam repeterent.

§. 2.

Man rüstete sich also zum Krieg. Der Kaiser zog im Reiche herum, und sezte alles in guten Stande. (m) Unser Herr Burggrav aber gieng nach Nürnberg in seine Residenz, um theils selbst sein Land in Sicherheit zu sezen, als theils auch seine Vasallen zum bevorstehenden Feldzug in Bereitschaft zu bringen. Er sezte zu dem Ende zween Burgmänner in sein Schloß nach Kraftshof, ohnweit Nürnberg, nämlich Friederich und Herdegen genant Holzschuher, welche dieses Schloß verthaidigen musten. Der Beweiß hierüber lautet also:

Burggrav Friederich belehnet im J. 1276. Friederich und Herdegen, genant die Holzschuher, Bürger zu Nürnberg mit einem Burglehen zu Kraftshof, worüber diese einen Revers ausstellen.

Ne ea, que geruntur in tempore, simul labantur cum tempore, necesse est, ut ea que fiunt ad perpetuam rei memoriam roborentur testimonio litterarum. Hinc nos FRIDERICVS & HEODEGENVS dicti HOLZSCHVHER *cives in Nuremberch* universis presentem paginam inspecturis cupimus esse notum, quod nos *nobilis viri, Domini nostri* FRI-

(m) Per Germaniam rebus bene ordinatis saget Mutius in Pistorii Scriptor, Rer, Germ, Tom. I. pag. 193.

FRIDERICI BVRCGRAVII de NVRENBERCH facti ſumus caſtrenſes in caſtro ſuo apud *Krafte:bove*, qui ad feodum caſtrenſe nobis dedit medietatem dicte Ville & decimam ibidem cum univerſis ſuis juribus & pertinenciis. Que omnia a prefato Domino noſtro jure & titulo feodi caſtrenſis poſſidebimus in hunc modum, quod ſi predictus Dominus Burcgravius nobis dederit L. libras denariorum monete Nurinberchenſis ex tunc bona prefata ad eum tranſibunt, & nos de bonis noſtris propriis ad valorem V. libr. denariorum antedicte monete aſſignabimus, quos prouentus a Domino noſtro & heredibus ſuis in feodum caſtrenſe poſſidebimus. Deputauit etiam Dominus noſter duas areas in prefato caſtro, ubi ſuperius memoratum caſtrenſe feodum per reſidenciam perſonalem ibidem faciendam tenebimur fideliter deſervire. In cujus rei teſtimonium preſentem litteram dedimus & ego Fridericus predictus pro me & pro Heodegeno prefato, qui proprio *ſigillo caret*, hanc paginam meo ſigillo duxi roborandam. Actum & datum in *Nurenberch in caſtro Domini Burcgrauii.* VIIII. Kal. Sept. An. Dm. M. CC LXXVI. Teſtes hujus ſunt

Strenui milites

Arnoldus Dapifer de Hoheneck
Waltherus & Gutend de Seckendorff
Ludevvicus de Wilhelmsdorf
Rudegerus de Flechsdorf

Fride-

Fridericus de Bruckeberg
Gotfridus de Linthe
Otto de Dietenhoven
Heinricus de Vendebach
Cunradus de Tanne
Ramungus de Kammerstein
Hermannus & Sifridus dicti Ebener
Heinricus cognomine Magnus (Gros)
Conradus dictus de novo foro (Neumark)
Bertholdus dictus Pfinzinch, Scultetus in Nurenberch
Conradus dictus Stromaier
Werneherus dictus Nüzel, Cognati mei & alii quam plures.

§. 3.

Warum die Herren Holzschuher den Herrn Burggraven Dominum (nostrum) und Nobilem Virum nennen.

Diese Urkunde hat bereits der gelehrte Herr Profess. Gatterer am Egydien Gymnasio zu Nürnberg in der Geschlechtshistorie des vornehmen Holzschuherischen Hauses und zwar in der Vorrede beigebracht. Es sind auch einige Anmerkungen dabei gemachet worden, dazu wir jezt noch mehrere fügen wollen. Die Personen, welche diese Urkunde ausgestellet, hat man bereits aus dem zweiten Versuch dieser Burggrävlichen Geschichte kennen lernen. (S. 705.) Wir beruffen uns also darauf, und gedenken nur noch des vorzüglichen und ehrerbietigen Titels, welchen diese zwei Herren unsern Herrn Burggraven geben. Sie nennen ihn einmal Nobilem Virum und sodenn Dominum (nostrum). Sie verehren ihn also für einen Herrn, der zum hohen Adel gehöret,

ret, der die hohe Gerichtsbarkeit ausübet, und der Land und Leuthe hat. Denn diese Prädicate bekamen nur dergleichen Herren. Sie nennen ihn dabei einen **Burggraven zu Nürnberg**, und damit geben sie zweierlei zu verstehen. Sie legen damit am Tage, daß ihm diese Prädicate als **Burggraven zu Nürnberg** zukämen, und daß er, als Burggrav zu Nürnberg, Nobilis Vir und Dominus seie. Sie sehen also unsere Herren Burggraven mit andern Augen an, als die neuern Nürnbergischen Geschichtschreiber, und insonderheit der Herr Verfasser der Nürnbergischen Anzeigen. Sie erkennen sie für solche Herren, die um Nürnberg Land und Leuthe haben. Denn nur allein bei diesem kann man Burgmänner abgeben, und nur allein diese können Burgmänner bestellen. Personen, die geringer waren, konnten zwar auch Burgmänner, im gewissen Verstand genommen, in ihre Schlösser sezen; aber von keinem solchen Stande, als die Herren **Holzschuher** hier gewesen. Sie nahmen ihre Knechte, ihre Leibeigene dazu, die man insgemein die reisigen Knechte zu nennen pflegte. Die beiden Herren Holzschuher nennen unsern Herrn Burggraven Dominum suum. Und dieß will viel sagen. Diese Burgmänner (Vasalli castrenses) verehren unsern Herrn Burggraven, als ihren Herrn aus doppelten Ursachen. Er war ihr Herr, weil sie schon andere Lehen von ihm besassen, wie sich aus der Urkunde ergiebet, die im zweiten Versuch S. 568. beigebracht worden. Denn der Titel Herr war das eigentliche Prädicat, welches Vasallen

ihren Lehenherren geben muſten. Sonſt gehörte es eigentlich Niemand. So wie auch von Rechts wegen das Prädicat Gnädiger Herr niemand gehöret, als den Lehenherren, und womit ſie von ihren Vaſallen beehret werden. Und obgleich auch andere Herren dieſe Prädicate von Perſonen bekamen, die keine Lehen von ihnen beſaſſen: ſo waren es doch ſolche Herren, die Lehen geben, und alſo eine Gnade ertheilen konnten. Dieß thaten denn auch die Herren Holzſchuher. Sie nennen den Herrn Burggraven ihren Herrn; weil ſie, vermittelſt der Lehen, welche ſie von ihm beſaſſen, zu ſeinen Kriegs und anderen Dienſten verpflichtet waren. Sie hieſſen ihn aber auch aus einer andern Urſache ihren Herrn. Sie nennen ihn ſo, da ſie ihn als Burggraven zu Nürnberg betrachteten. Die Herren Burggraven hatten zu Nürnberg ihre Reſidenz, Schloß und völligen Hofſtaat. Dieſes Reſidenzſchloß belegten die Herren Burggraven mit dem vorzüglichen Titel einer Burg, zum Beweiß, daß dieſe burggrävliche Burg mit der kaiſerlichen Burg gleiche Vorzüge habe, und mit den Wohnungen der andern Perſonen vom hohen Adel, die damals zu Nürnberg wohneten, in keinen Vergleich zu ſtellen ſeie. Damit wir deswegen nur eine Urkunde anziehen: ſo leſen wir: Wir Friederich von Gotes Genaden Burgraue zu Nürnberg . . . beſcheiden . . . einen frewntlichen und rechtlichen Tag vor vns vff den Suntag nach ſand Merteins tag nehſt vorgangen zu ſuchen denſelben tag die obgenanten Hern Vlreich von Cronenberg

vnnd sein sunn mit vollem gewalt irr Vettern vor uns zu Nurenberg vff vnser Purge gegenwarticlich gesuchet . . . (n)

Die burggrävlichen Hofbuben, über welche sich die Bürger zu Nürnberg so oft beschwehret, und davon man in den Nürnbergischen Chronicken so vieles liefet, machen uns auch schon einigermassen einen Begrief von dem Ansehen eines Burggravens zu Nürnberg. Hofbuben, (so wurden damals die Pagen genennt) kann niemand halten, wenn er nicht ein solcher Herr ist, dafür wir unsern Herrn Burggraven ausgeben, und das er auch in der That gewesen. Es ist wahr, damals wohnten mehrere Personen zu Nürnberg, die vom hohen Adel waren. Wir wollen jezt nur die Graven von Nassau nennen. Aber diese darf man den Burggraven zu Nürnberg nicht an die Seite sezen. Die Graven von Nassau hatten in Nürnberg nicht mehr zu sagen, als andere Bürger zu Nürnberg. (o) Kurz zu sagen, die Graven von Nassau, und andere von hohen Adel, die damals zu Nürnberg wohneten, waren Bürger zu Nürnberg. Sie stunden deswegen unter der Jurisdiction der Herren Burggraven. Aus dem kaiserlichen Lehenbrief vom J. 1273. der im zweiten

(n) In des höchstberühmten Herrn Reichshofraths Freiherrn von Senkenberg Excellenz vortreflichen *Meditationibus*, *Fasc. I. p.* 363.

(o) In einem gewießen Hauße zu Nürnberg, das ehehin den Graven von Nassau gehöret, war ein ganzer Nassauischer Stammbaum an die Wand gemahlet, und welchen die Graven von Nassau selbst verfertigen lassen. Ein unverständiger Besizer aber hat diesen Stammbaum, wofür sehr Schade ist, übertünchen lassen. Es war dieß eben so weißlich gehandlet, als wie iener Abt gethan, der die Siegel von den alten Urkunden nahm und Wachslichter daraus gieffen liesse.

ten Versuch S. 609. beigebracht, und hier in Kupfer gestochen dargestellet ist, ergiebet sich, daß der Burggrav in der Stadt gar viel zu sagen gehabt. Denn darinn giebet der Kaiser und das Reich die Freiheit, daß der Beamte des Herrn Burggravens, nebst dem Reichs Schultheissen, in dem Gerichte zu Nürnberg präsidiren sollen. Man muß diesen Umstand wol bedenken. In dem Lehenbrief stehet: Officialis ejusdem Burcgravii, vna cum Sculteto nostro, in Civitate Nurenberch Juditio presidebit. Der Burggrav soll nicht selbst präsidiren; sondern er darf nur seinen Beamten an seine Stelle sezen. Dahingegen vorher es geheissen: Judicium prouinciale in Nurenberch, cui Burcgrauius vice Imperatoris omne judicium judicans presidebit, weil der Herr Burggrav die Person des Kaisers vorstellete, und Fürsten, Graven und Herrn vor diesem Gericht, Recht nehmen musten. Und hier veroffenbaret sich ein doppelter Vorzug, den unser Herr Burggrav zu Nürnberg gehabt. Wer einen Beamten halten darf, der mus zum hohen Adel gehören, und die hohe Gerichtsbarkeit ausüben. Denn nur diese dürfen und können solche Leuthe haben. Die Beamten waren damals von dem Ritterstande, und diese thun nur bei dem hohen Adel Dienste. Die Herren Burggraven haben einen eigenen Beamten von dem Ritterstand in der Stadt Nürnberg gehabt. Dieser Beamte war weniger als die Herren Burggraven. Da nun gleichwol diese Beamten, der Herren Burggraven Stelle, bei den Gerichten zu Nürnberg

vertretten durften, da die Herren Burggraven nicht selber präsidiren durften: so folget daraus, daß die Herren Burggraven zu Nürnberg müssen besonders ansehnliche Herren gewesen sein. Darnach hat man in besondere Erwägung zu ziehen, wenn es heisset: Officialis Burcgravii presidebit vna cum Sculteto nostro in civitate Nurenberch &c. Es heisset nicht: Sculletus noster præsidebit cum Officiali Burcgravii. Folglich ergiebet sich, daß der Burggrävliche Beamte, bei dem Stadtgericht zu Nürnberg, vor dem Reichsschultheissen den Vorrang gehabt, und eigentlich nicht dieser, sondern der Burggrävliche Beamte das Präsidium bey dem Stadtgericht geführet. Und was war dieß für ein Gericht? Es wird hier nicht nur das Bürgerliche, sondern auch das Criminalgericht verstanden; wie die folgenden Worte: & quicquid emolumenti de ipso judicio vel per homicidium vel quemcunque casum alium &c. ganz deutlich bezeugen. Hier hatte also der Burggrävliche Beamte, nebst dem Reichsschultheissen, in der Stadt Nürnberg bei dem Gericht das Präsidium. Auser der Stadt hatte der Reichsschultheiß nichts zu sagen. Die Herren Burggraven hatten allda ganz allein die Jurisdiction, wie in der neuen vermehrten und verbesserten Ausgabe des ersten Versuchs dieser Burggrävlichen Historie in einer weitläuftigen Betrachtung über den angezogenen Kaiserlichen Lehenbrief soll ausführlich dargethan, und ganz deutlich gesaget werden, was denn eigentlich ein Burggrav zu Nürnberg gewesen.

Wir

Wir kommen nun auf unsere Urkunde zurück. Weil also die Herren Burggraven selbst in der Stadt Nürnberg so viel bei dem bürgerlichen und peinlichen Gericht zu sprechen hatten: so nennen sie obige Herren aus dieser Ursache, ihre Herren. Welches um so begreiflicher wird, da die beiden Herren Holzschuher sich Cives in Nurenberch nennen. Wie sich denn die Stadt Nürnberg niemals ein Bedenken gemachet, die Herren Burggraven ihre gnädigen Herren zu nennen. (p)

§. 4.

Warum sich die Herren Holzschuhers nur Cives in Nurenberch nennen?

Ob ihnen dieser Titel nicht nachtheilig?

Ob ehehin Adelbriefe gegeben worden?

Der leztere Titel ist diesen beiden Herren Holzschuhern gar nicht nachtheilig, wie bereits oben ist dargethan worden. Denn da sie als Bürger zu Nürnberg, fähig gewesen, bei unsern Herrn Burggraven Burglehendienste anzunehmen, als wozu nicht jeder Burger tüchtig war: so ergiebet sich, daß sie keine gemeine Bürger aus der Stadt Nürnberg gewesen. Es kann also mit dieser Urkunde allein der gute Ritterstand der Herren Holzschuher ganz handgreiflich dargethan werden. Sie ist alt genug. Sie ist aus dem dreizehenden Jahrhundert. Viel weiters können die meisten, ja ich sage, die allerwenigsten noch blühenden Ritterschaftlichen oder Adelichen Häusser zurück gehen. Man hat also nicht nöthig, sich auf das Mährlein von einem dem Rath zu Nürnberg von K. Heinrich VI. im J. 1197. ertheilten Adelbrief zu beruffen; Oder gar mit dem sel. Hof-

(p) Man sehe den zweiten Versuch S. 663. f. E. nach.

rath Schmeizel zu sagen, daß die Adelbriefe der meisten vom hohen und niedern Adel verloren gegangen. (q) Was nicht vorhanden war, hat nicht können verlohren gehen. Mithin verräthet man seine Unwissenheit, wenn man im dreizehenden und vorhergehenden Jahrhundert Adelbriefe suchen will. (r) Wer Erlaubnus bekam, Schild, Helm, Schwerd und andere Waffen tragen zu dürffen, der war, nach heutiger Art zu reden, geadelt. Weiters bekam man keinen Brief. Der Schild war der vornehmste Beweiß des Adels, oder besser zu reden, daß man zur Ritterschaft gehöret. Daher ist schon zu glauben, daß der K. Heinrich VI. wol nicht den Rath zu Nürnberg, denn dieser war damals noch nicht; sondern einige reiche, vornehme Bürger zu Nürnberg wehrhaft gemachet, und sie also dadurch, wie wir nun reden, in den Adel- oder vielmehr Ritterstand erhoben hat. Dieß war der Adelbrief. Man hat also nicht Ursache, sich mit Ungewißheiten zu behelfen. Die beigebrachte Urkunde leget deutlich zu Tage, in was für vorzüglichen Umständen die Herren Holzschuher sich bereits im dreizehenden Jahrhundert, vor andern Bürgern zu Nürnberg, befunden haben. Keine ältern Beweiße können die

(q) So schreibet dieser gelehrte Mann zu meiner grösten Verwunderung in seiner Heraldic S. 40. in der Anmerkung: Wie viele alte Häusser des hohen und niedrigen Adels können ihre Adelsbriefe aufweisen? gewieß sehr wenige.

(r) Ich nehme die Briefe aus, welche der K. Rudolf der Adelheid von Hanau, und der von Miltiz gegeben. Dieß sind wahre Adelbriefe. Allein es hat damit eine andere Bewandnis, als mit den heutigen Adelbriefen. Beide Personen waren von Geburt Ministeriales. Verständigen Lesern werde ich deutlich genung geredet haben.

die meisten adelichen Häusser beibringen; es seie dann, daß sie aus dem Kürner ihren Adel darthun wolten, damit sie aber keinen Beifall bei Vernünftigen erlangen würden. Hier haben wir einen bessern Beweiß. Zu einen Burglehenmann wurde nicht jeder genommen. Keine gemeine Bürger, noch weniger aber Leibeigene, wie damals die Bauren, waren dazu tauglich und geschickt; es seie dann, daß sie eine besonders rühmliche und tapfere That unternommen und verrichtet hätten. In welchen Fall gar oft gemeine Personen sind geadelt, oder besser zu reden, unter die Ritterschaft aufgenommen worden. Folglich kann auf die Frage: Ob unser Herr Burggrav, und kurz alle Fürsten, Graven, und Herren haben adeln können? allerdings mit ja geantwortet werden. Das Adeln, im heutigen Verstand genommen, bestund damals, wie schon gedacht, darinn, wenn man wehrhaft gemachet wurde, oder wenn man die Erlaubnus bekam, Schild, Helm, Schwerd und andere Ritterliche Waffen tragen zu dürffen. Dieß hieß man damals, wie wir nun reden, adeln. Und da heut zu Tage einer Person, die man adelt, ihr Wappen vorgeschrieben wird: so war es damals ohnfehlbar gebräuchlich, daß wenn jemand von gemeinen Stande, Freiheit bekam, einen Schild tragen zu dürfen, man ihm auch das Bild vorgeschrieben habe, das er in dem Schilde führen solle. An einem andern Ort wird sich hierüber deutlicher erkläret werden. Jezt ist hier noch dieß in Erwägung zu ziehen. Ein Fürst, Grav, oder Herr hatte

einen ehrbaren, vernünftigen und bemittelten Burger. Er hatte sonst einen vernünftigen Unterthanen, der sich wol aufgeführet, oder sonst eine ausnehmende That verrichtet. Der Herr zog dieß in Betrachtung. Er wolte diesen Mann belohnen. Er gab ihm die Freiheit, Degen, Schild und Helm tragen zu dürfen. Er beliehe ihn noch dazu mit Güttern, damit er nicht nur Standesmäßig davon leben, sondern auch Kriegsdienste dafür künftig thun könnte. Und da war der Edelmann fertig. Vermuthlich hat dieß jeder Landesherr thun können. Vermuthlich aber hat es auch mit Vorwissen der andern Ministerialen und Lehenleuthe geschehen müssen, in deren Gesellschaft eine solche Person aufgenommen wurde. Vermuthlich hat man anfänglich solche neu gebackene Ritter nicht für so voll angesehen, als wie heut zu Tage noch geschiehet, wenn aus einem Bauern oder Müller ein Edelmann wird. Man hat sie auch nicht zu den Turniren und in die Stifter gelassen. Daher komts, daß heut zu Tage nicht alle adeliche Familien Turnier und Stiftsmäsig sind. Dabei aber muß dieses noch erinnert werden, daß bürgerliche Personen, wenn sie sich wegen ihres Vermögens oder aus andern Ursachen adeln lassen, gar nicht wol thun, wenn sie ihre Zunamen beibehalten, und sich z. E. von Schneider, von Schuster, von Müller nennen. Diese Namen riechen allzusehr nach den Handwerkern, welche ihre Stamväter getrieben haben. So machten es ehehin nicht diejenigen, die auf obbeschriebene Weiße geadelt wurden.

Waren

Waren sie vorher Müller, Schuster und Schneider: so verliessen sie nicht nur das Handwerk, sondern auch den Namen. Sie schrieben sich von ihren Lehengut: von ꝛc. Sie behielten zwar andere Zunamen bei; aber nie behielten sie die Namen ihrer Handwerker, wenn sie dergleichen getrieben. Wenn wir diesen Umstand nur ein wenig aufmerksam überlegen: so werden wir überzeuget werden, daß es nicht wol angehe, sich von Müller oder dergleichen zu schreiben. Wie bereits erinnert worden: so war ehehin das Wörtgen von kein Ehrenwort. Die Ritterschaft schrieb und nennte sich von, um sich von einander zu unterscheiden. Sie unterschieden sich also blos in Absicht ihrer Wohnung von einander. Wenn demnach jemand sich heut zu Tage von schreiben will: so muß er entweder ein Dorf besizen, wovon er sich nennen kann, oder wenigstens muß er an einem Orte ein Schloß haben, von dem er sich schreibet. Auser dem schicket es sich nicht wol, sich von einen Zunamen zu schreiben. Man findet häufige Exempel, da die Ritterschaft Zunamen gehabt, wie bürgerliche Personen heut zu Tage führen. So lesen wir unter andern in einer Urkunde von J. 1336. also: Die vesten Ritter, Cunrad Esel und Fritz Esel. Daß diese Esel Edelleute gewesen, daran ist um so weniger zu zweiflen, indem das Prädicat die vesten Ritter solches deutlich bezeuget. Sie schreiben sich nicht von Esel. Denn sonst wären sie ausgelachet worden. Nicht um des Namens Esel willen, denn dergleichen Zunamen waren damals gar nicht verächtlich; sondern deswegen,

weil Esel kein Ort war, von dem sie sich schreiben konnten. Sie nennten sich also nur schlechthin Esel. Sonsten aber hießen sie die Esel von Illesheim, (s) von ihren Wohnsiz, ohnweit Windsheim gelegen. So machten es andere mehr. Als z. E. die Rüd von Kollenberg, ohnweit Leutershaussen. Sie schrieben sich nicht von Rüd. Denn dieß war ein Zuname, welchen sie vermuthlich von ihren Wappenbild bekommen. Denn sie führten einen Hundskopf zum Wappenbilde. Desgleichen thaten auch die Hund von Laurerbach, die ebenfalls den Zunamen Hund von ihrem Wappenbild bekamen. Sie nennten sich nicht von Hund. Und gab es ja adeliche Familien, die sich von keinem Orte schrieben: so behielten sie ihren Amtsnamen; aber sie sezten nicht von dazu. Beinahe hätte ich mich in meinen Gedanken verloren, und vergessen, daß ich keine Predigt, sondern eine Historie zu schreiben hätte. Die Herren Holzschuher waren, wie bereits gedacht, in solchen verehrungswürdigen Umständen, daß sie Burglehendienste über sich nehmen konnten. Sie waren zwar angesehene Bürger zu Nürnberg; aber sie gehörten auch zur Ritterschaft, oder zu dem Orden, den man nun den Adel nennet. Unsere Urkunde leget dieß so deutlich am Tage, daß man nicht nöthig hat, sich nach einen andern Beweiß, oder wol gar nach einen Adelbrief umzusehen, vielweniger aber zu sagen, er seie verloren gegangen. Obige Urkunde und diejenige, die im zweiten

(s) Man sehe des hochberühmten Herrn Dechant Georgs Hochwürden belobte Nebenstunden zweiten Band S. 648. u. 652.

ten Versuch da gewesen, ist Adelsbrief genung. Wie nun aber dergleichen Nachrichten den vornehmen adelichen Häussern zu Nürnberg, wie zu hoffen, nicht mißfallen können: so kann ihnen auch im Gegentheil dasjenige gar nicht gefallen, was ihre Herren Geschichtschreiber von dem Zustand der Herren Burggraven zu Nürnberg, ohne allen Bedacht und reifer Uberlegung, in den Tag hinein schreiben. Beide sind ganz genau miteinander verbunden. Denn so lange sie durch ihre Geschichtschreiber die Hoheit der Herren Burggraven verdächtig machen lassen, ja wol gar die Federn der gelehrten Zeitungsschreiber dazu erkaufen: so lange gereichet es ihnen zur Schande, daß sie bei solchen Herren, wie die Herren Burggraven in ihren Augen gewesen, haben Lehen nehmen mögen. Denn sie sind nicht bei einem Fürsten, nicht bei einem Graven oder Herrn, Burglehenleuthe geworden, sondern bei den Herren Burggraven zu Nürnberg. Ja ihr Adel, der ihnen so sehr am Herzen lieget, fällt alsdenn weg, wenn die Herren Burggraven das nicht gewesen sind, für was sie hier ausgegeben werden, und das sie ohne allen Streit gewesen sind. Und was das meiste: so beunehren sie ihre Vorältern im Grabe. Sie machen selbige zu einfältigen Leuthen, daß sie bei so geringen Herren, wie die Burggraven in Nürnberg sollen gewesen sein, haben Lehendienste thun mögen. Die ganze Welt ändert sich in ihren Meinungen. Vermuthlich geschiehet es in der guten Stadt Nürnberg in diesem Stück auch. Vermuthlich

hält

hält man diese Urkunde als wahre, untrügliche und unumstößliche Beweisse, für schäzbare Kleinoden, woran mehr als an andern gelegen ist, worüber man mit so grosen Unkosten, und ohne was zu gewinnen oder iemals was zu gewinnen, bisher gestritten hat. Vermuthlich lässet man sich dadurch bewegen, in die rühmlichen Fußstapfen der Voráltern zu treten, und den Herren Burggraven zu Nürnberg mit solcher Ehrerbietung entgegen zu gehen, wie jene auf eine besondere und ihrer Asche noch zum ausnehmenden Ruhm gereichende Weise gethan haben. Zumal man dabei nichts verlieret, sondern sehr viel gewinnet. Vermuthlich wird nun das Wort Burggrávlich, eben so schäzbar als Markgrávlich. Denn um Nürnberg und so weiters, ist alles Burggrávlich. Man findet allda Burggrávliche Dörfer, Burggrávliche Bauern, Burggrávliche Beamte, Burggrávliche Pfarrer, Burggrávliches Geld, Burggrávliches Territorium. Die Mark Brandenburg ist nicht um Nürnberg zu suchen. Geborne Markgraven von Brandenburg besizen nur das Burggravthum Nürnberg, und lassen als Burggraven zu Nürnberg und nicht als Markgraven zu Brandenburg, münzen, als Burggraven die hohe Jurisdiction bis an die Mauern der Stadt Nürnberg ausüben, als Burggraven bis an gedachte Mauern jagen, als Burggraven das Geleit vor den Thoren der Stadt Nürnberg annehmen, u. s. w.

§. 5.

Worinn ein Burglehen bestanden, womit die Herren Holzschuher beliehen worden? Was Feudum in pecunia gewesen. Ingleichen Mannsgelder, zu latein Pecunia Vasallitica genant?

Wir können unsere Urkunde noch nicht verlassen. Sie ist etwas dunkel verabfasset. Man muß sie deswegen aus andern Urkunden erläutern; theils aber durch andere Umstände deutlich machen. Einmal versichern die Herren **Holzschuher**, daß sie Burgmänner (Vasalli castrenses) des Herrn **Burggravens zu Kraftshof** geworden. Auf was Art und Weisse die Herren Burggraven zum Besiz dieses Dorfs gelanget, kann in Ermanglung der Nachrichten nicht gesaget werden. Vermuthlich war es kein Reichslehen. Wenigstens stehet davon nichts in den Kaiserlichen Lehenbriefen, welche die Herren Burggraven im J. 1273. und 1281. und so weiters erhalten. Vermuthlich besassen sie es als ein Alod. Wie denn alle Fürsten, Graven und Herren, auser den Reichslehen, viele Alode im Besiz hatten. Es ist auch gewieß, daß unsere Herren Burggraven in und um Nürnberg auser denen in den Kaiserl. Lehenbriefen benannten Lehen, ansehnliche Güter besaßen. Unter andern gehöret hieher ihre **Hofcapelle** zu Nürnberg, und die dazu gewidmet gewesenen Zehenden, Gärten und andere Einkünften, ingleichen das Jus Patronatus (S. den zweiten Versuch S. 215.) denn diese gehörten und sonderlich die Hofcapelle, gleichwie alle dergleichen Capellen, zu den Alodien. Und zu den Alodien der Herren Burggraven mag auch **Kraftshof** gehöret haben. So viel ist gewieß, daß die Herren Burggraven diesen Ort, nebst dem ohnweit daselbst gelegenen Dorf, **Neuhof**, im J. 1343. an die

Dorern,

Dorern, Bürger zu Nürnberg verkaufet haben. Welches vielleicht nicht geschehen; wenn unser Kraftshof wäre ein Reichslehen gewesen. Und da der Herr Professor Gatterer berichtet (an beregter Stelle S. 78.) daß die Herren Holzschuher zu mehr gedachten Kraftshof noch im sechszehenden Jahrhundert einige Gütter besessen: so mögen sie vielleicht von diesem Handel herrühren. In diesem Dorf, oder vielmehr in dem daselbst befindlichen gewesenen Burggrävlichen Schloß, werden die Herren Friederich und Herdegen genant Holzschuher, Burglehenleuthe, das ist, sie verbinden sich, es zu beschüzen und gegen alle Anfälle, Tag und Nacht zu verthaidigen. Und diese Dienste nennte man in den lateinischen Urkunden, Gardiam seu Residentiam facere. (t) Man darf sich nicht wundern, daß diese zwei Herren die Verthaidigung dieses Schlosses auf sich genommen. Die Schlösser und Vestungen hatten damals keine so starke Garnison nöthig, als wie nun. Sie hatten insgemein tiefe, breite, mit Wasser angefüllte Gräben. Sie hatten dabei Aufzugbrücken, und da es damals noch kein Pulver gab: so konnten nur zwo Personen ein solches Schloß wider eine ziemliche Anzahl Feinde verthaidigen. Eine solche Verthaidigung nahmen nun öfters gedachte Herren Holzschuher (u) über

(t) S. des Hochwürdigen Herrn Weihbischofs Freiherrn von Hundheim *Histor. Trevirens. diplom. Tom. II. p.* 14.

(u) Da ich nur schlechthin Holtschuher und nicht von Holtschuher schreibe: so geschiehet es nicht um dieser noch im Segen blühenden Familie einigen Tort zu thun, sondern ich rede nur mit der Sprache meiner Urkunde. Es ist ohnehin bekannt,

über sich. Sie musten auch dort wohnen. Darum stehet in der Urkunde: Deputauit etiam Dominus noster duas areas in præfato castro, ubi superius memoratum castrense feodum per residentiam personalem ibidem faciendam tenebimur fideliter deservire. Sie nehmen aber diese Bemühung nicht umsonst über sich. Sie bekommen die Helfte von diesen Dorf, nebst den dazu gehörigen Zehenden und andern Gerechtsamen zu Lehen, mit deren Einkünften sie nach Belieben schalten und walten durften. Kurz zu sagen: sie bekamen das Dominium vtile. Es wurde aber noch etwas dabei ausbedungen: Quod si prædictus Burcgrauius nobis dederit L. libras denariorum monetæ Nurinberchensis, ex tunc bona præfata ad eum transibunt & nos de bonis nostris propriis ad valorem V. libr. denariorum ante dictæ monetæ assignabimus, quos proventus a Domino nostro & heredibus suis in feodum castrense possidebimus. Dieser Umstand ist etwas dunkel. Es ist daher nöthig, ihn aus andern Urkunden und Nachrichten deutlich zu machen, so gut es geschehen kann. Es war ehehin gewöhnlich, daß man einem ein Lehen auf Geld anweissen konnte. Dieß hiesse Feudum in pecunia. So lesen wir in des sel. Koppen auserlesenen Lehenproben zweiten Theil S. 327. Christoph von Syrgenstein tregt vierrausend vierhundert Gulden zu Mann-

bekannt, daß dieß vornehme Hauß zu den ältesten Ritterschaftlichen Familien in Nürnberg gehöret.

Mannlehen, die ihm jährlich auf Pfingsten verzinnßet werden. Eben daselbst lesen wir S. 368. einen Riedeselischen Revers, der uns einiges Licht giebet. Er hebt sich so an: Ich Philips und Ich Gilbrecht Riereſel Gebrüdere bekennen öffentlich mit diesſem Brieff, als wir jerlichs Sechs Gulden Gelts von der Herrschafft von Isenburg zu Burglehen zu Büdingen uff der Kellerei (Amt) fallen gehabt haben soliche sechs Gulden mit Sechzig Gulden abzulösen gewest sin auch unser eigen Güter für die Sechzig Gulden nach der Ablösung der ehegenannten Herrschafft widderlegen vnd die zu Burglehen dragen, gestanden hat. Mit dieser Urkunde wird unserer einiges Licht gegeben. Die Herren Holzschuher bekamen gedachtes Burglehen mit dem Beding, daß wenn ihnen der Herr Burggrav L. libr. denar. monetæ Nurimbergensis oder fünf Pfund Pfennige Nürnberger Münze bezalen würde: so solten sie das Dominium vtile von Kraftshof, das ihnen zu einen Burglehen angewiesen worden, dem Herrn Burggraven zurück geben. Dargegen aber machen sie sich verbindlich, daß sie dem Herrn Burggraven für dieses Geld, V. Libr. denar. Norimberg. monetæ daran sezen wolten. Und was hatte dieses zu bedeuten? Oder warum war dieses nöthig? Obgedachte fünfzig Pfund Pfennige nennte man damals Manngelder, zu Latein aber hieß es pecunia Vasallitica. Diese Manngelder waren ehehin sehr gewöhnlich. Denn wenn

es

es einem Herrn nicht anstunde, oder es sich sonst nicht schickte, jemand liegende Gütter zu Lehen zu geben: so gab man ihm, an deren Statt, ein gewieses Capital an baren Geld. Dieß Geld bekam der Vasall in seine Hände. Dafür muste er entweder Burg- oder andere Lehendienste thun. Dieß Geld durfte er zu seinem Nuzen, nach Belieben, verwenden. Die Lehenherren aber giengen dabei behutsam. Sie wollten wegen dieses zu Lehen gegebenen Capitals sicher gestellet sein. Deswegen musten die Vasallen dem Lehenherrn einige liegende und zwar eigenthümliche Gütter daran sezen, und die Einkünften von selbigen zu Lehen empfangen. Jezt werden wir verstehen, was die Herren Holzschuher in unserer Urkunde sagen wollen. Sie bekamen, wie bereits gedacht, das Dominium vtile zu Kraftshof mit diesen Beding. Wenn ihnen der Herr Burggrav funfzig Pfund Pfennige baar bezahlen würde: so solten sie gedachtes Dominium vtile fahren lassen. Der Herr Burggrav wolte aber wegen dieses Capitals sicher gestellet sein. Er wolte ein Pfand haben. Deswegen musten die Herren Holzschuher eigenthümliche Gütter, Alodia, welche bei den Geschichtschreibern auch Bona und Prædia heissen, die jährlich an fünf Pfund Pfenning Einkünften hatten, dem Herrn Burggraven zu Lehen auftragen, und welche sie sodann von ihm wieder zu Burglehen empfangen solten. Und hiemit war der Herr Burggrav wegen seines Capitals in Sicherheit gesezet. Die Herren Holzschuher aber

hatten den Vortheil, daß sie das obgedachte Capital, welches nach Beschaffenheit selbiger Zeit groß gewesen, nach Belieben verwenden konnten. Doch scheinet es, daß dieser Handel mit der Zeit völlig aufgehoben worden. Wie denn die Burglehen damals nicht erblich waren, sondern erst erblich wurden. Und da der Holzschuherischen Erben hier keine Erwähnung geschiehet: so verofenbaret sich auch hieraus, daß hier von keinen erblichen Burglehen die Rede seie. Es stehet auch das perpetuo possidendum oder dergleichen, nicht dabei. Dieß hätte man gesezet, wenn dieses Lehen hätte erblich sein sollen. Darnach behielten sich die Lehenherren ohnehin die Wiederlösung des Lehens allemal bevor. Es ist aber hiebei noch ein Umstand anzumerken. Die Herren Holzschuher verschreiben sich, sie wolten ihren Lehenherrn, dem Herrn Burggraven V. Libr. den. antedictæ monetæ scil. Nurimbergensis daran sezen. Wie viel machte denn dieses Geld aus? Und warum muste es eben Nürnbergisches Geld sein? Die lezte Frage wollen wir zuerst beantworten. Die Herren Holzschuher musten Geld von gleichen Schrot und Korn, als der Herr Burggrav ihnen gab, daran sezen. Und dieß ist so zu verstehen. Man münzte damals überal Geld. Aber das Geld war nicht von einerlei Werth und Gehalt oder von einerlei Schrot und Korn. Es wurde in einer Münzstadt immer feiner geschlagen, als in der andern. Das Geld, welches wenig oder auch gar keinen Zusaz von Kupfer oder Mes-

sing hatte, hieß man lörhiges Geld, und davon die nach gewöhnliche Redensart, lörhiges Gold oder lörhiges Silber seine Bedeutung hat. Weil nun damals das Geld nicht überall von einerlei Gehalt war: so wurde allemal in Käufen und Contracten bestimmet, von was für einer Münze das Geld sein solte. Und so geschahe es auch hier. Der Herr Burggrav versprach seinen Vasallen, Nürnbergisches Geld an dem Mann-geld zu geben, und die Herren Holzschuher versichern dagegen, gleiche Münze daran zu sezen. Nun ist die zweite Frage übrig. Nämlich: wie hoch sich diese V. Libr. denar. nach dem Werth unsers jezigen Gelds belaufen? Diese Frage ist etwas schwer zu beantworten. Wenigstens kann der Werth, nach dem jezigen Geld, nicht so genau bestimmet werden. Das Wort Denarius ist bekannt. Bei den Italienern ist der Denaro im Gebrauch. (x) Und bei den Franzosen ist Denier noch gewöhnlich, und wird dadurch eine kleine kupferne Scheidemünz verstanden, welche so viel als einen Häller, deren 12. einen Sol oder 6. Pfenning nach unsern Geld ausmachen. In des sel. Herrn Rath Kuchenbeckers Analect. Hals. stehet im dritten Theil S. 189. eine Urkunde, allwo es heisset: quinque libras denariorum legalium & bonorum Marburgensis monete, duobus Hallensibus pro quolibet denario computandis, perpetui & hereditarii

(x) S. den Entwurf eines Münz-Lexici S. 11.

tarii cenſus ſingulis annis medietatem videlicet V. libras Hallenſium in Feſto B. Martini aut infra octauam ejus, reſiduas vero V. libras in Epiphania Domini vel ſaltem in octaua ipſius - - - perſoluendis. (y) Aus dieſer Urkunde leget ſich zu Tage, daß ein Pfund Pfeninge mehr geweſen als ein Pfund Häller; ja noch einmal ſo viel ausgemacht habe. Nun belief ſich damals ein Pfund Häller auf zwei Thaler oder drei Rheiniſche Gulden nach dem iezigen Werth des Gelds; folglich machte ein Pfund Pfennige ſechs Gulden aus. Mithin beliefen ſich obige fünf Pfund Pfennige, welche die

(y) S. des hochberühmten Herrn Geheimenrath Eſtors Anmerkungen über das Staats- und Kirchenrecht S. 722. §. 571. u. f. Döderlein *Commentat. hiſtor. de numis Germaniæ mediæ pag.* 232. §. 117. Und der Herr von Hondheim ziehet an beregter Stelle S. 26. not. a. eine Urkunde an, worinn ſtehet: pro triginta marcis denariorum bonorum & legalium, tribus Hallenſibus pro denario computatis. Dabei wollen wir noch eine Urkunde anziehen, daraus wir lernen, was für Sachen man ſonſt für die Burglehendienſte bekommen. So leſen wir in *Meichelbecks Hiſt. Friſing. Tom. II. par. alt. pag.* 148. *Num. CCXXXII.* Anno Domini milleſimo CCC. quinto decimo feria ſecunda poſt Dominica Innocauit, Domino Ch. Epiſcopo, recedente de Lock, *inſtituit. Caſtellanos* ibidem Dominos Marq. & R. de Pilichgrez, quibus ad anni ſpatium deputata eſt hec *Burchuota*, pro cuſtodia caſtri in Wildenlok & Turris antique ſuper Caſtrum. Siliginis & Avene C. L. Mod. Chaſt. Item Caſ. dc. Item denar. XX. M. No. quod predicti Caſtellani in eisdem munitionibus prouidere perſe debent Vigilibus & portulanis.

die Herren Holzschuher daran sezen musten, auf dreisig Gulden. Es scheinet dieses freilich nicht viel zu sein; aber nach Beschaffenheit selbiger Zeit ist es doch genung gewesen. Denn man hat zu bemerken, daß damals der Reichthum nicht im baren Gelde, wie heute zu Tage, sondern in liegenden und fahrenden Güttern hauptsächlich bestanden. Das Geld war sehr rar; aber nach dem Werth sehr hoch. Hingegen war der Werth aller Sachen sehr gering. Unter den Carolingischen Kaisern war es noch elender. Denn wenn man ihre Geseze lieset: so verordneten sie, daß die Ostersteuer und die andern jährlichen Geschenken, welche die Franken den Kaisern liefern müssen, und die zusammen Decimae heissen, nicht im baren Geld, sondern in Früchten, z. E. in Honig, u. d. g. bestanden. Warum durften sie die Steuer nicht an Geld liefern? Weil es sehr wenig Geld gab. Denn die Bergwerke waren in Deutschland wenig oder gar nicht bekannt, und das weniger bekannte America hat sein Silber und Gold noch nicht geliefert. Von der Zeit an, da America bekannt und mehrere Bergwerke entdecket wurden, da veränderte sich der Werth des Geldes.

Bei dieser Gelegenheit fället eine Frage vor, die mit wenigen noch zu beantworten ist. Nämlich: ob ein Landesherr die sogenante Pfenniggüld und andere Prästationen mit guten Gewissen erhöhen könne? Wenn man in Erwägung ziehet, daß die Pfenniggüld und andere Prästationen nach dem damaligen geringen Werth aller Sachen angesezet wurde, wenn man weiters in Betrachtung ziehet, daß damals ein Pfennig sich höher betragen, als jezo: so folget, daß ein Landesherr seinen Unterthanen höhere Steuer auflegen könne. Vor etlichen hundert Jahren waren die Früchte, das Holz u. d. g. weil es wenig Menschen, und dabei noch weniger Geld gab, ungemein wolfeil. Man konnte beinahe ein ganzes Dorf um ein baar hundert Gulden zu kaufen bekommen. Ja, es sind noch keine funfzig Jahr verflossen, da ein Bauer in einem Abend zwanzig bis dreisig Klafter Holz vertrinken konnte. Denn man nahm die Klafter nicht gern für einen Kreuzer an. Und so war es auch mit den Früchten beschaffen. Diese waren ungemein wolfeil. Und eben deswegen wurde die Güld und die Steuer, nach dem Werth der Sachen, das ist, sehr gering angesezet. Da nun heut zu Tage ein Klafter Holz 3. 4. und 5. Gulden kostet; da dabei der Werth aller Sachen unge-

ungemein hoch gestiegen, und hingegen der Gehalt des Geldes gar sehr gefallen; da also die Unterthanen ihre Früchte und anderes, fünf, sechs, ja zehen, zwanzig und dreisigmal höher verkaufen können, als ehehin: so leget sich dadurch am Tage, daß die Herrschaften ihren Unterthanen mit guten Recht, und ohne deswegen eine Sünde zu begehen, höhere Steuern auflegen können. Und mit einem Wort, alle Zinnßen und Steuern, die auf den Güttern haften, können erhöhet werden. Hiezu kommt noch dieses. Erst vor zwei hundert Jahren hat das Geld einen andern Werth gehabt, als jezo. Wenn man z. E. einen Pfenning, der vor zweihundert Jahren gemünzet worden, nach dem Gehalt der heutigen Pfennige prüfet: so findet sich, daß ein solcher alter Pfenning fünf heutige Pfennige ausmachet. Mithin können auch aus dieser Ursache die Steuern, Zinße und d. g. erhöhet werden. Doch genung hievon.

Wir thun jezt noch einen Blick in unsere schäzbare Urkunde. Es ist am Ende gesaget: & ego Fridericus prædictus pro me & pro Heodegeno præfato, qui *proprio Sigillo caret*, hanc paginam meo sigillo duxi roborandam. Es

ist bereits über diesen Umstand im zweiten Versuch weitläuftig geredet worden. Und da man inzwischen ein helleres Licht bekommen: so wird in einer besondern Schrift auch dieser Umstand erläutert und auch allda gesaget werden, warum dieser Herr Herdegen Holzschuher kein eigenes Siegel gehabt hat. Wohin also der Leser verwiesen, und wenn es gefällig, sodann gedachte Schrift einzusehen, gebeten wird.

Dabei ist noch zu erinnern, daß dieser Handel in Nurenberch in Castro Domini Burggravii an einem Tage beschlossen, und die Urkunde darüber ausgefertiget worden. Dahin zielen die Worte: Actum & Datum. Die Herren Burggraven haben ein eigenes Residenzschloß, welches ein Reichslehen gewesen, zu Nürnberg gehabt. Man weiß noch heut zu Tage den Ort, wo selbiges gestanden. Nicht weit davon hatte der Reichsschultheiß seine Wohnung; weil dieser mit den Herren Burggraven immer zu thun hatte. Das Burggrävliche Schloß war demnach von dem Kaiserlichen unterschieden. Dieses hatte seine Castellanen und Burgmänner; so wie auch das Burggrävliche Schloß seine Burgmänner hatte.

Zu

Zu den Kaiserlichen Burgmännern gehörten aber die Herren Burggraven nicht. Diese musten das Kaiserliche Schloß bewahren und verwachen. Aber hiemit hatten unsere Herren Burggraven nichts zu thun. Jene hiessen Ministeriales Imperii. Unter diesen Orden gehörten aber die Herren Burggraven nicht. Es ist unnöthig sich hier länger aufzuhalten. In der neuen Ausgabe des ersten Theils dieser Burggrävlichen Historie wird hievon umständlicher geredet werden.

§. 6.

Ob dieß Feudum Castrense unter die Feuda oblata zu zählen seie?

Jezt fraget sich nur noch: ob diese Herren Holzschuher über dieses Lehen eine schriftliche Versicherung bekommen, und ob dieses Lehen unter die **aufgetragenen Lehen** zu rechnen? Auf diese Fragen müssen wir mit Nein antworten. Es ist nicht glaublich, daß die Herren Holzschuher einen Lehenschein von dem Herrn Burggraven hierüber bekommen. Sie wurden in Beisein der Burggrävlichen Vasallen beliehen, wie am Ende der Urkunde zu ersehen. Dieses waren die Pares Curiæ des Herrn Burggravens, und dieß war so gut, als wenn sie Brief und Siegel bekommen hätten. Diese Pares Curiæ konnten im nöthigen Fall al-

lemal das erforderliche Zeugnis geben. Wie denn bekannt, daß in den vorhergehenden Jahrhunderten gar keine Lehenbriefe ausgefertiget worden. Denn da die Belehnungen allemal in Beisein der andern Lehenleuthe öfentlich geschahen: so hielte man es für unnöthig, einen Lehenschein zur Versicherung, daß man das Lehen empfangen, auszustellen. Auf die zweite Frage: ob dieses Lehen unter die **aufgetragenen Lehen** zu rechnen, mus ebenfalls mit Nein geantwortet werden. Es scheinet zwar, als wenn diese Lehen unter die aufgetragenen Lehen zu zählen seien. Denn die Herren Holzschuher solten von ihren eigenen Güttern oder deren Einkünften fünf Pfund Pfenninge dem Herrn Burggraven auftragen, und selbige wieder von ihm zu Lehen empfangen; so wie auch oben die Herren **Ebner** gethan haben. Und darinn bestunden die aufgetragenen Lehen. Allein, dem ohngeachtet sind alle Burglehen und also auch dieses, unter die feuda data zu rechnen. Insonderheit kann in diesem Fall, wie mit den Herren **Holzschuhern** und oben mit den Herren **Ebnern** geschehen, gedachte Lehen nicht unter die **aufgetragenen** gezählet werden; weil sie das von dem

Herrn Burggraven bekommene Geld zu ihrem Nuzen verwenden durften. Sie konnten sich liegende Gütter damit ankaufen. Und ob sie gleich die Einkünften davon dem Herrn Burggraven mussten zu Lehen auftragen, damit er wegen gedachten Capitals gesichert wäre: so konnte man sie doch nicht unter die aufgetragenen Lehen rechnen; weil diese Einkünften von dem Burggrävlichen Lehengeldern sich herschrieben, und selbige nicht der Herr Burggrav, sondern die Herren Holzschuher, so wie auch die Herren Ebner, zu ihren Nuzen verwenden konnten. Aus diesem Grunde kan dieß Burglehen nicht unter die aufgetragenen Lehen gezählet werden. Mehr ist zur Erläuterung dieser Urkunde nicht nöthig.

B S B
MÜNCHEN

Bibliothek
Wien

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Oetter, Samuel Wilhelm,

Samuel Wilhelm Oetters Dritter Versuch einer Geschichte der Herren Burggraven zu Nürnberg vom Jahr 1273. bis 1276

Onolzbach 1758

Bor. 341 n
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10015097-0
VD18 13501690